Bavar. 651 - Suppl. 3

<366042680400 10

<366042680400 10

Bayer. Staatsbibliothek

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Verfassung

des

Königreichs Baiern

mit

den darin angeführten früheren k. Edikten und Verordnungen,

nebst einem alphabetischen Register.

Zusammengestellt

von

Georg Döllinger,

k. baier. wirkl. Rath und geh. Registrator des Staatsrathes.

Suppl 3

Dritter Supplement-Band zu dem Repertorium der Staatsverwaltung des Königreichs Baiern.

München, 1819.

Bei K. Thienemann.

33

III.

Verfassung

des

Königreichs Baiern

mit

den darin angeführten früheren k. Edikten

und Verordnungen,

nebst einem alphabetischen Register.

Zusammengestellt

von

Georg Döllinger,

k. baier. wirkl. Rath und geh. Registrator des Staatsrathes.

Dritter Band.

München, 1819.

Bei K. Thienemann.

Bavar. 651-Beppl. 3

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

6m821

Inhalt des dritten Bandes.

Die Vollziehung der Verfassungs-Urkunde Titel V. §. 4. Nro. 3. und 5. Die Obsignatur und Inventur bei Sterbfällen der Pfarrer und anderer Geistlichen betreffend.

Die Anwendung des §. 21. des Ediktes, die Verhältnisse der Staatsdiener ꝛc. ꝛc. Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde Titel V. §. 6. betr.

Die nach der Verfassungs-Urkunde regulirte Kompetenz der Kreis- und Stadtgerichte, als privilegirte erste Instanz betreffend.

Instruktion über die Behandlung der Familien-Fidei-Commiß-Matrikel bei den königl. Appellationsgerichten betr.

Abschied für die Stände-Versammlung des Königreichs Baiern.

Gesetz, einige Verbesserungen der Gerichts-Ordnung betreffend. (Beilage I. zu dem Abschiede für die Stände-Versammlung des Königreichs Baiern.)

Verordnung, die Umlage für Gemeinde-Bedürfnisse betreffend. (Beilage II. zum Abschiede für die Stände-Versammlung des Königreichs Baiern.)

Verordnung über das Zollwesen und die übrigen verwandten Abgaben im Königreiche, mit Ausschlusse des Rheinkreises. (Beilage III. zum Abschiede für die Stände-Versammlung des Königreichs Baiern.)

Finanzgesetz für die Periode 1819/25.
(Beilage IV. zum Abschiede für die Stände-Versammlung des Königreichs Baiern.)

Verordnung das Staats-Schuldenwesen des Königreichs betr.
(Beilage V. zum Abschiede für die Stände-Versammlung des Königreichs Baiern.)

Verordnung, die Schulden der ehemaligen Reichsstadt Nürnberg betreffend.
(Beilage VI. zum Abschiede für die Stände-Versammlung des Königreichs Baiern.)

Verordnung über die Peräquation der Kriegslasten.
(Beilage VII. zum Abschiede für die Stände-Versammlung des Königreichs Baiern.)

Alphabetisches Register über die königlich baierische Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818 nebst den dazu gehörigen Edikten und Abschied für die Stände-Versammlung des Königreichs Baiern mit sieben Beilagen.

Erklärung der Abkürzungen.

V. Verfassungs-Urkunde.

V. I. Verf. Urk. Titel I. Allgemeine Bestimmungen.

V. II. Verf. Urk. Titel II.. Von dem Könige und der Thronfolge, dann der Reichsverwesung.

V. III. Verf. Urk. Titel III. Von dem Staatsgute.

V. IV. Verf. Urk. Titel IV. Von den allgemeinen Rechten und Pflichten.

V. V. Verf. Urk. Titel V. Von besonderen Rechten und Vorzügen.

V. VI. Verf. Urk. Titel VI. Von der Stände-Versammlung.

V. VII. Verf. Urk. Titel VII. Von dem Wirkungs-Kreise der Stände-Versammlung.

V. VIII. Verf. Urk. Titel VIII. Von der Rechtspflege.

V. IX. Verf. Urk. Titel IX. Von der Militär-Verfassung.

V. X. Verf. Urk. Titel X. Von der Gewähr der Verfassung.

I. Edikt über das Indigenat.

R. Edikt über die äusseren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs.

P. Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels.

H. Edikt über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren.

A. Edikt über den Adel im Königreiche Baiern.

G. Edikt über die gutsherrlichen Rechte, und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

F. Edikt über die Familien-Fidei-Commisse.

S. Edikt über die Siegelmäßigkeit.

St. Edikt über die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt.

Sta. Edikt über die Stände-Versammlung.

Sta. II. Titel II. des Edikts der Stände-Versammlung.

C. Anhang Nro. I. des Konkordats mit Sr. päbstl. Heiligkeit Pius VII. die inneren katholischen Kirchenangelegenheiten ordnend.

Pr. Anhang Nro. II. die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammt-Gemeinde in dem Königreiche.

Die Titel wurden mit römischen, die Paragraphen aber mit arabischen Ziffern bezeichnet.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Die Obsignatur und Inventur bei Sterbfällen der Pfarrer und anderer Geistlichen:

(Titl. V. §. 4. Nro. 3. und 5.)

I.

Auf erfolgtes Ableben eines Pfarrers oder andern Geistlichen, welche nicht am Size des kompetenten Kreis- und Stadt-Gerichts wohnen, sollen die Land- und Herrschafts-Gerichte, in deren Bezirk der Verstorbene seinen ordentlichen Wohnort gehabt hat, dessen Nachlaß unter gerichtliche Sperre legen, auch darüber das Inventar errichten.

II.

Nicht nur der Sterbfall ist dem einschlagenden Kreis- und Stadt-Gerichte alsbald anzuzeigen, sondern auch das aufgenommene Inventar sogleich nach seiner Vollendung dahin einzusenden.

III.

Alle übrigen richterlichen Amts-Verrichtungen, welche die Abordnung eines Kommissars ausser dem Size des Kreis- und Stadt-Gerichts erfordern, sollen die Land- und Herrschafts-Gerichte auf an dieselben ergehendes Ansuchen ebenfalls zu übernehmen verbunden sein und die kompetenten Gerichte haben in allen Fällen auf die mögliche Ersparung der Kosten pflichtmäßig Bedacht zu nehmen.

Den 28. Juli 1313.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

(Die Anwendung des §. 21. des Edikts, die Verhältnisse der Staatsdiener ꝛc. Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde, Titel V, §. 6. betr.)

Wir finden Uns durch wahrgenommene ungleiche Anwendung des §. 21. Unseres Edikts, die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt betreffend, Beilage IX. zu Titel V. §. 6. der Verfassungs-Urkunde, welcher in der zweiten Disposition den äußern Justiz-, Polizei- und Finanz-Beamten untersagt, in seinem Amtsbezirke eine Gutsrealität zu erwerben, zu Verhütung künftiger Zweifel und Anstände veranlaßt, nach Vernehmung der zu Vollziehung der Verfassungs-Urkunde angeordneten Ministerial-Conferenz, Unsere jener pragmatischen Bestimmung zum Grunde liegende Absicht näher zu bezeichnen, wie folgt:

I.

Unter äußern Justiz-, Polizei- und Finanz-Beamten sind die Mitglieder der Justiz- und Administrativ-Collegien nicht begriffen, folglich ist auf diese das Verbot, eine Gutsrealität im Amts-Bezirke zu erwerben, nicht anwendbar.

II.

Jene äußern Justiz-, Polizei- und Finanz-Beamten, welche vorhin bestehenden verbietenden Gesezen zuwider in dem Amtsbezirke, wo sie angestellt sind, Güter durch Tausch oder Kauf erworben haben, bleiben gehalten, solche wieder zu verkaufen, wozu ihnen ein Termin von zwei Jahren hiermit bewilliget wird.

III.

Binnen demselben Termine von zwei Jahren müssen diese Beamten auch diejenigen Güter abgeben, welche sie etwa pachtweise inne haben, wenn nicht die Pachtzeit früher abläuft, wo dann keine Erneuerung des Contraktes statt findet.

IV.

Jedoch wird erlaubt, zum eigenen Hausbedarf vier bis sechs Tagwerke an Aeckern, Wiesen oder Gärten durch Kauf oder Pachtung zu erwerben und zu besitzen, wovon aber der vorgesetzten Kreisregierung jedesmal die Anzeige gemacht werden soll.

Sollten die Privatverhältnisse eines äußern Beamten, oder die Beschaffenheit des Bodens zu seinem Hausbedarfe ein größeres Maaß erfodern, so kann zwar eine weitere Erwerbung über die festgesetzte Zahl von sechs Tagwerken zugelassen werden; allein sie hängt von der ausdrücklichen Genehmigung der einschlägigen Kreisregierung ab, welcher die besondern Verhältnisse zu diesem Ende vorzutragen sind.

V.

Erwerbungen von Gütern im Amtsbezirke durch Erbschaft oder Heirath unterliegen dem Verbote nicht, vorbehaltlich der Bestimmung im §. VI. Nro. 3. der Verordnung, die den Bediensteten bei Versetzungen zu bewilligenden Umzugsgebühren betreffend, vom *) 16. August 1817 (Regierungsblatt von 1817 St. XXXV. Seite 835 ff.)

Wir befehlen, daß diese Unsere Erklärung durch

*) Man sehe den ersten Supplement-Band, Edikt IX. über die Verhältnisse der Staatsdiener, Seite 6.

das allgemeine Inteligenzblatt öffentlich bekannt gemacht werde.

München den 24. August 1313.

Die nach der Verfassungs-Urkunde regulirte Competenz der Kreis- und Stadt-Gerichte, als privilegirte erste Instanz betreffend.

Auf die bei Unserem Staatsministerium der Justiz gestellten Anfragen: ob alle bei dem Appellations- so wie bei den Land- und Herrschafts-Gerichten in erster Instanz anhängigen Civil-Rechtssachen; worinn der beklagte Theil in die Kathegorie derjenigen Personen gehört, welchen durch die Verfassungs-Urkunde Titel V. §. 4. Nummer 3. und §. 5. dann durch das Edikt über den Adel im Königreiche §. 11. der befreite Gerichtsstand bei den Kreis- und Stadt-Gerichten beigelegt worden; an diese Gerichte als nunmehr privilegirten Gerichtsstand in dem Zustande, worinn sie sich befinden, ohne Ausnahme abgegeben werden müssen? haben Wir in Erwägung der Verfügungen in der Gerichts-Ordnung Kapitel I. §. 17. und 19. und des Ausspruches im Titel IV. §. 8. der Verfassungs-Urkunde, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden darf, nach Vernehmung Unserer für die Vollziehung der Verfassung angeordneten Ministerial-Conferenz beschlossen, daß vor allem die Erklärung beider streitenden Theile zu vernehmen: ob sie beiderseits in die Fortsetzung und Entscheidung der fraglichen Rechtssachen bei derjenigen Instanz, wo sie gegenwärtig anhängig sind, nach

den Bestimmungen der Gerichts-Ordnung am angeführten Orte willigen? wobei es sodann mit Vorbehalt des weiteren ordentlichen Instanzen-Zuges sein Bewenden hat; widrigen Falls aber, und wenn sich die eine oder die andere Parthei auf den verfassungsmäßigen bevorzugten Gerichtsstand beruft, die Akten in der Lage, worinn sie sich befinden, dahin abgegeben werden sollen.

Den 28. Juli 1818.

(Die Kreis- und Stadt-Gerichte als privilegirte erste Instanz betreffend).

Wir haben Uns über die definitive Festsetzung der Gerichtssprengel für die Kreis- und Stadt-Gerichte als privilegirte erste Instanz nach Titel V. §. 4. 5. der Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai dieses Jahres, und §. 11. des Edikts über den Adel mit Beziehung auf Unsere allerhöchste Entschliessung vom 19. Junius dieses Jahres (Allgemeines Intelligenzblatt Stück XXXII. Seite 700.) Vortrag erstatten lassen, und nach Vernehmung der zu Vollziehung der Verfassungs-Urkunde von Uns angeordneten Ministerial-Conferenz beschlossen, wie folgt:

I.

Sämmtliche Stadtgerichte des Königreiches, und das bisherige Kreisgericht zu Aschaffenburg nehmen von nun an den Titel: Kreis- und Stadt-Gerichte; die Vorstände dieser Gerichte den der Directoren, und die statusmäßigen in Richteramts-Function stehenden Mitglieder jenen von Kreis- und Stadt-Gerichtsräthen an.

Die Gerichts = Sprengel der Kreis = und Stadt = Gerichte werden in folgender Art festgesetzt.

Es begreift nemlich unter sich:

A. Im Isar-Kreise

a) das Kreis = und Stadt = Gericht München.

Die Landgerichte:

1. Berchtolsgaden, 2. Dachau, 3. Erding, 4. Ebersberg, 5. Landsberg, 6. Laufen, 7. Miesbach, 8. Mühldorf, 9. München, 10. Reichenhall, 11. Rosenheim, 12. Schongau, 13. Starnberg, 14. Tittmoning, 15. Tölz, 16. Traunstein, 17. Troßberg, 18. Wasserburg, 19. Weilheim, 20. Werdenfels, 21. Wolfrathshausen.

b) das Kreis = und Stadt = Gericht Landshut.

Die Landgerichte:

1. Landshut, 2. Moosburg, 3. Freysing, 4. Vilsbiburg, 5. Pfaffenhofen.

B. Im Unter-Donau-Kreise

a) das Kreis = und Stadt = Gericht Straubing.

Die Landgerichte:

1. Cham, 2. Deggendorf, 3. Eggenfelden, 4. Kötzting, 5. Landau, 6. Mitterfels, 7. Regen. 8. Straubing, 9. Viechtach.

b) das Kreis = und Stadtgericht Passau.

Die Landgerichte:

1. Altenötting, 2. Burghausen, 3. Grafenau, 4. Griesbach, 5. Passau, 6. Pfarrkirchen, 7. Simbach, 8. Vilshofen, 9. Wegscheid, 10. Wolfstein.

C. Im Regen-Kreise

a) das Kreis = und Stadt = Gericht Amberg.

Die Landgerichte:

1. Amberg, 2. Beilngrieß, 3. Neumarkt, 4. Ka=

stel (Pfaffenhofen), 5. Sulzbach, 6. Vohenstrauß, 7. Nabburg, 8. Waldmünchen, 9. Neunburg.

b) das Kreis- und Stadt-Gericht Regensburg.

Die Landgerichte:

1. Stadtamhof, 2. Regenstauf, 3. Burglengenfeld, 4. Roding, 5. Pfaffenberg, 6. Abensberg, 7. Kellheim, 8. Hemau, 9. Riedenburg, 10. Ingolstadt, 11. Parsberg.

D. Im Oberdonau-Kreise

a) das Kreis- und Stadt-Gericht Augsburg.

Die Landgerichte:

1. Neuburg, 2. Rain, 3. Donauwörth, 4. Höchstädt, 5. Lauingen, 6. Burgau, 7. Wertingen, 8. Zusmarshausen, 9. Göggingen, 10. Friedberg, 11. Aichach, 12. Schrobenhausen, 13. Dillingen, 14. Günzburg, 15. Schwabmünchen.

b) das Kreis- und Stadt-Gericht Memmingen.

Die Landgerichte:

1. Illertiessen, 2. Roggenburg, 3. Ursberg. 4. Buchloe, 5. Türkheim, 6. Mindelheim. 7. Ottobeuren.

c) das Kreis- und Stadt-Gericht Kempten.

Die Landgerichte:

1. Lindau, 2. Weiler, 3. Immenstadt, 4. Sonthofen, 5. Kempten, 6. Füssen. 7. Oberdorf, 8. Kaufbeuren, 9. Obergünzburg, 10. Grönenbach.

E. Im Rezat-Kreise

a) das Kreis- und Stadtgericht Ansbach.

Die Landgerichte:

1. Ansbach, 2. Heilsbronn, 3. Herrieden, 4. Leutershausen, 5. Windsheim, 6. Markt Bibart, 7. Uffenheim, 8. Rothenburg, 9. Feuchtwangen, 10. Gun-

zenhausen, 11. Wassertrüdingen, 12. Dinkelsbühl, 13. Heidenheim, 14. Nördlingen.

b) das Kreis- und Stadt-Gericht Nürnberg.

Die Landgerichte:

1. Nürnberg, 2. Erlangen, 3. Lauf, 4. Herrsbruck, 5. Altdorf, 6. Schwabach, 7. Kadolzburg, 8. Markt Erlbach, 9. Herzogenaurach, 10. Neustadt, 11. Pleinfeld, 12. Hilpoltstein, 13. Weissenburg. 14. Greding, 15. Monheim;

c) und d) die Kreis- und Stadt-Gerichte Erlangen und Fürth bleiben die privilegirte erste Instanz für ihren bisherigen Gerichtsbezirk selbst.

F. Im Obermain-Kreise

a) das Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Die Landgerichte:

1. Hof, 2. Naila, 3. Rehau, 4. Selb, 5. Wundsiedel mit Redwitz, 6. Gefrees, 7. Münchberg, 8. Weidenberg, 9. Pegniz, 10. Baireuth, 11. Kulmbach, 12. Waldsassen, 13. Kemnath, 14. Tirschenreuth, 15. Neustadt an der Waldnaab, 16. Eschenbach, 17. Pottenstein, 18. Stadtsteinach, 19. Gräfenberg, 20. Kirchenlamiz.

b) Das Kreis- und Stadt-Gericht Bamberg.

Die Landgerichte:

1. Teuschnitz, 2. Kronach, 3. Lichtenfels, 4. Seßlach, 5. Weismain, 6. Scheßlitz, 7. Bamberg I., 8. Bamberg II., 9. Burgebrach, 10. Höchstädt, 11. Vorchheim, 12. Ebermannstadt, 13. Hollfeld, 14. Lauenstein.

G. Im Untermain-Kreise

a) das Kreis- und Stadt-Gericht Aschaffenburg.

Die Landgerichte:

1. Alzenau, 2. Aschaffenburg, 3. Aura, 4. Frammersbach, 5. Kaltenberg, 6. Kleinwallstadt, 7. Klingenberg, 8. Lohr, 9. Obernburg, 10. Orb, 11. Rothenbuch.

b) das Kreis- und Stadtgericht Würzburg.

Die Landgerichte:

1. Arnstein, 2. Dettelbach, 3. Euerndorf, 4. Gemünden, 5. Homburg, 6. Karlstadt, 7. Kitzingen, 8. Marktsteft, 9. Ochsenfurt, 10. Röttingen. 11. Volkach, 12. Würzburg rechts, 13. Würzburg links des Mains.

c) das Kreis- und Stadt-Gericht Schweinfurt.

Die Landgerichte:

1. Bischofsheim, 2. Ebern, 3. Eltmann, 4. Fladungen, 5. Gleusdorf, 6. Haßfurt, 7. Hilders, 8. Hofheim, 9. Kissingen, 10. Königshofen, 11. Mainberg, 12. Mellerichstadt, 13. Münerstadt, 14. Neustadt, 15. Prölsdorf, 16. Schweinfurt, 17. Zeil, 18. Sulzheim, 19. Werneck, 20. Brükenau, 21. Weihers, 22. Gerolshofen, 23. Hammelburg.

III.

Für die in den Mediatgerichts-Bezirken wohnenden, den privilegirten Gerichtsstand vor den Kreis- und Stadt-Gerichten geniessenden Individuen ist dasjenige das zuständige, in dessen vorbezeichnetem Sprengel der Mediatsgerichts-Bezirk eingeschlossen, oder im Zweifel, welchem derselbe am nächsten liegt.

IV.

Im Untermain-Kreise findet besonderer Localverhältnisse wegen, die Ausnahme statt, daß blos die Mediatgerichts-Distrikte von Amorbach, Miltenberg,

Eschau und Kleinheubach dem Kreis- und Stadt-Gerichte Aschaffenburg, alle übrigen aber dem zu Würzburg zugetheilt werden.

V.

Damit durch die nicht überall zu vermeidende Entfernung der Betheiligten vom Sitze des Gerichts den Partheien weder Schaden und Vermehrung der Kosten, noch Verzögerung des Rechts verursacht, und den Gerichten nicht zu viele Mitglieder durch Commissionen entzogen werden, so soll

1) in Sterbfällen, welche sich ausser dem Sitze des competenten Kreis- und Stadt-Gerichts ereignen, und eine Versiegelung des Nachlasses erfodern, die Sperre von der durch §. 8. des Edikts über die Siegelmäßigkeit dazu berechtigten und beauftragten ordentlichen Obrigkeit des Orts angelegt, der Sterbfall jedoch alsbald dem einschlagenden Kreis- und Stadt-Gerichte angezeigt werden;

2) alle übrigen Handlungen der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit, welche ausser dem Gerichtssitze am Wohnorte der den privilegirten Gerichtsstand geniessenden Personen, oder auf dem Gute eines Adelichen (§. 11. des Edikts über den Adel) vorzunehmen sind, zum Beispiele: gerichtliche Versiegelung ausser Sterbfällen, Inventuren, Insinuationen, Schätzungen, Versteigerungen, Aufnahmen durch Kunstverständige, Exekutionen ꝛc. sollen die ordentlichen Gerichte, in deren Jurisdiktions-Bezirke die Handlung zu geschehen hat, auf Ersuchen der Kreis- und Stadt-Gerichte nicht nur zu verrichten be-

fugt, sondern auch dergleichen Ansuchungsweise an sie gelangenden Aufträgen sich jedesmal zu unterziehen verpflichtet seyn.

3) Den competenten Kreis- und Stadtgerichten bleibt zwar überlassen, ob sie in einzelnen Fällen nach Verhältniß der Umstände den Akt durch einen eigends abzuordnenden Commissair vornehmen zu lassen nothwendig finden; jedoch wollen Wir, daß auf Kosten- und Zeit-Ersparniß, so viel es das Interesse der Theile gestattet, der möglichste Bedacht genommen werden soll.

München den 29. September 1818.

(Die Competenz über Ehestreitigkeiten bei gemischten Ehen).

Diese Verordnung ist schon im zweiten Supplement-Band. Seite 33. aufgenommen.

Instruktion
über
die Behandlung der Familien-Fidei-Commisse und Führung der Fidei-Commiß-Matrikel bei den königl. Appellations-Gerichten betreffend.

In Erwägung, daß sowohl die gänzliche Erreichung der dem Edikte über die Familien-Fidei-Commisse vom 26. Mai 1818 (Beilage VII. der Verfassungs-Urkunde) zum Grunde liegenden Absicht, als die Sicherstellung Aller, welche bei einem zu errichtenden oder schon errichteten Familien-Fidei-Commisse

zenhausen, 11. Wassertrüdingen, 12. Dinkelsbühl, 13. Heidenheim, 14. Nördlingen.

b) das Kreis- und Stadt-Gericht Nürnberg.

Die Landgerichte:

1. Nürnberg, 2. Erlangen, 3. Lauf, 4. Herrsbruck, 5. Altdorf, 6. Schwabach, 7. Kadolzburg, 8. Markt Erlbach, 9. Herzogenaurach, 10. Neustadt, 11. Pleinfeld, 12. Hilpoltstein, 13. Weissenburg. 14. Greding, 15. Monheim;

c) und d) die Kreis- und Stadt-Gerichte Erlangen und Fürth bleiben die privilegirte erste Instanz für ihren bisherigen Gerichtsbezirk selbst.

F. Im Obermain-Kreise

a) das Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Die Landgerichte:

1. Hof, 2. Naila, 3. Rehau, 4. Selb, 5. Wundsiedel mit Redwitz, 6. Gefrees, 7. Münchberg, 8. Weidenberg, 9. Pegniz, 10. Baireuth, 11. Kulmbach, 12. Waldsassen, 13. Kemnath, 14. Tirschenreuth, 15. Neustadt an der Waldnaab, 16. Eschenbach, 17. Pottenstein, 18. Stadtsteinach, 19. Gräfenberg, 20. Kirchenlamiz.

b) Das Kreis- und Stadt-Gericht Bamberg.

Die Landgerichte:

1. Teuschnitz, 2. Kronach, 3. Lichtenfels, 4. Seßlach, 5. Weismain, 6. Scheßlitz, 7. Bamberg I., 8. Bamberg II., 9. Burgebrach, 10. Höchstädt, 11. Vorchheim, 12. Ebermannstadt, 13. Hollfeld, 14. Lauenstein.

G. Im Untermain-Kreise

a) das Kreis- und Stadt-Gericht Aschaffenburg.

Die Landgerichte:

1. Alzenau, 2. Aschaffenburg, 3. Aura, 4. Frammersbach, 5. Kaltenberg, 6. Kleinwallstadt, 7. Klingenberg, 8. Lohr, 9. Obernburg, 10. Orb, 11. Rothenbuch.

b) das Kreis- und Stadtgericht Würzburg.

Die Landgerichte:

1. Arnstein, 2. Dettelbach, 3. Euerndorf, 4. Gemünden, 5. Homburg, 6. Karlstadt, 7. Kitzingen, 8. Marktsteft, 9. Ochsenfurt, 10. Röttingen. 11. Volkach, 12. Würzburg rechts, 13. Würzburg links des Mains.

c) das Kreis- und Stadt-Gericht Schweinfurt.

Die Landgerichte:

1. Bischofsheim, 2. Ebern, 3. Eltmann, 4. Fladungen, 5. Gleusdorf, 6. Haßfurt, 7. Hilders, 8. Hofheim, 9. Kissingen, 10. Königshofen, 11. Mainberg, 12. Mellerichstadt, 13. Münerstadt, 14. Neustadt, 15. Prölsdorf, 16. Schweinfurt, 17. Zeil, 18. Sulzheim, 19. Werneck, 20. Brükenau, 21. Weihers, 22. Gerolshofen, 23. Hammelburg.

III.

Für die in den Mediatgerichts-Bezirken wohnenden, den privilegirten Gerichtsstand vor den Kreis- und Stadt-Gerichten geniessenden Individuen ist dasjenige das zuständige, in dessen vorbezeichnetem Sprengel der Mediatsgerichts-Bezirk eingeschlossen, oder im Zweifel, welchem derselbe am nächsten liegt.

IV.

Im Untermain-Kreise findet besonderer Localverhältnisse wegen, die Ausnahme statt, daß blos die Mediatgerichts-Distrikte von Amorbach, Miltenberg,

Eschau und Kleinheubach dem Kreis- und Stadt-Gerichte Aschaffenburg, alle übrigen aber dem zu Würzburg zugetheilt werden.

V.

Damit durch die nicht überall zu vermeidende Entfernung der Betheiligten vom Sitze des Gerichts den Partheien weder Schaden und Vermehrung der Kosten, noch Verzögerung des Rechts verursacht, und den Gerichten nicht zu viele Mitglieder durch Commissionen entzogen werden, so soll

1) in Sterbfällen, welche sich ausser dem Sitze des competenten Kreis- und Stadt-Gerichts ereignen, und eine Versiegelung des Nachlasses erfodern, die Sperre von der durch §. 8. des Edikts über die Siegelmäßigkeit dazu berechtigten und beauftragten ordentlichen Obrigkeit des Orts angelegt, der Sterbfall jedoch alsbald dem einschlagenden Kreis- und Stadt-Gerichte angezeigt werden;

2) alle übrigen Handlungen der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit, welche ausser dem Gerichtssitze am Wohnorte der den privilegirten Gerichtsstand geniessenden Personen, oder auf dem Gute eines Adelichen (§. 11. des Edikts über den Adel) vorzunehmen sind, zum Beispiele: gerichtliche Versiegelung ausser Sterbfällen, Inventuren, Insinuationen, Schätzungen, Versteigerungen, Aufnahmen durch Kunstverständige, Exekutionen ꝛc. sollen die ordentlichen Gerichte, in deren Jurisdiktions-Bezirke die Handlung zu geschehen hat, auf Ersuchen der Kreis- und Stadt-Gerichte nicht nur zu verrichten be-

fugt, sondern auch dergleichen Ansuchungsweise an sie gelangenden Aufträgen sich jedesmal zu unterziehen verpflichtet seyn.

3) Den competenten Kreis- und Stadtgerichten bleibt zwar überlassen, ob sie in einzelnen Fällen nach Verhältniß der Umstände den Akt durch einen eigends abzuordnenden Commissair vornehmen zu lassen nothwendig finden; jedoch wollen Wir, daß auf Kosten- und Zeit-Ersparniß, so viel es das Interesse der Theile gestattet, der möglichste Bedacht genommen werden soll.

München den 29. September 1818.

(Die Competenz über Ehestreitigkeiten bei gemischten Ehen).

Diese Verordnung ist schon im zweiten Supplement-Band. Seite 33. aufgenommen.

Instruktion
über
die Behandlung der Familien-Fidei-Commisse und Führung der Fidei-Commiß-Matrikel bei den königl. Appellations-Gerichten betreffend.

In Erwägung, daß sowohl die gänzliche Erreichung der dem Edikte über die Familien-Fidei-Commisse vom 26. Mai 1818 (Beilage VII. der Verfassungs-Urkunde) zum Grunde liegenden Absicht, als die Sicherstellung Aller, welche bei einem zu errichtenden oder schon errichteten Familien-Fidei-Commisse

Rechte zu wahren haben, eine vollkommene Gleichförmigkeit des Verfahrens bei den verschiedenen, in jenem Edikte Unseren Appellations-Gerichten aufgetragenen Verrichtungen wesentlich erfordern, haben Wir Uns nach Vernehmung der zu Vollziehung der Verfassungs-Urkunde von Uns angeordneten Ministerial-Conferenz bewogen gefunden, denselben nachstehende auf das genaueste zu befolgende Instruktion zu ertheilen. Die dazu gehörigen Formulare werden besonders mitgetheilt werden, und sind ohne alle Abänderung anzuwenden.

Den 22. Dezember 1818.

Instruktion
über
Behandlung der Familien-Fidei-Commisse und Führung der Fidei-Commiß-Matrikel bei den königlichen Appellations-Gerichten.

I.
Anordnung eines besondern ständigen Senats für die Fidei-Commisse.

§. 1.

Bei jedem Appellations-Gerichte wird für die Fidei-Commiß-Sachen, soweit diese durch das Edikt über die Familien-Fidei-Commisse den Appellations-Gerichten übertragen sind, ein besonderer ständiger Senat angeordnet.

§. 2.

Dieser Senat besteht nebst den Präsidenten aus vier Votanten, nämlich einem Direktor und drei Rä-

chen, dann einem Sekretäre. Für die Verhinderungs-Fälle eines oder des andern Votanten werden zwei Räthe als ständige zur Ergänzung dieses Senats bestimmte Mitglieder ernannt. Die Mitglieder des Senats werden vom Präsidenten gewählt, und dem Staatsministerium der Justiz zur Genehmigung angezeigt. Zu einem Beschlusse wird die Anwesenheit eines Vorstandes und vier Votanten erfordert. Der verhinderte Präsident wird durch den dem Senate beigegebenen Direktor, und dieser wieder durch einen der Suppleanten ersetzt.

Ist der zu diesem Senate benannte Direktor verhindert, so tritt der andere Direktor in dessen Functionen als Mitglied des Senates, und als Conservator der Matrikel ein; auch können bei Verhinderung mehrerer Mitglieder des Senates und der zur Ergänzung beigegebenen, andere Appellationsräthe aushilfsweise zu den Sitzungen gerufen werden.

§. 3.

Mit diesem Senate wird verbunden

1) ein besonderes Einlauf- und Sitzungs-Protokoll, das Erste soll eine eigene Columne über den Vollzug der Beschlüsse enthalten;
2) eine besondere Abtheilung der Registratur für die zu den Fidei-Commissen gehörigen Akten und Urkunden;
3) eine besondere Depositen-Kasse, welche unter dreifachem Verschlusse:
   a) des Direktors,
   b) eines Rathes und
   c) des Sekretaire's als Verwalter dieser Kasse steht. Ohne einen förmlichen Beschluß des

Senats darf nichts zur Depositen-Kasse genommen, und nichts aus derselben abgegeben werden.

§. 4.

Der Direktor ist Conservator der Fidei-Commiß-Matrikel, und des damit verbundenen Urkunden- und Schuldenbuches. Unter seiner Aufsicht werden nach den Beschlüssen des Senats die erforderlichen Einträge in diese Bücher von dem Sekretaire gemacht, und er ist für die ungesäumte und richtige Eintragung verantwortlich; auch muß er diese Bücher in seiner Aufsicht und Verwahrung dergestalt haben; daß ohne ihn Niemand dazu gelangen kann.

§. 5.

Für ein jedes Fidei-Commiß wird ein Rath des Senates als ständiger Referent benannt, der sich mit allen dessen Verhältnissen auf das genaueste bekannt zu machen, und hinsichtlich der im §. 70. des Edikts bemerkten Obliegenheiten des Fidei-Commiß-Besitzers die angemessenen Verfügungen nach Umständen von Amtswegen in Antrag zu bringen hat.

§. 6.

Sobald bei dem Appellations-Gerichte ein Fidei-Commiß zur Anzeige kommt, soll dafür ein General-Akt angelegt werden, in welchem alle das Fidei-Commiß überhaupt betreffenden Aktenstücke nach der Zeitfolge aufzunehmen sind. Für einzelne Gegenstände, z. B. Regulirung einer Alimentation oder Aussteuer, Veränderungen an der Substanz, Fidei-Commiß-Schulden u. d. gl. sollen, wenn darüber mehrere Verhandlungen statt finden, besondere Akten-

Faszikel gebildet, auf diese jedoch in dem General-Akte durch Vormerkungs-Blätter eigends hingewiesen werden. Alle Akten müssen geheftet, und mit einem Register versehen sein. Original-Urkunden dürfen zu den Akten nicht gelegt, sondern müssen, so ferne sie nicht den Betheiligten zurückzugeben sind, und zwar die zur Fidei-Commiß-Massa gehörigen Schuld-Urkunden, an die Depositen-Kasse, andere Urkunden aber an das Conservatorium (Archiv) zur Aufbewahrung übergeben werden. Für sammtliche Fidei-Commiß-Akten ist ein besonderes Repertorium zu halten.

§. 7.

Im übrigen wird durch Anordnung dieses besondern Senats weder an der Behandlung jener Rechtsstreitigkeiten, welche nach §. 15. des Ediktes den sonst zuständigen Gerichten überlassen sind, und in dieser Eigenschaft an die Appellations-Gerichte gelangen können, noch an der gewöhnlichen Form der Eingaben und Ausfertigungen etwas verändert.

II.

Von der Fidei-Commiß-Matrikel.

§. 8.

In der Matrikel wird ein jedes Familien-Fidei-Commiß nach dem Namen der Familie, für welche es errichtet ist, bezeichnet, und unter eignen dafür bestimmten Folien eingetragen.

§. 9.

Die zum Eintrag in die Matrikel gehörigen Gegenstände werden bei jedem Fidei-Commisse nach folgenden vier gesonderten Rubriken abgetheilt:

I. den allgemeinen Notizen von den Rechtsverhältnissen eines Fidei-Commisses;

II. dem Verzeichnisse des dazu gehörigen Vermögens;

III. der Benennung des jedesmaligen Besitzers und der Zeit seiner Succession;

IV. den Urkunden über das Fidei-Commiß.

§. 10.

I. Die allgemeinen Notizen müssen eine kurze aus den Akten geschöpfte Darstellung von Errichtung des Fidei-Commisses von dessen Hauptbestimmungen über die Rechte und Obliegenheiten des Besitzers und der Familien-Glieder, dann über die Succession und von den daran geschehenen Veränderungen enthalten, daher in der Zeitfolge, wie sich eine Veränderung ergiebt, fortgesetzt werden. Diese Notizen hat der Referent zu entwerfen, und vor dem Eintrage in die Matrikel dem Senate zur Genehmigung vorzulegen; übrigens können sie als eine aus den Akten gefertigte Uebersicht nicht weiter zum Beweise dienen, als sie mit den Akten und Urkunden übereinstimmen.

§. 11.

II. Von den Bestandtheilen eines Fidei-Commisses muß eine vollständige Anzeige mit dem Unterschied zwischen Grund- und anderem Vermögen eingetragen, und durch ferneren Eintrag der folgenden Ab- und Zugänge in einem richtigen Zustande erhalten werden; von den Mobilien und dergleichen Zugehörungen, welche sich bei einem Fidei-Commisse befinden, ist nur eine allgemeine Anzeige mit Beifügung der Schätzungs-Summe unter Hinweisung auf

das bei den Akten aufzubewahrende genaue Verzeichniß derselben zu machen.

§. 12.

III. Bei jeder Veränderung des Besitzers eines Fidei-Commisses ist der Nachfolger verbunden, sich der Nachfolge wegen bei dem Appellations-Gerichte zu legitimiren, und hierüber die Eintragung in die Matrikel zu verlangen.

Auch sollen alle Gerichte und Testaments-Vollstrecker, welchen eine Veränderung des Besitzers bekannt wird, dem Appellations-Gerichte hievon ungesäumt die Anzeige machen. Bei jedem Besitzer ist der Vor- und Zuname, sein Stand, dann die Veranlassung und Zeit seiner Nachfolge einzutragen.

§. 13.

IV. Alle Urkunden, welche auf den Zustand und die Rechtsverhältnisse eines Fidei-Commisses Einfluß haben, müssen in die Matrikel eingetragen werden; demnach sind die von den Betheiligten übergebenen Vorstellungen, und die vor dem Abschlusse eines Geschäftes oder vor dem rechtskräftigen Urtheil gepflogenen Verhandlungen von dem Eintrage ausgeschlossen. Der Eintrag in die Matrikel geschieht nachdem die Aechtheit und Gültigkeit der Urkunden außer Zweifel gesetzt ist, in der Art, daß jede Urkunde nach ihrer Eigenschaft z. B. als letztwillige Verfügung, als Verfügung, als Familien-Vertrag, als richterliches Urtheil nach ihrem Betreffe und nach ihrem Datum genau bezeichnet, anbei auf die Stelle des Urkunden-Buches (§. 21.) hingewiesen wird, wo sich eine vollständige Abschrift jeder immatrikulirten Urkunde befindet.

Die Urkunden werden in der Matrikel durch fortlaufende Zahlen von einander unterschieden.

III.

Von dem Fidei-Commiß-Schuldenbuch.

§. 14.

Für die Fidei-Commiß-Schulden wird ein besonderes als Theil der Matrikel geltendes Buch gehalten, und darinn jedes Fidei-Commiß unter derselben Benennung, die es in der Matrikel hat, mit eigenen Folien eingetragen.

§. 15.

Bei jedem Fidei-Commisse ist unter Hinweisung auf die Stelle der Matrikel, worinn es sich eingetragen findet, das zu demselben gehörige Vermögen, so wie es in der Matrikel steht, einzutragen, und eben dieses auch in Ansehung der künftigen Ab- und Zugänge zu beobachten.

§. 16.

Der Ertrag jeder Fidei-Commiß-Schuld muß enthalten:

a) den Tag der Inscription,
b) den Betrag der Forderung,
c) den Rechtstitel derselben,
d) den Namen des Gläubigers.

§. 17.

Da zu jeder Fidei-Commiß-Schuld die Mitwirkung des Appellations-Gerichtes nothwendig ist, so findet eine Vormerkung (Pränotation) nicht statt; dagegen soll jede Fidei-Commiß-Schuld, sobald sie dem Edikte gemäß besteht, gleich nach dem hierüber gefaßten Beschlusse in das Schuldenbuch eingetragen werden.

§. 18.

Fidei-Commiß-Schulden erster Klasse müssen von den Schulden zweiter Klasse abgesondert, die Schulden jeder Klasse aber nach der Zeitfolge eingetragen werden.

§. 19.

Dieses Schuldenbuch vertritt in Ansehung der zu einem Fidei-Commisse gehörigen unbeweglichen Güter die Stelle des öffentlichen Hypotheken-Buches, daher sind darauf nicht nur alle Bestimmungen anwendbar, welche über die öffentlichen Hypotheken-Bücher in verschiedenen Gebietstheilen dermal schon gelten, und bei allgemeiner Einführung derselben künftig gemacht werden, sondern es haben auch Gerichte und Behörden, in deren Bezirk sich ein im Fidei-Kommiß-Verbande stehendes Gut befindet, von der Zeit an, wo sie das betreffende Appellationsgericht hievon in Kenntniß gesetzt hat, sich aller ferneren Einträge in das Hypotheken-Buch zu enthalten, und die Betheiligten an das betreffende Appellations-Gericht zu verweisen.

§. 20.

In jenen Gebietstheilen, wo bereits öffentliche Hypotheken-Bücher bestehen, sind die Hypotheken-Aemter verbunden, gleich nach erhaltener Anzeige von dem Fidei-Kommiß über jedes dazu gehörende Gut einen vollständigen beglaubten Auszug aus dem Hypotheken-Buch dem Appellations-Gerichte mitzutheilen, und dieses muß den Auszug unverweilt in das Schuldenbuch übertragen.

IV.
Von dem Urkunden-Buch.
§. 21.

Jedes Urkunden-Buch, welches als ergänzender Theil der Matrikel und des Schuldenbuches anzusehen ist, wird von jeder immatrikulirten Urkunde, (§. 13.) desgleichen von jeder Urkunde, welche sich auf den Bestand einer Fidei-Commiß-Schuld deren Cession oder Löschung bezieht, nach deren Eintragung in das Schuldenbuch eine vollständige Abschrift aufgenommen.

Dieses Buch wird blos in chronologischer Ordnung, ohne Unterschied der Fidei-Commisse, welche Urkunde betreffen, gehalten, dagegen muß bei jeder eingetragenen Urkunde durch eine Randbemerkung auf den Band und die Seite der Matrikel oder des Schuldenbuches, worinn das Geschäft selbst vorkommt, hingewiesen werden.

V.
Allgemeine Vorschriften über diese drei Bücher.
§. 22.

1) Bei jedem Appellations-Gerichte sollen die Matrikel, das Schuldenbuch und das Urkundenbuch als drei besondere und in zweckmäßigen Abtheilungen gebundene Bücher nach den mitgetheilten und genau einzuhaltenden Formularen angelegt und geführt werden.

2) Nichts soll in denselben ausgestrichen oder radirt, kein Blatt eingelegt werden, auch sind die Zwischenschriften oder Einschaltungen sorgfältig zu vermeiden. Die vorkommenden Veränderungen sollen bei der betreffenden Position durch kurze Rand-

bemerkungen unter Hinweisung auf die am gehörigen Orte nachfolgenden vollständigen Einträge angedeutet, in dem Schuldenbuche aber Cessionen und Tilgungen in die dafür bestimmten Columnen eingetragen werden.

3) Bei jedem Fidei-Commisse soll in der Matrikel, und zwar für jede Rubrik, desgleichen in dem Schuldenbuche für jede Klasse der Fidei-Commiß-Schulden zu den in der Folge nothwendigen Einträgen eine verhältnißmäßige Zahl von Blättern offen gelassen werden. Reicht dieser Raum für die folgenden Einträge nicht mehr hin, so werden diese in einem anderen Bande fortgesetzt, und dabei in jedem Bande auf den anderen hingewiesen, in welchem die dieses Fidei-Commiß betreffenden Einträge stehen.

4) Alle Seiten eines jeden Buches, diejenigen miteinbegriffen, welche für die folgenden Einträge vor der Hand leer bleiben, sollen paginirt, jene Seiten aber, auf welchen sich ein Eintrag befindet, von dem Präsidenten mit seinem Namenszuge versehen (paraphirt) werden.

5) In jedem Falle muß das Datum der Eintragung beigesetzt, auch besonders darauf gesehen werden, daß das Datum der Eintragung in das Urkundenbuch mit dem in der Matrikel oder in dem Schuldenbuche befindlichen Datum genau übereinstimmt.

6) In der Matrikel (§. 3.) und in dem Urkundenbuche (§. 21.) soll jeder Eintrag am Schlusse von dem Direktor, dem die Conservation der Matrikel (§. 4.) übertragen ist, dann von dem Sekretaire, unterzeichnet werden.

7) Alle Fidei-Commisse werden in die Matrikel und

in das Schuldenbuch nach der Zeitfolge, wie sie dem Appellations-Gerichte vorgelegt werden, aufgenommen.

8) Ist mit einem Fidei-Commisse noch ein oder anderes für die nachgebornen Linien verbunden, so wird ein jedes Fidei-Commiß als für sich bestehend, unter eigenen Folien eingetragen, dabei aber in den allgemeinen Notizen der Verband dieser Fidei-Commisse bemerkt, und auf die Stelle hingewiesen, wo ein jedes unter einem eigenen Namen eingetragen ist.

9) Die gänzliche Auflösung eines Fidei-Commisses muß in der Matrikel gleich am Eingange, wo dasselbe mit seiner Benennung vorkommt, und auf gleiche Art in dem Schuldenbuche, und in allen Bänden, welche eine Fortsetzung der Einträge enthalten, bemerkt, dann am Schlusse der allgemeinen Notizen (§. 10.) mit Anführung der Ursache und Zeit der Erlöschung angezeigt, die darauf sich beziehende Urkunde an dem gehörigen Orte (§. 13. und 14.) eingetragen, endlich die Erlöschung sowohl in dem Schuldenbuche als in den Registern bemerkt werden.

10) Zur Erleichterung des Nachschlagens soll in der Matrikel und dem Schuldenbuche auf den für jedes Fidei-Commiß bestimmten Blättern der Name des Fidei-Commisses bemerkt, auch jedem Bande der Matrikel sowohl als des Schulden- und Urkunden-Buches ein alphabetisches Register angehängt, und über alle Bände dieser drei Bücher ein allgemeines Register nach dem vorgeschriebenen Formular gehalten werden.

VI.

Oeffentlichkeit der Matrikel des Urkunden- und des Schulden-Buches.

§. 23.

Wer bei einem Fidei-Commisse ein Interesse hat, kann nach dessen Beschaffenheit die Fidei-Commiß-Matrikel, das Schulden- und Urkunden-Buch entweder eines von diesen Büchern allein, oder alle zugleich einsehen.

§. 24.

Um diese Einsicht hat sich der Betheiligte entweder schriftlich bei dem Appellations-Gerichte, oder mündlich bei dem Conservator dieser öffentlichen Bücher (§. 4.) anzumelden; dabei sein Interesse wahrscheinlich zu machen, worauf derselbe, wenn er das Interesse wahrscheinlich findet, und soweit dieses die Einsicht nothwendig macht, die Vorlage zur Einsicht durch mündlichen Auftrag an den Sekretaire des Senates verfügt, in zweifelhaften Fällen aber dem Senate Vortrag erstattet.

§. 25.

Die von einem Interessenten zu nehmende Einsicht geschieht jedesmal in Anwesenheit des Sekretaire's, welcher genau darauf zu sehen hat, daß die Einsicht nicht weiter genommen werde, als sie gestattet ist, und daß an den vorgelegten Büchern nicht das Mindeste verletzt oder verändert werde.

§. 26.

Wird ein vom Gerichte beglaubigter Auszug aus diesen öffentlichen Büchern verlangt, so ist dazu ein Senats-Beschluß nothwendig. Jeder Auszug soll

in offener Form ausgefertiget, von dem Vorstande und dem Conservator der Matrikel (§. 4.) dann dem Sekretaire des Senates unterzeichnet, auch mit dem aufgedrückten Gerichtssiegel versehen werden. Eben diese Form der Ausfertigung ist bei allen Certificaten oder Urkunden zu beobachten, welche das Appellations-Gericht über das Fidei-Commiß, über dessen Bestätigung, über die zu Veräusserungen oder Fidei-Commiß-Schulden ertheilte Genehmigung und ähnliche Geschäfte ausstellet.

VII.

Besondere Vorschriften über das Verhalten bei Vorlage und Bestätigung der Fidei-Commisse.

§. 27.

1) Ueberhaupt.

Bei Errichtung eines Fidei-Commisses sollen die Appellations-Gerichte nicht nur das im Edikte §. 26—30. vorgeschriebene Verfahren einhalten, sondern auch

1) in Ansehung des dazu bestimmten unbeweglichen Vermögens ohne Unterschied, sobald sie die Anzeige davon erhalten haben, dem Hypotheken-Amte Nachricht geben, welches verbunden ist, auf der Stelle die Vormerkung im Hypotheken-Buche zu machen, und sich aller weiteren Einträge in das Hypotheken-Buch hinsichtlich dieser Immobilien zu enthalten.

2) Wenn ein Fidei-Commiß dem Edikte §. 10 und §. 20. gemäß nur bedingt, oder mit Vorbehalt der Rechte der Notherben bestätiget wird, so muß die öffentliche Ausschreibung und die Immatri-

kulirung wie bei unbedingten Fidei-Commissen vorgenommen werden.

In der Folge ist eine weitere öffentliche Ausschreibung nur in dem Falle nothwendig, wenn ein solches Fidei-Commiß nicht fortbesteht.

3) Werden zur Mehrung eines schon bestehenden Fidei-Commisses neue Dispositionen gemacht, so kommen zwar in Ansehung der Gläubiger und der Notherben, dann der Vormerkung im Hypothekenbuche, und der Immatrikulation die theils im Edikte enthaltenen, theils vorhergehenden Bestimmungen zur Anwendung; doch ist eine förmliche Bestätigung und öffentliche Ausschreibung nicht nothwendig.

4) Alle Gerichte, alle Testaments-Exekutoren werden angewiesen, von jeder fidei-commissarischen Disposition, sobald sie ihnen bekannt wird, dem zuständigen Appellations-Gerichte die Anzeige zu machen.

5) Desgleichen sollen die Gerichte unter deren Leitung das zu einem Fidei-Commisse bestimmte Vermögen dem §. 10. des Ediktes gemäß verwaltet wird, dem einschlägigen Appellations-Gerichte über den Zustand dieses Vermögens am Schlusse eines jeden Jahres Bericht erstatten.

§. 28.

2) Insbesondere bei Verwandlung eines bestandenen Majorates in ein Fidei-Commiß.

Bei Verwandlung eines schon bestandenen Majorats in ein Fidei-Commiß genügt es, wenn die Erklärung des Konstituenten, daß das Majorat sich

in ein Fidei-Commiß verwandelt, ausgeschrieben, und dann die Immatrikulation vollzogen wird.

§. 29.

3) Bei Fidei-Commissen der Familien des vormals unmittelbaren Reichs-Adels.

Bei den Fidei-Commissen, welche in den Familien des vormaligen unmittelbaren Reichs-Adels dem §. 104. des Ediktes gemäß noch bestehen, und bei den diesen gleich zu achtenden Stammgütern findet zwar weder das im §. 26. des Ediktes vorgeschriebene Verfahren, noch eine Bestätigung statt, dagegen muß bei deren im §. 108. anbefohlenen Vorlage noch vor Einverleibung in die Matrikel

1) die Eigenschaft des vormaligen unmittelbaren Reichs-Adels, wenn sie nicht schon gerichtskundig ist, nachgewiesen, auch
2) hergestellt werden, daß das Fidei-Commiß oder Stammgut schon vorher bestanden habe, und dem §. 104. des Ediktes gemäß noch bestehe.
3) Hiemit ist die Anzeige aller Bestandtheile, Bedingungen und Belastungen des Fidei-Commisses, insbesondere auf welche Linien oder Glieder der Familie sich dasselbe erstrecke, dann welche Successions-Ordnung dabei Statt finde, zu verbinden.
4) Befinden sich Lehen oder grundbare Güter unter den Bestandtheilen, so kommen die Vorschriften des Ediktes §. 4. zur Anwendung.
5) Jedesmal ist darauf zu dringen, daß alle das Fidei-Commiß betreffenden Urkunden und Familien-Verträge vollständig entweder in Ur-

schrift oder in gleich glaubwürdigen Abschriften vorgelegt werden.

6) Wenn sich dabei Anstände ergeben, oder bei einem Fidei-Commisse noch andere Mitglieder oder Linien derselben Familie oder andere Familien betheiliget erscheinen, so sind auch diese vor der Immatrikulation zu vernehmen.

7) In Ansehung der fidei-commissarischen Dispositionen und Familien-Verträge ist der §. 9. des königl. Ediktes vom 26. Mai dieses Jahres, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend, (Beilage IV. zur Verfassungs-Urkunde) in Anwendung zu bringen, vermöge dessen sie nur insoweit gültig sind, als sie nichts gegen die Verfassung enthalten; wegen solcher Bestimmungen, welche sich auf die erloschene Corporation beziehen, oder mit der gegenwärtigen Verfassung unvereinbar sind, ist die Abänderung der verfassungswidrigen Stelle dem Interessenten aufzutragen, im Weigerungsfalle aber solche zu cessiren, und die deßfallsige Verfügung der Matrikel einzuverleiben.

8) Wenn sich alles in Richtigkeit befindet, so wird das Fidei-Commiß dem §. 30. des Ediktes gemäß in die Matrikel eingetragen, und durch das Allgemeine Intelligenz-Blatt bekannt gemacht.

VIII.

Geschäfte, welche sich auf die Leitung bestehender Fidei-Commisse beziehen.

§. 30.

Zu dem Wirkungskreise der Appellations-Gerichte

werden auſſer den im Edikte über die Familien-Fidei-Commisse benannten Fidei-Commiß-Sachen noch besonders folgende gerechnet:

1) Die Uebernahme und Verwahrung der zu einem Fidei-Commisse gehörigen Baarschaften, Schuldbriefe, Urkunden und dergleichen, soweit deren gerichtliche Verwahrung dem Edikte gemäß statt findet.

2) Die Bestimmung der Alimentation und Aussteuer nach Vorschrift des Ediktes §. 46. desgleichen der Competenz im Falle des §. 79. und §. 95. des Ediktes.

3) Die Untersuchung und Bestimmung, ob, und wie weit eine Schuld als Fidei-Commiß-Schuld erster Klasse anzusehen sei.

4) Die Regulirung der Fristen zur Tilgung der Fidei-Commiß-Schulden und zur Ergänzung der Substanz nach Vorschrift des Ediktes §. 69.

5) Die Untersuchung und Entscheidung, ob eine üble Wirthschaft des Besitzers, oder die Nichterfüllung seiner aus dem Fidei-Commisse fließenden Obliegenheiten vorhanden, daher zu den im §. 71 und 72. des Ediktes vorgezeichneten Maaßregeln zu schreiten sei, so wie die Anordnung der nothwendig befundenen Administration.

6) Wenn der Besitzer des Fidei-Commisses mit den im §. 72. des Ediktes benannten Leistungen im Rückstande verbleibt, so kann das Appellations-Gericht denselben auf Anrufen des Betheiligten, oder auch nach Umständen von Amtswegen zu deren Erfüllung anhalten, es hat aber die wirkliche Vollstreckung seiner Zahlungs-Be-

fehle dem Gerichte zu übertragen, in dessen Bezirke sich das Exekutions-Objekt befindet.

§. 31.

Alle anderen Rechtsstreitigkeiten, welche über ein Fidei-Commiß, oder über die dazu gehörenden Güter entstehen, bleiben dem §. 15. des Ediktes zu Folge den sonst zuständigen Gerichten überlassen, welche jedoch verbunden sind, nicht nur bei dem Anfange eines Rechtsstreites dem betreffenden Appellations-Gerichte hievon Nachricht zu geben, damit dasselbe die zur Erhaltung des Fidei-Commisses diensamen Mittel ergreife, auch nach Umständen die Anwarter davon in Kenntniß setzen kann, sondern auch alle in solchen Rechtsstreitigkeiten erlassenen Urtheile nach deren Verkündigung in beglaubigter Form mitzutheilen.

Den 22. Dezember 1818.

Abschied
für
die Stände-Versammlung
des
Königreichs Baiern.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Reichs! Wir haben Uns bei dem nunmehr eingetretenen Schlusse der ersten Versammlung der Stände Unsres Königreichs, über die Uns übergebenen gemeinschaftlichen Beschlüsse der beiden Kammern, so wie über die Berathungs-Verhandlungen derselben, ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unsres Gesammt-Ministeriums und Staatsraths Unsre Königlichen Entschließungen, wie folgt:

I.
Beschlüsse der Kammern über die Gesetzes-Entwürfe.

A. Verbesserungen der Gerichts-Ordnung.

Den von den Ständen in ihrer Zustimmung zu dem über diesen Gegenstand an sie gebrachten Gesetz-Entwurfe beigefügten Modifikationen, haben Wir Unsre Genehmigung ertheilt, und darnach das unter Ziffer I. (Beil. I.) anliegende Gesetz in verfassungsmäßiger Form erlassen.

B. Gemeinde-Umlagen.

Den von den beiden Kammern der Stände-Versammlung einstimmig gemachten Vorschlägen zu Abänderung in dem ihnen vorgelegten Gesetz-Entwurfe über die Umlagen für Gemeinde-Bedürfnisse, haben Wir Unsre Genehmigung ertheilt, und darnach das unter Ziffer II. (Beil. II.) anliegende Gesetz gleichmäßig erlassen, wobei Wir bemerken:

1) bei denjenigen besondern Punkten des Artikels II. (Nro. 4.) dann der Art. IV. VI. und IX., welche die Konkurrenz-Pflichtigkeit der Miethbewohner und Inleute in den Gemeinden, so wie der Dominikalrenten-Besitzer, und die Competenz der standesherrlichen Regierungs-Kanzleien betreffen, worüber eine Vereinigung der Ansichten nicht hat erzielt werden können, haben Wir den Grundsatz angenommen, daß, solange dießfalls eine neue gesetzliche Norm auf verfassungsmäßigem Wege nicht eintritt, sich nach den bisherigen Bestimmungen zu richten sei;

2) auch haben Wir nothwendig gefunden, die Fassung des Art. IX., so weit darin von dem vorschriftsmäßigen Benehmen der Gemeinde-Verwaltungen bei neuen Umlagen, und bei Umlagen für Neubauten die Rede ist, zu den gesetzlichen Grundeinrichtungen der Gemeinden selbst, und den hier einschlagenden §§. 82. und 104. des Gemeinde-Edikts, zu Beseitigung eines jeden Mißverständnisses, in nähere Beziehung zu bringen.

C. Finanz-Gegenstände.

I. Staats-Einnahme.

1) Wir genehmigen die von den Ständen des Reichs votirte Bewilligung der direkten Steuern für die sechsjährige Finanzperiode vom 1. Oktober 1819 bis letzten September 1825 in dem jährlichen Betrage von

5,940,230 fl. Grund-
454,000 fl. Häuser-
451,000 fl. Dominikal-
794,000 fl. Gewerbssteuern, nach der beantragten Verminderung im Rheinkreise von 75,000 fl.
760,000 fl. Familien-
434,000 fl. Zugvieh-Steuern.

2) Die indirekten Steuern werden nach den bisherigen Sätzen erhoben, mit Ausnahme

a) der Mauth, worüber das von Uns heute erlassene Zollgesetz, unter Ziffer III. (Beil. III.), mit Aufnahme der, von den Ständen begutachteten Modifikationen verfügt, welches vom Anfange des künftigen Etats-Jahres an, in volle Wirkung tritt;

b) an die Stelle der in einigen Theilen des Obermain- und Rezatkreises in streitigen Rechtsgegenständen noch gebräuchlichen preußischen Sporteltaxe, wollen Wir nach dem Antrage Unsrer Stände die Altbaierische vom Anfange des künftigen Etats-Jahres an, eingeführt wissen.

3) Der Erhebungs-Bewilligung einer außerordentlichen Familiensteuer zur Unterstützung der Haupt-Schuldentilgungs-Kasse, während der nächsten drei Finanzjahre, ertheilen Wir Unsre Sanktion.

II. Staats-Ausgabe.

1) Die Ausgaben, nachdem sie von den beiden Kammern Verfassungsmäßig geprüft worden, sind in das beiliegende Finanzgesetz Ziffer IV. (Beil. IV.) aufgenommen.

2) Wir haben in der vollsten Ueberzeugung, daß Unsre eingegangenen Pflichten, als Glied des deutschen Bundes, und die Selbstständigkeit Unsrer Monarchie, die für die Armee angesetzte Summe von 8 Millionen unabweislich erfordern, dieselbe in das Finanz-Budget aufnehmen lassen; da aber die zweite Kammer für das Bedürfniß der Armee die Summe von 7,674,000 fl. in der Art als zureichend angenommen hat, daß hievon 6,700,000 fl. für die aktive Armee zu bestimmen, und die dermaligen Pensionen und überzähligen Offiziere mit 974,000 fl. in der Art besonders zu übernehmen wären, daß die Heimfälle der Staatskasse zu gut gehen; so werden Wir noch auf das genaueste untersuchen lassen, ob und in wie fern es möglich sei, die Armee in dem Stande, in welchem es die Erfüllung Unsrer Bundespflichten erfordert, mit dieser Summe zu erhalten; sollte jedoch dieses nicht erzielt werden können, so müßten Wir Uns vorbehalten, das was zu diesem Zwecke an der bisher festgesetzten Summe von 8 Millionen über die oben bemerkte Summe noch erforderlich sein sollte, aus den eigenen Militärfonds verwenden zu lassen, indem Unsre getreuen Stände nicht gemeint sein können, Uns an der Erfüllung Unsrer bundesmäßigen Verpflichtungen zu hindern.

3) Wir genehmigen den Antrag in so fern sich ein Ueberschuß der Staats-Einnahmen wirklich ergiebt:

a) 15,000 fl. jährlich zur Unterstützung der Wittwen und Waisen protestantischer Geistlichen; hiernächst

b) 32,000 fl. als Vermehrung der Schul-Dotation; dann

c) 24,000 fl. für die drei Landes-Universitäten zu gleichen Theilen, und

d) 16,000 fl. zur Verbesserung des Landgestütes, anweisen zu lassen.

III. Staatsschuld.

1) Wegen Behandlung des Staats-Schuldenwesens, nach den von Unsern getreuen Ständen vorgeschlagenen Modifikationen, enthält das allgemeine Schuldentilgungs-Gesetz Ziffer V. (Beil. V.) die von Uns sanktionirten Bestimmungen.

2) Wir genehmigen, daß nach dem Antrage Unsrer Stände der Hauptschulden-Tilgungs-Kasse, die disponiblen Kontributionsgelder und die vorhandenen Staatseffekten zur geeigneten möglichst nutzbaren Verwendung überwiesen werden;

3) eben so genehmigen Wir, daß die disponiblen Gelder der Militär-Hauptkasse an die Schuldentilgungs-Kommission gegen Verzinsung übergeben werden. — Diese Zinsen sollen zur Equipirung und Remontirung verwendet, in so fern sie aber dazu nicht nothwendig sind, zu dem, außer dem Falle einer Kriegsnoth, unangreiflichen Kapital geschlagen werden.

4) Die Verhältnisse der Nürnberger Staatsschuld und ihrer Verzinsung, haben Wir nach dem Antrage Unsers Finanzministeriums und erfolgter Beystimmung

Unsrer Stände, durch das heute erlassene besondre Gesetz, Ziffer VI. (Beil. VI.) festgestellt.

IV. Peräquation der Kriegslasten.

Wir genehmigen die Modifikationen, welche die Stände des Reichs über das vorgelegte Peraquations-Gesetz der Kriegslasten für die Vergangenheit und Zukunft in Antrag gebracht, und haben dasselbe hiernach, wie die Beilage VII. (Beil. VII.) zeigt, erlassen.

V. Creditmittel.

1) Unserm Finanzministerium wird nach der von Unsern Ständen erfolgten Bewilligung zur Deckung des Deficit's von 1818 auf 1819 und der, bei der Central-Staatskasse angewiesenen Zahlungen ein Credit auf drei Millionen Gulden in der Art eröffnet, daß solcher nach Bedürfniß bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kommission, unter Mitwirkung der Kommissärs der Stände-Versammlung realisirt, und über dessen Verwendung den Ständen des Reichs bei der nächsten Versammlung genaue rechnungsständige Nachweisung vorgelegt werden müßte.

2) Ferner wird demselben nach gleichmäßiger Bewilligung Unsrer Stände, und unter den nämlichen Bedingungen für den Fall, wenn die Getreidpreise im Laufe der Finanzperiode unter die in dem vorgelegten Budget angenommenen, herabsinken sollten, ein eventueller Credit auf die Summe des Minder-Erlöses aus den ärariarischen Getreidefrüchten eröffnet, dagegen soll der Mehr-Erlös in andern Jahren zur Deckung der aufgenommenen Summen verwendet werden.

VI. Steuer-Perception durch die Gemeinden.

Da der Zweck des Gesetz-Vorschlages über die Steuer-Perception durch die Gemeinden unter den von den Ständen beantragten Modifikationen nicht erreicht werden könnte; so wollen wir es zur Zeit bei der bisherigen Perceptionsweise belassen.

Wir haben nicht ohne Befremden bemerkt, daß die Bestimmung der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 22., vermöge welcher die Stände in ihren Sitzungen die von der Regierung an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung ziehen sollen, besonders bei dem schon am 10. Februar d. J. an sie gebrachten, und bald darauf mit den Motiven unterstützten Entwurfe einer Hypotheken-Ordnung unbeachtet geblieben ist, und Wir sehen Uns mit Bedauern ausser Stand, dermalen schon der Nation ein Gesetz zu geben, welches als eine wesentliche Bedingung des dem Volke so wichtigen Real-Credits in lauten Anspruch genommen, und daher längerhin nur mit Nachtheil entbehrt wird.

II.

Wünsche und Anträge der Kammern.

A. Gesetz gegen die Duelle.

Wir werden die von den Ständen gewünschte Revision der gegen die Duelle bestehenden Gesetze anordnen, um den Entwurf eines entsprechenden Gesetzes der nächsten Stände-Versammlung vorlegen zu können.

B. Verbesserung des Advokatenwesens.

Wir werden ferner, wie bisher, auf eine verhält-

nißmäßige Anzahl der Advokaten, und bei Besetzung der Advokatenstellen darauf Rücksicht nehmen, daß nur genugsam befähigte und würdige Subjekte als Advokaten ernannt werden, auch die bestehenden Disciplinar=Ordnungen in Revision nehmen lassen.

C. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens.

Auf die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens in der Civil= und Strafrechtspflege werden Wir bei der unverzüglich zu bearbeitenden Revision der Civilgerichts=Ordnung und des Straf=Gesetzbuchs, in der Art den Bedacht nehmen lassen, daß durch dieselbe sowohl die den Standesherren, als dem Gesammt=Adel aus dem Titel V. der Verfassungs=Urkunde §§. 2. und 4. und aus den darauf bezüglichen Beilagen zustehenden Rechte, und daraus fließenden Formation und Wirkungskreis ihrer Gerichte aufrecht erhalten, und ferner den sämmtlichen baierischen Staats=Angehörigen die Wohlthat — ihre Civil=Rechtsstreite in den gesetzlich bestehenden Instanzen nicht nur der Förmlichkeit, sondern auch der Wesenheit nach, entscheiden zu lassen — unbenommen bleibe.

D. Den Anträgen über

1) die Mittheilung der Akten an die Kronfiskale;
2) die Bedingung der Rechtsverfolgung gegen den königlichen Fiskus in Beziehung auf die Verordnung vom 4. Februar 1819, und
3) die Inrotulation der Akten, haben Wir Unsre Genehmigung ertheilt, und die geeigneten Bestimmungen sogleich in das Gesetz über die Verbesse=

rung der Gerichts-Ordnung (oben Beilage I.) aufgenommen.

E. Auf die Uns geäusserten weitern Wünsche und Anträge für die künftige Revision der Gerichtsordnung, werden Wir seiner Zeit die geeignete Rücksicht nehmen lassen.

F. Auf den Antrag, Unserm Staatsministerium der Justiz eine solche Stellung gegen Unsern Staatsrath zu geben, daß dadurch die verfassungsmäßige Unabhängigkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege aufrecht erhalten werde, werden Wir den ernstlichen Bedacht nehmen, und die geeignete Berathung hierüber unverzüglich anordnen.

G. Schulwesen.

Wir werden die in dem Antrage Unserer Stände vom 17. Juni gewünschten Nachweisungen über den Zustand der Volksschulen erheben, und die Resultate zu seiner Zeit mit den geeigneten Vorschlägen zur Einsicht und Berathung vorlegen lassen.

Auch werden Wir die Anordnung treffen, daß der bestehende Schulplan, dessen Zweckmäßigkeit im Ganzen von Unsern Ständen selbst anerkannt ist, in sorgfältige Erwägung gezogen, hiebei auf die in dem Antrage bezeichneten einzelnen Punkte vorzüglicher Bedacht genommen, und auch in dieser Beziehung, so fern Rücksichten der Gesetzgebung eintreten, oder das Interesse des allgemeinen Staatshaushalts, wegen etwa noch erforderlicher Aufwandsmittel berührt wird, die verfassungsmäßige Mittheilung dereinst bewirkt werde.

H. Hausier- und unberechtigter Handel der Juden.

Unser Staatsministerium des Innern wird sich zur Erfüllung des Wunsches und Antrags Unsrer Stände vom 10. Juli mit der ohnedieß schon früher beabsichtigten Revision der über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen bestehenden Verordnungen unverzüglich beschäftigen, und Wir werden einen umfassenden Gesetzes-Entwurf hierüber an die nächste Stände-Versammlung gelangen lassen.

Zugleich haben Wir genehmiget und befohlen, daß Unsre Kreisregierungen und andere einschlägige Behörden in Ansehung des Hausier- und unberechtigten Handels überhaupt, nach den vorgeschlagenen, Unsern Gesetzen und Verordnungen vollkommen entsprechenden Bestimmungen, zur strengen Aufsicht und Vollziehung angewiesen werden.

Was die dießfallsigen Beschwerden der Städte Friedberg, Aichach und Schrobenhausen betrifft, so ist die nähere Untersuchung derselben verfügt worden.

I. Akademie der Wissenschaften.

Da Wir bereits eine Revision der Statuten und Einrichtung der Akademie der Wissenschaften angeordnet haben, so wird dabei zugleich auf den unterm 16. Juli l. J. von Unsern Ständen geäusserten Wunsch die geeignete Rücksicht genommen werden.

K. Verkauf des Getreides ins Ausland.

Den hierüber von den Ständen an Uns gestellten Antrag: daß jedem Inländer gestattet werden solle, das erkaufte, so wie das selbst erzeugte Getreide, ohne an die Schranne gebunden zu seyn, in das Ausland zu verkaufen, werden Wir unverzüglich in

Berathung nehmen lassen, und hiernach das Geeignete verfügen.

L. Modifikationen des Gewerb-Steuergesetzes im Rheinkreise.

Dem Antrage, daß mit Vernehmung des Landrathes im Rheinkreise, die zur Beseitigung der obwaltenden Prägravirungen erforderlichen Modifikationen des Gewerb-Steuergesetzes vom 26. Februar 1818 möchten verfügt werden, sind Wir bereits durch die deshalb schon unterm 1. Februar laufenden Jahres an Unsre Regierung in Speyer erlassene Weisung entgegen gekommen.

M. Allgemeine Taxordnung.

Wegen Einführung einer allgemeinen gleichen Taxordnung für die ältern 7 Kreise, mit Ausnahme des Rheinkreises, werden Wir geeigneten Bedacht nehmen, daß die dermal bestehenden Taxordnungen einer allgemeinen Revision unterworfen, und eine Gleichförmige seiner Zeit im verfassungsmäßigen Wege erlassen werde.

N. Musterwirthschaften.

Wegen Benützung Unsrer Musterwirthschaften zur Bildung eigentlicher Landwirthe, Dienstbothen und Schäfer, haben Wir Unserm Finanzministerium die geeigneten Befehle ertheilt.

O. Forstvermessung und Taxation.

Der in der Natur und dem Zwecke der Verwaltung ohnehin gegründeten Forstvermessung und Taxation, bleibt die erforderliche Fürsorge nach Kräften der Staatsfonds gewidmet.

P. Forstpolizei-Ordnung.

Wegen einer, mit dem gesammten Kulturgesetze im Zusammenhange stehenden Forstpolizei-Ordnung, sind die Vorarbeiten schon eingeleitet.

Q. Aufspeicherung eines Theils der Getreidevorräthe.

Wir haben die Aufspeicherung eines Theils der Getreidevorräthe in fruchtreichen Jahren bereits im verwichenen Jahre verfügt, und werden — so wie es die Bedürfnisse des Staats und die Deckungsmittel erlauben, — mit der allmähligen Verstärkung dieser für die Zeiten der Theurung bestimmten Magazine fortfahren.

R. Berg- und Hütten-Wesen.

Wir werden die im Vortrage des zweiten Ausschusses der Kammer der Abgeordneten anerkannten Verbesserungen des baierischen Berg- und Hütten-Wesens nicht nur fortsetzen, sondern auch nach dem gemeinsamen Wunsche Unsrer Stände-Versammlung vorzüglich dem Bergbau künftig — soviel als möglich — noch größere Aufmunterung und Unterstützung angedeihen lassen.

S. Lottospiel.

Wir werden bedacht seyn, Unsre längst ausgesprochene Absicht, das Lotto aufzuheben, zu realisiren, sobald es die finanziellen Verhältnisse ohne anderseitige drückendere Belastung Unsrer getreuen Unterthanen gestatten.

Die wegen Verleitung zum Lottospiel bestehenden Gesetze, werden durchaus streng gehandhabt werden.

T. Steuer-Reklamationen.

Wir haben Unser Finanzministerium beauftragt, zur förderlichen Berichtigung der Steuer-Reklamationen, Erleichterung der überbürdeten und Gleichstellung der fehlerhaft besteuerten Besitzungen, die Instruktionen, nach den bestehenden Steuer-Verfassungen zu bearbeiten.

U. Sportel-Tantièmen.

Wir werden auf den Wunsch, den Beamten, anstatt der Sportel-Tantième einen feststehenden Funktions-Gehalt anzuweisen, geeigneten Bedacht nehmen, und insbesondere gegen alle Sportel-Exzesse auf das strengste wachen lassen.

V. Taxsätze für die Duplikate und Triplikate von Urkunden.

In Beziehung auf den Antrag, daß für die Duplikate und Triplikate von allen Urkunden nicht ferner der ganze Betrag der in der provisorischen Taxordnung enthaltenen Taxsätze von Unsern Stellen und Aemtern erhoben, sondern dieselben blos als Abschriften bezahlt werden sollen, erwiedern Wir, daß, — nachdem mehrfache Brieftaxen nur in jenen Fällen gesetzlich statt finden, wenn ein doppelseitiges Geschäft mit bleibendem Interesse für zwei oder mehrere Theile verbrieft wird; eigentliche Duplikate und Triplikate von Urkunden hingegen nur der gesetzlichen Taxe der Abschriften unterliegen, — Unsre Ministerien gegen jede Taxüberschreitung strenge wachen werden.

W. Finanz-Budget.

Das Finanz-Budget für die nächste Periode wird

auch die dem zweiten Ausschusse einer jeden Kammer besonders vorgelegten Regiekosten, so wie die fälligen Brutto-Erträgnisse enthalten.

X. Kassen-Abrechnungen und Bilancen.

Die jährlichen Kassen-Abrechnungen und Bilancen des Aktiv- und Passiv-Standes, so wie die Aufnahme der Materialvorräthe bestehen als wesentliche Theile der Verwaltung bereits bei allen Unsern Verwaltungsstellen.

Y. Verpflegungs- und Vorspannskosten.

Die von den Ständen des Reichs in Antrag gebrachte Ausdehnung der Normen des Peräquationsgesetzes auf die Verpflegungs- und Vorspannskosten der inländischen Truppen bei allenfallsigen Durchmärschen, worüber die besondern Verordnungen vom J. 1808 bestehen, werden Wir in Ueberlegung ziehen.

Z. Geschäfts-Organismus.

Wir werden auf die möglichste Vereinfachung des Geschäfts-Organismus besondern Bedacht nehmen und Unsre sämmtlichen Ministerien hiernach anweisen.

A. a. Revision der Biertaxe.

Zur Revision der Tarife für die Bestimmung der Biertaxe haben Wir die Einleitung getroffen.

B. b. Bedarf der Saatsministerien.

Wir genehmigen den Wunsch, einem jeden Unsrer Staatsministerien die zur Bestreitung seines Amtes erforderliche Summe, unabhängig von Unserm Finanzministerium, anweisen, und zur Disposition stellen zu lassen, und werden zur Vollziehung desselben das Geeignete anordnen, jedoch sollen alle sich er-

gebenden Ueberschüsse genau der Staatskasse berechnet werden.

C. c. Ausscheidung der Pensionärs.

Da die Ausscheidung der Pensionärs nach den verschiedenen Ministerien bereits besteht, so ist dem desfalls geäußerten Wunsche schon entsprochen.

D. d. Liquidirung der Staats-Dominikal-Renten.

Die Liquidirung der Staats-Dominikal-Renten ist bereits angeordnet, und seit mehreren Jahren im Gange; dabei werden die einzelnen Ueberbürdungs-Beschwerden genau geprüft, und so weit sie sich bestätigen, werden Wir diejenigen Minderungeu bewilligen, welche, neben der pflichtmäßigen Erhaltung des Staatsvermögens, die billige Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse der Betheiligten erheischt.

E. e. Beschäftigung der Inquisiten; Herstellung der Gefängnisse.

Wir werden die Ausführbarkeit des Wunsches, die Inquisiten zu beschäftigen, in Berathung ziehen, dann auf die zweckmäßigste Beschäftigung der Sträflinge und Herstellung der nach den Bestimmungen des Straf-Gesetzbuchs erforderlichen Gefängnisse geeigneten Bedacht nehmen lassen.

F. f. General-Fiskalat.

Den wegen einer Einleitung zur Ersparung in Ansehung des General-Fiskalats geäußerten Wunsch, werden Wir in nähere Berathung nehmen lassen.

G. g. Oberster Rechnungshof.

Da der oberste Rechnungshof über die Richtigkeit der Rechnungen ohnehin ganz unabhängig handelt, so

ist der desfalls geäußerte Wunsch zwar schon erfüllt, Wir werden aber die Instruktion jener Stelle in dieser Beziehung einer nochmaligen Revision unterstellen lassen.

H. h. Allgemeines Steuer-System.

Wir haben Unsern getreuen Ständen die Bearbeitung eines, für Unser ganzes Königreich allgemeinen Steuer-Systems bereits zusichern lassen, werden aber unterdessen die geeignete Anordnung treffen, daß die allgemeine Landesvermessung nach Maaßgabe der bewilligten Fonds auf das thätigste betrieben werde.

I. i. Ausscheidung der Staatsgebäude ꝛc.

Die rein administrative Maßregel der Ausscheidung sämmtlicher Staatsgebäude, und des Verkaufs der gänzlich Entbehrlichen, wird ferner, wie bisher, in Vollzug gesetzt werden.

K. k. Quiescirungen.

Wir haben Unsre sämmtlichen Ministerien angewiesen, die Quiescirungen nur in dringenden Fällen zu begutachten, und die Wiederanstellung der tauglichen Quiescenten denselben zur besondern Pflicht gemacht.

L. l. Besoldungs-Status der Staatsbeamten.

Den Wunsch wegen einer neuen Regulirung des Besoldungs-Status Unsrer Staatsbeamten werden Wir in Ueberlegung nehmen.

M. m. Pfarrei-Besoldungen.

Was die Verbesserung der Pfarrei-Besoldungen betrifft, so sind die Pfarreien in den ältern Kreisen ohnehin zum Theil reichlich und wenigstens hinreichend dotirt; zur Verbesserung der Sustentation der

Pfarrer im Rheinkreise, haben Wir vollkommen beruhigende Einleitung getroffen.

N. n. Entschädigungen für Demolitionen.

Bei Verwendung der für das laufende Etatsjahr noch zu erhebenden Peräquations-Gefälle werden Wir nach dem Antrage Unsrer getreuen Stände auf die Befriedigung der durch die Demolition in St. Nikola und Passau Beschädigten den vorzüglichen Bedacht nehmen.

III.

Nachdem Wir nunmehr auf die an Uns gebrachten gemeinsamen Beschlüsse, Anträge und Wünsche der Stände-Versammlung Unsre Allerhöchsten Entschließungen gegeben haben, können Wir Uns bei dem Rückblick auf den Gang und die Art der in der Kammer der Abgeordneten gepflogenen Verhandlungen, welche Wir mit einer eben so ernsten als beharrlichen Aufmerksamkeit verfolgt haben, nicht beruhigen, ohne einiger in derselben gefaßten — den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde und des Edikts, Beilage X., zuwiderlaufenden — Beschlüsse zu erwähnen, welchen eine nicht zu mißkennende, auf die Erweiterung des durch die Verfassungs-Urkunde bezeichneten ständischen Wirkungskreises gerichtete Absicht zum Grunde liegt.

Wir rechnen hieher:

1) den Beschluß vom 19. Mai, daß der Stände-Versammlung die Befugniß zustehe, eine Bitte um Veranlassung einer Initiative auf einen Zusatz zu der Verfassung an Uns zu stellen. Derselbe ist der klaren Bestimmung im Titel X. §. 7.

der Verfassungs-Urkunde zuwider, und mußte um so mehr Unsre Aufmerksamkeit erregen, als er einen für immer geltenden Grundsatz festsetzen sollte, gegen den nie ein Zweifel, Widerspruch oder Einrede statt fände;

2) den Beschluß vom 16. März über den Entwurf einer Instruktion der zur Censur der politischen Zeitungen und Zeitschriften, statistischen und politischen Inhalts, angestellten Behörden, wodurch die Kammer sich gegen die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. X. §. 7., unter einer nichtigen Wendung, den Antrag auf Abänderung der Verfassung, und gegen Tit. VII. §§. 2. u. 19. das Recht zur Initiative in der Gesetzgebung beizulegen versuchte;

3) den Beschluß vom 10. Mai wegen damals nur als Ausnahme gestatteter Zulassung Unsrer Staatsminister zu den geheimen Sitzungen der Kammer, ungeachtet sie nach Tit. VII. §. 24. der Verfassungs-Urkunde davon auf keine Weise ausgeschlossen werden können, außer, wenn die Kammer zur Abstimmung über einen berathenen Gegenstand schreitet, wie es im Tit. II. §. 43. des Edikts, Beil. X., zur Verfassungs-Urkunde vorgeschrieben ist;

4) die Beschlüsse vom 30. Mai und 21. Juni auf die von Khistlerische Beschwerde, wodurch die Kammer der Abgeordneten von Unserm Staatsministerium der Justiz nicht blos Aufschlüsse und Erläuterungen, sondern Abstellung der nach ihrem einseitigen Urtheile befundenen Rechtsverletzung

verlangte, und dasselbe um die baldigst zu treffende Verfügung angieng, welches den Dispositionen der Verfassungs-Urkunde Tit. X. §. 5. und des Edikts X. Tit. II. §§. 29. und 35. zuwider läuft.

Das am 15. d. M. an Unser Staatsministerium der Justiz gestellte Ansuchen: von der auf eine zugleich mitgetheilte Beschwerde des quiescirten Landrichters Schulz erfolgenden Verfügung durch das Intelligenzblatt Nachricht zu geben, finden Wir ungeeignet, und dasselbe mußte Uns um so mehr auffallen, als der fünfte Ausschuß einen ganz verfassungsmäßigen Beschluß gefaßt hatte.

Wir fühlen Uns durch die für die unverletzte Erhaltung und Vollziehung der Verfassung Unsers Reichs Uns obliegende Pflicht aufgefordert und verbunden, zu erklären, daß diesen und ähnlichen mit den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde unzuvereinbarenden Beschlüssen zu keiner Zeit eine verbindliche Kraft beigelegt werden kann.

Dieselbe Pflicht veranlaßt Uns, die verfassungswidrigen Verwahrungen zurück zu weisen, welche sich einzelne Mitglieder der zweiten Kammer gegen Verfassungsmäßig zu Stande gekommene oder noch erst zu fassende Beschlüsse im Namen einzelner Kreise, und selbst der Nation, einzulegen erlaubt, und welche sich auf eine ungeeignete aber auch zugleich auf eine an sich unkräftige Weise in die Sitzungsprotokolle eingedrungen haben. Wir können endlich nicht unterdrücken, wie ungern Wir mehrfältige Abweichungen von den Vorschriften des Edikts X. zur Verfassungs-Urkunde Tit. II. §§. 20. 21. 23. 24. und 56.

in

der zweiten Kammer wahrgenommen haben, und wie unerwartet es Uns gewesen ist, daß einzelne Mitglieder es ihren Pflichten angemessen, oder doch nicht unter ihrer Würde finden mochten, gegen ganze Klassen von Staatsdienern allgemeine schwere Beschuldigungen vorzubringen, ohne sich zum Beweise oder auch nur zur Anzeige der Pflicht verletzenden Handlungen bei den vorgesetzten Behörden, selbst nicht nach erfolgter Aufforderung, verbunden zu halten.

Uebrigens ist jener unbemessene Tadel der Regierung, worin Abgeordnete sich zu gefallen schienen, in jener dankbaren Anerkennung des vielen in den schwersten Zeiten vollbrachten Guten, deren Wir von Unsrer Stände-Versammlung im Allgemeinen, und von Unserm treuen Volke versichert sind, längst berichtiget.

IV.

Wir verweilen nicht länger bei den einzelnen Abweichungen von der in der Verfassung fest vorgezeichneten Bahn der ständischen Wirksamkeit, in dem Vertrauen, daß in den künftigen Sitzungen keine Einwirkungen zur Theilnahme an Beschlüssen, welche die Integrität der Verfassung und mit derselben die Wohlfahrt des Staats selbst bedrohen könnten, ferner mehr vorkommen werden.

Wir wenden Uns lieber zu jenen beruhigendern Erscheinungen, durch welche die beiden Kammern der ersten Stände-Versammlung Unsern Erwartungen entsprochen haben.

Wenn sich die Kammer der Reichsräthe durch Anhänglichkeit an Unsre Person und Unser königliches Haus, — durch eine vorzügliche Aufmerksamkeit auf

Festhaltung der verfassungsmäßigen — das Glück der Nation allein sichernden — Bestimmungen; — durch die wohlgefällige Vorlage einer von ihr verfaßten Geschäfts-Ordnung, und durch eine mit dem Andrange der Geschäfte in der letzten Zeit wetteifernde Thätigkeit ausgezeichnet hat; — so hat sich die Kammer der Abgeordneten durch gleiche Anhänglichkeit, durch gleiche Anstrengung in gründlicher Erörterung der Berathungs-Gegenstände, im steten Hinwirken auf des Volkes Wohlfahrt und Begehren, und in der Entwicklung mancher Wünsche und Gebrechen, welche Uns sonst vielleicht unbekannt geblieben wären, nicht minder verdient gemacht.

Wir finden eine vorzügliche Befriedigung in jenen Bemühungen, welche von Seiten der beiden Kammern zum Theile gemeinsam mit Unsern Staatsministerien dahin gerichtet gewesen, das Gleichgewicht zwischen dem Staats-Einkommen und dem Staats-Aufwande herzustellen; — durch einen wohlberechneten Schuldentilgungs-Plan das öffentliche Vertrauen auf den Willen und das Vermögen, die Verbindlichkeiten des Staats heilig zu erfüllen, immer mehr zu befestigen; — durch wesentliche Verbesserungen der Gerichtsordnung die Rechtsverwaltung zum Wohl aller rechtsuchenden Staatsbürger zu sichern und zu befördern; — durch eine zweckmäßige Zolleinrichtung die billigen Ansprüche des Handels- und Gewerbstandes, so wie der Produzenten zu befriedigen und überhaupt Unsrer Aufmerksamkeit Gegenstände und Einrichtungen zu empfehlen, welche Wir nunmehr einer um so sorgfältigern Prüfung übergeben, und welche die nach den sich ergebenden Resul-

taten mögliche und räthliche Berücksichtigung und Anwendung finden werden.

Wir sind forthin der unerschütterlichen Ueberzeugung, daß nur durch verfassungsmäßiges, gemeinschaftliches Zusammenwirken der Stände Unsres Reichs mit den obersten Regierungs-Organen das Vertrauen Unsrer getreuen Unterthanen zu Uns und Unsren Stellen gewinnen; ihre zuversichtliche Hoffnung auf allmahlige möglich größte Erleichterung aller Lasten sich erhöhen, und die oft bewährte Liebe und aufrichtige Anhänglichkeit Unsres treuen und biedern Volks gegen Uns und Unser königliches Haus sich dauerhaft befestigen könne.

Nur alsdann, wenn dieselbe Ueberzeugung die beiden Kammern Unsrer Stände-Versammlung gleich durchdringt, und sich im Werke, wie in Worten, ausspricht, können Wir dem Vertrauen in die wiederholten feierlichen Betheurungen — die Verfassung unverletzt und in allen ihren Bestimmungen zu befolgen — in Unsrem königlichen Gemüthe Raum geben, und Uns der lebendigen Erscheinung des reinen Bildes erfreuen, unter welchem Wir Uns in der Versammlung der Stände eine Stütze des Throns und eine Wohlthat der Nation gedacht haben.

Indem Wir nun die erste lange und mühevolle Sitzung der Lieben und Getreuen Stände des Reichs hiemit schließen, gedenken Wir noch mit Rührung des lauten Einklanges von inniger Liebe und treuer Ergebenheit gegen Uns, in welcher beide Kammern sich bei mehrfacher Veranlassung ausgesprochen haben.

Diese Volksstimme ist Unserm Herzen theuer, und Wir erwiedern sie mit der Versicherung Unsrer be-

sondern königlichen Huld und Gnade, womit Wir Unsren Lieben und Getreuen Ständen stets gewogen verbleiben.

Gegeben: Baden Baden, am zwei und zwanzigsten Juli im Jahr Eintausend Achthundert und Neunzehn.

Maximilian Joseph,

(L. S.)

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Triva. Graf v. Rechberg. Graf v. Thürheim. Freiherr v. Lerchenfeld. Graf v. Törring.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Egid von Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

Gesetz,

einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend.

(Beilage I. zu dem Abschiede für die Stände-Versammlung des Königreich Baiern.)

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da Wir Uns von der Nothwendigkeit überzeugt haben, an der Gerichtsordnung vom Jahre 1753 vor deren allgemeiner Revision jene Verbesserungen eintreten zu lassen, welche zur Beförderung der Rechtspflege vorzüglich beitragen, so verordnen Wir, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, wie folgt:

I.

Vom Verfahren bei den Untergerichten.

§. 1.

Bei den Gerichten erster Instanz sollen alle streitige Rechtssachen mündlich und kurz zum Protokoll instruirt werden, wenn nicht entweder beide Theile selbst, außer den in der Gerichtsordnung Kap. III. §. 3. benannten Fällen, die schriftliche Instruktion ausdrücklich verlangen, oder das Richteramt dieselbe wegen Wichtigkeit der Sache oder besonderer Umstände anordnet.

Auch in wichtigen Rechtssachen kann auf Verlangen beider Theile ein mündliches Verfahren statt finden.

§. 2.

Die Klage kann schriftlich übergeben werden, und alsdann wird unter Mittheilung derselben ein Termin zur protokollarischen schlüßigen Verhandlung bestimmt. Außerdem werden nach angemeldeter Klage beide Theile zur Instruktion der Sache auf einen Gerichtstag vorgeladen, oder auch, wenn beide ohne Ladung vor Gericht erschienen sind, zur protokollarischen Verhandlung zugelassen.

Die Untergerichte sollen daher, den bestehenden Verordnungen gemäß, zur Anbringung und Verhandlung dieser Rechtssachen bestimmte Gerichtstage in jeder Woche halten, auch in den Fällen, wo eine weitere Handlung, z. B. Aufnahme der Beweise, Urtheils-Verkündung u. dgl. nothwendig ist, am Schlusse des Protokolls den Partheien den Termin sogleich ansetzen und eröffnen.

§. 3.

Wenn Personen, welche der Rechte nicht kundig sind, ohne Rechtsbeistand ihre Sache verhandeln, so soll der Richter sich bestreben, daß das Faktum des Streites, und dasjenige, was jeder Theil von dem andern verlangt, vollständig und genau aufgenommen, der Streitpunkt richtig gestellt, und dasjenige gebührend aufgeklärt werde, was zur Entscheidung des Streites erfodert wird.

§. 4.

Ist der Bestimmung des §. 1. zuwider ein schriftliches Verfahren eingeleitet worden, so sollen diejenigen Gerichtspersonen und Advokaten, welche diese vorschriftswidrige Verhandlung eingeleitet haben, in eine Geldstrafe von fünf bis zehn Gulden und in den Ersatz der dadurch verursachten Kosten und Schäden ohne Nachsicht verurtheilt werden.

II.

Von Fristverlängerungen.

§. 5.

Da bisher mit den Fristverlängerungen ein gesetzwidriger Mißbrauch getrieben wurde, so werden die Gerichte zur strengsten Befolgung der Bestimmungen des Kap. VI. §. 16. der Gerichtsordnung angewiesen.

Insonderheit soll auf den Grund, daß der Anwalt mit andern dringenden Arbeiten beschäftiget oder abwesend sei, oder daß er erst noch mit der Parthei Rücksprache nehmen wolle, oder daß seine Parthei sich verreiset habe, eine Fristverlängerung in der Regel weder nachgesucht, noch ertheilt werden.

Die zuläßigen Termine werden auf die bestimmte Zahl von dreien festgesetzt, die Ertheilung des vierten Termins aber soll nur ausnahmsweise wegen ganz außerordentlicher Ursachen, welche vollkommen erwiesen werden müßen, zuläßig und der vierte präclusiv seyn.

Was von Fristverlängerungen vorgeschrieben ist, kommt auch bei Verlegung der auf einen bestimmten Tag angesetzten Termine zur Anwendung.

III.

Vom Ungehorsam des Beklagten.

§. 6.

Wenn der Beklagte den zur Beantwortung der Klage anberaumten Termin verstreichen läßt, so soll künftig gegen den Ungehorsamen blos die in der Gerichtsordnung Kap. V. §. 10. bestimmte zweite Folge eintreten, daher die Klage für abgeläugnet gehalten, der Beklagte seiner Einreden verlustiget, und der Kläger zum Beweise der Klage zugelassen, übrigens vor dem Contumacial-Erkenntnisse nach Vorschrift des Kap. V. §. 11. verfahren werden.

Gegen Vormünder oder Curatoren und Administratoren des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens und deren Anwälte, dann die königlichen Fiscale kann statt des Rechtsnachtheils in der Hauptsache nach Kap. V. §. 10. auf eine Geldstrafe angetragen werden, womit jedoch nach zweimaligem Ungehorsam bei Androhung der dritten Geldstrafe eine Anzeige an die Behörde des Säumigen zu verbinden ist, damit dieselbe gegen dessen anhaltende Nachläßigkeit die geeigneten Maßregeln ergreifen kann.

IV.
Vom Calumnien-Eide.
§. 7.

Die Bestimmungen der Gerichtsordnung Kap. XIII. §. 6. über die Calumnien-Eide sind aufgehoben; der Eid vor Gefährde hat künftig nur in nachfolgenden zwei Fällen statt: 1) wenn derjenige, welchem der Haupteid zugeschoben ist, von seinem Gegentheile vorher die Abschwörung des Eides vor Gefährde verlangt; 2) bei dem Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Maaßgabe der Gerichtsordnung Kap. XVI. §. 1. num. 2.

V.
Von Cautionen.
§. 8.

Die Cautionen sind nach folgenden Bestimmungen zu bemessen:

1. Der Ausländer, welcher gegen einen baierischen Unterthan Klage erhebt, und keine liegende Güter in Baiern besitzt, muß dem Beklagten auf dessen Verlangen für die Prozeßkosten, desgleichen, wenn er auf dem Wege einer Widerklage belangt wird, dieser Widerklage wegen, nach deren wahrscheinlich gemachtem Betrage im Kapital nebst Früchten, Zinsen, Schaden und Kosten, Caution leisten, und der Beklagte ist vor deren Leistung nicht schuldig, auf die Klage zu antworten. Die Cautionsleistung wegen der Prozeßkosten fällt hinweg bei Liquidationen im Konkurse, bei Wechselklagen, und in jenen Fällen, wo ein Theil der Foderung liquid ist, welcher dem Be-

klagten zur Sicherheit verhältnißmäßig verhaftet bleibt.

II. Bei Streitigkeiten der Landesunterthanen unter sich kann keine Caution gefodert werden, es wäre denn, daß besondere Umstände, nach den über Arreste und Sequestrationen in der Gerichtsordnung Kap. VIII. §. 6. und 7. enthaltenen Bestimmungen, eine Ausnahme begründeten.

III. In allen Fällen kann der Beklagte, welcher mit Vorbehalt der Nachklage verurtheilt wurde, vor dem Vollzuge des Urtheils die Sicherstellung wegen der Nachklage verlangen, diese jedoch vom Kläger dadurch geleistet werden, daß er dasjenige, was der Beklagte zu zahlen hat, von demselben nach Verhältniß der Nachklage bei Gericht hinterlegen läßt.

VI.

Von Fiscalischen Prozessen.

§. 9.

Die Verordnung vom 4. Februar 1809 wird dahin erläutert, daß derjenige, welcher sich durch den königlichen Fiscus an seinen Rechten gekränkt glaubt, blos verbunden ist, vor der gerichtlichen Verfolgung seines Rechts wegen Abstellung der Beschwerde an eine, und zwar die zunächst einschlägige obere Administrativbehörde sich zu wenden, und deren Entschließung zu erholen, wobei aber, wenn diese Entschließung binnen 6 Wochen nicht erfolgt, dieselbe als abschlägig angenommen, und die Einschreitung im Rechtswege nicht mehr gehindert werden soll. Die oberen administrativen Behörden haben über dergleichen Vor-

stellungen um Abstellung der Beschwerde den Betheiligten die Empfangscheine unweigerlich und unentgeldlich auszufertigen.

§. 10.

In Partheisachen sollen die Civilgerichts-Akten weder den königl. Fiscalen noch dem General-Fiscalate ausgehändigt, sondern denselben auf jedesmaliges Verlangen bei Gericht zur Einsicht vorgelegt, oder davon Abschriften zu nehmen gestattet werden. Bestehet die fiscalische Behörde nicht an demselben Orte, wo die Gerichtsakten liegen, so sollen die Akten auf Verlangen derselben an das Gericht des Ortes, wo jene Behörde oder ihre Vertreter sich befinden, gesendet, und allda von den Fiscalen oder deren Vertretern innerhalb eines vom Richter zu bestimmenden Termins eingesehen oder die erfoderlichen Abschriften genommen werden.

VII.

Vom Beweisverfahren.

§. 11.

In dem ordentlichen Beweise finden die im Kap. IX. §§. 6. und 7. der Gerichtsordnung enthaltenen Responsionen und Relevanz-Bescheide in Zukunft nicht mehr statt, sondern das Beweisverfahren richtet sich nach folgenden Bestimmungen.

§. 12.

Ist durch richterliches Urtheil auf Beweis erkannt, so ist derjenige, welchem der Beweis auferlegt wurde, bei Strafe der Desertion verbunden, den Beweis innerhalb des angesetzten Termins anzutreten, und alle seine Beweismittel zu benennen, unter dem Rechts-

nachtheile, daß er sich derjenigen, welche er anzugeben unterlassen hat, in der Folge nicht mehr bedienen kann.

Innerhalb dreißig Tagen, von Mittheilung dieser Beweisantretung an gerechnet, ist der Gegentheil unter eben diesem Rechtsnachtheile den Gegenbeweis anzutreten schuldig.

§. 13.

Wie der Beweis durch Augenschein, Sachverständige, Urkunden und Eideszuschiebung angetreten werde, ist in der Gerichtsordnung bestimmt.

Der Beweis durch Zeugen wird durch die Benennung der Zeugen mit Beweisartikeln und der Bezeichnung, über welchen Artikel jeder Zeuge zu vernehmen sei, angetreten.

§. 14.

Diese Artikel sind unter Ansetzung des Termins zur Vereidigung und Vernehmung der Zeugen dem Gegentheile mitzutheilen, der berechtigt ist, innerhalb dieses Termins Fragstücke einzureichen, über welche die Zeugen gleichfalls vernommen werden sollen. Die Artikel und Fragstücke soll der Richter, ohne darüber eine Verhandlung zu gestatten, von Amtswegen prüfen, und die offenbar irrelevanten oder unzuläßigen verwerfen, welche Verwerfung jedoch die Rechtskraft nicht beschreitet.

§. 15.

Nach Vernehmung sämmtlicher Zeugen wird das Vernehmungs-Protokoll von Amtswegen unverschlossen zu den Akten gelegt, und den Partheien hievon Nachricht gegeben, wodurch sie das Recht erhalten,

das Vernehmungs-Protokoll einzusehen, und sich daraus die nöthigen Auszüge zu machen, oder davon eine Abschrift zu verlangen.

Innerhalb eines nicht zu verlängernden Termins von 30 Tagen, von jenem Eröffnungstage an gerechnet, kann jede Partei über die Beweisführung eine Deduction übergeben, welche ohne Schriftenwechsel blos beiderseits zur Nachricht mitzutheilen ist. Vorbehaltlich dessen, was die Gerichtsordnung Kap. X. §. 3. vom summarischen Beweise durch Zeugen verordnet.

§. 16.

Jedem Theile steht frei, nach widersprochener Geschichte seiner Klage oder Einrede sogleich, und ohne ein Interlocut abzuwarten, statt der Replik oder Duplik den Beweis anzutreten.

Hiezu wird aber eine ausdrückliche Erklärung desjenigen, welcher den Beweis auf diese Art antreten will, erfodert, und die bloße Anführung der Urkunden, welche die Parteien bei den ersten Verhandlungen zur Bestärkung ihrer Behauptungen vorzubringen pflegen, ist für einen freiwilligen Antritt des Beweises nicht zu achten.

§. 17.

Diese Beweisantretung hat die rechtlichen Folgen eines durch Urtheil auferlegten Beweises; sie wird dem Gegentheil mit Ansetzung eines Termins von 30 Tagen zugefertiget, innerhalb dessen er nebst demjenigen, was ihm nach dem vom Beweisführer gewählten Beweismittel obliegt, auch den Gegenbeweis unter dem im §. 12. bestimmten Rechtsnachtheil

antreten muß. Nach geschlossenem Beweisverfahren wird, wie bei dem auferlegten Beweise, entschieden, daher darf niemals auf Beibringung eines besseren Beweises erkannt werden.

VIII.

Von der Appellation.

§. 18.

Wegen einfacher Dekrete und Zwischenbescheide findet in Zukunft keine Appellation statt. Wer darin beschwert zu seyn glaubt, hat dagegen bei der weitern Verhandlung des Prozesses sich bei Gericht zu verwahren, und ihm bleibt alsdann das Recht vorbehalten, die Beschwerde hierüber mit der Appellation gegen das Endurtheil zu verbinden.

§. 19.

Hievon sind ausgenommen:

1) die Bescheide, wodurch der Kläger mit der Klage, ohne weitere Einleitung des Verfahrens, ganz oder bedingt abgewiesen wird;
2) die Erkenntnisse, wodurch die Gerichtsablehnende (forideclinatorische) Einrede des Beklagten verworfen wird;
3) die Erkenntnisse, wodurch der Beklagte mit Verwerfung der von der Einlassung befreienden Einrede (Gerichtsordnung Kap. VI. §. 3. Nro. 2. und 3.) zur Einlassung auf die Klage verurtheilt wird.
4) die Erkenntnisse über die Prozeßart;
5) die Erkenntnisse, wodurch einem oder dem andern Theile der Beweis auferlegt wird.

§. 20.

Die Appellation an die dritte Instanz findet ge-

gen zwei in der Hauptsache gleichförmige Erkenntnisse in folgenden Fallen nicht statt:

1) gegen die im vorhergehenden §. 19. Nro. 3. und 4. bemerkten Urtheile;

2) gegen Erkenntnisse, welche nach rechtskräftig entschiedener Hauptsache blos die Zinsen, Schaden und Kosten betreffen;

3) in allen Fällen, wo die Beschwerde bei dem Endurtheile oder in einem, weiteren Verhandlungen vorbehaltenen Hauptstreite noch gehoben werden kann, wohin besonders gehören:

a) Urtheile über den jüngsten Besitz,

b) über provisorische Verfügungen,

c) in Arrestsachen, desgleichen

d) im Exekutivprozesse, wenn in beiden letzten Fällen dem unterliegenden Theile die weitere Rechtsverfolgung im gewöhnlichen Prozesse vorbehalten wurde.

§. 21.

Ueber Prozeßstrafen findet keine Appellation, sondern nur eine Beschwerde bei dem höheren Richter statt, welcher darüber nach eingeholtem Berichte erkennt; jedoch soll durch solche Recurse der Prozeßgang nicht aufgehalten werden, sondern deren Erledigung bis zum Ausgang der Sache ausgesetzt bleiben.

Gegen dieses Erkenntniß kann eine Beschwerde bei der dritten Instanz nicht geführt werden.

§. 22.

Der Appellationstermin gegen das Beweis-Interlocut, desgleichen gegen die im §. 19. benannten Erkenntnisse, wird auf dreißig Tage festgesetzt;

für die Appellationen gegen andere Urtheile aber hat es bei dem Termine von sechzig Tagen nach Maaßgabe der Gerichtsordnung Kap. XV. §. 6. sein Verbleiben.

Der Appellationstermin in Wechsel- und Mercantil-Sachen richtet sich nach besondern Verordnungen; wenn jedoch bei einem Konkurse unter den Gläubigern Wechselfoderungen vorkommen, so soll künftig der Appellationstermin gegen das Prioritäts-Urtheil in sechzig Tagen bestehen.

Auch soll in fiscalischen Prozessen der Lauf des Appellationstermins von Mittheilung der Akten an den Kronfiscal nicht mehr abhängen.

§. 23.

Innerhalb dieses Termins muß der Appellant unter Strafe der Desertion die Appellationsschrift an den höhern Richter bei dem Gerichte erster Instanz übergeben; in mündlich zu Protokoll verhandelten Sachen kann die Beschwerde in gleicher Art aufgenommen werden.

Da die Urtheile mit den Akten zu dem Obergerichte gelangen, so ist die Beilage der Urtheilsabschriften zu dem Beschwerdenlibelle nicht mehr nothwendig.

§. 24.

Das Gericht erster Instanz muß bei jenen Appellationen, welche den Bestimmungen des §. 18. zuwider ergriffen werden, den Appellanten in einer motivirten Entschließung abweisen, und nach Lage des Prozesses in der Sache weiter verfahren.

Außer diesem Falle kommt dem Gerichte erster

Instanz keine Art von Erkenntniß über die Zuläßigkeit und Formalien der Appellation zu.

§. 25.

Ist die Appellation gegen die Abweisung der Klage (§. 19. n. 1.) ergriffen worden, so sind die Akten ohne weiters an den höhern Richter einzusenden; dem Gegentheil wird hievon Nachricht gegeben.

In den übrigen Fällen, ausser dem Konkurse der Gläubiger, wird der Beschwerdenlibell dem Gegentheil mitgetheilt, und ein Tag zur Inrotulation der Akten angesetzt, zu welchem die Parteien vorzuladen sind.

Die Zwischenzeit von der Mittheilung an bis zu dem Inrotulationstermin soll dreißig Tage betragen.

Bis zu diesem Termine oder in demselben kann der Appellat, mit Ausnahme der Appellationen an die dritte Instanz, eine Nebenverantwortung übergeben, auch der Appellation adhäriren; die Schrift wird dem Appellanten im Inrotulationstermin, wenn er dabei erscheint, ausserdem aber besonders mitgetheilt, und er kann im Falle einer Adhäsion eine, jedoch hierauf beschränkte Nebenverantwortung in einer unerstreckbaren Frist von dreißig Tagen einreichen, welche dann dem Appellaten zur Nachricht mitgetheilt wird.

Bei Konkursen wird von der Appellation den dabei betheiligten Gläubigern Nachricht gegeben, welchen es überlassen bleibt, den Beschwerdenlibell einzusehen, und ihre Rechte durch die Adhäsion zu verfolgen. Im übrigen kommen die vorhergehenden Bestimmungen zur Anwendung.

§. 26.

§. 26.

Der Inrotulationstermin kann nicht verlängert werden.

Den Parteien, welche dabei erscheinen, werden die Akten sammt Renner zur Einsicht vorgelegt, und deren Erklärungen, ob sie die Akten mit Anführung der Zahl der Aktenstücke, und unter Beziehung auf den Renner für vollständig anerkennen, zu Protokoll genommen.

Nach erfolgter Inrotulation ist den Parteien auch frei zu stellen, dem Einpacken der Akten beizuwohnen, und, wenn auch die Ladungen zu dem Inrotulationstermin und die Abhaltung desselben bei dem Erscheinen der Parteien den gewöhnlichen Ladungs- und Tagsfahrts-Gebühren zu unterwerfen, so ist doch die Herstellung der Aktenverzeichnisse und das Einpacken selbst kostenfrei zu besorgen.

Erscheint keiner von beiden Theilen, so wird der Aktenrenner abgeschlossen, und darauf kurz bemerkt, daß keine Partei zur Inrotulation erschienen sei.

§. 27.

Nach dem Inrotulationstermine muß das Gericht erster Instanz ohne Verzug die Akten sammt Renner zur zweiten Instanz einsenden, welche bei den an die dritte Instanz gerichteten Appellationen ihre zu der Sache gehörigen Akten beilegt, und das Ganze zur dritten Instanz befördert.

§. 28.

Bei der Inrotulation sowohl als bei der in andern Fällen gestatteten Einsicht der Akten sollen diese den Parteien oder Betheiligten vollständig vorgelegt,

davon jedoch der Gerichtsordnung Kap. XIV. §. 3. und Kap. XV. §. 11. Nro. 9. gemäß, die schriftlichen Vorträge, so wie die Entschließungen und Aufsätze, welche rein disciplinäre oder korrektionelle Verfügungen betreffen, ausgeschlossen seyn.

IX.

Von der Exekution.

§. 29.

Bei der Exekution über rechtskräftig entschiedene Foderungen soll das Gericht in jenen Fällen, wo ein ohne sein Verschulden in momentane Zahlungs-Unvermögenheit gerathener Schuldner um eine kurze Nachsicht, oder um Eintheilung in Fristzahlungen bittet, und aus allen Umständen hervorgehet, daß die Gläubiger nicht nur wegen ihrer Foderungen, sondern auch wegen pünktlicher Einhaltung der Zahlungsfristen vollkommen sicher gestellt sind, entweder die Gläubiger zur freiwilligen Zahlungsnachsicht zu bewegen suchen, oder die Fristen selbst nach Maaßgabe der Gerichtsordnung Kap. XVIII. §. 13. bestimmen.

Außer diesen Fällen aber soll mit der Exekution ohne Verzögerung in folgender Art vorgeschritten werden.

§. 30.

Der Gläubiger hat mit dem Anrufen um Exekution das Exekutionsobjekt bei Verlust seines Vorschlagsrechts zu benennen. Bei Mittheilung dieses Anrufens bestimmt der Richter den Termin, innerhalb dessen die Zahlung bei Vermeidung der Exekution geleistet werden soll.

Dieser Termin ist, wenn die Foderung die Summe von fünfzig Gulden nicht übersteigt, auf vierzehn

Tage, wenn sie mehr als fünfzig, aber nicht mehr als zweihundert Gulden beträgt, auf vier Wochen, und wenn sie diese Summe übersteigt, auf sechs bis acht Wochen vorzustecken.

§. 31.

Will der Schuldner die vorgeschlagene Exekutionsart anfechten, oder ein anderes Exekutionsmittel vorschlagen, oder auf die Eintheilung in Fristen, oder auf den Selbstverkauf der als Exekutionsobjekt bestimmten unbeweglichen Güter antragen, so muß er alle diese Einwendungen und Anträge auf einmal innerhalb einer unerstrecklichen Frist von vierzehn Tagen, von der Insinuation des Zahlungsbefehls (§. 30.) an gerechnet, bei Verlust seiner Einwendungen und des Gegenvorschlags anbringen.

Das Gericht kann die ganz ungegründeten Einwendungen und Anträge sogleich verwerfen; bei vorhandenen Zweifeln aber hat es zur schlüssigen Verhandlung beide Theile auf einen bestimmten Gerichtstag in kurzer Frist vorzuladen, und entweder sogleich, oder längstens in drei Tagen nach dieser Verhandlung über den Exekutionsgegenstand nach Maaßgabe der Gerichtsordnung Kap. XVIII. §. 3. das Erkenntniß zu fällen.

Eine Appellation von Seite des Schuldners kann weder die Auspfändung des Schuldners, noch die Immission des Gläubigers hindern, jedoch ist mit öffentlicher Feilbietung der Exekutionsobjekte so lange einzuhalten, bis ein rechtskräftiges Urtheil vorhanden ist.

§. 32.

Wenn ganze Gutskörper, Fabriken, große Wirth-

schaften oder andere ansehnliche unbewegliche Güter des Schuldners zur Exekution verkauft werden sollen, so kann demselben auf sein Verlangen zum Selbstverkaufe ein dreimonatlicher, und bei Gütern von besonders hohem Werthe ein sechsmonatlicher Termin bewilliget werden, welchen aber das Gericht ohne Einwilligung des betheiligten Gläubigers nicht verlängern darf. Auch werden durch die Verstattung des Selbstverkaufs die sonst begründete Immission des Gläubigers und andere provisorische Maßregeln nicht ausgeschlossen.

§. 33.

Das Exekutionsobjekt muß, im Mangel einer andern Uebereinkunft des Schuldners und Gläubigers, gerichtlich versteigert, und dazu sobald, als es geschehen kann, geschritten werden.

Uebrigens sind der Hinschlag an den Meistbietenden, der Vorbehalt der Beibringung eines bessern Käufers, das Einlösungsrecht der Hypothekargläubiger, dann das Wiedereinlösungsrecht des Schuldners nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu beurtheilen.

X.

Vom Konkursverfahren.

§. 34.

In allen Ediktstagen können die Gläubiger, um mit dem Diktiren der Rezesse nicht aufgehalten zu werden, ihre Vorträge in schriftlichen Rezessen übergeben, worin sie jedoch sich aller unnöthigen Weitläufigkeiten zu enthalten haben.

Die Advokaten, besonders, wenn sie nicht am Orte

des Konkursgerichtes wohnen, werden zur Ersparung der Kosten angewiesen, vorzüglich im ersten Ediktstage und in Konkursen, bei welchen eine größere Zahl der Gläubiger vorhanden ist, die Liquidation durch solche schriftliche Rezesse zu machen, im Protokolle muß sich auf diese Rezesse als Beilage bezogen, dabei aber jede Foderung nach ihrer Eigenschaft bemerkt, und deren Betrag ausgeworfen werden.

§. 35.

Bei Konkursen und Debitwesen soll in der Regel kein Advokat als Massekurator bestellt, sondern die Verwaltung der Konkursmasse einem am Orte des Konkursgerichtes wohnhaften, dazu tauglichen Gläubiger, und in dessen Ermanglung einem andern in Verwaltungssachen erfahrnen Manne gegen hinreichende Sicherheit und für angemessene Belohnung, allenfalls nach Vernehmung der im ersten Ediktstage ohnehin versammelten Gläubiger, übertragen, und für die vom Gerichtsorte entfernt liegenden, zur Masse gehörigen Güter in Ermanglung eines dafür schon vorhandenen Verwalters, ein in dortiger Gegend wohnender tauglicher Mann zum Verwalter bestellt werden.

Auch sollen, um die aus der öftern Einholung der richterlichen Genehmigung und aus der Rücksprache mit den Gläubigern entspringenden Nachtheile und Kosten zu vermeiden, bei jenen Konkursen, zu welchen größere Massen, besonders aber Güter gehören, die einer eigenen Verwaltung bedürfen, die Gläubiger aus ihrer Mitte einen Ausschuß von wenigstens zwei oder drei Mitgliedern wählen, welche in allen Verwaltungsgegenständen als Bevollmächtigte sämmtlicher Glaubiger zu handeln verbunden und berechtiget sind,

an welche daher der Massekurator sowohl, als der Güterverwalter in Verwaltungs-Gegenständen um Rath und Entschließung sich zu wenden hat.

§. 36.

Mangelt es bei einer Foderung nicht an der Liquidation, sondern nur am Legitimationspunkte, und ist dagegen von Schuldner oder Gläubigern eine Einwendung gemacht worden, so soll die in der Gerichtsordnung Kap. XIX. §. 8. bestimmte Folge der Präklusion nicht eintreten, sondern die Foderung im Prioritätsurtheile an der gebührenden Stelle mit Auflage der noch innerhalb eines präclusiven Termins von dreißig Tagen beizubringenden oder zu verbessernden Legitimation locirt werden.

§. 37.

Wenn die minder bevorzugten Gläubiger das Meistgebot, welches auf die zur Masse gehörigen Güter in den zwei ersten Versteigerungstagen geschlagen wurde, nicht annehmbar finden, so soll noch zur dritten, jedoch unverzüglich auszuschreibenden Versteigerung geschritten werden. Meldet sich auch hiebei kein den erwähnten Gläubigern annehmlicher Käufer, so soll das Gericht von Amtswegen das in der Gerichtsordnung Kap. XIX. §. 17. bemerkte Ablösungsrecht (jus delendi) in Anwendung bringen, und zu diesem Ende alle dabei betheiligten Gläubiger auf einen bestimmten Tag vorladen, an welchem sie, ohne weitere Bedenkzeit und ohne daß sie eine vierte Feilbietung verlangen können, der gesetzlichen Ordnung nach sich zu erklären haben, wer das Ablösungsrecht ausüben wolle. Erklärt sich keiner für dessen Ausübung, so

ist das Gut dem vorigen Meistbietenden sogleich zuzuschlagen, oder im Mangel eines Angebotes nochmal der öffentlichen Versteigerung auszusetzen, bei derselben aber dem Meistbietenden sogleich und unbedingt zuzuschlagen.

§. 38.

In allen durch dieses Gesetz nicht abgeänderten Punkten, hat es bei der Gerichtsordnung und den bestehenden Verordnungen bis zu derselben allgemeiner Revision sein Verbleiben.

Gegenwärtiges Gesetz soll im Gesetzblatte bekannt gemacht, und vom ersten Oktober dieses Jahres an, jedoch dergestalt in Anwendung gebracht werden, daß Prozesse, welche bereits an diesem Tage anhängig gewesen sind, in derselben Instanz nach den bisherigen Prozeßgesetzen fort verhandelt werden sollen.

Gegeben Baden Baden, den zwei und zwanzigsten Juli im Jahre Eintausnd Achthundert und Neunzehn.

Maximilian Joseph.

(L. S.)

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Triva. Graf v. Rechberg. Graf v. Thürheim. Freiherr v. Lerchenfeld. Graf v. Törring.

Nach dem Befehl Seiner Majestät des Königs:

Egid von Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

Verordnung,
die Umlagen für Gemeinde-Bedürfnisse betreffend.

(Beilage II. zum Abschiede für die Stände-Versammlung des Königreichs Baiern.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Das Edikt vom 17. Mai 1818, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, hat im §. 34. die Vorbedingungen bezeichnet, unter welchen Gemeinde-Umlagen zur Befriedigung von Gemeinde-Bedürfnissen statt finden können, und im §. 35. hinsichtlich der Zwecke, des Maaßstabes, der Erhebungsart, und der Verwendung dieser Umlagen auf die besondern Verordnungen verwiesen.

Da nun aber die bisherigen Verordnungen vom 6. Feburar 1812 und 12. Mai 1815 die besondern Umlagen für die Gemeinde-Bedürfnisse und ihre Erleichterung betreffend, durch die gegenwärtige Verfassung in wesentlichen Bestandtheilen verändert worden sind; so haben Wir eine Revision derselben angeordnet, und in Folge dieser nach Vernehmung Unsres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unsrer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, zur Ergänzung des §. 35. des Edikts vom 17. Mai 1818 beschlossen, und verordnen hiedurch, wie folgt:

Artikel I.

Lokal-Umlagen.

a) Vorbedingungen.

Gemeinde-Lokal-Umlagen, oder Beiträge an Geld oder Naturalien aus dem Privatvermögen der

Gemeindeglieder, werden, neben den Gemeindedienſten oder Frohnen, unter der im §. 34. des erwähnten Edikts bemerkten Vorausſetzung geſtattet, wenn nämlich Gemeinde-Bedürfniſſe

a) durch den Ertrag des ſtändigen Gemeinde-Vermögens;

b) durch beſondere, den Gemeinden bewilligte Gefälle, wozu auch der Getreid- und Fleiſchaufſchlag gehört, welcher keiner Gemeinde, wenn ſie deſſen Einführung zuträglich findet, verweigert, oder da, wo ſie ſchon beſteht, von dem Staats-Aerar vorenthalten werden darf;

c) durch Zuſchüſſe der Staatskaſſen;

d) oder durch freiwillige Zuſammenwirkung der Gemeindeglieder nicht befriedigt werden können, und wenn

e) die Ausgaben der für beſondere Gemeinde-Bedürfniſſe beſtehenden Ortsſtiftungen durch den Ertrag ihres Vermögens nicht gedeckt ſind.

b) Zwecke.

Die Zwecke, für welche ſolche Umlagen erhoben werden können, ſind folgende:

1) zu Neubauten und Reparationen von Gemeindegebäuden, öffentlichen Brunnen, Waſſerleitungen, Brücken, Stegen, Orts- und Feldwegen, Ufern und Dämmen, in ſofern die Gemeinden ſolche bisher zu errichten und zu erhalten rechtlich verbunden waren, oder auch bei entſtehenden neuen Ortſchaften, welche eine beſondere Gemeinde bilden würden, in ſoferne ihnen dieſe Verbindlichkeit nach der Natur der Sache obzuliegen haben wird;

2) zum Unterhalt der Thor-, Thurm-, Nacht- und Feldwachen; jedoch in der Art, daß dort, wo Thore, oder Thürme dem Aerar, dem Standes- oder Gutsherrn eigenthümlich gehörten, und dieselben von diesen, dem Aerar, dem Standes- oder Gutsherrn noch ausschlüßlich benützt und unterhalten werden wollen, auch das Aerar, der Standes- oder Gutsherr die zur Erhaltung besagter Thürme oder Thore erforderlichen Kosten tragen müsse; und daß dort, wo bedeutende Aerarialgebäude sich befinden, das Aerar mit zur Konkurrenz gezogen werde;

3) zur Anschaffung und Unterhaltung der Feuer-, Lösch- und Schutzgeräthschaften;

4) zur Straßenbeleuchtung, wenn besondre Anstalten mit besondern Fonds hiefür nicht bestehen, deren Anordnung dort, wo sie noch nicht eingeführt ist, lediglich den Magistraten, mit Beistimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten, überlassen bleibt. In Orten, wo Aerarialgebäude sind, werden auch diese zu den Beleuchtungs-Anstalten beitragen;

5) zum Unterhalte der Landärzte, Hebammen und Schülerinnen der Entbindungskunst;

6) zur Schutzpocken-Impfung;

7) zur Erwerbung, Anlage und Unterhaltung von Begräbnißorten und Leichenhäusern;

8) zur Deckung der Kosten der Gemeinde-Verwaltung;

9) zum Neubau und zur Reparation von Kirchen-, Pfarr-, Meßner- und Schulhäusern, nach den hierüber bestehenden Verträgen, Urkunden, Herkommen, Verordnungen und geltenden Gesetzen,

und in soferne die Gemeinden der ältern Gebietstheile vor dem Jahre 1808, und jene der erworbenen Länder vor ihrer Vereinigung mit der Krone Baiern hiezu verbunden waren.

10) zur Anschaffung von Kirchen- und Schul-Requisiten, — dann zum Unterhalts-Zuschuß für Geistliche, Schullehrer, Schulgehülfen und Präparanden, nach den bestehenden Verträgen, Urkunden, Herkommen und geltenden Gesetzen, in sofern nämlich die auf dem Finanz-Etat hiezu gesetzlich bestimmten Summen, und das hiezu geeignete Stiftungsvermögen nicht ausreichen;

11) zur Armenpflege;

12) zur Deckung eines bleibenden oder vorübergehenden Deficit's der Ortsstiftungen, deren Integrität nach den besondern Stiftungszwecken schleunig hergestellt werden soll, nach vorgängiger Vernehmung der Gemeinden;

13) und zur Verzinsung, dann successiven Rückzahlung der

a) auf dem Gemeindevermögen,

b) oder auf dem Privatvermögen der Gemeindeglieder mit solidarischer Haftung

ruhenden Schulden, nach Erforderniß und Ausweis der hiefür bestehenden oder zu verfassenden Schuldentilgungs-Plane.

Die Bedürfnisse für die unter Ziffer 1 bis 8 einschlüssig genannten Zwecke können auch, um die Wiederholung von Umlagen im Laufe eines Jahres zu beseitigen, das Kasse- und Rechnungsgeschäft zu vereinfachen, und dadurch die Kontrolle zu erleichtern, nach Ermessen der Gemeinden, auf die Gemeindekas-

sen verwiesen werden, in welchem Falle das bleibende oder vorübergehende Deficit derselben durch Umlagen gedeckt werden müßte.

Art. II.

Beitrags-Pflichtige.

Zur Theilnahme an den Gemeinde-Umlagen sind verpflichtet:

1) alle wirklichen Gemeindeglieder nach der Bestimmung des §. 19. Ziffer 3. des Gemeinde-Edikts vom 17. Mai 1818.

2) Stiftungen, öffentliche Korporationen und Institute, wenn sie besteuerte Wohngebäude und Gründe oder Gewerbe in der Gemeinde besitzen.

3) Das Staats-Aerar, jedoch nur hinsichtlich der noch unveräußerten vormaligen Kloster-Realitäten, und seiner übrigen der Steuer unterworfenen Besitzungen in der Gemeindemarkung, sohin mit Ausschluß größerer, außer den bisherigen Ortsmarkungen liegender Waldungen, Seen und Freigebürge.

Ob und wie weit ein Wald zu einer Ortsgemeinde gehöre, darüber liefern die Gemeindebücher vollgültigen Beweis; in deren Ermanglung die rent- und forstamtlichen Bücher und Karten, welche auf Verlangen den Gemeinden jedesmal vorzulegen sind.

Auf den Fall eines entstehenden Streites haben das einschlägige Landgericht, Rentamt und Forstamt, nach genommenem Augenschein, und nach Vernehmung der betheiligten Gemeinden, vorerst gutachtlichen Bericht mit sachgemäßen Vergleichsvorschlägen, an die Kreisregierungen, Kammern des Innern, einzusenden, welche alsdann in Sachen verfügen, oder,

wenn kein Vergleich zu Stande kommt, die Sache an den geeigneten Justizweg verwiesen werden.

4) Die Konkurrenzpflichtigkeit der Miethbewohner und Inleute verbleibt dieselbe, welche bisher bestanden hat. Und was

5) die nach §. 13. des Gemeinde-Edikts von der Klasse der wirklichen Gemeindeglieder ausgeschlossenen Besitzer einzelner in der Gemeindemarkung gelegener Grundstücke ohne Wohnhaus und Wohnsitz in der Gemeinde betrifft, so beschränkt sich ihre Beitragspflichtigkeit auf Umlagen, welche für die Zwecke zur gehörigen Benützung, zum Schutz, und zur Verwahrung der Gemeindeflur erforderlich sind.

Art. III.

Befreite.

Von der Theilnahme an Gemeinde-Umlagen sind befreit:

1) die Standesherren, rücksichtlich ihrer dermaligen Besitzungen, wofern sie nicht Vortheile aus dem Gemeindeverbande ziehen;

2) die nach §. 13. des Gemeinde-Edikts zu den Gemeindegliedern nicht gehörigen Besitzer von nutzbaren Rechten, welche kein eigenes Wohnhaus in der Gemeinde, und anderwärts ihren Wohnsitz haben;

3) das Gemeindevermögen, welches den Bedürfnissen der Gemeinde selbst unmittelbar gewidmet ist;

4) das Vermögen der Ortsstiftungen, wenn ihre eigenen Bedürfnisse durch den Ertrag ihres Vermögens nicht gedeckt sind.

Art. IV.

Vorbehalt rücksichtlich der Dominikal-Renten-Besitzer.

Die im vorstehenden Artikel III. Ziffer 2. ausgesprochene Befreiung der Besitzer von nutzbaren Rechten verhindert jedoch nicht, daß dieselben bei den Umlagen, welche für den Zweck von Uferversicherungen, zum Schutze der Gemeindeflur und Markung erforderlich sind, nach rechtlichem Herkommen, nach Verträgen und besondern Verordnungen oder Gesetzen in Konkurrenz gezogen werden.

Art. V.

Rücksicht auf Religions-Verhältnisse.

Kein Staatsbürger ist verbunden, zur Befriedigung der Bedürfnisse von Kirchen und Schulen einer Religions-Partei, zu welcher er nicht gehört, mittelst Umlagen beizutragen, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß, oder ein besondres Rechtsverhältniß besteht.

Art. VI.

Maaßstab.

In der Regel gilt der Steuerfuß als Maaßstab der Gemeinde-Umlagen, und die Repartition der Beiträge richtet sich nach der Haus-, Grund- und Gewerbsteuer eines jeden Theilnehmers. Es bleibt jedoch den Gemeinden überlassen, einen andern zweckmäßigen Maaßstab, als den Steuerfuß, zu wählen, und durch einen förmlichen Gemeinde-Beschluß zu bestimmen, welcher, da er einen Gegenstand von Bedeutung betrifft, woraus besondre Verbindlichkeiten für die Gemeindeglieder erwachsen, unter Beobach-

tung der in den §§. 37., 38. und 39. des Gemeinde-Edikts vom 17. Mai 1818 gegebenen Vorschriften schriftlich aufgesetzt, und von dem Vorstande der Versammlung und zweien Mitgliedern durch Unterschrift bezeugt werden muß.

Die Beiträge der Miethbewohner und Inleute werden nach dem Familien-Schutzgelde regulirt; in Orten, wo dieses Schutzgeld noch nicht eingeführt ist, und wo ein andrer Maaßstab für die erwähnten Beiträge schon besteht, kann der bisherige Konkurrenzfuß beibehalten werden.

In jenen Fällen aber, wo eine Gemeinde durch einen förmlichen nach den bestehenden Vorschriften gefaßten Beschluß einen andern Konkurrenz-Maaßstab, als den oben bezeichneten Steuerfuß und das Familien-Schutzgeld wählt, soll dieser Beschluß der Genehmigung der betreffenden Polizei-Unterbehörde, d. i.: des treffenden Land-, Herrschafts- oder Patrimonialgerichts unterworfen werden.

Art. VII.

Distrikts-Umlagen.

Wenn mehrere Gemeinden

a) zur Herstellung und Unterhaltung wichtiger Vicinalstraßen, Ufer- und Wasserbauten, wenn sie den Gemeinden obliegen, und durch die Bezirke mehrerer Kommunen gehen,

b) zur Anschaffung kostspieliger Feuer-Löschmaschinen,

c) zur Unterhaltung der Hebammen,

d) zur Armenpflege durch zweckmäßige Anstalten

in einer Distriktsgemeinde entweder schon vereinigt sind, oder noch vereinigt werden, und zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse, neben den Gemeindediensten oder

Frohnen, auch Beiträge an Geld oder Naturalien erforderlich sind, so wird eine Distrikts-Umlage unter Anwendung der vorstehenden Normen gestattet, und der Beitrag einer jeden einzelnen Gemeinde mittelst besondrer Lokal-Umlage aufgebracht.

Art. VIII.

Kreis-Umlagen.

Soll ein umfassendes Bedürfniß aller Gemeinden eines Kreises, wie z. B. die Exigenz eines Gebär-, Findlings- oder Irrenhauses durch Beiträge gedeckt werden müssen, so wird hiefür eine Kreis-Umlage zugestanden; so wie eine solche Umlage auch für Kosten auf Militär-Einquartierung mit Verpflegung, Kreisfuhren und Kriegslieferungen in Kriegszeiten, und in so weit der Staat das Ganze nicht zu übernehmen hat, anwendbar erklärt wird.

Art. IX.

Kompetenz-Verhältnisse.

Die Anordnung und Regulirung von Lokal-Umlagen für die in dem ersten Artikel der gegenwärtigen Verordnung bezeichneten Zwecke, fällt in die Kompetenz der Gemeinde-Verwaltungen. Sie ordnen sie an und vertheilen sie, so wie die übrigen Gemeindelasten bei Militär-Einquartierungen und Durchmärschen, nach den hierüber bestehenden Verordnungen; ferner reguliren sie und vertheilen auch die Gemeindedienste.

Ueber die Einführung neuer Umlagen, worunter auch jene zu bedeutenden Neubauten begriffen sind, haben die Gemeinde-Verwaltungen das erforderliche Benehmen in Gemäßheit der §§. 82 und 104

in

in dem Edikte über das Gemeindewesen, eintreten zu lassen.

Sie versammeln nämlich nach Anleitung der eben angeführten §§. die Gemeinde oder Gemeinde-Bevollmächtigten durch den Gemeinde-Vorsteher zur Abgabe ihrer Erklärung, welche dem an die vorgesetzte Behörde zu erstattenden Bericht über den erwähnten Gegenstand beizufügen, und die Genehmigung hierüber zu erholen ist.

Die Anordnung von Distrikts-Umlagen wird den Kreisregierungen unter Beiziehung der Distriktsgemeinden überlassen.

In den standesherrlichen Bezirken verbleibt es dießfalls bei dem Edikt über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren.

Die Anordnung von Kreis-Umlagen bleibt der allerhöchsten Stelle unter Beiziehung sämmtlicher Bezirksgemeinden des Kreises vorbehalten.

Ueber die Art und Weise der Beiwirkung der Distrikts- und Kreis-Gemeinden zu Distrikts- und Kreis-Umlagen, behalten Wir Uns vor, ein eigenes Gesetz zum Beirath und zur Beistimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, vorlegen zu lassen.

Art. X.

Erhebung, Verwendung und Verrechnung.

Lokal-Umlagen werden von den Gemeinde-Verwaltungen durch die Stadtkassiere, Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger, dann durch die besondern Kassiere der Armen- und Schuldentilgungs-Fonds, nach der Konkurrenz-Rolle, und zwar von den Bei-

tragspflichtigen unmittelbar erhoben, dem vorgesetzten Zwecke gewidmet und gehörig verrechnet.

Für die Erhebuug, Verwendung und Verrechnung der Distrikts-Umlagen bei einer Distriktsgemeinde wird ein besondrer Kassier auf die Dauer von drei Jahren durch eine förmliche Wahl nach bestehenden Vorschriften aufgestellt.

Da nach Art. VII. Ufer- und Wasserbauten zu Distrikts-Konkurrenzen geeignet sind, so soll für gute Verwendung der zu solchen Bauten bestimmten Umlagen dadurch gesorgt werden, daß ein Wasserbau oder eine Uferversicherung nur nach Uebereinstimmung der betreffenden Gemeinden vorgenommen werden könne, und daß die Wasserbau-Verständigen für ihre Plane und deren Ausführung verantwortlich sind.

Für die Kassegeschäfte in Beziehung auf Kreis-Umlagen wird bei ihrer ersten Anordnung geeignete Vorsorge getroffen; auch soll der für eine solche Umlage aufzustellende Kassier von den Gemeinden des Kreises gewählt werden.

Art. XI.

Beseitigung von Steuer-Beischlägen.

In Folge des vorstehenden Artikels werden die Steuer-Beischläge bei den in gegenwärtiger Verordnung behandelten Gemeinde-Umlagen als unzuläßig erklärt, und es hört demnach die Mitwirkung der Finanz-Rentämter zur Erhebung dieser Umlagen auf.

Art. XII.

Revision der Rechnungen.

Die Revision und Bescheidung der nach Beschaffenheit der Zwecke, und nach bestehender Einrichtung

besonders zu stellenden Rechnungen über Lokal- und Distrikts-Umlagen, richtet sich nach den im Gemeinde-Edikt vom 17. Mai 1818 für die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen überhaupt bestimmten Competenz-Verhältnissen.

Die Distrikts-Umlagen-Rechnungen werden von den eigends hiezu erwählten und auf die Dauer von drei Jahren angestellten Kassieren gelegt. Sie werden am Hauptorte der vereinigten Distrikte vier Wochen lang mit allen Belegen zur Einsicht und allenfallsigen Erinnerung der Distrikts-Gemeindeglieder hinterlegt, und sodann dem land- oder gutsherrlichen Gerichte zur Revision eingesendet. Die Superrevision steht den Kreisregierungen zu, welche dieses Geschäft, so wie die unmittelbare Revision der Rechnungen über die Kreis-Umlagen, innerhalb eines kurzen Termins taxfrei erledigen, und nach erfolgter Bescheidung durch die Kreis-Intelligenzblätter zur allgemeinen Kenntniß bringen sollen.

Art. XIII.

Exekutions-Befugnisse.

Die Gemeinde-Verwaltungen sind ermächtiget, die Umlagen nöthigen Falls durch Exekution beizutreiben.

Die Gradationen des exekutiven Verfahrens sind:

a) wenn der Beitragspflichtige die Zahlung an dem festgesetzten Tage nicht geleistet hat, so wird am achten Tage hierauf ein Mahnungsbote abgesandt, und ein neuerlicher Termin von acht Tagen anberaumt;

b) nach fruchtlosem Verlauf dieses Termins wird ein Strafbote zur Exekution, unter Beschränkung derselben auf drei Tage, abgeordnet.

c) wenn jedoch diese Exekution eine Zahlung nicht bewirkt, so wird die ordentliche Gerichtsbehörde des Beitragspflichtigen um geeignete Einschreitung angerufen.

Hinsichtlich der Gebühren für die zur exekutiven Beitreibung von Gemeinde-Umlagen erforderlichen Mahn- und Strafboten soll folgendes Regulativ in Anwendung gebracht werden:

Wird ein Mahnbote an ein Gemeindeglied gesendet, welches in demselben Orte wohnt, wo die Zusammenkünfte der Gemeinde gehalten werden, so erhält er vier Kreuzer von dem angemahnten Gemeindegliede; außer dem Orte, in einer Entfernung von einer Viertelstunde, acht Kreuzer; von einer halben Stunde zwölf Kreuzer, und bei der Entfernung einer Stunde, welche in der Regel als die weiteste Entfernung eines Gemeindegliedes zu seiner Gemeinde angenommen werden kann, sechszehn Kreuzer. Sollte in einer Gebirgsgegend ein Gemeindeglied in einer weitern Entfernung von seinem Gemeindeorte sich befinden, so werden für jede Viertelstunde vier Kreuzer mehr bezahlt.

Der Strafbote erhält neben dem oben angeführten Laufgelde, für jeden Fall höchstens fünfzehn Kreuzer des Tags.

Art. XIV.

Behandlung der Beschwerden.

Beschwerden in Sachen der Gemeinde-Umlagen überhaupt werden als Gegenstände der Polizei und Kommunal-Kuratel behandelt, und hiernach im administrativen Wege, unter Anwendung des Gemeinde-

Edikts vom 17. Mai 1818, und nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung beschieden.

Art. XV.

Aufhebung der frühern Verordnungen.

Die frühern Verordnungen über die Umlagen zur Deckung von Gemeinde-Bedürfnissen, und besonders die Verordnungen vom 6. Februar 1312 und 12. Mai 1315 sind hierdurch aufgehoben.

Art. XVI.

Vorbehalt hinsichtlich der Umlagen zum Kommerzial-Straßenbau.

Hinsichtlich der zum Kommerzial-Straßenbau statt der Hand- und Spanndienste eingeführten Lokal-, Distrikts- und Kreis-Umlagen, welche zur Befriedigung eigentlicher, in der gegenwärtigen Verordnung ausschließend behandelter Gemeinde-Bedürfnisse nicht gehören, behält es bei den eignen dießfalls bestehenden Anordnungen bis auf weitere Bestimmung sein Verbleiben.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben: Baden Baden, den zwei und zwanzigsten Juli im Jahr Eintausend Achthundert und Neunzehn.

Maximilian Joseph.

(L. S.)

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Triva. Graf v. Rechberg. Graf v. Thürheim. Freiherr v. Lerchenfeld. Graf v. Törring.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Egid von Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

Verordnung über das Zollwesen und die übrigen verwandten Abgaben im Königreiche, mit Ausschlusse des Rheinkreises.

(Beilage III. zum Abschiede für die Stände-Versammlung des Königreiches Baiern.)

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns theils durch die seit dem Jahre 1811 nach und nach eingetretene Veränderung der innern und äußern Verhältnisse des Staates, theils durch die Erfahrungen, die sich über die Anwendung einzelner Bestimmungen der bisherigen Mautordnung ergeben haben, bewogen gefunden, die Verordnungen über die Zölle, Mauten und übrigen verwandten Abgaben einer allgemeinen und sorgfältigen Revision zu unterwerfen; und um die Gebrechen, welche sich hiebei in der Bestimmung und Erhebung der gedachten Gefalle gezeigt haben, soviel möglich zu beseitigen, haben Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums der Finanzen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, und mit Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen, und verordnen hiemit, wie folgt:

Titel I.

Von der Bestimmung der Zölle und übrigen Abgaben.

§. 1.

Vom 1. Oktober laufenden Jahres angefangen, treten die bisherigen Verordnungen über das Zoll-

und Mautwesen, dann über die Tabackregie, außer Wirkung, und an die Stelle der hiedurch aufgehobenen Zölle, Mauten, Aufschläge und übrigen Abgaben, treten die Zölle und Abgaben, wie sie in den nachfolgenden §§. bestimmt werden.

§. 2.

Der Durchgangszoll wird nach dem gegenwärtigem Gesetze unter A angefügten Tarife erhoben.

Alle fremden Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst können, in soweit nicht polizeiliche Rücksichten auf bestimmte Zeit Ausnahmen gebieten, durch das Königreich verführt werden.

Nur die Durchfuhr des ausländischen Salzes kann nicht anders, als in Folge und Gemäßheit besonderer Verträge statt haben.

Alles Getreide und die Bagage der Reisenden sind vom Durchgangszolle ganz frei.

Eine Minderung des im Allgemeinen festgesetzten Durchgangszolles kann nur in so weit statt haben, als besondere Staatsverträge in Mitte liegen, oder örtliche Verhältnisse sie erfordern, und zwar im letzten Falle für die Gegenden, wo das Königreich umfahren werden kann, von dem als Regel festgesetzten Betrage von 2 Pfenning auf 1 Pfund vom Sporkozentner und von der Stunde. Solche Ausnahmen werden aber immer zu seiner Zeit und bei den betreffenden Zoll- und Hallämtern gehörig bekannt gemacht werden.

§. 3.

Der Eingangszoll von fremden Erzeugnissen und Waaren, welche in das Königreich eingeführt werden, und in demselben zum Verbrauche verblei-

ben, ist nach den nähern Bestimmungen des unter B angefügten Tarifes zu erheben.

Nur die Einfuhr des ausländischen Salzes ist verboten.

Weitere Einfuhrsverbote sollen nur, entweder aus polizeilichen Rücksichten, so lange diese bestehen, oder allenfalls in Folge der Beschränkungen, denen der Verkehr der Unterthanen des Königreiches in andern Staaten unterworfen wird, statt haben.

§. 4.

Auch der Ausgangszoll von den Erzeugnissen und Waaren, welche aus dem Königreiche in das Ausland gebracht werden, und nicht als durchgehende Güter zu behandeln kommen, wird durch den unter B angefügten Tarif nachgewiesen.

Nur die Ausfuhr des Salpeters bleibt besondern Anordnungen unterworfen, welche immer besonders bekannt gemacht werden sollen.

Die Beschränkungen, die dem Verkehre der Unterthanen des Staates in andern Ländern entgegen gestellt werden, sollen nach Umständen lediglich durch Erhöhung der Eingangszölle, oder durch Einfuhrsverbote erwiedert werden.

§. 5.

Das Weggeld auf den gebauten Landstraßen, und das Weggeld auf den Wasserstraßen (Wasserzoll) wird nach dem unter C anliegenden Tarife erhoben.

Das Weggeld vom schweren Güterfuhrwerke zu Lande steigt bei Ladungen über 60 Zentner von 10 zu 10 Zentner für die ganze Ladung um ½ Pfenning vom Zentner und von der Stunde, und zwar

nicht nur im Verkehre mit dem Auslande, sondern auch im innern Verkehre.

Von dem steigenden Weggelde sind jedoch jene Güterwägen befreit, deren Räder eine mit dem Gewichte der Ladung im Verhaltnisse stehende Felgenbreite haben.

Um auf diese Befreiung Anspruch machen zu können, müssen namlich die Radfelgen bei einer Ladung von 61 Zentner und darüber, wenigens 4 Zoll, bei einer Ladung von 81 Zentner und darüber, wenigstens 5 ½ Zoll, endlich bei einer Ladung von 101 Zentner und darüber wenigstens 7 Zoll breit seyn.

Unter dem allgemeinen Satze kann das Weggeld sowohl, als der Wasserzoll stehen:

a) wo besondere Staatsverträge in Mitte liegen;

b) bei Ladungen, welche aus landwirthschaftlichen Gegenständen bestehen, deren Gewicht nicht wohl auszumitteln ist, oder die eine geringere Belegung ansprechen.

Ueber die Ausnahmen der ersten Art wird das Staatsministerium der Finanzen immer die besondern Weisungen erlassen. Ueber die Ausnahmen der zweiten Art ist im Weggeldstarife das Nöthige enthalten.

§. 6.

Die Zoll-Stempelgebühr besteht in 2 Kreuzer von jedem Gulden des Zoll- und Weggeld-Betrages, und wenn dieser Betrag von einem Gulden steht, in 1 Kreuzer, jedoch ohne Rückvergütung.

§. 7.

Das Waaggeld wird mit 2 Kreuzer von jedem Sporkozentner erhoben, wobei jedoch Quantitäten un-

ter 50 Pfund für einen halben, und Quantitäten über 50 Pfund für einen ganzen Zentner gerechnet werden.

Das Waaggeld kann für jede definitive Durchgangs-, Eingangs- und Ausgangs-Behandlung nur einmal erhoben werden.

Für Gegenstände, die nicht gewogen werden, und weder Zoll noch Weggeld nach dem Gewichte entrichten, wird auch kein Waaggeld bezahlt.

§. 8.

Die Niederlage-Gebühr für die auf den Hallen zur Sicherheit der Zollgefälle hinterlegten Güter besteht in 1/8 Kreuzer per Tag und Zentner.

Jedoch sind Güter, die zum Konsumo bezogen werden, drei Tage, und Güter, die durchgehen, oder bei einer Halle zur Ausfuhr behandelt werden, 14 Tage von der Niederlaggebühr frei.

Die Halle oder Niederlage haftet nach dem Zustande der Waaren, in welchem sie auf die Halle kommen, für die Entwendung und den aus Schuld des Dienstpersonales entstehenden Schaden, aber nicht für Unglücksfälle und Verderben.

Gegenständen, welche feuergefährlich sind, oder vermöge ihrer Eigenschaft anderen Waaren sonst schädlich werden können, kann die Lagerung auf den Hallen in keinem Falle gestattet werden.

§. 9.

Für Güter, die am Krahnen ein- und ausgeladen werden, sind von jeder Last zu 10 Zentner 3 Kreuzer, und bei geringeren Lasten von jedem Zentner 2 Pfenninge als Krahnengebühr zu entrichten.

Für den Uebersatz der Güter aus einem Schiffe

in das andere sind von jedem Zentner 2 Pfenninge zu bezahlen.

§. 10.

Die Kanal- und Wehrloch-Oeffnungsgebühren, dann die Winterhaltsgebühren werden dort, wo sie hergebracht sind, in dem bisherigen Betrage erhoben.

Titel II.

Von der Erhebung der Zollabgaben und übrigen Gebühren.

§. 11.

Zur Erhebung der Zölle und der übrigen Gebühren bestehen:

A. An der Gränze des Königreiches:

a) auf den Haupt-Kommerzialstraßen:

Ober-Zollämter;

b) auf den Neben-Kommerzialstraßen, so wie überall, wo es der Handelszug erfordert:

Bei-Zollämter;

c) auf den Kommunikationswegen:

Gränz-Zolleinnehmer.

B. Im Innern des Reiches:

a) Hallämter an den wichtigeren Handelsplätzen; jedoch können Hallanstalten nach Umstanden auch mit Ober-Zollamtern verbunden seyn.

b) Weggelds-Stationen.

§. 12.

Eigentliche Handelsgüter können nur bei den Ober- und Bei-Zollamtern ein- und ausgehen.

Durch die Gränz-Zolleinnehmer hat nur der kleine Gränzverkehr mit landwirthschaftlichen Gegenstän-

den sowohl, als mit anderen Waaren jedoch mit letzteren nur im unverpackten Zustande und in beschränkten Quantitäten statt, worüber nach Erforderniß der Umstände von Zeit zu Zeit die näheren Bestimmungen werden erlassen werden.

§. 13.

Der Durchgangszoll wird erhoben:

1) Bei den Eintrittspostirungen für alle rein durchgehenden Waaren, wenn sie von bekannten oder verbürgten Frachtfahrern durchgeführt werden;

2) bei den Hallämtern von allen jenen Waaren, welche von den Eintrittspostirungen dahin verwiesen werden, und erst von den Hallen aus ihre Bestimmung in das Ausland erhalten.

§. 14.

Der Eingangszoll wird erhoben:

1) Bei den Eintrittspostirungen:

a) für die zum Konsumo eingehenden Waaren, welche bis zum Orte ihrer Bestimmung an ein Hallamt nicht gelangen;

b) für Waaren, welche unbekannte Zollpflichtige zwar als durchgehende Güter erklären, den richtigen Durchgang aber nicht verbürgen können, jedoch nur depositionsweise und gegen Rückerstattung dessen, was der deponirte Eingangszoll mehr, als der Durchgangszoll bei der treffenden Austrittspostirung beträgt;

c) für Waaren, welche zwar an ein Hallamt gelangen, aber noch nicht bestimmt zum Konsumo oder Durchgange erklärt werden, jedoch in diesem Falle nur nach dem geringsten Zollsatze zu 12 1/2 kr., und gleichfalls nur auf Abrechnung.

2) Bei den Hallämtern für alle Waaren, welche ihnen bei den Eintrittspostirungen zugewiesen, und von den Hallen durch die Eigenthümer oder Kommissionärs zum Absatze im Innern des Königreiches bezogen werden, jedoch mit Abzuge dessen, was hieran nach der eben vorausgehenden Bestimmung schon an der Gränze entrichtet wurde.

§. 15.

Der Ausgangszoll wird erhoben:

1) Bei den Hallämtern von allen Waaren, die auf ihrem Zuge in das Ausland bei denselben ohne Umweg oder Rückweg zur Behandlung kommen können;

2) Bei den Austrittspostirungen von allen Waaren, die auf ihrem Zuge ein Hallamt nicht passirt haben.

§. 16.

Das Weggeld wird erhoben:

A. Von dem Güterfuhrwerke:

1) Bei den Eintrittspostirungen:

a) Von den ohne Umladung durchgehenden Gütern bis zum treffenden Austrittspunkte;

b) von Gütern, die bei einer Halle zur Umladung oder Konsumo-Behandlung kommen, bis zu dieser Halle;

c) von Gütern, die zum Konsumo eingehen, und eine Halle nicht erreichen, bis zu dem Orte ihrer Bestimmung.

2) Bei den Hallämtern:

a) von den Gütern, die von da im Durchgange weiter gehen, bis zum Austrittspunkte oder zur Halle, wo sie wieder verladen werden;

b) von den Gütern, die im Lande verführe werden, bis zur Beendigung der Fahrt;

c) von den ausgehenden Gütern bis zum Austrittspunkte oder bis zu jener Halle, wo sie vor ihrem wirklichen Ausgange noch einmal verladen werden.

3) bei den Austrittspostirungen von allem Fuhrwerke, das daselbst noch als unbehandelt erscheint.

4) bei den Weggeldstationen von den Gütern, die im Lande verführt werden, ohne noch ein Zollamt betreten zu haben, bis zu dem auf der Straße gelegenen nächsten Hallamte, oder bis zur nächsten Weggeldstation, oder bis zur Beendigung der Fahrt.

B. Von den reisenden Ausländern:

1) bei den Eintrittspostirungen bis zum angegebenen Orte im Innern, oder bis zum Austrittspunkte;

2) bei den Hallämtern und Weggeldstationen bis zu den weiteren Hallämtern und Stationen, oder sogleich bis zu dem Punkte des Austrittes;

3) bei den Austrittspostirungen für die Strecke des Weges, für welche die Entrichtung der Gebühr nicht nachgewiesen werden kann.

Reisen mehrere Ausländer zusammen in einem Gefährte, so wird das Weggeld dessen ungeachtet nur einfach erhoben.

C. Vom leichten und Oekonomie-Fuhrwerke:

1) bei den Eintrittspostirungen bis zum Orte der Bestimmung;

2) bei den Hallämtern und Weggeldsstationen, welche im Zuge nach dem Auslande zuerst betreten werden, bis an die Gränze;

3) bei den Austrittspostirungen in der Ausfuhr vom Orte der Herkunft bis zur Gränze, wenn die Entrichtung des Weggeldes nicht schon bei einer Halle oder Weggeldsstation geschehen ist.

§. 17.

Die Zoll-Stempelgebühr wird immer zugleich mit den Zoll- und Weggelds-Beträgen erhoben.

§. 18.

Das Waaggeld wird eingebracht:

1) Bei der Eintrittspostirung für alle Waaren, welche daselbst definitiv zum Durchgange oder zum Konsumo behandelt werden;
2) bei den Hallen nicht nur für alle Waaren, welche von den Gränz-Zollämtern dahin gewiesen, und dort zum Konsumo oder weiterem Durchgange behandelt werden, sondern auch für die Waaren, welche bei ihnen zur Ausgangsbehandlung erscheinen;
3) bei den Austrittspostirungen von den Waaren, welche dort der Ausgangs-Behandlung unterliegen.

§. 19.

Die Niederlage-Gebühren werden von dem Hallamte, wo die Güter lagern, und zwar in der Regel bei dem Bezuge der Waaren erhoben.

Bleiben aber die Güter länger als ein Jahr auf dem Lager, so müssen die Gebühren auch ohne erfolgenden Bezug eingebracht werden.

Die auf den Hallen hinterlegten Güter, für welche sich zwei Jahre hindurch kein Eigenthümer meldet und die Lagergebühren entrichtet, werden als herrnlos angesehen, sofort in öffentlichen Blättern mit genauer Beschreibung zu jedermanns Kenntniß ge-

bracht, und, wenn sich innerhalb eines Vierteljahres Niemand dazu meldet, vier Wochen darnach offentlich versteigert. Der erlöste Betrag wird nach Abzug der rückständigen Lagergebühren und Versteigerungskosten noch 3 Jahre in Verwahrung behalten.

Legitimirt sich in dieser Frist noch Jemand als Eigenthümer für den einen oder den andern Gegenstand, so wird diesem der deponirte Betrag verabfolgt; wo nicht, so fallt das Depositum dem für das Zollpersonal bestimmten Maut-Unterstützungsfonde zu, vorbehaltlich des Regresses des etwa vor der Verjährungszeit noch sich meldenden Eigenthümers.

§. 20.

Die Krahnen- und Uebersatz-, die Kanal- und Wehrloch-Oeffnungs-Gebühren, dann die Winterhalts-Gebühren werden von den einschlägigen Zoll- und Hallämtern erhoben, wie sie anfallen.

§. 21.

Wer bis zu einem bestimmten Punkte die treffenden Zoll- und Weggelds-Gebühren entrichtet, und die mit sich führenden Waaren oder seine Ladung hat versichern lassen, ist nicht verbunden, bei den inzwischen liegenden Hallen anzuhalten, es wäre denn, daß er selbst gegen seine erste Absicht daselbst umladen wollte, oder daß aus Zufall an der Versicherung eine Verletzung erfolgt wäre.

§. 22.

Für jeden entrichteten Betrag an Zoll, Weggeld und anderen Abgaben muß eine von Korrekturen, und anderen wesentlichen Mängeln freie Bescheinung aus-

ausgestellt werden, die allein als Beweis der Zahlung und erfüllten Obliegenheit giltig ist.

§. 23.

Die Zahlung der Zoll- und übrigen Gebühren muß immer in Geldsorten geschehen, die im Königreiche Kurs haben.

§. 24.

An den schuldigen Zöllen und anderen Abgaben hat keine Nachborge statt.

Titel III.

Von den Versicherungs-Maßregeln.

§. 25.

Zur Sicherstellung der Zollgefälle werden folgende Mittel angeordnet und vorgeschrieben:

A. die Abwägung,
B. die Besichtigung,
C. die Verschnürung oder Versiegelung,
D. die Ablage der Zollscheine oder Polleten.

§. 26.

Die Abwägung der Güter tritt ein:

1) Bei den Eintritts-Postirungen:
   a) für alle Gegenstände, welche daselbst zum Konsumo behandelt werden, und nicht schon mit legalen und unverdächtigen Waagzetteln versehen sind;
   b) für durchgehende Güter, wenn sie nicht mit ordentlichen und unverdächtigen Frachtbriefen versehen sind.
2) Bei den Hallen:
   für alle Waaren, welche dort zum Durchgange, Konsumo oder Ausgange behandelt werden.
3) Bei den Austritts-Postirungen:

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

a) für alle Waaren, die daselbst der Ausgangsbehandlung unterliegen, und nicht schon mit ämtlichen und unbedenklichen Waagzetteln begleitet sind;
b) für durchgehende Güter, wenn sie ohne Versicherung oder mit Verletzung derselben erscheinen.

4) In den Fällen, wo Güter von einem inländischen Orte mit Betretung eines ausländischen Gebietes an einen andern inländischen Ort gehen, bei den Aemtern, wo sie behandelt werden.

§. 27.

Die äußere Besichtigung und Abzählung der Colli und Fasttagen kann und muß erfolgen:

1) bei den Eintrittspostirungen in jedem Falle;
2) bei den Hallen in den Fällen der Aufladung und Abladung;
3) bei den Austrittspostirungen für alle Güter, welche unversichert oder unbehandelt daselbst erscheinen, jedoch im ersten und dritten Falle ohne Abladung, in soferne nicht ein besonderer Verdacht der Defraudation obwaltet, und gegen Haftung des Zollpersonals als für jeden durch Ab- und Aufpacken sich ergebenden Schaden.

Die innere Besichtigung kann und soll nur Platz greifen:

1) bei den Eintrittspostirungen für alle Waaren, welche dort zum Konsumo behandelt, und nicht für den höchsten Zollsatz erkläret werden;
2) bei den Hallen für alle Waaren, die zum Konsumo oder Ausgange behandelt, und nicht für den höchsten Zollsatz erklärt werden.
3) bei den Austrittspostirungen;

Bayerische Staatsbibliothek
MÜNCHEN

a) für alle Waaren, die daselbst zum Ausgange behandelt und nicht sogleich dem höchsten Zollsatze unterworfen werden;

b) für die Waaren, die zwar bei anderen Aemtern schon behandelt sind, aber ohne Versicherung, oder mit Verletzung derselben ankommen.

§. 28.

Die gewöhnliche Verschnürung wird bei den Eintrittspostirungen an den durchgehenden und an den zu einer Halle bestimmten Gütern angebracht.

Das Nämliche geschieht bei den Hallen mit jenen Gütern, die dort verladen und wieder zu einer andern Halle, oder über eine Austrittspostirung verführt werden.

Im innern Verkehre ohne Betretung einer Halle kann die Versicherung unterbleiben.

Die Versiegelung einzelner Colli soll nur dann statt haben, wenn die Zollgebühren auf andere Weise nicht gesichert werden können.

Die angelegte Versicherung muß bei den Austrittspostirungen an der Gränze jederzeit abgenommen werden.

§. 29.

Alle Zollscheine (Polleten) müssen bei Vermeidung der auf die Unterlassung gesetzten Strafen in der gehörigen Zeit dort abgelegt werden, wo sie nach der zollämtlichen, auf der Kehrseite der Zollscheine vorgemerkten Weisung abgelegt werden sollen.

§. 30.

Körperliche Visitationen der Personen sind verboten.

Titel IV.

Von den Obliegenheiten der Zollpflichtigen.

§. 31.

Wer zollbare Waare mit sich führt, kann nach den Bestimmungen des §. 12. nur auf solchen Straßen und Wegen ein- oder austreten, auf denen Ober- oder Beizollämter, oder wenigstens Gränz-Zolleinnehmer bestehen.

§. 32.

Wer die Gränze herein oder hinaus passirt, hat bei der betreffenden Zollstätte seinen Reisepaß vorzulegen und zu erklären, ob er zollbare Gegenstände bei sich habe, oder nicht. Von der Vorzeige des Reisepasses sind nur die den Zollbeamten hinreichend bekannten Personen befreiet.

§. 33.

Reisende Inländer, welche nichts Zollbares mit sich führen, haben blos ihren Reisepaß visiren zu lassen. Reisende Ausländer hingegen haben, wenn sie auch keine zollbare Gegenstände mit sich führen, bei dem Eintritte und Austritte sich der vorschriftsmäßigen Weggeldsbehandlung zu unterwerfen.

§. 34.

Reisen mehrere Ausländer in Gesellschaft, und trennen sich im Lande, so hat Jeder sich auf seinem Reisepasse vormerken zu lassen, wie weit das Weggeld gemeinschaftlich entrichtet worden sei. Eben so haben reisende Ausländer, welche mit dem Postwagen in das Land kommen, und sich in der Folge im Reiche eines andern Gefährtes bedienen, hierüber sich

ein postämtliches Zertifikat ertheilen zu lassen, um sich damit bei den weiter zu passirenden Hallämtern, Weggeldsstationen und Austrittspostirungen vor doppelter Weggelds-Forderung und Strafe sichern zu können.

§. 35.

Handelsleute, so wie reisende Aus- und Inländer, welche zollbare Sachen mit sich ein- und ausbringen, haben dieselben bei dem Zollamte nur mündlich zu declariren, und ihre Angabe in dem Zollbehandlungs-Manual zu unterzeichnen. Müssen aber die zollbaren Gegenstände zum Durchgange behandelt, oder zur vollständigen Behandlung an ein Hallamt verwiesen werden, so haben sie ihre Deklaration nach dem unter D angeführten Formular schriftlich zu machen, und dieselbe mit der amtlichen Vormerkung der bestandenen Zollbehandlung zu dem Ende zurück zu empfangen, um sich derselben auch bei der Austrittspostirung oder bei dem Hallamte, wohin sie verwiesen werden, die Erfüllung der weitern Obliegenheiten bestätigen lassen zu können.

§. 36.

Auch im kleinen Gränzverkehre (§. 12.) haben die Zollpflichtigen ihre Erklärung über die zollbaren Waaren nur mündlich zu machen, und sie im Zollmanual zu unterzeichnen, ohne daß die Zollpflichtigen jedoch durch diese Unterschriften besonders aufgehalten werden.

§. 37.

Fuhrleute und Boten haben bei den Gränz-Zollämtern ihre Frachtbriefe vorzulegen, und den hieraus entnommenen Vortrag im Zollmanuale zu unterzeich-

nen, ohne zu diesem Ende im mindesten aufgehalten zu werden.

Werden sie zur weitern Behandlung an ein inneres Hallamt, oder im Durchgange an ein Gränzamt verwiesen, so haben sie sich auf den Frachtbriefen bei der Gränzeintritts-Postirung die bestandene Zollbehandlung, und bei dem Hallamte oder bei der Austrittspostirung die richtige Stellung und Polletenabgabe vormerken zu lassen.

Die Ausstellung besonderer Hallscheine für die auf den Hallen hinterlegten Güter hat nur auf Verlangen der Betheiligten statt, und kann in solchem Falle nicht verweigert werden.

§. 38.

Führen Fuhrleute und Boten zollbare Gegenstände auf eigene Rechnung, sohin ohne Frachtbriefe, mit sich, so haben sie zu beobachten, was §. 35. für Handelsleute vorgeschrieben ist.

§. 39.

Werden Güter von einer Halle zum inländischen Verbrauche bezogen, so hat der Empfänger dem Hallamte eine schriftliche Deklaration darüber zu übergeben, in welcher zugleich der Tag anzugeben ist, an welchem die abzuliefernden Güter auf die Halle gekommen sind. Diese Deklaration kann dem Hallamte zugleich als Bescheinigung über die Aushändigung der Güter dienen, weswegen in derselben immer der Bezug ausgedruckt werden muß.

§. 40.

Werden Güter von einer Halle an eine andere inländische Halle oder in das Ausland versendet, so

muß neben der Deklaration über die weiter gehenden Güter, oder neben Zurückgabe des ausgestellten Hallscheines auch der Frachtbrief vorgelegt werden, damit auf diesem von dem abgebenden Hallamte die vorgenommene Zollbehandlung, und bei dem Hallamte oder dem Gränzamte, wo der Zollschein abgegeben wird, die Ablage des betreffenden Zollscheines und die Erscheinung der Güter vorgemerkt werden kann.

§. 41.

Bei Versendung inländischer Erzeugnisse und Artikel in das Ausland durch Fuhrleute oder Boten bedarf es blos der mündlichen Erklärung und der Vorlage des Frachtbriefes, damit auf diesem die bestandene Zollbehandlung bestätigt werden kann.

Werden aber solche Güter durch den Eigenthümer selbst in das Ausland verführt, so hat er eine schriftliche Deklaration vorzulegen, und auf derselben sich die Erfüllung seiner Obliegenheiten bestätigen zu lassen.

§. 42.

Auf die nämliche Weise muß sich benommen werden, wenn Güter, mit Betretung eines ausländischen Gebietes von einem inländischen Orte an einen andern inländischen Ort versendet oder verführt werden, mit dem einzigen Unterschiede, daß außer der Weggelds-, Stempel- und Waaggebühr für den Passirschein (welchen das Hallamt, von welchem die Güter kommen, oder die Zollpostirung, bei welcher die Güter austreten, auszustellen hat) keine Zollgebühr zu entrichten, und dieser Passirschein nicht am Austrittsamte, sondern an dem Orte der Bestimmung oder an dem diesem zunächst gelegenen inländischen Zoll- oder Hallamte abzugeben ist.

§. 43.

Ausländische Handelsleute, die im Lande mehrere Märkte besuchen, haben sich bei den betreffenden Hallämtern und Weggeldsstationen theils zur Behandlung des Weggeldes, theils zur Nachweisung über die Verzollung ihrer Waaren zu stellen.

§. 44.

Eben so haben im innern Verkehre die Güterfuhrwerke sich bei den Hallen und Weggeldsstationen zur geeigneten Behandlung gehörig zu melden.

§. 45.

In den Frachtbriefen und Deklarationen muß die Qualität, Quantität und das Gewicht der Waaren ausgedruckt seyn. Bei durchgehenden Gütern kann eine generelle Benennung der Waaren genügen.

Bei ein- und ausgehenden Gütern hingegen muß die Angabe so viel möglich nach den verschiedenen Zollsätzen speziell geschehen.

§. 46.

Die Zollpflichtigen haben die Frachtbriefe und Zollpapiere immer sorgfältig zu verwahren, an denselben keine Veränderung vorzunehmen, und auch keine solche anzunehmen, welche mit Korrekturen und andern Defekten behaftet sind.

§. 47.

Abladungen, Zuladungen und Umladungen haben in der Regel nur bei den Hallen statt. Ausnahmen können nur gestattet werden:

a) im innern Verkehre, wo kein Hallamt betreten wird;

b) in allen Fallen, wo schon bei dem Eintritts-Zollamte für die eingehenden Güter der ganze

Eingangszoll entrichtet wird, und die Waaren an einen Hallort nicht mehr gelangen.

Eben so können auch einzelne Waaren-Colli, welche noch nicht vollständig verzollt sind, nur bei den Hallen neu verpackt oder vertheilt werden.

§. 48.

Die an den Frachtwägen oder Waaren angelegte Versicherung muß unverletzt erhalten werden, und wird sie durch Zufall verletzt, so hat der Zollpflichtige oder Frachtführer nicht nur darüber sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen zu versehen, sondern auch bei dem nächsten Zoll- oder Hallamte die neuerliche Versicherung nachzusuchen, in so ferne nicht bei dem einen oder andern ohnehin die Zollbehandlung eintritt.

Titel V.

Von den Rückvergütungen und Begünstigungen.

§. 49.

An dem Eingangszolle von jenen Gütern sowohl, welche von inländischen Handelsleuten einmal zum Konsumo bezogen sind, als von jenen Waaren, welche ausländische Handelsleute und Fabrikanten auf inländische Märkte bringen, und unverkauft zurück führen wollen, wird nichts mehr zurück vergütet.

Dagegen werden zur Erleichterung des Zwischen- und Kommissions-Handels in den vorzüglichern Städten den inländischen, anerkannt soliden Großhändlern für die Kolonialwaaren, ausländische Oele und Weine (einschlüßig der Weine aus dem Rheinkreise) und für rohe Produkte des Auslandes, die im Königreiche nicht erzeugt werden, unter den vom Staatsministerium der Finanzen näher zu bestimmenden, und

an den Hallplätzen bekannt zu machenden Bedingungen Privatniederlagen gestattet, und den ausländischen Handelsleuten und Fabrikanten ist bewilligt, ihre unverkauften Waaren von einer Marktzeit zur andern gegen Entrichtung der Gebühr auf den inländischen Hallen zu lagern, oder von einem inländischen Markte zum andern zu verführen.

§. 50.

Die inländischen Handelsleute und Fabrikanten haben für ihre auf ausländische Märkte verführten und unverkauft wieder zurück gebrachten Waaren bei der Wiedereinfuhr derselben nur den vierten Theil des tarifmäßigen Eingangszolles zu bezahlen, wenn sich aus der vorgeschriebenen Verifikation ergiebt, daß die zurückgehenden Waaren wirklich ausgeführt worden sind.

§. 51.

Alle Begünstigungen, welche bisher einzelnen Orten und Straßen, in Ansehung der Zölle und übrigen Gebühren, ausnahmsweise bewilligt waren, sind aufgehoben, in so weit sie sich nicht zu den §§. 2. und 5. vorbehaltenen Ausnahmen eignen.

§. 52.

Die Begünstigung der im Großen an inländische Fabriken und Manufakturen zur weitern Veredlung und Vollendung ein- und in das Ausland zurück gehenden, so wie der aus dem Inlande zu gleichem Zwecke im Großen in das Ausland gehenden und von da zurückkommenden Fabrikate, soll von besondern allerhöchsten Bewilligungen abhängen.

§. 53.

Auf gleiche Weise wird die Begünstigung des

Gränzverkehrs, in so weit sie nicht schon durch gegenwärtiges Gesetz und die angefügten Tarife ausgesprochen ist, nach örtlichen Verhältnissen und nach dem Grundsatze der Reciprocität speziellen Bestimmungen vorbehalten.

Titel VI.

Von Zoll- und Weggelds-Befreiungen.

§. 54.

Zoll-Befreiungen haben in der Regel gar nicht statt. Nur folgende Ausnahmen werden hiemit festgesetzt:

1) Alle Gegenstände, welche auswärtige Souverains durch das Königreich oder aus demselben für ihre Person und zu ihrem Gebrauche beziehen, sind zollfrei, und erhalten zu diesem Ende auf vorhergegangenes Ansuchen die geeigneten Freipässe.

2) Die an dem königl. Hofe akkreditirten Botschafter, Gesandte und Geschäftsträger jener Staaten, welche hierin gegen Baiern das Nämliche beobachten, erhalten für alle Gegenstände, die sie im ersten Jahre ihres Aufenthaltes am königl. Hoflager aus dem Auslande zu ihrem Gebrauche beziehen, die entrichteten Zollgebühren aus der Zentral-Zollkasse zurück, wenn sie die Zollscheine darüber vorlegen, und auf diesen eigenhändig bestätigen, daß die bezogenen Gegenstände nur zu ihrem Gebrauche bestimmt gewesen sind.

3) Eben so erhalten die mediatisirten Fürsten, Grafen und Herrn des Königreiches in Gemäßheit der königl. Deklaration vom 19. März 1807 für die Konsumptibilien, welche sie aus dem Aus-

lande zu ihrem Hausbedürfnisse beziehen, die entrichteten Zollgebühren von der Zollkasse zurück, wenn sie die Zollscheine darüber vorlegen, und auf denselben mit eigenhändiger Unterschrift bestätigen, daß die bezogenen Gegenstände wirklich zum Bedürfnisse ihres Hauses bestimmt gewesen sind. Auch ist ihnen in Kraft des Edikts vom 26. Mai 1818 über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrn gestattet, ihre Naturalprodukte und Gefälle aus ihren im Auslande gelegenen und an ihre dießseitigen Herrschaften angränzenden Besitzungen zoll- oder mautfrei einzuführen, zu welchem Ende sie jedoch immer die nöthigen Vorweise entweder eigenhändig auszustellen, oder durch ein von ihnen hiezu besonders ermächtigtes Amt, welches der Zollstelle bekannt zu machen ist, ausfertigen zu lassen haben.

4) Alle königl. Militair-Fuhrwerke und Bagagewägen sind zollfrei, jedoch nur alsdann, wenn sie von Militairpersonen begleitet werden, und nur in so weit, als sie mit Armeegegenständen beladen sind, weswegen sie sich — mit Ausnahme der geladenen Munitionswägen — der äußern zollämtlichen Besichtigung zum Vergleiche des mit sich führenden Vorweises nicht entziehen können.

§. 55.

Vom Weggelde sind frei:

1) alle Souverains, nicht nur für ihre Person, sondern auch für das sie begleitende Personal und Gefolge;
2) die Gesandten am deutschen Bundestage, für sich und das unmittelbar mit ihnen reisende Gefolge;
3) alle jene Personen und Gegenstände, welche in dem

unter C angeführten Weggeldstarif namentlich aufgeführt, und worunter die §. 54. unter Ziffer 2. genannten Personen ohnehin begriffen sind.

§. 56.

Die §. 54. unter den Ziffern 2 und 3. ausgesprochene Zollbefreiung erstreckt sich nur auf die eigentlichen Zölle, keinesweges aber auch auf die Stempel-, Waag-, Niederlag-, Krahnen- und andere Nebengebühren.

Titel VII.

Von den Zoll- und Weggelds-Gefährden und deren Bestrafung.

§. 57.

1) Wer die vorgeschriebenen Verbindlichkeiten und Formalitäten nicht erfüllt, kann nach dem Verhältnisse der vorliegenden mildernden oder erschwerenden Umstände mit einer arbiträren Strafe von 1 bis 25 fl. belegt werden.
2) Wer im Durchgange eine kürzere Route, als er wirklich einschlägt, oder durchgehendes für ausgehendes Gut, oder ausgehendes für durchgehendes Gut angiebt, wird neben Nachholung der gefährdeten Gebühr um den zehnfachen Betrag derselben gestraft.
3) Wird die Zollstätte, sei es im Ein-, Aus- oder Durchgange, umgangen, oder mit zollbaren Waaren auf verbotenem Wege ein- oder ausgetreten, oder die noch gar nicht, oder noch nicht vollständig verzollte Waare heimlich abgestoßen, oder ausgewechselt; so soll der Schuldige mit der Konfiskation des geschwärzten oder heimlich abgestossenen

Gutes sowohl, als des Schiffes und Geschirres (Wagens und Gespanns), oder, wenn die verfallenen Gegenstände nicht mehr vorhanden sind, um den Schätzungswerth derselben gestraft werden.

4) Wer die bei sich führenden zollbaren Gegenstände verschweigt, oder die Waaren in ihrer Qualität falsch und geringer, als sie nach dem Tarife belegt sind, deklariret, wird, wenn er Fuhrmann und Eigenthümer zugleich ist, mit der Konfiskation der verschwiegenen oder falsch deklarirten Waaren, so wie des Schiffes und Geschirres, ausserdem aber nur mit der Konfiskation der Waaren bestraft.

5) Wer die zollbaren Gegenstände im Gewichte, Maaße oder Werthe (in so weit dieser noch als Belegungsmaaßstab angenommen ist) in der Art zu gering deklariret, daß die Differenz den 10ten Theil des Ganzen übersteigt, hiebei aber einzelne Colli oder Stücke nicht verschwiegen hat, wird neben Nachholung der gefährdeten Gebühr um den vierfachen Betrag derselben gestraft.

6) Wer Durchgangs- und Anweispolleten für verpackte Gegenstände, die für den inländischen Verbrauch noch nicht vollständig verzollet sind, nicht gehörig ablegt, oder die Polleten ohne Beibringung der Güter ablegen will, unterliegt der Erlage des fünffachen Betrages des höchsten Eingangszolles, wovon der fünfte Theil als nachzuholende Gebühr, und der übrige Betrag als Strafe anzusehen ist; für unverpackte Gegenstände hingegen wird in solchem Falle der fünffache Betrag des tarifmäßigen Eingangszolles erholet, wo-

von der fünfte Theil ebenfalls als nachzuholende Gebühr anzunehmen ist.

7) Wer eine Passir- oder Kontroll-Pollete für Waaren, welche von einem inländischen Orte mit Betretung des Auslandes an einen anderen inländischen Ort verführt werden, nicht vorschriftmäßig ablegt, hat die treffende Ausgangsgebühr nachzubezahlen, und den vierfachen Betrag derselben als Strafe zu erlegen.

8) Wer ausgehende Gegenstände nicht an der Halle, welche ohne Umweg erreicht werden kann, behandeln läßt, hat die doppelte Gebühr zu erlegen, wovon die Hälfte als Strafe behandelt wird.

9) Wer hallämtliche Ausgangs-Polleten bei der Austrittspostirung für inländische Erzeugnisse nicht ablegt, unterliegt nach den unter Nro. 1. enthaltenen Bestimmungen einer verhältnißmäßigen arbiträren Strafe.

10) Wer bewilligte Begünstigungen mißbraucht, oder Begünstigungs-Polleten nicht vorschriftsmäßig ablegt, wird neben dem Verluste der Begünstigung mit der Konfiskation der Waaren, oder wenn diese nicht mehr vorhanden sind, mit Erlegung ihres Werthes bestraft.

11) Wer die ämtlich angelegte Versicherung verfälscht oder verletzt, und über letzteres sich nicht vollkommen rechtfertigen kann, wird im Falle, daß diese Gefährde bei angeblich durchgehenden oder bei eingehenden Gütern vorkömmt, von allen bei der Untersuchung vorfindigen Waaren im verpackten Zustande durchaus dem höchsten Satze des Eingangszolles, nebenbei der Erlage des vierfachen Betra-

ges desselben unterworfen; bei dem Ausgange inländischer Erzeugnisse hingegen mit der Konfiskation jener Waaren, bei denen sich in der Untersuchung eine Differenz in der Qualitat oder Quantität bezeiget, bestraft. Zugleich liegt in den beiden Fällen dem kompetenten Richter ob, auch nach den allgemeinen straf = gesetzlichen Bestimmungen über die Fälschung einzuschreiten.

12) Wer die Frachtpapiere, ämtliche Vormerkungen und Bestätigungen gänzlich oder auch nur rücksichtlich der Bestimmung oder Qualität der Waaren verfälscht, verfällt in die Konfiskation der Waaren, und so ferne der Schiffer oder Fuhrmann der Schuldige ist, auch in jene des Schiffes und Geschirres.

Betrifft die Fälschung nur die Quantität der Waaren, so verfällt die differirende Quantität der Waare oder der Werth derselben.

Ist nur der Zollbetrag abgeändert, so tritt neben Nacherholung der Gebühr die zehnfache Erlage derselben als Strafe ein.

Ausserdem werden aber auch diese Fälschungen vom kompetenten Richter nach den allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen behandelt.

13) Wer Polleten und andere Legitimationspapiere öfter gebraucht, unterliegt der Konfiskation der dadurch geschwärzten Waare; und werden solche Papiere anderen zum Mißbrauche überlassen, so wird der Empfänger mit der Konfiskation der Waare und der Ueberlasser mit der Erlage ihres Werthes bestraft.

14) Wer zur Gefährdung des Weggeldes die Zoll- oder Weggeldsstätte umgehet, die Ladung zu ge-

ring, oder die zu nehmende Straßenstrecke zu kurz angiebt, oder Gegenstände, die dem Weggelde unterliegen, verschweigt, oder die Weggeldspolleten mißbraucht; verfällt neben Nachzahlung der betreffenden Gebühr in die Strafe des zehnfachen Betrages dieser Gebühr.

15) Reisende, welche sich bei der Austrittspostirung nicht über die bei dem Eintritte bestandene Weggelds-Behandlung ausweisen können, unterliegen im Falle, daß die nicht entrichtete Gebühr nicht ermessen werden kann, einer Strafe, die dem Betrage des Weggeldes nach der längsten Route durch das Königreich gleichkömmt.

Der nämlichen Strafe sollen auch jene unterliegen, welche die Weggeldsscheine nicht vorschriftmäßig ablegen.

In beiden Fällen sollen vier Fünftheile als nachzuholende Gebühr, und ein Fünftheil als Strafe angenommen werden.

§. 58.

Für die richtige Polletenablage haftet nicht allein der erste Empfänger der Polleten, sondern auch der inländische Bezieher der Waaren, in soweit dem letzteren bei dem Abgange derselben eine Schuld beigemessen werden kann.

§. 59.

Als Beweise der vollzogenen Ablage der Polleten gelten nur die ämtlichen Bestätigungen auf den Zolldeklarationen, Frachtbriefen und Reisepässen, oder die Recepissen in Uebereinstimmung mit den Zollbehandlungs-Büchern.

§. 60.

Klagen wegen Unterlassung der Polletenablage müssen nicht nur in Jahresfrist vom Tage der Polletenausstellung an, angebracht, sondern auch dem Beklagten zur Abgabe seiner Verantwortung, und zwar, wenn es auf andere Weise nicht geschehen kann, dem Inländer durch die Ortsobrigkeit, und dem Ausländer durch Vorladung in öffentlichen Blättern eröffnet werden.

Dagegen sollen auch die Polletenablagen, welche erst nach erfolgter Revisions-Erinnerung oder ämtlicher Entdeckung der Unterlassung vollzogen werden, als nicht geschehen angesehen werden.

§. 61.

Die Gefährden, welche durch die gebrödete Diener ohne Wissen des Dienstherrn geschehen, werden an jenen bestraft. Wird aber erwiesen, daß der Dienstherr von der Defraudation des gebrödeten Dieners Wissen getragen habe; so unterliegt der Dienstherr der ordentlichen Strafe, und der gebrödete Diener wird für seine Person noch besonders mit dem vierten Theile der den Dienstherrn treffenden Strafe belegt.

§. 62.

Das Familienhaupt haftet für die Gefährden, welche für dasselbe durch die unter seiner väterlichen Gewalt stehenden Mitglieder der Familie begangen werden.

§. 63.

Wer zur Vollbringung einer Defraudation auf irgend eine Weise beihilft, ohne dem Eigenthümer oder Haupturheber als gebrödeter Diener oder als

Familienmitglied untergeben zu seyn, unterliegt der Hälfte der Hauptstrafe.

§. 64.

Vermögenslose Defraudanten werden, wenn kein Gegenstand zur Konfiskation oder Exekution der Strafe vorliegt, im Verhältnisse der Geldstrafe nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches mit verhältnißmäßigem Arreste bestraft.

§. 65.

Bei der Wiederholung einer oder der andern der §. 57. Nro. 3, 4, 11, 12 und 13 bezeichneten Defraudationen soll im zweiten Falle nebst der Konfiskation auf eine weitere im vierten Theile des Werthes der verfallenen Gegenstände bestehende Strafe, und im dritten Falle nebst der Konfiskation nicht nur auf die Strafe des halben Theiles vom Werthe der verfallenen Gegenstände, sondern auch auf öffentliche Bekanntmachung des Defraudanten erkannt werden.

Deßwegen ist bei der Publikation eines jeden Straferkenntnisses der Beklagte auf diese steigende Schärfung der Strafe aufmerksam zu machen, und, daß es geschehen, in dem Publikations-Protokolle ausdrücklich zu erwähnen.

§. 66.

Wer ausländisches Salz einschwärzt, unterliegt schon im ersten Betretungsfalle neben der Konfiskation des Salzes einer Geldstrafe, die dem Werthe des verfallenen Salzes gleich kömmt.

§. 67.

Wer sich auch durch dreimalige Bestrafung nicht abhalten läßt, die §. 65. besonders verpönten Ge-

fährden fortzusetzen, soll als eine Person, die mit solchen verbotenen Handlungen ein Gewerbe treibt, angesehen, und der Befugniß zu dem Gewerbe, wobei das Vergehen begangen worden, verlustig erklärt, oder in Ermangelung einer einzuziehenden Gewerbsbefugniß, nebst der Konfiskation und wiederholten öffentlichen Bekanntmachung, einer jedesmal um den vierten Theil des Werthes der verfallenen Gegenstände weiter zu steigernden Geldstrafe unterworfen werden.

§. 68.

Widersetzlichkeit gegen Beamte und öffentliche Diener bei Ergreifung der Zolldefraudanten ist neben der ordentlichen Defraudationsstrafe auch jener Strafe zu unterwerfen, welche das allgemeine Strafgesetz auf die Widersetzung gegen die Obrigkeit festsetzt.

§. 69.

Schwärzer in Rotten oder mit bewaffneter Hand unterliegen gleichfalls neben der Defraudationsstrafe den allgemeinen Strafgesetzen, es mögen Thätlichkeiten wirklich vorgefallen seyn oder nicht.

§. 70.

Defraudanten, welche Zollbedienstete bestechen oder bestechen wollen, sollen neben den verwirkten Defraudationsstrafen nach den allgemeinen Strafbestimmungen über die Bestechung der Staatsdiener behandelt werden.

§. 71.

Eben so sollen Zollbedienstete, welche sich bestechen lassen, zu Defraudationen mitwirken, die Zollpflichtigen zu Gefährden zu verleiten suchen, oder

die abzulegenden Polleten ohne Vorweisung der Waaren annehmen, nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen bestraft werden.

Titel VIII.

Von der Untersuchung und Entscheidung der Streitigkeiten und Defraudations-Fälle in Zoll- und Weggelds-Sachen.

§. 72.

In allen Streitigkeiten zwischen den Zollpflichtigen und Zollbeamten über die Anwendung der Zolltarife und die Entrichtung des Zollsatzes, steht die Entscheidung der General-Zolladministration, und im Wege des Rekurses dem Staatsministerium der Finanzen zu.

§. 73.

In allen Defraudations-Fällen hingegen, welche eine Konfiskations-, Geld- oder Arreststrafe zur Folge haben können, ist die Untersuchung und Erkenntniß in erster Instanz dem Untergerichte, in dessen Bezirke die Defraudation begangen und entdeckt wird, oder nach Umständen dem Untergerichte, in dessen Bezirke der Beschuldigte sein Domizil hat, zuständig. Von der richterlichen Entscheidung sind nur ausgenommen die Defraudations-Fälle, in welchen die Beschuldigten darauf förmlich zu Protokoll Verzicht leisten, und sich freiwillig den durch das Zollgesetz festgesetzten Strafen unterwerfen.

§. 74.

Die Zoll- und Hallbeamten haben jedoch in allen Fällen, welche zur Untersuchung und Entschei-

dung an den ordentlichen Richter übergehen, die Befugniß, die Protokolle zur Konstatirung der von ihnen selbst entdeckten oder ihnen angezeigten Defraudationen nach den ihnen ertheilten Vorschriften aufzunehmen, und nach Erforderniß der Umstände sich nicht nur der Waaren und Transportmittel, welche der Beschlagnahme unterliegen, sondern auch der Defraudanten zu versichern.

§. 75.

Den Zoll- und Hallbeamten steht ferner zu, in allen Defraudations-Fällen, welche sie an den ordentlichen Richter bringen, der Procedur in erster Instanz selbst beizuwohnen, und das Interesse des Aerars zu vertreten, oder zu solchem Ende einen im Namen des Fiskus aufgestellten Kläger abzuordnen, und über die Urtheile der ersten Instanz die Berufung einzulegen.

§. 76.

Das Verfahren in erster Instanz ist höchst summarisch, und richtet sich in den Förmlichkeiten nach den Bestimmungen der baierischen Zivil-Gerichtsordnung.

Die Untergerichte haben in allen bei ihnen angebrachten Zoll-Straffällen ohne allen Verzug fürzuschreiten, und sind für jeden aus unjustifizirlichen Verzögerungen entstehenden Nachtheile verantwortlich.

§. 77.

Ausländer haben die in erster Instanz erkannten Geldstrafen sogleich zu deponiren, oder Bürgschaft hiefür zu leisten. Inländern hingegen wird die Er-

legung derselben nachgesehen, bis der Spruch der ersten Instanz in Rechtskraft erwächst.

§. 78.

Die nach dem Erkenntnisse der ersten Instanz verfallenen Waaren, welche dem Verderben ausgesetzt, oder kostspielig aufzubewahren sind, werden sogleich öffentlich versteigert, und die Erlöse ad depositum genommen. Den Beklagten ist jedoch die Mitsteigerung unbenommen.

Das Konfiszirte ausländische Salz ist gegen Erstattung des Fabrikationspreises an das nächste Salzamt abzugeben, und dieses hat hiemit nach den besonderen Anordnungen zu verfahren.

§. 79.

In Fällen, wo die Strafe für sich, sohin ohne Einrechnung der nachzuholenden Gebühren, die Summe von 50 fl. erreicht oder übersteigt, hat die Berufung an das Appellationsgericht des einschlägigen Kreises als zweite Instanz statt.

§. 80.

Das Oberappellationsgericht des Königreichs bildet in Fällen, wo die Strafe den Betrag von 400 fl. erreicht, die dritte Instanz.

§. 81.

Die Berufungs-Fatalien bestehen in beiden Fällen in 30 Tagen für die Inländer, und in 60 Tagen für die Ausländer.

§. 82.

Die Kosten, welche durch die Untersuchung sich ergeben, hat der fällige Defraudant bei Geldstrafen besonders zu vergüten. In Konfiskations-Fäl-

len werden die gewöhnlichen Kosten für Stempelpapier, Zeugengeld und Postporto, Botenlohn ꝛc. vom Erlöse für die Waaren bestritten. Nur die muthwillig verursachten Kosten fallen auch in diesen Fällen dem veranlassenden Theile besonders zur Last.

Titel IX.

Von der Vertheilung der Defraudations-Strafen.

§. 83.

Die Strafbeträge werden nach Abzug der nachzuholenden Zölle oder andern Gebühren, und in Konfiskations-Fällen nach weiterem Abzuge der Untersuchungs- und Versteigerungs-Kosten dergestalt vertheilt, daß:

1) der Aufbringer zwei Viertheile;
2) die Armenkasse der Gemeinde, in welcher die Defraudation entdeckt wurde, Ein Viertheil, und
3) der besondere Unterstützungsfond für dürftige oder verunglückte Individuen des Zolldienstes ebenfalls Ein Viertheil erhält.

§. 84.

Der Antheil, welcher dem Aufbringer einmal nach rechtskräftigem Erkenntnisse zukömmt, soll ihm in jedem Falle ungeschmälert verbleiben. Die Antheile hingegen, welche den Armenkassen der Gemeinden und dem Unterstützungsfonde für Zollbedienstete zugedacht sind, können bei besonderen Beweggründen dem Schuldigen im Wege der Gnade zum Theile oder auch ganz nachgelassen werden.

Titel X.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 85.

Jeder Einwohner des Königreiches ist berechtiget, diejenigen Waaren oder Güter, die zu seinem eigenen Bedarfe oder Verbrauche dienen, aus dem Auslande selbst und unmittelbar zu beziehen. Eben so sind die Fabrikanten und übrigen ihnen gleich zu achtenden Gewerbsleute befugt, die zu ihrer Fabrikation oder weiteren Verarbeitung erforderlichen Fabrikationsstoffe unmittelbar aus dem Auslande zu beziehen.

Zum Handel im Inlande aber können nur berechtigte und immatrikulirte Kaufleute Güter und Waaren aus dem Auslande beziehen; sie sind in Folge dessen befugt, in eigenem Namen, oder im Namen des ganzen Handelsstandes jeden unberechtigten Handel mit ausländischen Waaren im Inlande zu verfolgen, und selbst auf Ersatz für erweislich erlittenen Schaden zu klagen.

§. 86.

Zur Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes werden durch die Regierung diejenigen Verfügungen und Vorkehrungen getroffen werden, welche die zweckmäßige und sichere Erhebung und Verwaltung der Zollgefälle erfordern.

§. 87.

Dieses Gesetz soll weder in Ansehung der Artikel, die bisher geringeren Eingangs- und Konsumo-Gebühren unterworfen waren, noch in Ansehung der Artikel, welche bisher mit höheren Eingangs-

Gebühren belegt waren, eine rückwirkende Kraft haben.

Wir befehlen demnach, gegenwärtiges Gesetz mit seinen Beilagen durch das Gesetzblatt des Königreiches bekannt zu machen, und indem Wir den Vollzug desselben Unseren Staatsministerien, soweit es jedem zukömmt, übertragen, versehen Wir Uns zu Unseren sämmtlichen Unterthanen, daß sie demselben in allen Punkten getreu und genau nachkommen werden.

Gegeben Baden Baden, am zwei und zwanzigsten Juli im Jahre Eintausend Achthundert und Neunzehn.

Maximilian Joseph.

(L. S.)

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Triva. Graf v. Rechberg. Graf v. Thürheim. Freiherr v. Lerchenfeld. Graf v. Törring.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Egid von Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

Lit. A. zur Beilage III.

Durchgangszoll-Tarif.

Zollbare Gegenstände.	Belegung von jedem	kr.	pf.
Alle Güter und Waaren, welche hiernach nicht besonders ausgenommen, und belegt sind, unterliegen einer Durchgangs-Zollgebühr zu Wasser und zu Lande	Sporko Centner und Stunde.	—	2
Fässer, alte, leere, zum Füllen	Stück überhaupts.	1	—
Feldfrüchte, nämlich Heidekorn, Hirse, Erbsen, Linsen, Erdäpfeln und Rüben	Schäffel überhaupts.	3	—
Gefährte zum Stadtdienste, als Chaisen, Carrossen, Kutschen	Stück u. Stunde	1	—
Gefährte z. Oekonomiedienste, große	Stück überhaupts.	3	—
— — — — kleine als Schubkarren, Schlitten ꝛc.	— —	1	—
Gips in Fässeln	Fäßl u. Stunde	—	1
Holz, alles Bau-, Brenn- und Werkholz, auch Bretter, Dauben, Felgen, Reife, Schindeln, Weinpfähle, Stangen, Lichtspäne, Holzkohlen und Lohrinden	Guldenwerth überhaupts	1	—
Kalk, aufgeschüttet	Schäffel und Stunde.	—	1
Schiffe und dergleichen große Wasserfahrzeuge	Stück u. Stunde	3	—
Schiffe und dergleichen kleinere, auch Flöße, einfache	— —	1	—
Steine, alle Bau-, Bruch-, Mühl-, Pflaster-, Kalk-, Gips-, Schiefer- und Ziegelsteine, auch Steinkohlen, Torf oder Moor-Erde, Kies, gemeiner Sand, gemeine Erde und Thon, auch Eisensteine			
a) zu Lande von jeder einspännigen	Fuhr überhaupt	1	—
zwei- } spännigen	— —	3	—
mehr- } spännigen	— —	6	—

Zollbare Gegenstände.	Belegung von jedem	kr.	pf.
b) zu Wasser, von kleinern Fahrzeugen und Flößen . .	Fuhr überhaupt	4	—
größern oder Schiffen	— —	15	—
Vieh, nämlich Pferde, Maulthiere, Ochsen, Stiere, Kühe, Rinder,	Stück u. Stunde	—	2
Füllen, Eseln, Kälber, Schaafe u. Widder, Böcke, Geise, Schweine und Frischlinge	— —	—	1
Kitze, Lämmer und Spanferkel	Stück überhaupts.	1	—

Frei: sind die Getreidgattungen und Bagage der Reisenden.

Verboten ist Salz, insoferne nicht besondere Verträge dessen Durchgang gestatten.

Anmerkung.

Paquets unter und bis 25 Pfund haben 1 kl.
von 26 » 50 » » 2 »
» 51 » 75 » » 3 »
» 76 » 100 » » 4 »

von jeder Stunde als allgemeine Durchgangsgebühr zu entrichten.

Beilage Lit. B.

Tariff
des Ein- und Ausgangs-Zolles.

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll v. jed.	fl.	kr.	Ausgangszoll v. jed.	fl.	kr.	Bemerkungen.
1	Abfälle, Scherben, Schnitze, Späne, die in diesem Tariffe nicht besonders belegt vorkommen . . .	Sp. Ct.	—	12½	Sp. Ct.	—	6¼	
2	Achat, roh, unverarbeitet, ungeschliffen	—	3	20	—	—	12½	
3	» verarbeitet, geschliffen, gefaßt u. ungef.	—	20	—	—	—	50	
4	Agtstein, roh, unverarbeitet, ungeschliffen	—	3	20	—	—	12½	
5	» verarbeitet, geschliffen, gefaßt u. ungef.	—	20	—	—	—	50	
6	Alabaster, roh, unverarbeit., ungeschliff.	—	1	40	—	—	12	
7	» verarbeitet, geschliffen im Großen .	—	5	—	—	—	6¼	
8	» verarbeit., geschliffen im Kleinen, ungefaßt	—	10	—	—	—	12½	
9	gefaßt . . .	—	20	—	—	—	50	
10	Alaun	—	—	50	—	—	12½	
11	Alcali, s. Ziff. 748.							
12	Alkermes eingesotteners, s. Ziff. 167.							
13	Amaril . . .	—	—	12½	—	—	25	
14	Ameisen-Eyer .	—	3	20	—	—	12½	
15	Anis	—	1	40	—	—	6¼	
16	Anquillotti, s. Ziffer 274.							
17	Antimonium .	—	—	50	—	—	12½	
18	Apfelsinen, s. Ziffer 299.							
19	Apothekerblumen,							

Zifer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll v. jed.	fl.	kr.	Ausgangszoll v. jed.	fl.	kr.	Bemerkungen.
	Kräuter, Rinden, Wurzeln, unbereitete	Sp. Ct.	1	40	Sp. Ct.	—	12½	
20	Apothekerwaaren nicht eigens belegte, von Apothekern schon chemisch bereitete, komponirte, aufgelöste, pulverisirte .	—	3	20	—	—	12½	
21	Aprikosen, s. Z. 297.							
22	» Kern s. Ziff. 606.							
23	Aqua fortis, s. Z. 832.							
24	Araniti, s. Ziff. 737.							
25	Arancini, s. Ziff. 740.							
26	Archent haché .	—	10	—	—	—	50	
27	Arrac	—	10	—	—	—	12½	
28	Arsenik	—	—	50	—	—	12½	
29	Asche, alle gemeine Haus- und Wald, Holz- und Torf- auch Seifensieder- und Zunder-Asche .	—	frei		—	—	50	
30	» Metallasche, alle	—	—	12½	—	—	12½	
31	» Koth oder ausgelaugte Asche .	—	frei		—	frei		
32	Auripigment, rohes, s. Ziff. 606.							
33	Austern . . .	—	3	20	—	—	12½	
34	» Schaalen . . .	—	1	40	—	—	12½	
35	Backwerk, s. Z. 612.							
36	Badian, s. Ziff. 975.							
37	Bälge, s. Ziff. 370 und 372.							
38	Bäume zum Verpflanzen . . .	—	frei		—	—	6¼	
39	Bagage, alle schon gebrauchten Kleider und Wäsche, als Be-							

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll			Ausgangszoll			Bemerkungen.
		v. jed.	fl.	kr	v. jed.	fl.	kr.	
	dürfniß der Reisenden	Sp. Ct.	frei		—	frei		
40	Bagage, alle schon gebrauchte Hausgeräthe, aber nur in Ein- und Auswanderungs-, dann erwiesenen Erbschaftsfällen	—	—	12½	—	—	12½	
41	» in andern Fällen nach der einschlägigen Tarifsbelegung .	—						
42	Balsam, s. Ziff. 20.							
43	Bandagen . .	—	10	—	—	—	12½	
44	Barchent, s. Z. 55.							
45	Barden, s. Ziff. 269.							
46	Barometermacher-Arbeiten .	—	10	—	—	—	6¼	
47	Bast, Baumbast, Bastgarn, unverarbeitet	—	—	25	—	—	12½	
48	» Geflechte, feine zu Hüten ꝛc. . . .	—	3	20	—	—	12½	
49	» » Waaren, grobe Decken, Kötzen, Matten, Zöger . . .	—	1	40	—	—	6¼	
50	» » » feine Hüte ꝛc.	—	20	—	—		12½	
51	Baumöl, s. Ziff. 674.							
52	Baumwolle, rohe ungesponnene, gekämmt u. ungekämmt	—	—	50	—	—	12½	
53	» gesponnene, s. Ziff. 308 und 310.							
54	» Säcke, leere, schon gebrauchte . . .	—	—	50	—	—	12½	
55	» Waaren aller Art, mit andern Stoffen vermengt u. unverm.	—	20	—	—	—	25	

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll v. jed.	fl.	kr.	Ausgangszoll v. jed.	fl.	kr.	Bemerkungen.
56	Beere, gemeine Garten- und Waldbeere, frisch und getrocknet	Sp. Ct.	—	25	Sp Ct.	—	$6\frac{1}{4}$	
57	» in Essig, Wein oder Branntwein eingemachte	—	3	20	—	—	$12\frac{1}{2}$	
58	» in Honig, Syrup, Zucker, eingesottene, kandirte . . .	—	10	—	—	—	$12\frac{1}{2}$	
59	» Vogel- und Wachholderbeere .	—	—	$12\frac{1}{2}$	Schöffl	—	6	
60	Beine, rohe, unverarbeitete . . .	—	—	$12\frac{1}{2}$	Sp. Ct.	3	20	
61	Beine, Beitze, Beinschwärze .	—	—	25	—	—	$12\frac{1}{2}$	
62	» Mist	—	frei		—	—	$6\frac{1}{4}$	
63	» Streu s. Ziff. 951.							
64	» Waaren mit Galanteriewaaren unvermischt . . .	—	10	—	—	—	$12\frac{1}{2}$	
65	Bergblau, s. Z. 246.							
66	Berggrün, s. Z. 246.							
67	Bergstuffen, nicht eigends belegte .	—	—	$12\frac{1}{2}$	—	—	$12\frac{1}{2}$	
68	Bergwachs, schwarzes Steinöl, s. Z. 673.							
69	Berlinerblau, s. Ziffer 246.							
70	» Rauchpulver, s. Ziffer 702.							
71	Bernstein, roh, unverarbeitet, ungeschliffen . . .	—	3	20	—	—	$12\frac{1}{2}$	
72	» verarbeitet, geschliffen, gefaßt u. ungefaßt	—	20	—	—	—	50	
73	Besen, gemeine Kehrbesen	12 St.		3	100 St.	—	12	

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll v. jed.	fl.	kr.	Ausgangszoll v. jed.	fl.	kr.	Bemerkungen.
74	Besen von Reisstroh, Kleiderbesen . .	Sp. Ct.	10	—	Sp. Ct.	—	12½	
75	Betten	—	10	—	—	—	12½	
76	Bettgewand . .	—	10	—	—	—	12½	
77	Bezetten, s. Z. 246.							
78	Bieber, das Wasserthier, s. Ziff. 1085.							
79	Bienenkörbe, leere, s. Ziff. 954.							
80	» und Stöcke mit lebenden Bienen .	—	—	25	—	1	40	
81	» mit todten Bienen	—	—	50	—	1	40	
82	Bier, alles, neben Erhebung des Malzaufschlages im Eingange	—	—	12½	—	—	6¼	
83	» Hefe, s. Ziff. 339.							
84	Bijouterie-Waaren, alle gefaßte und ungefaßte Edelsteine und gute Perlen .	—	20	—	—	—	50	
85	Bilder, s. Ziff. 549.							
86	Bildhauer-Arbeiten aus Holz u. Stein, in Statuen, Büsten ꝛc.	—	5	—	—	—	6¼	
87	Bildschnitzer-Arbeiten, s. Z. 457. u. 453							
88	Biemasholz, s. Ziffer 244.							
89	Bimsen . . .	—	—	12½	—	—	12½	
90	» Steine . . .	—	—	12½	—	—	25	
91	Binder, Faßbinder-Arbeiten . . .	1 fl. Werth	—	—	1 fl. Werth	—	¼	
92	Blasbälge, für Schmied- und Hochöfen s. Ziff. 604.							
93	Blau und blausau-							

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll v. jed.	fl.	kr.	Ausgangszoll v. jed.	fl.	kr.	Bemerkungen.
	res Cali, s. Ziffer 246.							
94	Blauholz, s. Z. 244.							
95	Blech, alles, schwarze und weiße Eisenblech, unverarbeitet	Sp. Ct.	1	40	Sp. Ct.	—	6¼	
96	» anderes, unverarbeitet	—	1	40	—	—	12½	
97	» Fabrikate, vom schwarzen . . .	—	5	—	—	—	6¼	
98	» » vom weißen .	—	10	—	—	—	6¼	
99	» » lakirte, bemahlene	—	10	—	—	—	12½	
100	Bley, altes, und alle zerbrochene Bleywaaren	—	—	12½	—	—	50	
101	» rohes, unverarbeitetes, in Blöcken, Mulden ꝛc.	—	—	25	—	—	50	
102	» gegossenes, in Schrotten, Kugeln, auch Fensterbley, Brunnenröhre und Bleyblätter zu Tabacksbüchsen . .	—	5	—	—	—	6¼	
103	» Erz	—	—	12½	—	—	12½	
104	» Federn, Bleystifte, mit höher belegten Waaren unvermengt . . .	—	10	—	—	—	12½	
105	» Waaren, als Gegenstände des Kramhandels. . . .	—	10	—	—	—	6¼	
106	» Weiße . . .	—	3	20	—	—	6¼	
107	» Zucker, s. Z. 748.							
108	Blumen, Gartenblumen, frische . .	—	—	12½	—	—	6¼	
109	» getrocknete, zum							

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll v. jed	fl.	kr.	Ausgangszoll v. jed	fl.	kr	Bemerkungen.
	medicinischen Gebrauche	Sp. Ct.	1	40	Sp. Ct.	—	12½	
110	Blumen, künstliche, Federblumen ꝛc. s. Ziff. 758.							
111	Blut, vom Vieh .	—	—	12½	—	3	20	
112	» Stein . . .	—	—	12½	—	—	25	
113	Bocusstricke, zum Papieraufhängen (eine ostindische Wurzel)	—	—	50	—	—	12½	
114	Bolus	—	—	12½	—	—	25	
115	Borsten, s. Ziff. 362. lit. a et b.							
116	Bortenmacher-Arbeiten, wie Wolle-, Leinen-, Baumwoll-, Seiden-, Gold- und Silberwaaren.							
117	Bouchons, s. Z. 694.							
118	Botzner Weihnachtszelten, s. Ziff. 124.							
119	Branntweine, gemeine und feine .	—	10	—	—	—	12½	
120	» Geläger u. dgl. eingesäuerte Stoffe	Gefäß	—	3	Gefäß	—	3	
121	Brasilienholz, s. Ziffer 244.							
122	Braunstein . .	Sp. Ct.	—	25	Sp. Ct.	—	12½	
123	Brod, gemeines, gebackenes . . .	—	—	12½	—	—	25	
124	» süßes, Klezen- und Ulmerbrod . . .	—	5	—	—	—	12½	
125	Bronce-Arbeiten, mit Galanteriewaaren unvermengt .	—	10	—	—	—	50	
126	Brüggen, s. Z. 274.							

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll v. ied	fl.	kr.	Ausgangszoll v. ied.	fl.	kr.	Bemerkungen.
127	Buchbinderwaaren, alle neugebundene Bücher . .	Sp. Ct.	1	40	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$	
128	» alte, d. s. Bücher mit altem Einbande	—	—	50	—	—	$12\frac{1}{2}$	
129	Buchdruckerbuchstaben, neue .	—	5	—	—	—	$6\frac{1}{4}$	
130	» alte schon abgenützte	—	—	$12\frac{1}{2}$	—	—	50	
131	» Schwärze, s. Ziffer 377.							
132	Buchhändlerwaaren, d. s. alle ungebundene oder nur brochirte Bücher u. Musikalien	—	—	25	—	—	$6\frac{1}{4}$	
133	Bücheln, d. i. Buchensaamen . .	—	frei		Sft	—	12	
134	Büchsenmacher-Arbeiten, alle vollendeten Gewehre, Pistolen ꝛc. . .	—	10	—	Sp. Ct.	—	$12\frac{1}{5}$	
135	Bürstenbinderwaaren . . .	—	5	—	—	—	$6\frac{1}{4}$	
136	Butter, alle . .	—	—	$12\frac{1}{2}$	—	1	40	
137	Cabliau, s. Ziff. 274.							
138	Cacao und Cacaoschaalen . . .	—	3	20	—	—	$12\frac{1}{2}$	
139	Caffee	—	3	20	—	—	$12\frac{1}{2}$	
140	» Surrogate .	—	20	—	—	—	$12\frac{1}{2}$	
141	Cameelgarn, s. Ziffer 313.							
142	» Haare, s. Z. 363.							
143	Campecheholz, s. Ziff. 344.							
144	Canariensaamen	—	3	20	—	—	$12\frac{1}{2}$	
145	Canehl, s. Ziff. 331.							
146	Canten, s. Ziff. 924.							

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll v. jed.	fl.	kr.	Ausgangszoll v. jed.	fl.	kr.	Bemerkungen.
147	Cantharides, (spanische Fliegen) s. Z. 19.	Sp. Ct.			Sp. Ct.			
148	Capern	—	3	20	—	—	12½	
149	Caput mortuum .	—	—	50	—	—	12½	
150	Cardamomen, s. Ziffer 701.							
151	Carneol, roh, unverarbeitet, ungeschliffen	—	3	20	—	—	12½	
152	» verarbeitet, geschliffen, gefaßt und ungefaßt	—	20	—	—	—	50	
153	Carobé, s. Ziff. 300.							
154	Carotten, s. Z. 968.							
155	Cassia lignea, s. Ziff. 331.							
156	Castanien, s. Z. 299.							
157	Cattun, Cotton, s. Ziff. 55.							
153	Cauris, s. Ziff. 654.							
159	Cedernholz, s. Z. 452							
160	Chaisen, s. Ziff. 317.							
161	Chinarinde, s. Z. 19.							
162	Chocolade . .	—	20	—	—	—	25	
163	Cibeben, s. Ziff. 300.							
164	Cichorienwurzel	—	—	50	—	—	12½	
165	Citronen, s. Z. 299.							
166	» Rinden, Schaalen und Saft .	—	—	50	—	—	12½	
167	» Saft, eingesottener	—	10	—	—	—	12½	
168	» Schaalen, kandirte	—	10	—	—	—	12½	
169	Cochenille, s. Z. 246.							
170	Colophonium .	—	1	40	—	—	12½	
171	Conchylien . .	—	3	20	—	—	12½	
172	Conditorwaaren	—	10	—	—	—	12½	
173	Confect, alles .	—	10	—	—	—	12½	
174	Contanti, s. Ziff. 326							
175	Corallen, geschliffen							

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll v. jed.	fl.	kr.	Ausgangszoll v. jed.	fl.	kr.	Bemerkungen.
	und ungeschliffen, gefaßt und ungefaßt	Sp. Ct.	20	—	Sp. Ct.	—	50	
176	Corduan, s. Z. 562.							
177	Coriander, s. Z. 15.							
178	Cordices medicinales, peruviani cascarillae etc. s. Z. 19.							
179	Crystall, roh, unverarbeitet, ungeschliffen	—	3	20	—	—	$12\frac{1}{2}$	
180	» verarbeitet, geschliffen, gefaßt u. ungefaßt	—	20	—	—	—	50	
181	Cubeben, s. Ziff. 606.							
182	Cucumern, s. Ziff. 314 und 315.							
183	Curcume . . .	—	1	40	—	—	$12\frac{1}{2}$	
184	Därme, vom Vieh	—	—	$12\frac{1}{2}$	—	—	$12\frac{1}{2}$	
185	Darmsaiten, s. Ziffer 810.							
186	Datteln, s. Ziff. 300							
187	Devisen, s. Ziff. 172.							
188	Dinten und Dintenpulver . .	—	3	20	—	—	$12\frac{1}{2}$	
189	Dornschlag, s. Z. 59							
190	Draht vom Eisen, Kupfer und Messing	—	3	20	—	—	$6\frac{1}{4}$	
191	» vom Stahl . .	—	1	40	—	—	$6\frac{1}{4}$	
192	» Saiten, s. Z. 810.							
193	Dreher od. Drechslerwaaren, vom Holz, ganz gemeine, als Spindeln, Spinnräder, Spinnrocken, Nudelwalzen, Mulden, Tröge, Teller ꝛc. für Landleute . .	1 fl. Werth	—	1	1 fl. Werth	—	$\frac{1}{2}$	
194	» vom Holz, feine s. Ziff. 457 — 458.							

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll v. jed.	fl.	kr.	Ausgangszoll v. jed.	fl.	kr.	Bemerkungen.
195	Dreher od. Drechslerwaaren, vom Horn, Bein und Perlenmutter, mit Galanteriewaaren unvermengt . . .	Sp. Ct.	10	—	Sp. Ct.	—	12½	
196	» vom Elfenbein, gefaßt und ungefaßt	—	20	—	—	—	50	
197	» vom Metall, wie die einschlägige Metallwaare.							
198	Drilch, s. Z. 571,572							
199	Droguerie, d. s. alle rohen Materialwaarenartikel in Rinden, Wurzeln ꝛc. . .	—	1	40	—	—	12½	
200	Dünger . . .	—	frei		—	frei		
201	Eau de Cologne, (köllnisch, Wasser) s. Z. 702.							
202	Edelsteine, alle ganze und nicht eigens belegte Halb-Edelsteine, gefaßt und ungefaßt	—	20	—	—	—	50	
203	Eicheln . . .	—	frei		Gfl	—	12	
204	Eiderdunen (Federn v. Eidervögeln)	—	20	—	Sp. Ct.	—	50	
205	Eingeweide v. Vieh	—	—	12½		—	12½	
206	Eisen, altes, alle zerbrochene Eisenwaaren	—	—	12½	—	—	25	
		—	—	12½			50	Nach örtlichen Verhältnissen.
207	» rohes in Floßen, Gensen, von Hochöfen .	—	—	25	—	—	6¼	
			—	50				
208	» geschmiedetes, gestrecktes, sohin alles Schinn- und Stab-, Knoppern-, Zain- od. Nagelschmied-Eisen	—	1	40	—	—	6¼	Nach örtlichen Verhältnissen.
			3	20				

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll v. jed.	fl.	kr.	Ausgangszoll v. jed.	fl.	kr.	Bemerkungen.
209	Eisen-Abfälle, Eisenfeilspäne .	Sp. Ct.	frei		Sp. Ct.	—	25	
210	» Blech, s. Ziff. 95.							
211	» Brühe, Beize	—	—	12½	—	—	12½	
212	» Draht, s. Ziff. 190.							
213	» Erz, Eisensteine	—	frei		Seidl.	—	3	
214	» Fabrikate, allegemeinen Huf- und Nagelschmied-Arbeiten	—	3	20	Sp. Ct.	—	6¼	
215	» » alle gemeinen Feilenhauer- und Waffenschmied-Arbeiten, als Aexte, Hämmer, Klingen, Pfannen, Sägblätter, Sensen, Sicheln u. dgl., zum Betriebe der Landwirthschaft, mit Geschmeidwaaren unvermengt	—	5	—	—	—	6¼	
216	» Geschmeidwaaren, d. s. alle feinern, polirten, verzinnten ꝛc. Eisenfabrikate .	—	10	—	—	—	6¼	
217	» Gußwaaren, in Kesseln, Oefen, Platten, Gewichtern ꝛc.	—	3	20	—	—	6¼	
218	» Tacher, ungestampfter . . .	—	—	12½	—	—	25	
219	» » gestampfter .	—	—	12½	—	—	6¼	
220	Elfenbein, rohes in Stücken . . .	—	1	40	—	—	12½	
221	» gebranntes . .	—	—	25	—	—	12½	
222	» Waaren alle .	—	20	—	—	—	50	
223	Enzianen und Enzianwurzeln .	—	—	25	—	—	12½	
224	Erde, gemeine .	—	frei		—	frei		

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll v. jed.	fl.	kr.	Ausgangszoll v. jed.	fl.	kr.	Bemerkungen.
225	Erde, armenische, s. Ziffer 114.							
226	» Farb-Erde, gemeine, auch Talk-, Walker-Erde, Umbra und Vitriol-Erde . .	Sp. Ct.	—	12½	Sp. Ct.	—	6¼	
227	» Moor-Erde . .	—	frei		—	frei		
228	» Porcellain-Erde	—	—	12½	—	—	50	
229	Erdengeschirr, gemeines, auch erdene Oefen	—	1	40	—	—	6¼	
230	» feines, mit Ausnahme des Porzellains	—	10	—	—	—	6¼	
231	Erdene Tabacks-pfeifen, s. Z. 971.							
232	Erze, nicht eigens belegte s. Ziff. 103.							
233	Essenzen, Punsch- und Bischofs-Essenzen, Citronat ꝛc. .	—	20	—	—	—	12½	
234	Essige, alle . .	—	1	40	—	—	6¼	
235	Eyer	—	—	12½	—	1	40	
236	Faba buchari, s. Ziff. 331.							
237	» donca, s. Z. 606.							
238	Fächermacher-Arbeiten	—	20	—	—	—	12½	
239	Färberröthe .	—	—	50	—	—	12½	
240	Fäßer, alte leere, zum Füllen . .	—	frei		—	frei		
241	» neue, s. Ziff. 91.							
242	Farb-Erde, s. Z. 226							
243	» Kräuter, Rinden, Wurzeln, nicht eigens belegte	—	—	25	—	—	12½	
244	» Hölzer, in Blöcken, Stücken . .	—	—	25	—	—	12½	

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll			Ausgangszoll			Bemerkungen.
		v. jed.	fl.	kr.	v. jed.	fl.	kr.	
245	Farb-Hölzer geschnitten, gemahlen, geraspelt . . .	Sp. Ct.	3	20	Sp. Ct	—	6¼	
246	» Waaren, nicht eigens belegte . .	—	3	20	—	—	12½	
247	Farin, s. Ziff. 1111.							
248	Faßbinder-Arbeiten, s. Ziff. 91.							
249	Fayançe, s. Z. 230.							
250	Federalaun, Federweiß . . .	—	—	50	—	—	12½	
251	Federn, Bettfedern und Flaumen . .	—	3	20	—	—	50	
252	» Schreibfedern, Federposen, mit höher belegten Waaren unvermischt . . .	—	3	20	—	—	12½	
253	Federschmuck-Arbeiten	—	20	—	—	—	12½	
254	Federspuhlen .	—	—	12½	—	—	25	
255	Feigelwurzeln .	—	—	25	—	—	12½	
256	Feigen, s. Ziff. 300.							
257	Feilenhauer-Arbeiten, s. Ziff. 215.							
258	Felle, s. Z. 370, 372.							
259	Fenchel . . .	—	1	40	—	—	6¼	
260	Fernambuckholz, s. Ziff. 244 und 245.							
261	Fette, alle Gänse-, Hirsch-, Pferd-, Kamm-, Schwein-Fette, Schmeer und Speck	—	—	12½	—	—	50	
262	Feuer-Eymer für Löschanstalten . .	—	5	—	—	—	12½	
263	Feuerschwämme, s. Ziff. 875.							

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll			Ausgangszoll			Bemerkungen.
		v. jed.	fl.	kr.	v. jed.	fl.	kr.	
264	Feuerspritzen, s. Ziffer 1061.							
265	Feuerstein . .	Sp. Ct.	1	40	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$	
266	Filz, alte, zerschnittene Filzhüte . .	—	—	$12\frac{1}{2}$	—	—	$12\frac{1}{2}$	
267	» Waaren . .	—	20	—	—	—	$12\frac{1}{2}$	
268	Firnisse . . .	—	1	40	—	—	$12\frac{1}{2}$	
269	Fischbein, rothes, Barden	—	—	50	—	—	$12\frac{1}{2}$	
270	» geschnittenes . .	—	5	—	—	—	$12\frac{1}{2}$	
271	» Brut oder Setzlinge	—	—	$12\frac{1}{2}$	—	—	$12\frac{1}{2}$	
272	» Oel, Fischschmalz	—	—	$12\frac{1}{2}$	—	—	25	
273	Fische, gemeine, deutschländische, frische, getrocknet und geräucherte . . .	—	—	25	—	—	$12\frac{1}{2}$	
274	» Seefische alle, getrocknet oder marinirt, als Flach- und Rundfische, Heringe ꝛc.	—	3	20	—	—	$12\frac{1}{2}$	
275	Flachs, ungesponnen, gehechelt und ungehechelt	—	—	$12\frac{1}{2}$	—	3	20	
276	» gesponnen, s. Ziff. 311 und 312.							
277	Flechsen v. Thieren		—	$12\frac{1}{2}$	—	3	20	
278	Fleisch, frisches und solche Würste . .	—	—	$12\frac{1}{2}$	—	—	$12\frac{1}{2}$	
279	» geräuchert: Schinken, Zungen, Cervelat-Salami-Würste	—	3	20	—	—	$12\frac{1}{2}$	
280	Flintenröhre, s. Ziff. 215.							
281	» Steine, s. Ziff. 265							
282	Flösse, s. Ziff. 411 und 412.							

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll v. fed.	fl.	kr.	Ausgangszoll v. fed.	fl.	kr.	Bemerkungen.
283	Flohsaamen, s. Ziffer 606.							
284	Fossilien, nicht eigens belegte . .	Sp Ct.	—	12½	Sp. Ct.	—	12½	
285	Frankf. Schwärze	—	—	25	—	—	12½	
286	Fraueneis . .	—	—	25	—	—	12½	
287	Frösche . . .	—	—	25	—	—	12½	
288	Früchte, Feldfrüchte, alle, welche inländische Grenzbewohner auf ihren eigenthümlichen Gründen im Auslande erbauen, und in ihrem rohen Zustande einführen, so wie jene, welche ausländische Unterthanen auf ihren eigenthümlichen Gründen im Inlande erbauen und gleichfalls im rohen Zustande ausführen . .	—	frei		—	frei		
289	Früchte, alle Getreidgattungen: Weizen oder Korn, Fesen, Spelz, Spelg, Korn oder Roggen, Gerste, Haber und Wicken	—	frei		n. der Beilag Lit E.	1 bis 15 p.Cto.		
290	» Bohnen . . .				Sfl	—	6	Sobald das Korn im Ausgange mit 6 Proz. behandelt wird, dann tritt das Doppelte d. nebenstehenden Gebühren ein.
291	» Brein oder Hirse				—	—	18	
292	» Erbsen . . .				—	—	18	
293	» Heidekorn . .	—	frei		—	—	9	
294	» Krautköpfe . .				100 St.	—	3	
295	» Linsen				Sfl	—	6	
296	» Erdäpfel und Rüben				—	—	6	
297	» Baumfrüchte:							

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll v. jed.	fl.	kr.	Ausgangszoll v. jed.	fl.	kr.	Bemerkungen.
	alles gemeine Landobst, auch gemeine Nüsse	Sp. Ct. —	—	50	Sp. Ct. —	—	$6\frac{1}{4}$	
298	diese gedörrt, getrocknet. . .	—	1	40	—	—	$6\frac{1}{4}$	
299	Baumfrüchte: feine, frische, im Lande nicht vorhandene, als Citronen, Castanien	—	1	40	—	—	$12\frac{1}{2}$	
300	» feine, ausländische, getrockenete, gedörrte, als Cibeben, Datteln, Feigen ꝛc. .	—	3	20	—	—	$12\frac{1}{2}$	
301	» alle eingesottenen kandirten . . .	—	10	—	—	—	$12\frac{1}{2}$	
302	Futterkräuter für das Vieh . . .	—	frei		1/2 u. mehrspännige Fuhr	—	6 12 24	Zu Wasser wird ein kleines Fahrzeug oder Floß gleich einer zweispännigen Fuhr ein Schiff aber gleich einer 4fachen solchen Fuhr angesetzt.
303	Galanteriewaare, worunter nicht allein Gold u. Silber, dann vergoldet u. versilberte Waaren verstanden werden, sondern überhaupts alle Waaren die im Galanteriehandel unter einander vorkomen, wenn auch ein oder der andere Artikel im Einzelnen geringer belegt wäre	—	20	—	Sp. Ct. —	—	57	
304	Galetten, s. Ziff. 884 und 885.							
305	Galitzenstein, s. Ziffer 19.	—	—	50	—	—	$12\frac{1}{2}$	
306	Gallåpfel od. Gallus							
307	Gallmey . . .	—	—	$12\frac{1}{2}$	—	—	$12\frac{1}{2}$	

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll v. jed.	fl.	kr.	Ausgangszoll v. jed.	fl.	kr.	Bemerkungen.
308	Garne von Baumwolle, ungefärbte	Sp. Ct.	1	40	—	—	50	
309	» » » gefärbte . .	—	3	20	—	—	12½	
310	» » » Türken- oder roth gefärbten Baumwollgarne	—	10	—	—	—	12½	
311	» » » von Flachs, Hanf, Wolle, gebleicht und ungebleicht, doch ungefärbte . . .	—	—	50	—	—	50	
312	» » » derlei gefärbte	—	1	40	—	—	12½	
313	» » » Kameelgarn .	—	5	—	—	—	12½	
314	Gartengewächse, alle Blumen-, Gemüse- u. Krautgarten, nicht eigens belegte, frische	—	—	12½	—	—	6¼	
315	» in Essig, Salz, Wein od. Branntwein, eingemachte . . .	—	3	20	—	—	12½	
316	» in Honig, Syrup, Zucker eingesottene, kandirte . . .	—	10	—	—	—	12½	
317	Gefährte z. Stadtdienste, Chaisen, Calleschen	St.	20	—	St.	—	50	
318	» zum Oekonomiedienste, große a) beschlagene	—	2	—	—	—	3	
	b) unbeschlagene	—	1	—	—	—	3	
319	» kleine, als Handschlitten, Schubkarren . . . . . a) beschlagene	—	—	30	—	—	1	
	b) unbeschlagene	—	—	15	—	—	1	
320	» Pflüge und Eggen a) beschlagene .	—	—	24	—	—	1	
	b) unbeschlagene	—	—	12	—	—	1	

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll v. jed.	fl.	kr.	Ausgangszoll v. jed.	fl.	kr.	Bemerkungen.
321	Geflügel, zahmes, großes, altes .	Stück	—	3	Stück	—	1	
322	» kleines, junges .		—	1½		—	½	
323	» wildes, s. Ziff. 1085.							
324	Gelbholz, s. Ziffer 244 und 245.							
325	Gelbkraut . .	Sp. Ct.	—	25	Sp. Ct.	—	12½	
326	Geld baares . .	—	frei		—	frei		
327	Gerberarbeiten, s. Ziffer 561.							
328	Germ, s. Ziff. 389.							
329	Getreide, s. Z. 289.							
330	Gewehre, s. Z. 134.							
331	Gewürze alle .	—	3	20	—	—	12½	
332	Gips in Fäßeln .	St.	—	3	St.	—	2	
333	» = Dünger . . .	—	frei		—	frei		
334	» = Steine . . .	—	frei		1, 2 u. mehrspännige Fuhr.	—	2	wie Ziffer 302.
						—	4	
						—	6	
335	» = Waaren, in Büsten, Figuren, Statuen	Sp. Ct.	5	—	Sp. Ct.	—	12½	
336	Glätte	—	—	50	—	—	12½	
337	Glas, Spiegelgläser, rohe, ungeschliffene u. geschliffene, doch unbelegte . . .	—	—	50	—	—	12¼	
338	» Spiegelgläs., belegte	—	5	—	—	—	12¼	
339	» Fenster-, Brillen-, Uhrgläser . . .	—	5	—	—	—	6¼	
340	» Trinkgläser und alle Glaswaaren, Lustren, Beinglas, Glasschmelze, Glas-							

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll			Ausgangszoll			Bemerkungen.
		v. jed.	fl.	kr.	v. jed.	fl.	kr.	
	perlen, Springglaser ꝛc.	Sp. Ct.	10	—	—	—	$6\frac{1}{4}$	
341	Glas-Galle . .	—	—	25	—	—	$12\frac{1}{2}$	
342	» -Gemählde . .	—	10	—	—	—	$6\frac{1}{4}$	
343	» -Scherben . .	—	frei		—	—	50	
344	Glauberſalz, ſ. Ziffer 20.							
345	Glockengießer-Arbeiten im Großen	—	5	—	—	—	$6\frac{1}{4}$	
346	» im Kleinen als Gegenſtände des Kramhandels	—	10	—	—	—	$12\frac{1}{2}$	
347	Gold, in Barren und Stangen, Bruchgold oder Pagamet, dann alles ausgebrannte, ausgezupfte Gold	—	frei		—	frei		
348	» in Bletten, Bouillons, Canetillen, Drath, Fäden, Flürdertie, Folien, geſchlagenes in Blättern u. Zwiſchgold, gut oder lioniſch	—	20	—	—	—	50	
349	» verarbeitet zu Borten, Gallonen, Quaſten, Schnuren, Spitzen, Stoffen, Zeuchen ꝛc. gut oder lioniſch, mit andern Stoffen vermengt u. unvermengt . .	—	20	—	—	—	50	
350	» Schmied- u. Maſſiv-Arbeiten . .	—	20	—	—	—	50	
351	» Gräze . . .	—	—	25	—	—	50	
352	Granaten, geſchliff. gefaßt und ungefaßt	—	20	—	—	—	50	

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll			Ausgangszoll			Bemerkungen.
		v. jed.	fl.	kr.	v. jed.	fl.	kr.	
353	Granatsteine, roh, unverarbeitet u. ungeschliffen . . .	Sp. Ct.	3	30	Sp. Ct.	—	12½	
354	» verarb. geschlif. gefaßt u. ungefaßt, wie Ziffer 352.							
355	Grapp, s. Ziff. 530.							
356	Günspan, s. Z. 246.							
357	Grütze, alles gemeine Grieselwerk, als gerändelte Gerste, Gries, Haberkerne ꝛc.	—	—	50	—	—	12½	
358	Grummet, s. Z. 302.							
359	Gürtler-Arbeiten, gem., als Gegenstände des Kramhandels.	—	10	—	—	—	12½	
360	» feine, vergoldete, versilberte . . .	—	20	—	—	—	50	
361	Gurken, s. Ziff. 314 und 315. . . .							
362	Haare, gemeine. a) von Pferden und Schweinen, roh, unbearbeitet .	—	25	—	—	5	—	
	b) bearbeitet, bereitet	—	25	—	—	—	50	
	c) von Bibern, Böcken, Geisen, Gemsen, Haasen, Hirschen, Hunden, Kälbern, Kaninchen, Katzen, Kühen, Ochsen, Ottern, Rehen, Rindern ꝛc. . . .	—	25	—	—	3	20	
363	» feine, unverarbeitete Kameel- oder angorische Ziegen- auch Menschenhaare .	—	1	40	—	—	12½	

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll v. jed.	fl.	kr.	Ausgangszoll v. jed.	fl.	kr.	Bemerkungen.
364	Haare-Arbeiten, ganz gemeine, v. Roß-Kälber- u. Kühhaaren, in Decken, Säcken, Socken, Sohlen ꝛc. mit höher belegten Waaren unvermengt .	Sp. Ct.	5	—	Sp. Ct.	—	12½	
365	» feine, von Kaninchen, Kameelhaaren u. s. w. auch Kamelote.	—	20	—	—	—	12½	
366	» von Menschenhaaren	—	20	—	—	—	12½	
367	» -Puder . . .	—	3	20	—	—	6¼	
368	Haderlumpen .	—	frei		—	5	—	
369	Häckerling v. Stroh und Heu . . .	—	frei		1, 2 u. mehrspännige Fuhr.	—	2 4 6	wie Ziffer 302.
370	Häute, von allen gemeinen Hausthieren, roh, unverarbeitet	—	—	12½	Sp. Ct.	5	—	
371	» Rindshäute, grüne und eingesalzene .	—	—	12½	—	1	40	
372	» von allen wilden Thieren, roh, unbearbeitet	—	—	50	—	5	—	
373	» alle gearbeitete, s. Ziff. 561. und 709.							
374	» Abfälle . . .	—	frei		—	3	20	
375	Hafnererz, s. Z. 103.							
376	» -Geschirr s. Z. 229. und 230.							
377	Hagebutten, s. Z. 56 und 58.							
378	Hammerschlag, s. Z. 209.							

Ziffer.	Zollbare Gegenstände	Eingangszoll v. jed.	fl.	kr.	Ausgangszoll v. jed.	fl.	kr	Bemerkungen.
379	Hanf, ungesponnener	Sp. Ct.	—	12½	Sp. Ct.	3	20	
380	» gesponnener, s. Z. 311. und 312.							
381	» -Abfall, s. Z. 1080.							
382	» -Körner, s. Z. 799.							
383	Harze, s. Z. 704.							
384	Havanah, s. Z. 1111.							
385	Hausenblasen, s. Ziffer 606.							
386	Hausgeräthe, alte, schon gebrauchte, in Ein- und Auswanderungs- und erwiesenen Erbschaftsfällen	—	—	12½	—	3	20	
387	» anderer Art, nach der einschlägigen Tarifsbelegung . .							
388	Hecheln, s. Z. 456.							
389	Hefe, von Bier und Wein, neben besonderer Erhebung des Malzaufschlages beim Eingange d. Bierhefe	—	—	12½	—	—	12½	
390	Heidelbeere, s. Z. 56 und 58.							
391	Herbae, s. Ziffer 525 bis 527.							
392	Heringe, s. Z. 274.							
393	Heu, s. Ziffer 302.							
394	Hirschhorn, s. Z. 60.							
395	» gebranntes, geraspeltes, s. Ziff. 606.							
396	» Unschlitt, s. Z. 261.							
	Holz, gemeines. a) Bauholz.							
397	» in Stämmen, har-							

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll v. ied.	fl.	kr.	Ausgangszoll v. ied.	fl.	kr.	Bemerkungen.
	tes, 1 bis 1½ Fuß im Durchmesser .	St am	—	4	St am	—	40	
398	Holz, gemeines 1½ bis 2 Fuß im Durchmesser	—	—	4	—	1	—	
399	» » » 2 bis 3 Fuß im Durchmesser .	—	—	4	—	1	30	
400	» » » weiches, 1 bis 1½ Fuß im Durchmesser	—	—	2	—	—	30	
401	» » » 1½ bis 2 Fuß im Durchmesser .	—	—	2	—	—	45	
	» » » Rafen unter 1 Fuß im Durchmesser.	St			St			
402	» » » » harte . .	ück	—	1	ück	—	10	
403	» » » » weiche .	—	—	½	—	—	6	
	b) Brennholz.							
	» » in Scheitern.	Kl af			Kl af			Nach Umständen u. örtl. Verhältnissen kann der Ausgangszoll vom Holz bis auf 20 Proz. erhöht werden, jedoch so, daß der Satz n. Klaftern, Stücken, Fuhren ꝛc. ausgeworfen werde.
404	» » » » hartes .	ter	—	1	ter	—	15	
405	» » » weiches . .	—	—	1	—	—	10	
406	» » » Mischling .	--	—	2	—	—	12	
407	» = Abfall und Giebelholz, in Aesten, Bauschen, Borzen, auch Stutzbürden u. Holzscheiten, hart und weich	1fl. We rth	—	½	1fl. We rth	—	3	
408	» Lichtbäume, Kienstämme, weiche .	St ück	—	2	St ück	—	15	
409	» Lichtspäne, d. i. geschlitzt, durch den Hobel gezogen, aus Holz, auch Kien . . .	1fl. We rth	—	½	1fl. We rth	—	2	
410	» = Kohlen . . .	1 u. 2 spänni ge Fuhr	—	2 4	1 u. 2 spänni ge Fuhr.	—	12 24	wie Ziff. 302.

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll v. jed.	fl.	kr.	Ausgangszoll v. jed	fl.	kr.	Bemerkungen.
	c) Flößholz.							
411	gemeines . . .	Stam	—	1	Floß	1	30	
412	anderes, gleich Bau-, Schiffbau- od. Werkholz, nach Beschaffenheit der Floßbäume							
	d) Schiffbauholz.							
	α) auf der Donau u. dem Inn.							
413	Stämme von 10 bis 15 Klafter Länge	—	—	2	Stam	2	—	
414	» von 16 bis 20 Kl.	—	—	2	—	3	30	
415	Rafen v. 10 bis 13 Kl.	—	—		½	1	24	
416	» von 14 bis 16 Kl.	—	—		⅓	2	—	
417	Krummholz, od. Kipfe, brusthöhig . . .	Stück	—		½	Stück —	4	
418	» oder Kipfe, kleinere	—	—		⅓	—	2	
	β) auf dem Mayn.							
419	Holländer Holz, d. i. ganze Eichstämme zu 30 Fuß lang . .	—	—	—	—	1	30	
420	» halbe und drittels-	—	—	4	—	—	45	
421	übriges, wie Bau- od. Werkholz, nach Beschaffenh. der Stämme	—	—	2	—	—	—	
	e) Werkholz. Schneidbäume u. Sägblöcke.							
422	» harte, 1 bis 1½ Fuß im Durchmesser .	—	—	—	—	—	18	
423	» 1½ bis 2 Fuß im Durchmesser . .	—	—	3	—	—	24	
424	» 2 bis 3 Fuß im Durchmesser . .	—	—	3	—	—	30	
425	Holz, weiche 1 bis 1½ Fuß im Durchm.	—	—	1½	—	—	12	

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll v. jed.	fl.	kr.	Ausgangszoll v. jed.	fl.	kr.	Bemerkungen.
	Schneidbäume u. Sägblöcke.							
426	Holz, weiche 1½ bis 2 Fuß, im Durchmesser	Stück	—	1½	Stück	—	15	
427	» Rafen, unt. 1 Sch. im Durchm. . harte	—	—	1	—	—	10	
428	» » » » weiche	—	—	½	—	—	6	
429	» Stangen, bis zu ½ F. im Durchm. . harte	—	—	¼	—	—	1	
430	» » » » weiche	—	—	⅛	—	—	½ ⅛	
431	» Hopfenstangen .	100 St.	—	3	—	—		
432	» Rebenstecken, Weinpfähle	1 u. 2 spännn. Fuhr.	—	1	100 St.	—	6	
			—	2				
433	» Reifholz u. Weiden	1 u. 2 spännn. Fuhr.	—	1	1 u. 2 spännn. Fuhr.	—	6	wie Ziff. 302.
			—	2		—	12	
	Geschnittenes, gearbeitetes:							
434	Holz, hartes, in Läden oder Bohlen .	Stück	—	½	Stück	—	3	
435	» hartes in Falzbrett.	—	—	¼	—	—	2	
436	» » in gem. Brettern	—	—	¼	—	—	1	
437	» » in Schwärtling.	100 St.	—	4	—	—	¼	
438	» » in Pfosten, Rähmlingen, Stollen .	Stück	—	¼	—	—	1½	
439	» hartes in Dauben für Faßbinder .	1 fl. Werth	—	1	100 St.	—	12	
440	» hartes in Felgen für Wagner . . .	—	—	1	—	—	8	
441	» weiches in Läden, Bohlen	Stück	—	¼	—	—	1½	

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll			Ausgangszoll			Bemerkungen.
		v. jed.	fl.	kr.	v. jed.	fl.	kr.	
	Geschnittenes, gearbeitetes:							
442	Holz, weiches in Falzbrettern . . .	Stück	—	½	Stück	—	1	
443	» » in gem. Brettern	—	—	⅓	—	—	½	
444	» » in Schwärtling.	100 St.	—	3	—	—	⅓	
445	» » in Latten .	—	—	2	—	—	12	
446	» »in Pfosten, Nähmlingen-Stollen .	Stück	—	⅓	—	—	1	
447	» weiches in Dauben für Faßbinder .	1 fl. Werth	—	1	100 St.	—	8	
448	» weiches in Brunnenteichen, gebohrten	—	—	1	Stück	—	3	
449	» Arzneihölzer, s. Z. 19.							
450	» Farbhölzer, s. Z. 233.							
451	» feines, für Tischler, Drechsler ꝛc. als Acajou-, Buxbaum-, Cypressen-, Eben-, Königs-, Mahagoni-, Rosen-, Franzosenholz od. lignum sanctum, auch Stuhlröhre	Sp. Ct.	—	40	Sp. Ct.	—	12½	
452	» Cedernholz . .	—	—	25	—	—	12½	
453	„ Nuß- und Kirschbaumholz . . .	—	—	12½	—	—	50	
454	„ Resonanzböden und Geigenholz . .	—	—	12½	—	—	25	
455	„ Abfälle, Sägspäne ꝛc.	—	frei		—	—	12½	
456	„ -Waaren, gemeine, für Landleute, als Drischeln, Geiselstecken, Hecheln, Haspeln, Heugabeln, Holzschuhe u. Stöckeln, Kochlöffeln, Futterkörbe,							

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll			Ausgangszoll			Bemerkungen.
		v. jed.	fl.	kr.	v. jed.	fl.	kr.	
	Leisten, Mausefallen, Mulden, Rechen, Reife, Schaufeln, Schindeln, Siebläufe, Spindeln, Spinnräder, gemeine, Teller, Spinnrocken, Tröge, Weiden-Kretzen ꝛc. .	1 fl. Werth	—	—	1 fl. Werth	—	2/3	
457	Holzwaren, feine, alle Bildschnitzer-, Schachtelmacher-Arbeit. u. Kinder-Spielzeuge, roh, d. i. unlakirt, unbemahlen, und mit diesen vermischt	Sp. Ct.	1	—	Sp. Ct.	—	6¼	
458	„ „ dieser, lakirt, bemahlen, auch obige mit diesen vermischt	—	5	—	—	—	6¼	
459	Honig, geläutert u. ungeläutert . .	—	—	50	—	1	40	
460	Hopfen . . .	—	5	—	—	—	50	
461	„ Setzlinge . . .	—	frei		—	—	6¼	
462	Horn und Hornspitzen, rohe . . .	—	—	12½	—	3	20	
463	„ plattgedrücktes, unverarbeitetes . .	—	—	25	—	3	20	
464	„ Vieh, s. Z. 1021 und 1025.							
465	„ Waaren, s. Z. 195.							
466	Hüttenrauch, s. Ziffer 28.							
467	Hutmacherarbeite	—	20	—	—	—	12½	
468	Jagdgarne . .	—	5	—	—	—	6¼	
469	Jaspis, roh, unverarbeitet, ungeschliffen	—	3	20	—	—	12½	
470	„ verarbeitet, geschliffen, gefaßt u. ungef.	—	20	—	—	—	50	

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll v. jed.	fl.	kr.	Ausgangszoll v. jed.	fl.	kr.	Bemerkungen.
471	Indiennen, s. Z. 55.							
472	Indigo, s. Z. 246.							
473	Ingwer, s. Z. 331.							
474	Insecten, für Cabinete	Sp. Ct.	3	20	Sp. Ct.	—	$12\frac{1}{2}$	
475	Instrumente, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, optische, physikalische	—	10	—	—	—	$12\frac{1}{2}$	
476	„ musikalische, ohne Unterschied, Clarionets, Claviers, Forte piano, Flügeln, Flöten, Geigen, Trompeten, Waldhörner ꝛc.	—	20	—	—	—	$12\frac{1}{2}$	
477	Johannisblumen, s. Ziffer 19.							
478	„ Beere, s. Z. 56 u. 58.							
479	„ Brod, s. Ziff. 300.							
480	Isländis. Moos	—	—	25	—	—	$12\frac{1}{2}$	
481	Juchten . . .	—	5	—	—	—	$12\frac{1}{2}$	
482	Juwelen, s. Z. 202.							
483	Käse alle . . .	—	3	20	—	—	$6\frac{1}{4}$	
484	Kaffee, s. Z. 139.							
485	Kalender, mit Berücksichtig. d. Stempelmandats und polizeilicher Verfügungen, s. 127 und 132.							
486	Kalk, gebrannter	Sk	—	2	1/2 u. mehr spänn. Fuhr.	— — —	4 8 12	wie Ziff. 302.

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll v. jed.	fl.	kr.	Ausgangszoll v. jed.	fl.	kr.	Bemerkungen.
487	Kalk-Steine . .	Sk	frei		1/2 u. mehr spänn. Fuhr.	—	2 4 6	wie Ziff. 302.
488	Kamacherarbeite vom Horn, mit Galanterie-Waaren unvermengt . . .	Sp. Ct.	10	—	Sp. Ct.	—	12½	
489	„ vom Elfenbein oder Schildkrot, gefaßt u. ungefaßt . . .	—	20	—	—	—	50	
490	Kanefaß, s. Ziffer 571 und 572.							
491	Kannenbäcker-Arbeiten, d. s. Stein-Geschirre . . .	—	1	40	—	—	6¼	
492	Kanten, s. Z. 924.							
493	Kartendisteln für Tuchmacher . .	—	—	12½	—	—	25	
494	Karotten, s. Z. 968.							
495	Kartätschen f. Wollenarbeiter . . .	—	1	40	—	—	12½	
496	Kartenmacher-Arbeiten, alle Spielkarten, neben Berücksichtigung des Stempelmandats . .	—	20	—	—	—	12½	
497	Kienrus . . .	—	—	12½	—	—	6¼	
498	Kies zum Glasmachen	—	frei		1/2 u. mehr spänn. Fuhr.	—	2 4 6	wie Ziff. 302.

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll			Ausgangszoll			Bemerkungen.
		v. jed.	fl.	kr.	v. jed.	fl.	kr.	
499	Kirschengeist, Kirschenwasser, s. Ziffer 119.							
500	Kirschnerarbeite, d. s. alle zum Gebrauche vollend. Pelzwaaren, Anzüge, Stauscher, Hauben ꝛc. .	Sp. Ct.	20	—	Sp. Ct.	—	$12\frac{1}{2}$	
501	Klauen	—	—	$12\frac{1}{2}$	—	3	20	
502	Klee, s. Ziffer 302.							
503	» Saamen, s. Z. 800.							
504	Kleidungen u. Anzüge	—	20	—	—	—	$12\frac{1}{2}$	
505	Klempnerarbeite	—	10	—	—	—	$6\frac{1}{4}$	
506	Kleien	—	frei		—	—	50	
507	Klezenbrod, s. Z. 124.							
508	Klingen, s. Z. 215.							
509	Knochen . . .	—	—	$12\frac{1}{2}$	—	3	20	
510	Knopfgießer-Arbeiten, von gemeinem Metalle . .	—	10	—	—	—	$12\frac{1}{2}$	
511	„ „ von Gold od. Silber, oder vergold. u. versilberte . . .	—	20	—	—	—	50	
512	Knopfern, ungemahlene	—	—	$12\frac{1}{2}$	—	—	50	
513	„ Mehl	—	—	25	—	—	25	
514	Kobolt, ...	—	—	$12\frac{1}{2}$	—	—	$12\frac{1}{2}$	
515	Königsblau, s. Z. 246.							
516	„ gelb, s. Ziffer 246.							
517	„ rauch, s. Ziff. 755.							
518	Koblen von Holz s. Ziffer 410. . .							
519	„ „ Stein s. Ziff. 942.							
520	Korbmacher-Arbeite, gem. v. Weid.	—	3	20	—	—	$6\frac{1}{4}$	

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll v. jed.	fl.	kr.	Ausgangszoll v. jed.	fl.	kr.	Bemerkungen.
521	Korbmacher-Arbeiten, feine für Städter . . .	Sp. Ct.	10	—	Sp Ct.	—	6¼	
522	Kork, s. Z. 693 u. 694.							
523	Krämereiwaaren, d. s. alle Gegenstände des gem. kurzen Waarenhandels mit Galanteriewaaren unvermischt . . .	—	10	—	—	—	12½	
524	Kräutelwerk, s. Ziffer 314.							
525	Kräuter, Farbkräuter, s. Ziffer 243.							
526	„ Futterkräuter, s. Z. 302.							
527	„ medicinische, s. Z. 19.							
528	Kraftmehl, s. Z. 367.							
529	Krauewittbere, s. Ziffer 59.							
530	Krapp	—	—	50	—	—	12½	
531	Krautköpfe, s. Z. 294							
532	„ eingeschnittene, eingesalzene, s. Ziff. 315.							
533	Krebsen . . .	—	—	25	—	—	12½	
534	„ Augen, s. Ziff. 19.							
535	Kreide, gemeine.	—	—	25	—	—	6¼	
536	Kremserweis, s. Ziffer 246.							
537	Kreuzbeere und Kreuzdornwurz.	—	—	50	—	—	12½	
538	Kuchen von Lein, Reps, s. Ziffer 676.							
539	Kugellack, s. Z. 246.							
540	Küfnerarbeiten, s. Ziffer 91. . .							
541	Kümmel . . .	—	1	40	—	—	6¼	

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll			Ausgangszoll			Bemerkungen.
		v. hied.	fl.	kr.	v. hied.	fl.	kr.	
542	Kunstverlags-Gegenstände in Antiquen; Kabinetsstücken nicht eigens belegte	Sp. Ct.	10	—	Sp. Ct.	—	12½	
543	Kupfer, altes, u. alle zerbrochene Kupferwaaren	—	—	25	—	—	50	
544	„ rohes in Laibenplatten, Rosetten, Schaalen, unverarbeitet	—	—	25	—	—	50	
545	„ verarbeitet, d. s. alle verzinnt und unverzinnte Kupferschmiedarbeiten . . .	—	10	—	—	—	6¼	
546	„ „ Blech, s. Z. 96.							
547	„ „ Draht, s. Z. 190.							
548	„ „ Münzen, alte, verrufene	—	—	25	—	—	50	
549	„ „ Stiche, Bilder, Landkarten ꝛc. .	—	5	—	—	—	12½	
550	„ „ Wasser, s. Z. 1037.							
551	Kutschen, s. Z. 317.							
552	Lack, s. Ziff. 246.							
553	Lacrizensaft, s. Z. 959.							
554	Lakmus	—	1	40	—	—	12½	
555	Landkarten, s. Ziffer 549.							
556	Lapperdan, s. Z. 274.							
557	Larven, s. Ziff. 605.							
558	Lassur- (L'Azur-) Stein, roh unverarbeitet, ungeschliffen	—	3	20	—	—	12½	
559	» » verarbeit., geschliffen, gefaßt u. ungef.	—	20	—	—	—	50	
560	Lebkuchner - Lebzelter-Arbeiten	—	10	—	—	—	12½	

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll v. jed.	fl.	kr.	Ausgangszoll v. jed.	fl.	kr.	Bemerkungen.
561	Leder, alles, Roth- und Weißgerberleder, ganz oder nur lohroth gearbeitete Häute	Sp. Ct.	10	—	Sp. Ct.	—	6¼	
562	» » Corduan, Saffian, auch Brüßler. dann alles gefärbte u. lakirte Leder	—	10	—	—	—	6¼	
563	» » türkisches Bocksleder rohes . . .	—	5	—	—	—	6¼	
564	» » Waaren, alle	—	20	—	—	—	6¼	
565	» Abfälle . . .	—	frei		—	3	20	
566	Leim, gemeiner Tischlerleim	—	1	40	—	—	12½	
567	» Vogelleim, s. Ziff. 606.							
568	» Leder, d. i. Abfall von Häuten, auch Schaaffüßeln . .	—	frei		—	3	20	
569	Lein, s. Ziff. 799.							
570	» Oel, s. Ziff. 673.							
571	Leinewand, rohe, ungebleichte, Drilch, Zwilch, Grädl, Kanefas	—	3	20	—	—	6¼	
572	» gebleicht, doch ungefärbt	—	10	—	—	—	6¼	
573	» Waaren, alle, mit andern Stoffen vermengt u. unvermengt, auch Tischzeug, Gingang, Köllisch ꝛc. dann gefärbte Leinwand	—	20	—	—	—	12½	
574	Lichtzieherwaaren vom Wachs, s. Ziff. 1046.							
	» v. Unschlitt, s. Z. 891.							

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll v. jed.	fl.	kr.	Ausgangszoll v. jed.	fl.	kr.	Bemerkungen.
576	Lignum sanctum, s. Ziff. 451.							
577	Limonien, s. Z. 299.							
578	Lionische Waaren	Sp. Ct.	20	—	Sp. Ct.	—	12½	
879	Liqueurs . . .	—	10	—	—	—	12½	
580	Loh-Rinden, birkene, eichene, feichtene, ungestampfte . . .	—	frei		1,2 u. mehr spät. Fh.	—	12 24 36	wie Ziffer 392.
581	» » » gestampfte .	—	frei		Sp. Ct.	—	50	
582	» » » Kuchen, d. i. ausgelaugte Lohe, s. Ziff. 200.							
583	Lorbeer und Lorbeerblätter .	—	1	40	—	—	12½	
584	Lumpen, s. Ziff. 368.							
585	Lunten	—	1	40	—	—	12½	
586	Lustren, s. Ziff. 340.							
587	Macaroni, s. Z. 612.							
588	Macis, s. Ziff. 331.							
589	Mägen vom Vieh, s. Ziff. 205.							
590	Magnesia, s. Z. 122							
591	Mahlereien mit u. ohne Fassung . .	—	10	—	—	—	12½	
592	Majolica, s. Z. 230.							
593	Malz, neben besonderer Erhebung des Malzaufschlages .	—	—	12½	—	gleich Getreide		
594	Manchester, s. Z. 55.							
595	Mandeln, s. Ziff. 300							
596	Marcepan, s. Z. 560.							
597	Marchand de Mode-Arbeiten . .	—	20	—	—	—	12½	
598	Marienglas, s. Ziffer 286.							

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll v. jed.	fl.	kr.	Ausgangszoll v. jed.	fl.	kr.	Bemerkungen.
599	Markasit, s. Z. 1086.							
600	Marmor, roher in Stücken, unverarbeit.	Sp. Ct.	—	25	Sp. Ct.	—	6¼	
601	» verarbeit. im Großen	—	5	—	—	—	6¼	
602	» verarbeit. im Kleinen, mit Galanteriewaaren unvermengt .	—	10	—	—	—	12½	
603	Maschen vom Schilf, s. Ziff. 845.							
604	Maschinen für Ackerbau und Fabriken, sowie deren Bestandtheile	—	—	50	—	—	12½	
605	Masken, Larven.	—	10	—	—	—	12½	
606	Materialwaaren nicht eigens belegte	—	1	40	—	—	12½	
607	Matritzen, s. Z. 129.							
608	Mausfallen, s. Ziffer 456.							
609	Meerschaum, roher, unverarbeiteter .	—	3	20	—	—	12½	
610	» verarbeitet, gefaßt und ungefaßt . .	—	20	—	—	—	50	
611	Mehl	—	—	12½	—	gleich Getreide		
612	» Teig- Backwerk mit Ausnahme der Confecturen . .	—	1	40	—	—	12½	
613	Menning . . .	—	1	40	—	—	12½	
614	Mercurius crudus et vivus, s. Ziffer 759.							
615	» Praeparate, s. Z. 20.							
616	Messerschmiedarbeiten, vollendete, mit Galanteriewaaren unvermengt	—	10	—	—	—	6¼	
617	Messing, altes, und							

alle

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll v. jed.	fl.	kr.	Ausgangszoll v. jed.	fl.	kr.	Bemerkungen.
	alle zerbrochenen Messingwaaren .	Sp. Ct.	—	12½	Sp. Ct.	—	25	
618	Messing, rohes, unverarbeitetes Stück-, Guß- u. Tafelmessing	—	—	50	—	—	12½	
619	» Blech, s. Ziff. 96.							
620	» Draht, s. Ziff. 190.							
621	» Waaren, alle .	—	10	—	—	—	12½	
622	Metalle, nicht eigens belegte, alle zerbrochenen Metallwaaren	—	—	12½	—	—	12½	
623	» roh, unverarbeitet	—	—	50	—	—	6¼	
624	» Waaren im Großen	—	5	—	—	—	6¼	
625	» » im Kleinen, als Gegenstände des Kramhandels . .	—	10	—	—	—	12½	
626	Meth	—	10	—	—	—	12½	
627	Meubles, nicht eigens belegte . .	—	10	—	—	—	12½	
628	» alte, schon gebrauchte, in Ein- und Auswanderungs- und erwiesenen Erbschaftsfällen	—	—	12½	—	—	12½	
629	Milch, s. Ziff. 1016.							
630	» Zucker, s. Ziff. 748							
631	Mineralien für Cabinete	—	—	12½	—	—	12½	
632	Minium, s. Z. 613.							
633	Modelle und Formen für Ackerbau und Fabrikgeräthschaften	—	—	50	—	—	12½	
634	Mock, s. Ziff. 928.							
635	Mohnsaamen, s. Ziffer 799.							
636	» Oel, s. Ziff. 674.							
737	Moorerde, s. Z. 227.							

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll v. jed.	fl.	kr.	Ausgangszoll v. jed.	fl.	kr.	Bemerkungen.
638	Moos, isländisches, s. Ziff. 480.							
639	» anderes medicinisch. s. Ziff. 19.							
640	Morcheln, s. Z. 872.							
641	Mosaikarbeiten, gefaßt u. ungefaßt, s. Ziff. 303.							
642	Moscovade, s. Ziffer 1111.							
643	Most, gemeiner Obst- und Nachmost .	Sp. Ct.	—	50	Sp. Ct.	—	$12\frac{1}{2}$	
644	» eingesottener Obstmost	—	5	—	—	—	$12\frac{1}{2}$	
645	» vom Weine, s. Ziff. 1068. 1070. 1072.							
646	Mumien, ägyptische, s. Ziff. 542.							
647	Muscat-Blüthe, s. Ziff. 331.							
648	» Bohnen, s. Z. 331.							
649	» Nüsse, s. Ziff. 331							
650	» Oel, s. Ziff. 20.							
651	Muscheln, gemeine, zum Farben-Einlegen	—	—	50	—	—	$12\frac{1}{2}$	
652	»mit Farben eingelegte	—	3	20	—	—	$12\frac{1}{2}$	
653	» feine für Cabinete	—	3	20	—	—	$12\frac{1}{2}$	
654	» Seemuscheln oder Cauris	—	3	20	—	—	$12\frac{1}{2}$	
655	Musikalien, s. Z. 132							
656	Musseline, s. Z. 55.							
657	Nadlerwaaren .	—	10	—	—	—	$6\frac{1}{4}$	
658	Nägel, gemeine, eisene, s. Ziff. 214.							
659	» verzinnte, messingene, s. Ziff. 216.							
660	Nanquin, s. Ziff. 55							

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll v. jed.	fl.	kr.	Ausgangszoll v. jed.	fl.	kr.	Bemerkungen.
661	Naturalien für Cabinete	Sp. Ct.	3	20	Sp. Ct.	—	12½	
662	Nelken, Gewürznelken, s. Ziff. 331.							
663	Neublau, s. Z. 246.							
664	Netze, Fischernetze, s. Ziff. 893.							
665	Nudeln, s. Ziff. 612.							
666	Nüsse, gemeine, s. Ziff. 297.							
667	» feine, s. Ziff. 299.							
668	» Muskatnüsse, s. Ziffer 331.							
669	Oblaten, s. Ziff. 862.							
670	Obst, s. Z. 297—299.							
671	» Wein, s. Ziff. 644.							
672	Ockergelb . .	—	—	25	—	—	12½	
673	Oele, gemeine, Hanf-, Kien-, oder Terpentin-, Lein-, Pech-, Rebs-, Rüb-, Steinöele	—	—	50	—	—	12½	
674	» übrige Brenn- und Speise-, als Baum-, Mohn-, Oliven-, Provencer-Oele .	—	1	40	—	—	12½	
675	» wohlriechende, als Bergamott-, Jasmin-, Lavendel-Oele ꝛc. s. Ziff. 702.							
676	„ Kuchen und Zelten von Lein, Reps ꝛc.	—	frei		—	—	6¼	
677	„ Seife, s. Ziff. 391.							
678	„ Zweige . . .	—	—	50	—	—	6¼	
679	Ofenfarbe, s. Z. 219							
680	Oliven, s. Ziff. 299 und 315.							

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll v. jed.	fl.	kr.	Ausgangszoll v. jed.	fl.	kr.	Bemerkungen.
681	Oliven-Oel, s. Ziffer 674.							
682	» Zweige, s. Ziff. 678							
683	Overment, s. Z. 32.							
684	Opium, s. Ziff. 20.							
685	Optische Waaren	Sp. Ct.	10	—	Sp. Ct.	—	12½	
686	Orangen, s. Z. 299.							
687	Orgelmacher-Arbeiten, s. Ziff. 476.							
688	Orgelpfeifen, s. Ziff. 864 und 1104.							
689	Orlean, s. Ziff. 246.							
690	Orseille, s. Z. 246.							
691	Pagament, s. Ziffer 347 und 903.							
692	Palmzweige, s. Ziffer 678.							
693	Pantoffelholz in Stücken . . .	—	1	40	—	—	12½	
694	» Arbeiten . .	—	3	20	—	—	12½	
695	Papier, alles Druck-, Lösch-, Pack-, Schrenz-, Schreib- u. Zeichnungspapier, auch Pappendeckel u. Preßspäne . . .	—	3	20	—	—	6¼	
696	» gefärbtes, Buntpapier u. Papiertapeten	—	20	—	—	—	6¼	
697	» Maculaturpapier u. Prozeßakten . .	—	—	12½	—	—	25	
698	» Maché, s. Ziff. 523.							
699	Pappарbeiten .	—	10	—	—	—	12½	
700	Paradiesäpfel, s. Ziff. 19.							
701	» Körner, s. Z. 331.							
702	Parfumerie- und Wohlgeruchwaar.	—	20	—	—	—	12½	

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll v. jed.	fl.	kr.	Ausgangszoll v. jed.	fl.	kr.	Bemerkungen.
703	Pastetten, s. Z. 172.	Sp. Ct.	—	12½	Sp. Ct.	—	50	
704	Pech, rohes, ungeläut.	—	—	25	—	—	12½	
705	» Schusterpech . .	—	—	50	—	—	12½	
706	» geläutertes für Faßbinder, Seiler ꝛc.	—	—	50	—	—	12½	
707	» Fackeln, s. Z. 1046.							
708	» Satz, s. Ziff. 1.							
709	Pelzwaaren, d. s. alles gearbeitete, doch noch nicht zum Gebrauche verarbeitetes Pelz-, Rauch- und Futterwerk . . .	—	10	—	—	—	12½	
710	» zum Gebrauche schon verarbeitete Pelze u. Anzüge	—	20	—	—	—	12½	
711	Pergament . .	—	3	20	—	—	6¼	
712	Perlen, gute, gefaßt und ungefaßt . .	—	20	—	—	—	50	
713	» -Macher-Arbeiten, oder falsche Perlen mit Galanteriewaaren unvermengt .	—	10	—	—	—	12½	
714	» Glasperlen, s. Z. 340							
715	» Mutter, rohe .	—	1	40	—	—	12½	
716	» » verarbeitet, u. mit Galanteriewaaren unvermengt . .	—	10	—	—	—	12½	
717	Perruquenmacher-Arbeiten. . .	—	20	—	—	—	12½	
718	Petschierstecher-Arbeiten vom gemeinen Metalle .	—	10	—	—	—	12½	
719	» Gold oder Silber	—	20	—	—	—	50	
720	» Wachs mit höher belegten Waaren unvermengt	—	10	—	—	—	12½	

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll v. ied.	fl.	kr.	Ausgangszoll v. ied.	fl.	kr.	Bemerkungen.
721	Pfeffer, s. Ziff. 331.							
722	Pferde, s. Ziff. 1017.							
723	Pferstge, s. Z. 297.							
724	» Kerne, s. Ziff. 606.							
725	Pfropf, s. Ziff. 694.							
726	Picklinge, s. Z. 274.							
727	Piement, s. Ziff. 331.							
728	Pignoli, s. Ziff. 1106							
729	Piper longum, s. Ziff. 331.							
730	Pistacien, s. Ziffer 606.							
731	Platina, s. Ziffer 903 — 906.							
732	Plattirer-Arbeiten gemeine, als Gegenstände des Kramhandels . . .	Sp. Ct.	10	—	Sp. Ct.	—	12½	
733	» » von Gold od. Silb.	—	20	—	—	—	50	
734	Plüsch, s. Ziff. 55.							
735	Polirsteine . .	—	—	12½	—	—	25	
736	Pomeranzen, s. Ziffer 299.							
737	» unreif getrocknete	—	—	50	—	—	12½	
738	» Rinden, Schaalen und Saft . . .	—	—	50	—	—	12½	
739	» Saft eingesottener	—	10	—	—	—	12½	
740	» Zelteln, kandirte	—	10	—	—	—	12½	
741	Porcellain- und Porcellainwaaren	—	20	—	—	—	12½	
742	» Erde, s. Z. 228.							
743	Posamentirer-Arbeiten, s. Ziff. 116.							
744	Pottasche, rohe	—	—	25	—	—	50	
745	» kalcinirt . . .	—	—	25	—	—	25	
746	Potti zum Spiegelpoliren, s. Ziff. 211.							

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll v. jed.	fl.	kr.	Ausgangszoll v. jed.	fl.	kr.	Bemerkungen.
747	Pottloth, s. Z. 1060.							
748	Präparate, chemische	Sp. Ct.	3	20	Sp. Ct.	—	12½	
749	» anatomische . .	—	—	50	—	—	12½	
750	Preßspäne, s. Z. 695.							
751	Provencer-Oel, s. Ziff. 674.							
752	Prunellen, s. Z. 298							
753	Pulver, Schießpulver, Raquets und Feuerwerke . .	—	10	—	—	—	12½	
754	» medicinische, auch Pferd-, Schwaben- und Wanzenpulver	—	3	20	—	—	12½	
755	Pulver, Berliner-Rauchpulver ꝛc. s. Ziff. 702.							
756	Puppen von Holz, s. Ziff. 457 und 458.							
757	» Gesichter von Papier, s. Ziff. 699.							
758	Putzmacher-Arbeiten	—	20	—	—	—	12½	
759	Queckſilber . .	—	—	50	—	—	12½	
760	Quercitronen .	—	—	25	—	—	12½	
761	Quincaillerie-waaren . . .	—	10	—	—	—	12½	
762	Quitten, s. Z. 299.							
763	Radices, s. Ziff. 19.							
764	Rauchkerzeln, s. Ziff. 702.							
765	» Pulver, s. Z. 702.							
766	Rauchwerk, s. Z. 709.							
767	Rauſchgold, wie Ziffer 523.							
768	Reben, Weinreben zum Verpflanzen .	—	frei		—	—	6¼	

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll v. jed.	fl.	kr.	Ausgangszoll v. jed.	fl.	kr.	Bemerkungen.
769	Rechentafeln, s. Ziff. 863 und 834.							
770	Regenschirm-Arbeiten, gemeine, von Leinwand, Kanefas und Wachstuch	Sp. Ct.	10	—	Sp. Ct.	—	$12\frac{1}{2}$	
771	» » feine, von Baumwollentuch u. Taffent	—	20	—	—	—	$12\frac{1}{2}$	
772	Regulus antimonii, s. Ziff. 17.							
773	Reis	—	—	50	—	—	$12\frac{1}{2}$	
774	Reißblei, s. Z. 1060.							
775	Reps, s. Ziff. 799.							
776	» Oel, s. Ziff. 673.							
777	Riemer-Arbeiten	—	20	—	—	—	$6\frac{1}{4}$	
778	Rinden, Farbrinden	—	—	25	—	—	$12\frac{1}{2}$	
779	» Gewürzrinden, s. Ziff. 331.							
780	» medicinische, s. Z. 19.							
781	» Lohrinden, s. Z. 580.							
782	Rindvieh, s. Ziffer 1021 — 1024.							
783	Ringlerarbeiten,	—	10	—	—	—	$12\frac{1}{2}$	
784	Röhre zu Weberkämmen . . .	—	—	$12\frac{1}{2}$	—	—	25	
785	Röthe s. Ziff. 239.							
786	Röthel, Rothstein in Stücken . . .	—	—	$12\frac{1}{2}$	—	—	$6\frac{1}{4}$	
787	» verarbeit. in Schreibfedern, s. Ziff. 104.							
788	Rohr, s. Z. 844. 845.							
789	» macher-Arbeiten, s. Ziff. 948.							
790	Rosinen, s. Z. 300.							
791	Rosoglios . .	—	10	—	—	—	$12\frac{1}{2}$	
792	Roßhaare, s. Z. 362.							
793	Rothholz, s. 244. 245							

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll v. jed.	fl.	kr.	Ausgangszoll v. jed.	fl.	kr.	Bemerkungen.
794	Rothschmied-Arbeiten	Sp. Ct.	10	—	Sp. Ct.	—	12½	
795	Rouge, s. Ziff. 859.							
796	Rüben, s. Ziff. 296.							
797	Rum	—	10	—	—	—	12½	
798	Saamen-Gattungen, welche inländische Grenzbewohner zur Bebauung ihrer eigenthüml. Gründe aus oder welche ausländische Grenzbewohner zum gleichen Zwecke einbringen	—	frei		—	frei		
799	» Hanf-, Lein-, Mohn-, Repssaamen . .	—	—	12½	—	—	50	
800	» Kleesaamen . .	—	—	12½	—	—	25	
801	» andere in Körnern, Knollen, Zwiebeln, für Feld-, Garten-, Holz- und Wiesengründe	—	—	50	—	—	12½	
802	Säcke, alte leere, zum Füllen	—	—	12½	—	—	6¼	
803	» neue, gemeine .	—	3	20	—	—	6¼	
804	Säckler-Arbeiten	—	20	—	—	—	6¼	
805	Saffian, s. Z. 562.							
806	Saffran, s. Z. 331.							
807	Saflor	—	1	40	--	—	12½	
808	Saftfarben, s. Ziffer 246.							
809	Sago, s. Ziffer 912.							
810	Saiten von Därmen und Draht für musikalische Instrumente	—	5	—	—	—	12½	
811	Salami, s. Ziff. 279.							
812	Salmiac . . .	—	3	20	—	—	12½	

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll			Ausgangszoll			Bemerkungen.
		v. ied.	fl.	kr.	v. ied.	fl.	kr.	
813	Salpeter . . .	Sp. Ct.	—	50	nach besondern Bestimmungen			
814	Salz, Kochsalz und Salzsteine . . .	verbothen			—	frei		
815	„ Glaubersalz, s. Ziffer 20.							
816	„ anderes chemisch bereitetes, s. Ziff. 20.							
817	„ = Abfall, Lauge, Dungsalz, s. Z. 200.							
818	Sand, gemeiner, zum Putzen . . .	—	frei		—	frei		
819	Sandel, s. Ziff. 244 und 245.							
820	Sardellen, s. Z. 274							
821	Sarsa parill, s. Ziffer 19.							
822	Sassafras, s. Z. 19.							
823	Sattinober . .	—	—	25	—	—	12½	
824	Sattlerarbeiten, alle	Sp. Ct.	20	—	Sp. Ct.	—	6¼	
825	Schachtelhalme	—	—	12½	—	—	12½	
826	Schachtelmacher-Arbeiten, s. Ziffer 457 und 458.							
827	Schäffler-Arbeiten, s. Ziff. 91.							
828	Schaaffüsseln, s. Ziff. 568.							
829	„ = Vieh, s. Z. 1029.							
830	„ = Wolle, s. Z. 1088.							
831	Schellack, s. Z. 246.							

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll v. jed.	fl.	kr.	Ausgangszoll v. jed.	fl.	kr.	Bemerkungen.
832	Scheidewasser	Sp. Ct.	1	40	Sp. Ct.	—	12½	
833	„ -Abfall, s. Z. 149.							
834	Schiefer-Platten, gefaßte, und Griffeln	—	1	40	—	—	6¼	
835	„ -Steine, s. Z. 935.							
836	„ -Weiß . . .	—	—	50	—	—	6¼	
837	Schießpulver, s. Ziff. 753.							
838	Schiffe, große, Gemsen, Schelche ꝛc.	Stück	3	—	1 fl. Werth	—	3	
839	„ kleine, Himpeln, Zillen ꝛc.	—	1	—	—	—	3	
840	Schiffsklammern	Sp. Ct.	3	20	Sp. Ct.	—	6¼	
841	Schildkröten .	—	3	20	—	—	12½	
842	„ -Schaalen, rohe, unverarbeitet . .	—	1	40	—	—	12½	
343	„ „ „ verarbeitet, gefaßt und ungefaßt	—	20	—	—	—	50	
844	Schilf, rohes .	—	—	25	—	—	12½	
845	„ Waaren, Decken, Kotzen, Matten, Zöger ꝛc.	—	1	40	—	—	6¼	
846	Schinken, s. Z. 279.							
847	Schlamm von Mineralwässern . . .	—	—	12½	—	—	6¼	
848	Schliff	—	—	12½	—	—	25	
849	Schlitten, s. Ziffer 317, 318 und 319.							
850	Schlosser-Arbeiten, gemeine, mit Geschmeidwaaren unvermengt . . .	—	5	—	—	—	6¼	
851	Schmack . . .	—	—	25	—	—	12½	
852	Schmalte, Schmolte	—	1	40	—	—	12½	
853	Schmalz . . .	—	—	12½	—	1	40	
854	Schmeer, s. Z. 261.							
855	Schmelztiegel,	—	—	50	—	—	6¼	

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll v. ied.	fl.	kr.	Ausgangszoll v. ied.	fl.	kr.	Bemerkungen.
856	Schmergel, Schmiergel und Schmiergel-Steine . . .	Sp. Ct.	—	12½	Sp. Ct.	—	25	
857	Schmied-Arbeiten, s. Z. 214.							
858	„ -Zunter . . .	—	frei		—	—	25	
859	Schminke . . .	—	20	—	—	—	12½	
860	Schmutzwaaren, Wagenschmiere, Stiefelwichse ꝛc. . .	—	3	20	—	—	12½	
861	Schnecken . . .	—	—	25	—	—	6¼	
862	Schreibmaterialien, nicht eigens belegte, mit Galanteriewaaren unvermengt	—	10	—	—	—	12½	
863	Schreibtafel, elastische	—	10	—	—	—	12½	
864	Schreiner-Arbeiten nicht eigens belegte	—	10	—	—	—	12½	
865	Schriftgießerwaaren, s. Ziff. 129.							
866	Schrott, s. Z. 102.							
867	Schuhmacher-Arbeiten vom gemeinen Leder . . .	—	10	—	—	—	6¼	
868	„ vom feinen, gefärbten Leder, Corduan, Saffian, Tafent ꝛc.	—	20	—	—	—	6¼	
869	Schüttgeld . .	—	—	50	—	—	12½	
870	Schusser . . .	—	1	40	—	—	6¼	
871	Schwämme, gemeine frische . . .	—	frei		—	—	6¼	
872	„ getrocknete, gedörrte	—	—	50	—	—	12½	
873	„ feine, Trüffeln oder Tartüffeln . . .	—	3	20	—	—	12½	

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll v. jed.	fl.	kr.	Ausgangszoll v. jed.	fl.	kr.	Bemerkungen.
874	Schwämme, Bad- oder Pferdschwämme	Sp Ct.	3	20	Sp. Ct.	—	$12\frac{1}{2}$	
875	„ Feuerschwämme gelaugt und ungelaugt	—	1	40	—	—	$12\frac{1}{2}$	
876	„ Kropfschwämme, s. Ziffer 606.							
877	Schwärze, Druckerschwärze . . .	—	—	25	—	—	$12\frac{1}{2}$	
878	Schwefel in Stangen u. gestoßen, auch Schwefelkerzeln und Holz	—	—	50	—	—	$12\frac{1}{2}$	
879	„ Säure, s. Ziff. 20.							
880	Schweinsborsten, s. Ziff. 362.							
881	Schwerspath .	—	—	$12\frac{1}{2}$	—	—	$6\frac{1}{4}$	
882	Schwertfeger-Arbeiten	—	10	—	—	—	$12\frac{1}{2}$	
883	Seegras . . .	—	—	25	—	—	$12\frac{1}{2}$	
884	Seide, rohe, von Coccons und Galetten unabgehaspelt . .	—	1	40	—	—	50	
885	„ von Coccons u. Galetten abgehaspelt	—	3	20	—	—	50	
886	„ gesponnene, gefärbte und ungefärbte, auch Floretseide . . .	—	10	—	—	—	50	
887	„ gezwirnte, gefärbte und ungefärbte .	—	10	—	—	—	50	
888	Seidewaaren alle, mit andern Stoffen vermengt und unvermengt, so auch Floretwaaren . . .	—	20	—	—	—	50	
889	Seidenhasenhaare, s. Ziff. 363.							
890	„ Waaren, s. Z. 365.							

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll			Ausgangszoll			Bemerkungen.
		v. jed.	fl.	kr.	v. jed.	fl.	kr.	
891	Seifen. Seifensiederwaaren, auch Oel- und venetianische Seife . . .	Sp. Ct.	5	—	Sp. Ct.	—	12½	
892	Seife, wohlriechende, s. Ziffer 702.							
893	Seiler-Arbeiten von Flachs, Hanf, Werg, auch Jagdgarn- und Fischnetze	—	5	—	—	—	6¼	
894	Selenit, s. Z. 286.							
895	Semen amomi, s. Ziffer 719.							
896	Senesblätter, s. Ziffer 19.							
897	Senf u. Senfmehl	—	1	40	—	—	12½	
898	„ eingemacht . .	—	3	20	—	—	12½	
899	Serpentinstein	—	—	25	—	—	12½	
900	» Geschirre . . .	—	5	—	—	—	6¼	
901	Siebmacher-Arbeiten. . . .	—	5	—	—	—	12½	
902	Siegellack, s. Z. 720							
903	Silber, in Stangen und Barren, auch Bruchsilber oder Pagament, dann alles ausgebrannte, ausgezupfte Silber .	—	frei		—	frei		
904	» in Bletten, Bouillons, Canetillen, Draht, Fäden, Flinderln, Folien, geschlagenes in Blättern und Zwischsilber, gut oder leonisch . .	—	20	—	—	—	50	
905	» verarbeitet zu Borten, Gallonen, Qua-							

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll v. jed.	fl.	kr.	Ausgangszoll v. jed.	fl.	kr.	Bemerkungen.
	sten, Schnüren, Spitzen, Stoffen, Zeuchen ꝛc. gut oder leonisch mit andern Stoffen vermengt und unvermengt . . .	Sp. Ct.	20	—	Sp. Ct.	—	50	
906	Silberschmied- u. Massiv-Arbeiten	—	20	—	—	—	50	
907	» Gräze . . .	—	—	25	—	—	50	
908	Soda	—	—	50	—	—	$12\frac{1}{2}$	
909	Sohlleder, s. Z. 561							
910	Sonnenschirmarbeiten, alle . .	—	20	—	—	—	$12\frac{1}{2}$	
911	Speuter, s. Z. 1101.							
912	Spezereiwaaren, alle nicht eigens belegte	—	3	20	—	—	$12\frac{1}{2}$	
913	Speck, s. Ziff. 261.							
914	Spengler-Arbeiten, s. Ziff. 505.							
915	Spiegeln, alle .	—	20	—	—	—	$6\frac{1}{4}$	
916	» -Folien. . .	—	1	40	—	—	$12\frac{1}{2}$	
917	» -Gläser, s. Ziffer 337 und 338.							
918	Spiel-Karten, s. Ziffer 496.							
919	» -Werk, Kinderspielzeug, s. Ziff. 457 und 458.							
920	Spiesglas, s. Z. 17.							
921	Spiritus als Getränke, s. Ziff. 579.							
922	» mediciniſche, s. Z. 20.							
923	» wohlriechende, s. Ziff. 702.							
924	Spitzen, alle leinen und seidene ꝛc. .	—	20	—	—	—	$12\frac{1}{2}$	

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll v. jed.	fl.	kr.	Ausgangszoll v. jed.	fl.	kr.	Bemerkungen.
925	Sporer-Arbeiten mit Geschmeidwaaren unvermengt . .	Sp. Ct.	5	—	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$	
926	Spreu, s. Ziff. 369.							
927	Stärke	—	3	20	—	—	$6\frac{1}{4}$	
928	Stahl, roher, unverarbeiteter . . .	—	—	50	—	—	$12\frac{1}{2}$	
929	» verarbeitet, alle Stahl- und Geschmeidwaaren, mit Galanteriewaaren unvermengt . .	—	10	—	—	—	$6\frac{1}{4}$	
930	» -Draht, s. Z. 191.							
931	» » -Saiten, s. Z. 810							
932	Staniol, s. Ziff. 916.							
933	Steine, alle Bau-, Bruch-, Pflastersteine	—	frei		—	frei		
934	» Mühlsteine . .	Stück	—	6	Stück	—	6	
935	» Schiefersteine und Tafeln ungefaßte	2 spännige Fuhr.	—	3	1/2 u. mehr spänn. Fuhr.	—	2 4 6	wie Ziff. 302.
936	» Schleifsteine . .	St.	—	2	St.	—	2	
937	» Wetzsteine . .	100 St.	—	3	100 St.	—	3	
938	» Ziegel- od. Backsteine	2 spännige Fuhr.	—	3	1/2 u. mehr spänn. Fuhr.	—	2 4 6	wie Ziff. 302.
939	» Steinhauer-Arbeiten, gemeine, als Tröge, Thürstöcke, Wassergrände, auch sogenannte Kehlheimer-Steine	Stück	—	1	Stück	—	1	

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll v. jed.	fl.	kr.	Ausgangszoll v. jed.	fl.	kr.	Bemerkungen.
940	Stein-Geschirre, s. Ziff. 491.							
941	» Gut, s. Ziff. 230.							
942	» Kohlen . . .	Stück	frei		1 u. 2 spänn. Fuhr.	— —	4 8	wie Ziffer 302.
943	» Schusser, s. Ziff. 780							
944	» medicinische, s. Z. 19.							
945	Sternanis . .	Sp. Ct.	1	40	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$	
946	Stiefelkappen u. Stiefelschäfte, s. Ziff. 564.							
947	Stiefelwichse, s. Ziffer 860.							
948	Stockmacher-Arbeiten, mit Galanteriewaaren unvermengt	—	10	—	—	—	$12\frac{1}{2}$	
949	Stopfeln, s. Z. 694.							
950	Streu, s. Ziff. 369.							
951	Streusand, aller	—	3	20	—	—	$6\frac{1}{4}$	
952	Stroh	—	frei		1,2 u. mehr spänn. Fuhr.	— — —	12 24 48	wie Ziffer 302.
953	» Geflechte, feine, unverarbeitete . .	—	3	20	Sp. Ct.	—	$12\frac{1}{2}$	
954	» Waaren, gemeine, Bienenkörbe, Strohdecken ꝛc. . . .	—	1	40	—	—	$6\frac{1}{4}$	
955	» » feine, Hüte, Teller, Tafeltücher ꝛc. .	—	20	—	—	—	$12\frac{1}{2}$	
956	Strumpfstricker,							

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll v. jed.	fl.	kr.	Ausgangszoll v. jed.	fl.	kr.	Bemerkungen.
	Strumpfwirkerarbeiten, s. Z. 116.							
957	Stuhlröhre, s. Ziffer 451.							
958	Süßholz . . .	Sp. Ct.	3	20	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$	
959	» Saft, Bärnzucker	—	3	20	—	—	$12\frac{1}{2}$	
960	Sulzen, gemeine, Holler-, Wachholder- u. dgl. Sulzen .	—	3	20	—	—	$12\frac{1}{2}$	
961	» feine für Conditor	—	10	—	—	—	$12\frac{1}{2}$	
962	Sumac, s. Ziff. 351.							
963	Syrup	—	1	40	—	—	$12\frac{1}{2}$	
964	» Geist, s. Ziff. 579.							
965	Tabackblätter und Geiz, ausländische	—	5	—	—	—	25	unter Beobachtung der hierüber besonders vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln
966	» aus dem Rheinkreise	—	1	40	—	—	25	
967	» Rippen, Stengel	—	1	40	—	—	25	
968	» fabrizirter, ohne Unterschied, auch Carotten und Tabackmehl	—	20	—	—	—	$6\frac{1}{4}$	
969	» Dosen, gemeine, s. Ziffer 523.							
970	» » feine, s. Ziff. 303.							
971	» Pfeifen, erdene, gemeine, köllnische	—	3	20	—	—	$6\frac{1}{4}$	
972	» » andere, s. Z. 523.							
973	» » gutbeschlagene, meerschaumene, porcellänene ꝛc. s. Z. 303.							
974	Tabackpfeifenröhre, mit Galanteriewaaren unvermengt	—	20	—	—	—	$12\frac{1}{2}$	
975	Talg, s. Ziffer 1010.							
976	Talk-Erde, s. Z. 226							
977	Tapeten, alle .	—	20	—	—	—	$6\frac{1}{4}$	

Ziffer.	Zollbare Gegenstände	Eingangszoll v. jed.	fl.	kr.	Ausgangszoll v. jed.	fl.	kr.	Bemerkungen.
978	Taschner-Arbeiten	Sp. Ct.	20	—	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$	
979	Teppiche	—	20	—	—	—	$6\frac{1}{4}$	
980	Terpentin- u. Terpentinöl	—	—	50	—	—	$12\frac{1}{2}$	
981	Terre de pipe-Arbeiten	—	10	—	—	—	$12\frac{1}{2}$	
982	Thee, gemeiner, medicinischer, komponirter, s. Ziff. 20.							
983	» » überseeischer, grüner, rußischer	—	20	—	—	—	$12\frac{1}{2}$	
984	Theer	—	—	25	—	—	$12\frac{1}{2}$	
985	Theriac, s. Ziff. 20.							
986	Thiere, seltene, Schauthiere, vierfüßige	Stück	1	—	—		frei	
987	» » Vögel	—	—	30	—		frei	
988	Thon, Töpferthon	Sp Ct.	frei		—		frei	
989	Thran, s. Ziff. 272.							
990	Tischlerarbeiten, s. Ziffer 864.							
991	Tischzeuche, s. Ziffer 573.							
992	Töpfer-Arbeiten, gemeine, s. Ziff. 229.							
993	» feine, s. Ziff. 230.							
994	Tomback und Tombackwaaren, s. Z. 622. 623. 624. 625.							
995	Torf, s. Ziffer 227.							
996	Tornesol, Tornasolis, s. Ziffer 246.							
997	Trippel	—	—	$12\frac{1}{2}$	—	—	25	
998	Trödern, Trestern	—	frei		Sa	—	3	
999	Trüffeln, s. Ziffer 873.							

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll v. jed.	fl.	kr.	Ausgangszoll v. jed.	fl.	kr.	Bemerkungen.
1000	Tuch-Enden und Leisten . . .	Sp. Ct.	1	40	Sp. Ct	—	12½	
1001	Tücher von Wolle, alle Ganz- u. Halbtücher, auch Azors, Bieber, Molton ꝛc.	—	20	—	—	—	12½	
1002	Türken-Becker, s. Ziffer 741.							
1003	» Garn, s. Z. 310.							
1004	Tusch, s. Ziff. 1096.							
1005	Uhren, alle gemeine, hölzerne u. eiserne, auch sogenannte Schwarzwälder Uhren für die Landleute	—	10	—	—	—	12½	
1006	» alle feinere Hang-, Stock- u. Wand-, auch alle Sackuhren	—	20	—	—	—	12½	
1007	» Bestandtheile, als Rädern, Spindeln, Walzen, Zeigern ꝛc. . . .	—	10	—	—	—	12½	
1008	Ulmerbrod, s. Ziffer 124.							
1009	Umbra, s. Ziff. 226.							
1010	Unschlitt, roh und geschmolzen . .	—	—	12½	—	3	20	
1011	» Kerzen, s. Z. 891.							
1012	Vanille, s. Z. 331.							
1013	Veilchenwurzeln s. Ziff. 255.							
1014	Vergold- u. versilberte Arbeiten, s. Ziff. 303.							
1015	Versteinerungen s. Ziffer 284.							
1016	Viktualien, nicht							

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll v. jed.	fl.	kr.	Ausgangszoll v. jed.	fl.	kr.	Bemerkungen.
	eigens belegte, gemeine	Sp. Ct.	—	12½	Sp. Ct.	—	12½	
1017	Vieh: als Pferde	Stück	—	20	Stück	—	—	Für die Mutterpferde kann der Ausgangszoll bis auf 10 fl. pr. Stück, nach Umständen erhöht werden.
1018	» » Füllen,	—	—	6	—	4	—	
1019	» » Maulthiere .	—	—	12	—	2	—	
1020	» » Eseln . . .	—	—	3	—	1	18	
1021	» » Stiere . .	—	—	12	—	—	30	
1022	» » Ochsen . .	—	—	12	—	1	12	
1023	» » Kühe . . .	—	—	8	—	1	—	
1024	» » Rinder . .	—	—	6	—	1	36	
1025	» » Kälber . .	—	—	2	—	—	12	
1026	» » Schweine .	—	—	3	—	—	6	
1027	» » Frischlinge .	—	—	2	—	—	6	
1028	» » Spanferkeln.	—	—	½	—	—	2	
1029	» » Schaafe, Hämmel, Widder	—	—	2	—	—	3	
1030	» » Lämmer . .	—	—	½	—	—	2	
1031	» » Geisvieh, Böcke, Ziegen . .	—	—	2	—	—	3	
1032	» » Kitze . . .	—	—	½	—	—	2	
1033	Vinum sanctum, s. Ziff. 1067.							
1034	Vipern, s. Ziff. 19.							
1035	» Pulver, s. Z. 20.							
1036	Visetholz, s. Z. 244.							
1037	Vitriol, alter .	Sp. Ct.	—	50	Sp. Ct.		6¼	
1038	» Erde, s. Z. 226.							
1039	» Oel	—	—	50	—	—	6¼	
1040	Vögel, lebende, mit Ausnahmen der unter Ziffer 987 genannten . . .	Stück	—	1½	Stück	—	¼	
1041	» todte, s. Ziff. 1085.							
1042	Vogelbeere, s. Ziffer 59.							
1043	Wachholderbeere, s. Ziff. 59.							

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll v. jed.	fl.	kr.	Ausgangszoll v. jed.	fl.	kr.	Bemerkungen.
1044	Wachs, rohes, ungebleichtes . .	Sp. Ct.	—	50	Sp. Ct.	1	40	
1045	» » gebleichtes .	—	1	40	—	1	40	
1046	» Zieher- u. Poußier-Arbeiten, auch Wachsfiguren	—	10	—	—	—	12½	
1047	» Tafent . .	—	20	—	—	—	12½	
1048	» Tuch . . .	—	5	—	—	—	12½	
1049	Waffenschmied-Arbeiten, s. Z. 215.							
1050	Wagenschmiere, s. Ziff. 860.							
1051	Wagner-Arbeiten, s. Ziff. 317 — 320.							
1052	Waid	—	—	25	—	—	12½	
1053	» Asche, s. Ziff. 744.							
1054	Waldrauch, s. Ziffer 626.							
1055	Wallrath, s. Ziffer 606.							
1056	Walkenerde, s. Ziffer 226.							
1057	Wässer, mineralische.	—	1	40	—	—	6¼	
1058	» wohlriechende, s. Ziffer 702.							
1059	Waschblau, s. Ziffer 246.							
1060	Wasserbley, a) unverarbeitet b) verarb. s. Z. 104.	—	—	25	—	—	12½	
1061	Wasserspritzen, Schläuche, Eymer vom Leder und Gespinnst für Löschanstalten . . .	—	5	—	—	—	12½	

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll v. jed.	fl.	kr.	Ausgangszoll v. jed.	fl.	kr.	Bemerkungen.
1062	Watt a) v. Baumw.	Sp.	10	—	Sp.	—	25	
	b) » Seide	Ct.	10	—	Ct.	—	50	
1063	Wau	—	—	25	—	—	$12\frac{1}{2}$	
1064	Weber-Arbeiten nach Beschaffenheit der Stoffe.							
1065	» Kämme und Wepfen	—	—	50	—	—	$12\frac{1}{2}$	
1066	Weiden in Büscheln, s. Ziff. 433.							
1067	Wein aller ausländischen, deutsche, französische, italienische, österreichische, spanische, ungarische 2c.	—	5	—	—	—	$6\frac{1}{4}$	
1068	» Most dieser Weine, vor dem ersten Ablasse u. mit offenem Spunde eingeführt	—	3	20	—	—	$12\frac{1}{2}$	
1069	» weißer inländischer aus dem Rheinkreise eingeführt	—	1	40	—	—	$6\frac{1}{4}$	
1070	» Most dieser Weine, vor dem ersten Ablasse u. mit offenem Spunde eingeführt	—	—	50	—	—	$12\frac{1}{2}$	unter Beobachtung der hierüber besonders vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln
1071	» Seewein über Lindau eingeführt .	—	1	40	—	—	$6\frac{1}{4}$	
1072	» » Most, vor dem ersten Ablaße u. mit offenem Spunde eingeführt . .	—	—	50	—	—	$12\frac{1}{2}$	
1073	Wein-Beere, frische, in Trauben	—	—	50	—	—	$6\frac{1}{4}$	
1074	» » trockene, s. Z. 300.							
1075	» Einschlag, s. Ziffer 606.							

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll v. jed.	fl.	kr.	Ausgangszoll v. jed.	fl.	kr.	Bemerkungen.
1076	Wein-Hefe, s. Ziffer 389.							
1077	» Geist, s. Ziff. 791.	Sp.			Sp.			
1078	» Stein, roher.	Ct.	—	—	Ct.	—	12½	
1079	» » präparirter, s. Ziffer 20.							
1080	Werg von Flachs u. Hanf	—	frei		—	1	40	
1081	Werkstühle für Handwerker u. Fabriken und deren Bestandtheile . .	—	—	50	—	—	12½	
1082	Wermuthgeist, s. Ziffer 791.							
1083	Weyhrauch, s. Ziffer 606.							
1084	Wicken, s. Ziff. 289.							
1085	Wildpret, alles, auf Wildgeflügel	—	1	40	—	—	50	
1086	Wismuth . .	—	—	25	—	—	12½	
1087	Wohlgeruchwaaren, s. Ziff. 702.							
1088	Wolle, alle rohe, Schaaf-, Schur-, Rauf- u. Weisgerberwolle, gekämmt und ungekämmt	—	—	12⅕	—	5	—	
1089	» Flocken, Woll-Abfälle, Tuchscherwolle	—	frei		—	1	40	
1090	» Garn, s. Z. 311.							
1091	» Kratzen, s. Ziffer 495.							
1092	» Waaren, alle, mit andern Stoffen vermengt und unvermengt	—	20	—	—	—	6¼	

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll v. jed.	fl.	kr.	Ausgangszoll v. jed.	fl.	kr.	Bemerkungen.
1093	Würste, s. Ziffer 278 und 279.							
1094	Wurzeln, nicht eigens belegte a) Farbwurzeln, s. Ziffer 243. b) mediciniſche, s. Ziffer 19.							
1095	Zaffer, s. Ziff. 246.							
1096	Zeichnungs-Materialien nicht eigens belegte, und mit Galanteriewaaren unvermengt	Sp. Ct.	10	—	Sp. Ct.	—	12½	
1097	Ziegelsteine, s. Ziffer 938.							
1098	Zimmet, Zimmetblühten und Rinden, s. Ziff. 331.							
1099	Zink-Erz, s. Ziffer 307.							
1100	» Blech, s. Ziff. 96.							
1101	» Metall, rohes, unverarbeitet .	—	—	25	—	—	12½	
1102	Zinn, altes, u. alle zerbrochene Zinnwaaren . . .	—	—	12½	—	—	50	
1103	» rohes, unverarbeitetes, in Blöcken, Stücken . . .	—	—	50	—	—	50	
1104	» gießerwaaren, alle	—	10	—	—	—	12½	
1105	» ober, s. Ziff. 246.							
1106	Zirbeln, Zirbenzapfen, Zirbel-Nüße	—	—	50	—	—	6¼	
1107	Zitronen, s. Z. 299.							

Ziffer.	Zollbare Gegenstände.	Eingangszoll			Ausgangszoll			Bemerkungen.
		v. ied.	fl.	kr.	v. ied.	fl.	kr.	
1108	Zitz, s. Ziff. 55.							
1109	Zöger vom Schilf, s. Ziff. 845.							
1110	Zucker, roher, für Raffinerien . .	Sp. Ct.	1	40	Sp. Ct.	—	$12\frac{1}{2}$	
1111	» aller zum Handel bestimmte, raffinirt, in Mehl- und Broden, Hüten, auch Candis . . .	—	3	20	—	—	$12\frac{1}{2}$	
1112	» Waaren alle, auch Gerstenzucker .	—	10	—	—	—	$12\frac{1}{2}$	
1113	Zuntmaschinen, s. Ziff. 685.							
1114	Zuntel, Zunter, s. Ziff. 875.							
1115	Zwieback, gemeiner, s. Ziff. 123.							
1116	» süßer, s. Ziff. 124.							
1117	Zwiebeln, große, zum Genuß, s. Z. 314							
1118	» kleine zum Stecken, s. Ziff. 809.							
1119	» Blumen-Zwiebel, s. Ziff. 801.							
1120	Zwilch, s. Ziffer 571 — 572.							
1121	» Säcke, s. Ziffer 802 — 803.							
1122	Zwirn, leinene, weiß, und gefärbt . .	—	3	20	—	—	$12\frac{1}{2}$	

Lit. C. zur Beilage III.

Weggelds-Tariff.

Weggelds-Tariff.	zu Lande			zu Wasser		
	von jedem	von jed. Stunde		von jedem	von jed. Stunde	
		kr.	hl.		kr.	hl.
A. Güterfuhrwerk.						
Alles Fuhrwerk mit Kaufmannsgütern und Waaren, in der Durchfuhr sowohl, als in der Ein- und Ausfuhr						
bis zu 60 Ctn. Ladung einschließig	Centner-Ladung	—	4	Centner-Ladung	—	4
» » 70 » » »	—	—	5	—	—	4
» » 80 » » »	—	—	6	—	—	4
» » 90 » » »	—	—	7	—	—	4
» » 100 » » »	—	1	—	—	—	4
u. s. w.						
Alles Güterfuhrwerk im inländischen Verkehre						
bis zu 60 Ctn. Ladung einschließig	—	—	2	—	—	2
» » 70 » » »	—	—	3	—	—	2
» » 80 » » »	—	—	4	—	—	2
» » 90 » » »	—	—	5	—	—	2
» » 100 » » »	—	—	6	—	—	2
u. s. w.						
Alles leere Güterfuhrwerk im Durch-, Ein- und Ausgange	Pferde	1	—	Fahrzeug	1	1
B. Reisefuhrwerk.						
Reisegefährte mit Post-, Lohn- oder eigenem Gespanne, womit Ausländer durch das Land reisen, selbes besuchen oder verlassen	—	2	—			
Leiter- und Zeiselwägen im gleichen Falle	—	1	—			
Gefährte, leere, womit ausländische Lohnkutscher über die Grenze treten, so wie dergleichen Post-Chaisen	—	2	—			

Weggelds-Tariff.	zu Lande			zu Wasser		
	von jedem	von jed. Stunde		von jedem	von jed. Stunde	
		kr.	hl.		kr.	hl.
Reitpferde, womit Ausländer über die Grenze kommen . .	Pferde	1	—			
Kaufmanns Gefährte, mit geringen Waaren Quantitäten, bis zu 8 Centner beladen, womit ausländische Handelsleute die Landstraßen befahren . .	—	3	—			
bis zu 8 Centner stärker beladen, gleich ausländischen Güterfuhrwerken . . .	Centnerladung	—	4			
Reisegefährte, welche anderm Fuhrwerke angehängt sind	Stück	1	—	Stück	1	—
C. Oekonomiefuhrwerk und Vieh.						
Alles Fuhrwerk mit landwirthschaftlichen Gegenständen, nämlich: Asche und Aschenkoth, Besen, Bier, Binder-, Kiefer- oder Schäffler-Arbeit, Branntweingeläger, Dünger, Eicheln und Bücheln, Eisenerz, Eisenfeilspänen, Hammerschlag u. Schmiedzunter, gemeiner Erde u. Thon, leeren Fässern, gemeinen Fischen, Feldfrüchten und allen Getreidgattungen, auch Kraut- und Gemüsearten, Blumen- und Kräutelwerk, grünen Flachs und Hanf ꝛc. Gips und Gipssteinen, Glasscherben, Haderlumpen, gemeinen Hafnergeschirre, Heu, Klee, Grumet, u. dgl. Futterkräutern, Holz, Bau-, Brenn- und Werkholz, Holzkohlen und gemeinen Holzwaaren zum landwirthschaftlichen Dienste: als Rechen, Drischeln, Schaufeln,						

Weggelds-Tariff.

		zu Lande			zu Wasser		
		von jedem	von jed Stunde		von jedem	von jed. Stunde	
			kr.	hl.		kr.	hl.
Heugabeln ꝛc. Kalk und Kalksteinen, Kies, Kleyen, Leimleder, Lein- oder Oelkuchen, Lohrinden, Malz, Mehl, gemeinem frischen Obste, Sägmehl, gemeinem Sand, Spreu oder Häckerling, Steinen, Bau-, Bruch-, Mühl-, Pflaster-, Schleif-, Schiefer- und Ziegel-Steinen, auch gemeiner Steinhauer-Arbeit und Steinkohlen, Stroh und Streu, Torf oder Moor-Erde, Tröbern, Viktualien: als Butter, Eyer, Schmalz, Geflügel ꝛc. in kleinen Quantitäten zum Marktsbesuche, dann mit Vieh beladen, sowohl in der Durchfuhr, als in der Ein- und Ausfuhr . .	Pferde	2	—	Fahrzeuge	2	—	
	Ochsen	1	—				
Dieses Fuhrwerk in dem nämlichen Falle leer . .	Pferde	1	—				
	Ochsen	—	4		—	1	—
Fuhren der Ausländer zu einer inländischen Mühle, und zurück, beladen	Pferde	1	—				
	Ochsen	—	4				
Vieh, Pferde, Maulthiere, Ochsen, Stiere, Kühe, Esel, freigehend, im Durchgange sowohl, als im Ein- und Ausgange	Stück	1	—	Fahrzeuge	2	—	
„ Füllen, Rinder, Kälber, Schaafe, Schweine, Frischlinge und Geisvieh im gleichen Falle	—	—	—	—	2	—	

Frei vom Weggelde sind:

1) Alles Fuhrwerk auf uncheaussirten Straßen.
2) Postwägen mit und ohne Ueberschreitung der Grenzen.
3) Salz- und alles certificirte Aerarial-Güterfuhrwerk mit und ohne Ueberschreitung der Grenze.

4) Das mit Eskorte begleitete Militärfuhrwesen mit und ohne Ueberschreitung der Grenze.
5) Leeres inländisches Güterfuhrwerk ohne Ueberschreitung der Grenze.
6) Kaufmanns-Gefährte und Krämerwägen, womit Inländer die Märkte des In- und Auslandes besuchen, und die Fuhrwerke der inländischen Fabrikanten, auf welchen sie mit eigenem Anspanne ihre Fabrikaten im innern Verkehre verführen.
7) Reisende Inländer mit und ohne Ueberschreitung der Grenze.
8) Inländische Lohnkutscher, welche leer vom Auslande zurückfahren, so wie
9) im gleichen Falle inländische Postgefährte, und
10) Retour gehende Post- und Postwagenspferde, mit und ohne Ueberschreitung der Grenze.
11) Militair-Kommandos } mit u. ohne Ueberschrei-
12) Posten, Estaffeten u. Kuriers } tung der Grenze.
13) Gefährte, welche anderm Fuhrwerke angehängt sind, ohne Ueberschreitung der Grenze.
14) Reisende Ausländer zu Wasser.
15) Alles Fuhrwerk mit landwirthschaftl. Gegenständen beladen u. unbeladen im inländischen Verkehre, auch Vieh.
16) Mühlfuhren
   a) der diesseitigen Unterthanen zu und von einer ausländischen Mühle, beladen und leer.
   b) ausländischer Unterthanen zu und von einer inländischen Mühle leer.
17) Dung, s. a. Fuhren, womit in- oder ausländische Grenzbewohner zu ihren eigenthümlichen Gründen fahren.
18) Fuhren, womit in Unglücksfällen, z. B. Feuersbrünsten ꝛc. die Grenzbewohner sich zu Hülfe kommen.

Wenn wegen Beschädigung einer Brücke bis zu deren Wiederherstellung eine Nothbrücke gebaut wird, soll zwar kein Nothbrückenzoll, dagegen aber für die Zeit, als zur Erhaltung der Passage eine Ueberfuhr vorgerichtet ist, folgendes

Ueberfahrtgeld

erhoben werden.

für	von jedem	kr.	pf.
a) beladenes Güterfuhrwerk ohne Unterschied	Pferde	3	—
leeres	—	1	—
b) Reisegefährte jeder Art	—	2	—
Reitpferde	—	1	—
c) Fuhrwerk mit landwirthschaftlichen Gegenständen beladen	Pferde	2	—
	Ochsen	1	—
» » » unbeladen	Pferde	1	—
	Ochsen	—	2
d) Vieh: Pferde und Saumthiere	Stück	1	—
Ochsen, Stiere, Kühe, Rinder, Füllen	—	—	2
Kälber, Schaafe, Schweine u. Frischlinge, Geisvieh	—	—	1
e) Personen, tragende mit Körben, Schubkarren 2c.	Person	1	—
» leer gehende	—	—	2

Frei vom Ueberfahrtgelde sind:

1. Alles Aerarial-Salzfuhrwerk, rein geladenes.
2. Das mit Eskorte begleitete Militair-Fuhrwesen.
3. Postwägen und retour gehende Postwagens-Pferde.
4. Militair-Kommando's.
5. ordin. Posten, Estaffetten und Kuriers
6. Das Oekonomie-Fuhrwerk der Ortsbewohner zur Bestellung ihrer Felder und Wiesen 2c.
7. Fuhren, womit in Unglücksfällen z. B. Feuersbrünsten, den Unglücklichen zu Hülfe gekommen wird.
8. Kinder, welche die Schule besuchen.

Lit. D. zur Beilage III.

Zoll-Deklaration.

vermöge welcher der Unterzeichnete folgende Waaren in ihrer angegebenen Bestimmung, Qualität und Quantität zu beziehen, oder zu versenden erklärt und verbürgt, als

der Colli			Benennung der Waaren.	Gewicht, Mässerei, Werth	werden bezogen oder versendet	
Zahl	Gattung	Zeichen u. Ziffer			von	nach

den ten

Unterschrift des Deklaranten:

Aemtliche Vormerkung auf der Rückseite.

Behandelt			Kontrollirt		
Lit.	Fol.	Nro.	Lit.	Fol.	Nro.
bis					

den 18

beim

Königl. ꝛc.

den 18

beim

Königl. ꝛc.

Lit.

Beilage Lit. E.

Ausgangs-Zollgebühren vom Getreide.

Weizen					Korn					Gerste					Haber				
das Schäffel im Preise				Prozente.	das Schäffel im Preise				Prozente.	das Schäffel im Preise				Prozente	das Schäffel im Preise				Prozente.
von		bis			von		bis			von		bis			von		bis		
fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	
1	—	15	59	frei	1	—	10	59	frei	1	—	8	59	frei	1	—	4	59	frei
16	—	17	59	1	11	—	12	59	1	9	—	9	59	1	5	—	5	59	1
18	—	20	29	3	13	—	15	29	3	10	–	10	29	3	6	—	7	59	3
20	30	25	29	6	15	30	20	29	6	10	30	13	29	6	8	—	9	59	6
25	30	30	29	9	20	30	25	29	9	13	30	16	29	9	10	—	11	59	9
30	30	35	29	12	25	30	30	29	12	16	30	20	29	12	12	—	13	59	12
35	30	40	—	15	30	30	35	—	15	20	30	25	—	15	15	—	16	—	15
		u. darüber					u. darüber					u. darüber					u. darüber		

(Die nach dem neuen Zollgesetze angeordneten Ober- und Beizollämter, Gränzzoll-Stationen, Hallämter und Weggeld-Stationen betr.)

Nach §. 11. des neuen Zollgesetzes sollen zur Erhebung der Zölle und übrigen damit verwandten Gefälle an den Gränzen Unsers Königreiches auf den Haupt-Commerzialstraßen Oberzollämter, auf den Neben-Commerzialstraßen, so wie überall, wo es der Handelszug erfordert, Beizollämter, und auf den Communikationswegen Gränzzoll-Stationen; im Innern des Reichs aber an den wichtigern Handelsplätzen, Hallämter, und dort, wo es nothwendig ist, besondere Weggelds-Stationen bestehen.

In Folge dessen haben Wir zweckmäßig befunden, die Ober- und Beizollämter, Gränzzoll-Stationen, Hallämter und Weggelds-Stationen anzuordnen, welche die anliegende Uebersicht zu ersehen giebt.

Wir befehlen demnach diese Unsre allerhöchste Entschließung nebst der angefügten Uebersicht durch das Allgemeine Intelligenzblatt des Königreiches bekannt zu machen, damit Jedermann vom 1. Oktober l. J. anfangend sich hiernach zu achten wisse, und besonders die im §. 12. enthaltene Bestimmung, daß eigentliche Handelsgüter nur bei den Ober- und Beyzollämtern ein- und ausgehen können, in genauen Vollzug gebracht werde.

München den 10. September 1819.

Maximilian Joseph.

Freih. von Lerchenfeld.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretair,
G. v. Geiger.

Uebersicht

der sämmlichen Ober- und Beizollämter, Zollstationen, dann der Hallämter und Weggeld-Stationen im Königreiche Baiern mit Ausschluß des Rhein-Kreises.

Oberzollämter.	Beizollämter.	Zollstationen.	Hallämter.	Weggeld-Stationen.
Im Isar-Kreise.				
Freylaßing	Laufen	Tittmoning Geisenfelde Salzburghofen Hausmaning	München	Altenmarkt Rosenheim Weilheim
Reichenhall	Schwarzbach Schellenberg Melleck Reitenwinkel	Hamerau Gemeinde Hallthurm Berchtesgaden Ramsau Schlechting	Landshut Reichenhall	Landsberg Freysing Traunstein
Niederaudorf	Windshausen	Sacherang Oberaudorf Bairischzell		
Stuben				
Mittenwald	Garmisch	Achnerhaus		
Im Ober-Donau-Kreise.				
Füßen	Pfronten Hindelang	Hohenschwangau Steinach Wertach Oberdorf	Augsburg	Aichach
Weiler	Stauffen Niederstauffen	Ach	Memmingen	Günzburg

Oberzollämter.	Beizollämter.	Zollstationen.	Hallämter.	Weggeld-Stationen.
	Neuhaus Hergatz			
Lindau	Ziegelhaus an der Laiblachbrücke. Lindauer Seeländer. Roñenhorn, zugleich am See.	Rückenbach Eschach Oberreitenau	Lindau Kempten	Neuburg an der Donau
Nellenbruck	Sirgenstein Hettisried	Steingaden Hinterdornwaid Kürnach Frauenzell	Kaufbeuern	
Ferthofen	Egelsee	Legau Lautrach Buxheim Heimertingen Fellheim Kellmünz Illereichen	Lauingen Donauwörth	
Neu-Ulm	Oberelchingen	Dornweiler Vöhringen Oy Wiplingen Unterthalfingen Unterelchingen Riedheim		
Obermedlingen		Riedhausen Bächingen Bachhagel Stauffen Zöschingen		

Oberzollämter.	Beizollämter.	Zollstationen.	Hallämter.	Weggeldst. Stationen.
		Dattenhausen Mödingen		
Im Rezat-Kreise.				
Nördlingen	Kleinerdlingen Baldingen Wallerstein	Ammerdingen Hirnheim Baldingerthor Fremdingen	Nürnberg Fürth Ansbach	Laufer-thor Neuthor Thiergärtnerthor Spittlerthor Frauenthor (in Nürnberg)
Dinkelsbühl	Haundorf	Mönchsroth Segringen Seidelsdorf Larrieden Schnelldorf	Nördlingen Erlangen	Gunzenhausen
Rothenburg		Insingen Herrnwinden Schnepfendorf Dettwang Tauberzell Equarhofen	Schwabach	Weißenburg
Im Unter-Main-Kreise.				
Röttingen	Bütthard	Aub Tiefenthal	Würzburg Aschaffenburg	Werneck Hammelburg
Kist		Kirchheim Kleinrinderfeld Unteraltertheim Böttigheim Helmstadt	Schweinfurt Kitzingen	
Lengfurt	Wüstenzell	Homburg	Marktbreit	

Oberzollämter	Beizollämter.	Zollstationen.	Hallämter.	Weggelds-Stationen
	Kreuzwertheim Stadtprozelten Kirschhof	Haßloch Fechenbach	Miltenberg Marktsteft Gemünde	
Neukirchen	Geishof	Burgstadt Guggenberg Schneberg Amorbach Boxbrunn Gönz Ohrenbach		
Obernburg	Wörth	Lautenbach Trenfurth Eisenbach Mömlingen		
Stockstadt	Großostheim	Wenigumstadt Mainbrücke Kleinostheim		
Dettingen	Kahl	Alzenau Michelbach Albstadt Geiselbach Kahlerglashütte Wiesen Framersbach		
Wirthheim		Schanzwirthshaus Füllbach Höchst Affenau Mernes Burgsinn		

Oberzollämter.	Beizollämter.	Zollstationen.	Hallämter.	Weggeld-Stationen.
Motten	Zeitlofs	Roßbach		
		Speicharts		
		Schmalnau		
	Lütter	Weyers		
		Poppenhausen		
Thann		Dittges		
		Ekweisbach		
		Neustädtches		
		Dippach		
		Hilders		
		Wüstensachsen		
Eußenhausen		Fladungen		
		Weimarsschmiede		
		Willmars		
		Völkershausen		
		Mühlfeld		
		Sontheim		
Herbstadt	Trappstadt	Rappershausẽ		
		Rothhausen		
		Irmelshausen		
		Breitensee		
		Alsleben		
	Ermelshausen	Zimmerau		
		Eckartshausen		
		Authenhausen		
Im Ober-Main-Kreise.				
Gleußen		Tambach	Bamberg	Steinweg bei Bamberg
		Schorkendorf		
		Schottenstein		
		Altenbanz	Hof	Kronach
Buch am Forst	Markt-Zeulen	Schnai		
		Marktgraiz	Baireuth	Weiden
		Beikheim	Wunsiedel	
		Mittwitz		
		Unterschwärzbach		

Oberzollämter.	Reizollämter.	Zollstationen.	Hallämter.	Weggelds-Stationen.
	Haiger-wirthshaus	Stockheim Neukenroth		
Nordhalben	Lichtenberg	Rothenkirchen Schauberg Tettau Köhlbach Lauenstein Ludwigsstadt Haslach Langenbach Issigau		
Töppen	Haide Neugattendorf	Kuhmühle Mödlareuth Tiefendorf Trogau Remtschau Prex		
Schirnding		Faßmannsreut Neuhaus Selb Arzberg		
Mähring	Waldsassen Bernau	Neualbenreuth Floßenburg		
Im Regen-Kreise.				
Weidhaus	Eßlarn	Georgenberg	Regensburg Stadtamhof.	Wernberg Neumarkt
Waldmünchen	Dietersdorf Treffelstein		Ingolstadt Amberg	Neustadt an der Donau

Oberzollämter	Beizollämter.	Zollstationen.	Hallämter.	Weggelds-Stationen.
Im Unter-Donau-Kreise.				
Eschelkam		Furth am Walde Neukirchen Rittsteig Lamm	Passau	Vilshofen
Zwisel		Eisenstein Waldhaus	Straubing	Gannacker
Kleinphilippsreut	Finsterau	Bischofsreuth		Eggenfelden
Obernzell	Wegscheid	Klafterstraße Breitenberg Kohlstadt Kappel Gottsdorf Jochenstein		
Passau	Neuthor Kapuzinerthor	Severinerthor		
Schärding		Neuburg am Inn Hartkirchen Eglfing		
Simbach	Märktl am Inn	Ehring		
Burghausen		Haiming Salzachthor Raitenhaslach		

Finanzgesetz
für
die Periode $18\frac{19}{25}$.

(Beilage IV. zum Abschiede für die Stände-Versammlung des Königreichs Baiern.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben auf den Antrag Unseres Staatsministeriums der Finanzen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit dem Beirathe und — so viel die Erhebung der direkten, Veränderung der indirekten Steuern, dann die Aufnahme neuer Anleihen betrifft, — mit Zustimmung der Lieben Getreuen, der Stände Unseres Reichs, über die Staats-Einnahmen und Staats-Ausgaben für die sechs nächsten Finanzjahre, vom 1. Oktober 1819 bis letzten September 1825 beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Titel I.
Festsetzung der Staats-Ausgaben.

1. Die sämmtlichen Staats-Ausgaben sind auf die jährliche Summe von 31,017,596 fl. festgesetzt.

2. Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Ministerien bestimmten Etatssummen enthält die Zusammenstellung Beilage A. (Beil. A.)

3. In so fern die Unterhaltung der Armee in dem Stande, welchen die Erfüllung Unserer Bundespflichten erfordert, nach vorausgegangener genauer Prüfung durchaus mit der in der Zusammenstellung aufgenommenen Summe von 7,674,000 fl. nicht erzielt werden kann,

so behalten Wir Uns nach der in Unserem Abschiede hierüber gegebenen näheren Erklärung bevor, dasjenige, was über diese Summe an den bisher für die Armee festgesetzt gewesenen acht Millionen noch erforderlich seyn sollte, aus den eigenen Militair-Fonds verwenden zu lassen.

4. Ueber das gesammte Staats-Schulden-Tilgungswesen giebt das heute erlassene besondere Gesetz die näheren Bestimmungen.

Die Pensionen aus der Säkularisation und Mediatisirung in der Summe von 2,800,000 fl. gehen auf die Haupt-Schulden-Tilgungskasse über.

5. In so fern sich ein Ueberschuß der Staats-Einnahmen wirklich ergiebt, sollen

a) 15,000 fl. jährlich zur Unterstützung der Wittwen und Waisen protestantischer Geistlicher bestimmt;

hiernächst bei weiter reichenden Fonds:

b) für die Volksschulen ein jährlicher Zuschuß von 32,000 fl., mit 4000 fl. für jeden Kreis angewiesen werden;

c) alsdann 24,000 fl. jährlich zur Dotation der drei Landes-Universitäten Landshut, Erlangen, Würzburg in gleichen Antheilen für jede, und

d) 16,000 fl. als jährlicher Zuschuß zur Verbesserung des Landgestütwesens.

Titel II.

Von den Staats-Einnahmen.

1. Zur Bestreitung der Titel I. bestimmten Ausgaben und Anweisungen sind dem Finanzministerium die Beilage B. (Beil. B.) voranschläglich festgesetzten Einnahmen zugewiesen.

2. Unser Finanzministerium ist beauftragt, die unter den Titeln III. und IV. angesetzte Mehr-Einnahme von 200,000 fl. möglichst zu realisiren.

3. An die Stelle der in den vormaligen Fürstenthümern Baireuth und Ansbach noch bestehenden interimistischen preußischen Sporteltaxe tritt vom nächsten Etatsjahre an die ältere baierische Sportel-Tax-Ordnung.

4. Die Zollgefälle werden nach dem heute besonders erlassenen, mit dem 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit tretenden Zollgesetz erhoben.

5. An direkten Steuern sind zu erheben:

a) in den sechs ältern Kreisen:

Fünf Simpla der Rustikalsteuer,
» » » Dominikalsteuer,
Drei » » Haussteuer;
Die Gewerbsteuer nach der Klassifikation des Gesetzes vom 15. April 1814;
die Familiensteuer nach der allgemeinen Verordnung vom 10. Dezember 1814; endlich
die Zugviehsteuer nach dem Gesetz vom 16. Aug. 1808;

b) in dem Unter-Mainkreise:

die sämmtlichen direkten Steuern, gleichwie in dem laufenden Jahre, mit Absetzung
von $1\frac{1}{2}$ Straßenbau-Simplen im Würzburgischen, dann jener doppelten Gewerbsteuer, welche die Handels- und Gewerbsleute der Stadt Würzburg vermöge §. 15. der Verordnung vom 1. April 1809 anstatt der Kapitaliensteuer zu entrichten hatten;

c) in dem Rheinkreise:

bewendet es bei den hergebrachten Quotitäts- und Vertheilungs-Steuern, vorbehaltlich einer mit Zuziehung des Landraths vorzunehmenden Revision der Ge-

werb = und Patent = Steuer, welche gegen den im Budget mit 215,000 fl. angesetzten Betrag um 57,000 fl. gemindert werden soll.

6. Diese sämmtlichen Steuer = Bewilligungen sind verfassungsmäßig festgesetzt auf sechs Jahre. Wir behalten Uns jedoch vor, bei einem durch Ersparnisse und nicht schon disponirte Pensions = Heimfälle eintretenden Minderbedarf, diejenigen Erleichterungen eintreten zu lassen, welche Wir dem Wohle und den Wünschen Unseres getreuen Volkes für die zuträglichsten erachten werden.

7. In den ersten drei Jahren der laufenden Finanzperiode wird in den ältern sechs Kreisen noch eine ganze Familiensteuer zur Haupt = Schulden = Tilgungskasse erhoben.

Titel III.

Kredit = Mittel.

1. Zur Deckung des Defizit's von 1813 auf 1819 und der bei der Central = Staatskasse angewiesenen Zahlungen wird dem Finanzministerium ein Kredit auf drei Millionen eröffnet, dergestalt, daß derselbe nach Bedürfniß bei der Staats = Schulden = Tilgungskommission unter Mitwirkung der Kommissäre der Stände = Versammlung realisirt, und über dessen Verwendung den Ständen des Reichs bei der nächsten Versammlung rechnungsständige Nachweisung gegeben werden müsse.

Wegen Deckung der Zinsen und des Kapitals ist in dem Schulden = Tilgungsgesetz §. XIII. besondere Vorsehung getroffen.

2. Eben so wird demselben ein eventueller Kredit unter den nämlichen Bedingungen für den Fall eröffnet, wenn

die Getreidpreise im Laufe der nächsten sechs Finanzjahre noch tiefer herabfallen sollten, als sie bei Anfertigung des in der Darstellung des finanziellen Zustandes des Königreichs enthaltenen Etats zum Grunde gelegt wurden, für die Summe eines allenfallsigen Mindererlöses aus dem Getreide, unter Voraussetzung, daß hiegegen der Mehrerlös aus dem Getreide in andern Jahren davon in Abzug gebracht, und zur Deckung der aufgenommenen Summe verwendet werde.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Baden Baden, am zwei und zwanzigsten Juli im Jahre Eintausend Achthundert und Neunzehn.

Maximilian Joseph.

(L. S.)

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Triva. Graf v. Rechberg. Graf v. Thürheim. Freiherr v. Lerchenfeld. Graf v. Törring.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königes

Egid von Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

Zusammenstellung

A. sämmtlicher Staats-Ausgaben

und

B. sämmtlicher Staats-Einnahmen

für

die Finanz-Periode $18\frac{19}{25}$.

A. Staats-Ausgaben.

I. Zur Deckung der Schuldentilgungskassen nach dem besondern Schulden-Tilgungsgesetz:		
1. Für die Haupt-Schulden-Tilgungskasse	6,913,674 fl.*	
2. Für die Schulden-Tilgungskasse des Unter-Mainkreises	453,313 »	
		7,366,987 fl.
II. Passiv-Reichnisse		242,400 »
III. Nachlässe und ruhende Gefälle . . .		602,000 »
IV. Eigentlicher Staats-Aufwand:		
1. Etat des Königl. Hauses und des Hofes		2,745,000 »
2. » des Staatsrathes		73,400 »
3. » des Staatsministeriums des königlichen Hauses und des Aeußern		642,200 »
4. » des Staatsministeriums der Justiz		1,794,000 »
5. » des Staatsministeriums des Innern:		
a. Allgemeiner Ministerial-Etat	1,320,400 fl.	
b. Allgemeine Staats-Anstalten:		
Erziehung und Bildung . .	692,000 »**	

* Die 6,913,674 fl. bestehen aus:

3,672,145 fl. Zinsen,
2,800,000 „ Pensionen aus der Säkularisation u. Mediatisirung,
90,000 „ Regie- und Administrations-Kosten,
351,529 „ Tilgungsfond im ersten Jahre, ohne die Pensions-Heimfälle.

6,913,674 fl.

** Die bedingten Bewilligungen für die Landschulen und Universitäten sind hier nicht eingerechnet.

Kultus (mit den Erz- und Bisthümern, dann den protestantischen Konsistorien . . .	1,195,000 fl. *	
Gesundheit	182,000 »	
Wohlthätigkeit	125,700 »	
Sicherheit	223,700 »	
Industrie und Kultur, Gemeinde-Beiträge, dann Landgestüt	103,200 » **	
		3,847,000 fl.
6. Etat des Staatsministeriums der Finanzen:		
a. Allgemeiner Ministerial-Etat . . .	971,300 fl.	
b. Allgemeine Staats-Anstalten:		
Für das Steuer-Kataster .	238,600 »	
Für den öffentlichen Straßen-, Wasser- und Brückenbau .	1,200,000 »	
		2,409,900 »
7. Militair-Etat.		
Etat des Staatsministeriums der Armee:		
a. Aktiv-Armee .	6,700,000 fl.	
b. Militair-Pensionen u. überzählige Offiziere . .	974,453 »	
		7,674,453 »
Etat der Gensdarmerie . . .	523,756 »	
Etat des topograph. Büreaus	50,000 »	
		8,248,209 »
8. Gemeinschaftliche Ausgaben der Ministerien:		
Bauten	845,000 fl.	
Civil-Pensionen	1,436,500 »	
		2,281,500 »
9. Haupt-Reservefond		760,000 »
Gesammt-Summe .		31,017,596 fl.

* Deßgleichen jene für Wittwen und Waisen protestantischer Geistlicher.
** Ausschlüßig des bedingten weitern Zuschusses für das Landgestüt.

B. Staats-Einnahmen.

I. Direkte Staats-Auflagen:

1. Grundsteuer	5,940,230 fl. *	
2. Häusersteuer	454,000 »	
3. Dominikalsteuer . . .	451,000 »	
4. Gewerbesteuer . . .	794,000 »	
5. Familiensteuer . . .	760,000 »	
6. Zugviehsteuer . . .	434,000 »	
		8,833,230 fl.

II. Indirekte Staats-Auflagen:

1. Zoll	2,512,000 fl.	
2. Stempel	552,000 »	
3. Aufschlags-Gefälle .	4,248,556 »	
4. Taxen und Sporteln .	1,703,933 » **	
		9,016,489 »

III. Gefälle aus dem vollen Eigenthume:

1. Forst- und Jagdgefälle	2,044,000 fl.	
2. Aus Oekonomien, Bräuereien und Fabriken . .	600,301 »	
		2,644,301 »

IV. Lehen-, grund-, zehent- und gerichtsherrliche Gefälle . . . . . 5,890,290 »

V. Staats-Regalien und Anstalten:

1. Salinen und Bergwerke	1,811,000 fl.	
2. Post	344,000 »	

* Durch die noch zu untersuchenden Reklamationen, vorzunehmenden Abgleichungen und Assimilirungen werden sich bei der Grund-, Häuser- und damit verbundenen Familiensteuer Minderungen ergeben.

** Die Taxen und Sporteln sind aus den bisherigen fraktionirten Anfällen berechnet, und erleiden durch die Abschaffung der bisherigen Sporkel-Taxordnung bei streitigen Rechtssachen in den vormaligen Fürstenthümern Ansbach und Baireuth einen bedeutenden Ausfall.

3. Münze	8,000 »	
4. Lotto	1,000,000 »	
5. Redaktion des Gesetz- und allgem. Intelligenzblattes	39,000 »	
Zu erzielendes Mehr-Einkommen in den Titeln III. und V.	200,000 »*	
		3,402,000 fl.

VI. Uebrige Einnahmen:

1. Beiträge von andern Staaten und vormaligen Reichsständen zur Sustentation der churmainzer Pensionisten, dann Aktiv-Kapitals-Zinse	178,827 fl.	
2. Entschädigung von Oesterreich	100,000 »	
3. An Gefälls-Außenständen bis $18^{18}/_{19}$	500,000 »**	
		778,827 fl.
Summe .		30,565,137 fl.
Hierzu an außerordentlicher Familiensteuer für die Haupt-Schulden-Tilgungskasse in den sechs ältern Kreisen auf drei Jahre jährlich	561,674 »	
Gesammt-Summe .		31,126,811 fl.

* Dieses vorläufig angesetzte Mehr-Einkommen kann nur bei einem Zusammentreffen sehr günstiger Verhältnisse erzielt werden.

** Die Möglichkeit, diese Ausstände den laufenden Gefällen unbeschadet einzubringen, ist durch den Einfluß der Zeitverhältnisse auf Produktion und Verwerthung der landwirthschaftlichen Erzeugnisse größtentheils bedingt.

Verordnung
das
Staats-Schuldenwesen des Königreichs
betreffend.

(Beilage V. zum Abschiede für die Stände-Versammlung des Königreichs Baiern.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in Ansehung des Staats-Schuldenwesens des Königreichs, nach Vernehmung Unsers Staatsraths und erfolgtem Beirath und Zustimmung der Lieben Getreuen, der Stände Unsers Reichs, beschlossen, und verordnen, wie folgt:

I.

Die gesammte Staatsschuld des Königreichs, welche auf allen Kreisen desselben gleich haftet, wird, so wie sie von Unserm Staatsministerium der Finanzen der Ständeversammlung vorgelegt worden, und der Verwaltung Unserer Staats-Schulden-Tilgungsanstalten zugewiesen ist, nebst der zur Verzinsung und Tilgung derselben hienach bestimmten Dotation, von den Ständen des Reichs in ihre verfassungsmäßige Gewährleistung genommen. Die Rechnungen über sämmtliche Schuldgattungen für $18^{17}/_{18}$ werden, sobald sie von Unserm obersten Rechnungshof revidirt und anerkannt sind, den ständischen Kommissarien zur Einsicht und Prüfung, und der künftigen Ständeversammlung zur endlichen Genehmigung vorgelegt werden.

II.

Eben so wird der fernere Zuwachs an Staatsschul-

den aus ältern Titeln, so wie sich derselbe nach vollendeter Liquidation der ältern Schulden darstellen wird, von den Ständen des Reichs in ihre verfassungsmäßige Gewährleistung genommen. Die Resultate der Liquidation werden der künftigen Ständeversammlung zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt werden.

Ueber die Feststellung der Nürnbergischen Staatsschuld enthält die besondere Verordnung die näheren Bestimmungen.

III.

Die Staatsschuld, ihre Verzinsung und Tilgung wird

a) für die ältern 6 Kreise von der im Jahr 1811 angeordneten Haupt-Schulden-Tilgungsanstalt, und

b) für den Unter-Mainkreis von der Tilgungsanstalt in Würzburg besorgt;

in Ansehung

c) des Rheinkreises in Bezug auf dessen Antheil an neuen Staatsschulden nach Art. VI. wird in der Folge das Nöthige angeordnet werden.

IV.

Der Haupt-Staats-Schulden-Tilgungsanstalt verbleiben die schon gemäß früherer Anordnungen ihr zur Last fallenden Verbindlichkeiten, nebst der von dem Ankaufe fremden Getreides zur Unterstützung der Unterthanen in den letzten zwei Jahren der ausserordentlichen Theurung herrührenden, und zur Beseitigung drückender Maßregeln derselben zugewiesenen Schuld in demjenigen Betrag, welcher sich nach Ablegung und Prüfung der Rechnung, u. nach Abzug der Kompensationsposten ergeben wird.

Hiezu übernimmt sie noch ferner mit Eintritt des Etatsjahres $18^{19}/_{20}$

1) die Schuld der bisherigen Zentral-Peräquations-

kasse, welche schon gegenwärtig mit 3,457,335 fl. jedoch nur auf Rechnung und zu Lasten der gedachten Kasse auf dem Schulden-Tilgungsfonde haftet, in dem Betrage, wie sich solcher gemäß der zu pflegenden Abrechnung in dem genannten Zeitpunkte ergeben wird, gänzlich auf eigene Rechnung zur Verzinsung und Tilgung; nicht minder

2) von obigem Zeitpunkte an die sämmtlichen Pensionen des Säkularisations- und Mediatisirungs-Etats, welche aber die Summe von 2,800,000 fl. nicht übersteigen dürfen, und wobei ausdrücklich bestimmt wird, daß die Pensionisten ihre Rechte unverändert behalten, und daß sie ihre Pensionen der Ueberweisung ohnerachtet bei jenen Behörden, wo, und in der Art, wie sie solche bisher bezogen haben, auch forthin empfangen können.

V.

Die sämmtlichen Schulden des Unter-Mainkreises verbleiben bei der Schulden-Tilgungsanstalt des gedachten Kreises, welche, jedoch ohne Abbruch des im Art. I. enthaltenen allgemeinen Grundsatzes, in der Art, wie sie gegenwärtig besteht, mit dem ihr zugewiesenen Fond zur Verzinsung und Tilgung noch ferner fortbestehen soll; jedoch sind vor der Hand die Schulden der hiemit vereinten Parzellen von Aschaffenburg, Fulda und den hessischen Aemtern noch abgesondert zu behandeln. Hiezu übernimmt diese Schulden-Tilgungsanstalt noch von Getreidschuld des Jahres $18^{17}/_{18}$ den sie treffenden und nach dem Verhältnisse von eins zu sieben zu bestimmenden Antheil.

VI.

Alle ferner für die Zukunft zur Bestreitung außer-

ordentlicher allgemeiner Staats-Bedürfnisse verfassungsmäßig aufzunehmende Schulden werden

a) auf die Haupt-Schulden-Tilgungs-Anstalt,

b) auf die Schulden-Tilgungs-Anstalt des Unter-Main-Kreises, und

c) auf den Rhein-Kreis

nach dem allgemeinen Grundsatze der gleichen Haftung verhältnißmäßig vertheilt, und in den treffenden Antheilen überwiesen werden.

VII.

Die Dotation des Haupt-Schulden-Tilgungs-Fondes behält für das gegenwärtige Etatsjahr ihren bisherigen Bestand; mit dem Eintritte des folgenden Jahres aber werden demselben nachstehende Aktive und Gefälle zugewiesen:

1) Alle demselben bisher überlassene, gegenwärtig schon unter der Administration der Anstalt stehende Aktiv-Kapitalien und Realitäten;

2) der Malzaufschlag in den sechs ältern Kreisen des Königreichs;

3) für den Fall, daß die Gerste im Mittelpreise nach dem Durchschnitte der 4 Haupt-Schrannen des Königreiches über 16 fl. per Schäffel steigen, und der Malzaufschlag sodann die etatsmäßige Summe von vier Millionen Gulden nicht mehr abwerfen sollte, ein den Abgang an dieser Summe ergänzender Zuschuß, welcher in vierteljährigen Raten aus der Zentral-Staats-Kasse zu bestreiten ist;

4) ein jährlicher Zuschuß von einer Million Achtmalhundert Tausend Gulden aus den gesammten Zollgefällen, der in wochentlichen Fristen von der Haupt-Zollkasse an den Schulden-Tilgungsfond, jedoch nur so lange

vollständig verabfolgt wird, bis der Sinkungsfond die Summe von 1,500,000 Gulden erreicht;

5) sämmtliche Stempelgefälle der Siegelämter;

6) der Ertrag des zum Behufe der Deckung der zu übernehmenden Zentral-Peräquations-Kassefchuld in den ältern sechs Kreisen noch drei Jahre lang von $18^{19}/_{20}$ angefangen zu erhebenden Familien-Schutzgeldes.

VIII.

Zu völliger Sicherstellung der Zahlungen nach dem Grade des Vorzuges der verschiedenen Verbindlichkeitsgattungen, dann zu Erzielung der hinsichtlich einiger Verbindlichkeiten und Dotations-Bestandtheile nöthigen Getrennthaltung, werden folgende Bestimmungen getroffen:

1) Die Staats-Schulden-Tilgungskommission hat das gesammte Kassewesen nach den drei Hauptgattungen aller Zahlungs-Verbindlichkeiten, nämlich:

Zinsen,

Pensionen,

Hauptsache oder eigentliche Schuldentilgung

abzutheilen und auszuscheiden.

2) Der sonach abgesonderten Zinszahlungskasse sind ausschlüßig die sämmtlichen Aufschlagsgefälle und Aktiv-Kapitalszinse zu überlassen, bis ihr Bedarf für die jährlichen Zinsen und Verwaltungskosten vollständig gedeckt ist.

3) Der Ueberschuß der Aufschlagsgefälle nach Deckung der Zinsen, und alle übrigen Gefälle sind der Pensionszahlungs-Kasse bis zur vollen Deckung des Bedarfes derselben zu überlassen.

4) In die eigentliche Tilgungs- oder Amortisations-Kasse fließt sodann

a) der nach Deckung der Zinsen, Administrationskosten und Pensionen sich noch bezeigende Ueberschuß der gewöhnlichen Renten;

b) die Depositen, welche jedoch, in so ferne sie länger als einen Monat liegen bleiben, nach jährlich zwei vom Hundert für jeden gänzlich abgelaufenen Monat verzinset werden sollen;

c) der nach Titel III. §. 7. der Konstitution und der hierauf gegründeten Verordnung vom 16. Oktober v. J. hiezu bestimmte Erlös aus den Verkäufen der Staatsrealitäten und Grund-Eigenthums-Ablösungen ꝛc. mit Vorbehalt der erforderlichen Rückzahlung und einer 4prozentigen Verzinsung an die Zentral-Staatskasse;

d) die Amtsbürgschaften;

e) die Rückzahlung der Aktiv-Kapitalien, und

f) alle weitere durch Kapitalsaufnahme jeder Art eingehende Gelder.

5) Mit jedem Jahresschluß ist die solchartige Verwendung der eingegangenen Gelder gehörig nachzuweisen.

IX.

Die nach allen diesen Vordersätzen auf dem Grund des Klassifikationsgesetzes vom 17. November 1811 berechnete, auf das Mindeste beschränkte Exigenzauszeige der Haupt-Schulden-Tilgungsanstalt zur Zahlung an dem ältern Kapitalsstock für das laufende Jahr mit 3,803,009 fl. 36 kr. und die folgenden sechs Jahre von $18^{19}/_{20}$ an mit 9,243,462 fl. 9 kr. wird genehmigt. Ausserdem sind neben den für dürftige Gläubiger der Spezial-Schulden-Tilgungskassen in die Exigenzauszeige bereits aufgenommenen jährlichen 120,000 fl. noch weiter an die Privatgläubiger der Spezialkassen nach An-

leitung des erwähnten Gesetzes vom 17. November 1811 jährlich 200,000 fl. nach dem Loose, nach vorgängiger dießfalls nöthiger Einleitung zu bezahlen.

X.

Zur Deckung des Minder-Ertrages der Einnahmen gegen die Ausgaben werden der Haupt-Schulden-Tilgungsanstalt folgende Mittel zur Disposition gestellt:

1) die disponiblen französischen Kontributionsgelder;
2) Die Effekten der Zentral-Staatskasse;
3) die disponiblen Gelder der Haupt-Militairkasse, gegen Verzinsung an dieselbe;
4) die Amtsbürgschaften, welche im Verlaufe des gegebenen Zeitraumes einfließen;
5) der Erlös aus dem Verkaufe der Staatsrealitäten, und vorzüglich der entbehrlichen Staatswaldungen, wovon Wir während der sechs Jahre einen Kapitalswerth von wenigstens 4 Millionen zum Verkaufe bestimmt haben;
6) die Ablösungssummen für Lehen, Grundbarkeit, Frohnen ꝛc.;
7) der Verkauf der an die Tilgungsanstalt mit den Schulden der verschiedenen ehemaligen Reichsstädte überlassenen Realitäten;
8) alle weitern, zu landesüblicher Verzinsung anzunehmenden Anleihen, womit andere gegen gleich oder mehr beschwerliche Bedingungen anliegende Schuldkapitalien getilgt werden sollen, sohin der Stock der Staatsschuld nach Größe und Beschaffenheit keine neue Beschwerung erhält.

XI.

Der Staats-Schulden-Tilgungsanstalt bleibt es vorbehalten, durch zweckmäßige Spar- und Renten-An-

stalten sich selbst bereite Mittel, den Darleihern aber Gelegenheit zur vortheilhaftern Anlegung ihrer Gelder zu verschaffen.

XII.

Alle von nun an für neue Geldanlehen, oder für derlei ältere Papiere auszustellende Obligationen sollen nebst der Unterschrift und Fertigung der Kommission auch mit der Unterschrift der ständischen Kommissaire versehen werden.

XIII.

Die Realisirung des zu Deckung der in dem gegenwärtigen Etatsjahre nöthigen außerordentlichen Unterstützung der Finanzkasse, so wie des auf den Fall des Minder-Ertrags der Getreidrenten in dem allgemeinen Finanzgesetz bewilligten Kreditvotums hat die Haupt-Schulden-Tilgungsanstalt nach Haupt- und Nebensache zu übernehmen, und in so weit die ihr zugewiesenen, im Art. X. bezeichneten Mittel nicht zureichen sollten, die dringendsten Bedürfnisse der ersten Jahre zu befriedigen, das Fehlende unter Mitwirkung der ständischen Kommissaire durch Aufnahme eines Anlehens zu negoziren. Zur Tilgung des Kreditvotums sind dagegen die Ersparnisse, welche sich bei der Zentral-Staatskasse durch die allmählige Verminderung der aus dem ordentlichen Dienste, dann der aus der neuen Organisation der Magistrate hervorgegangenen Pensionen gegen deren dermaligen Betrag ergeben werden, zu verwenden, worüber jährlich besondere Nachweisung zu pflegen ist.

XIV.

Die Schulden-Tilgungsanstalt des Unter-Mainkreises hat nach den Bestimmungen Unserer Verordnung vom 16. August, und den besondern Instruktionen vom

30. Oktober und 10. November 1315 die Besorgung der ihr anvertrauten Verwaltung des Schuldenwesens in der Art zu vollführen, daß die Ueberschüße der Schulden=Tilgungsanstalt des ehemaligen Großherzogthums Würzburg lediglich zu Tilgung dieser Schulden, jene von den Einflüßen der Aschaffenburgischen, Fuldaischen und ehemaligen hessischen Aemter aber, zu Heimbezahlung der Schulden dieser Landestheile verwendet werden sollen.

XV.

Die Resultate der Vollziehung dieser Bestimmungen werden in der nächsten Ständeversammlung zur Vorlage gebracht, bis wohin die in Folge des Ediktes über die Ständeversammlung Tit. II. §. 39. zu ernennenden Mitglieder derselben für die genaue Befolgung zu wachen haben.

XVI.

Unser Staatsministerium der Finanzen, und unter Aufsicht desselben Unsere Staats=Schulden=Tilgungsanstalten sind mit der Vollziehung gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Baden Baden am zwei und zwanzigsten Julius, im Jahr Eintausend Achthundert und Neunzehn.

Maximilian Joseph.

(L. S.)

Graf von Reigersberg. Fürst von Wrede. Graf von Triva. Graf von Rechberg. Graf von Thürheim. Freiherr von Lerchenfeld. Graf von Törring.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Egid v. Kobell.

Königl. Staatsrath und General=Sekretär.

Verordnung
die
Schulden der ehemaligen Reichsstadt Nürnberg
betreffend.

(Beilage VI. zum Abschiede für die Stände-Versammlung des Königreichs Baiern.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in Erwägung, daß die Feststellung des von der ehemaligen Reichsstadt Nürnberg herrührenden Bestandtheils der Staatsschuld und seiner Verzinsung, der obwaltenden besondern Verhältnisse wegen, eine besondere gesetzliche Verfügung erfordert, nach Vernehmung Unsers Staatsraths, und erfolgtem Beirathe und Zustimmung der Lieben Getreuen, der Stände Unsers Reichs, hierüber beschlossen, und verordnen, wie folgt;

I.

Der bisher herabgesetzte Zinsfuß der Nürnbergischen Staatsschuld soll vom 1. Oktober 1819 anfangend, so wie er im Jahre 1797 vor dem Eintritt der kaiserlichen Debitkommission war, mit folgenden Einschränkungen wieder hergestellt werden.

II.

Die reduzirten Zinsen sollen jedoch in keinem Falle auf mehr, als auf vier vom Hundert erhöht werden, wonach der Gesammtbetrag der Zinsen, welcher nach dem Fuße des Jahres 1797 dermal 331,460 fl. 3 ½ kr. betragen würde, nach den Bestimmungen des Rescripts vom 12. Mai 1815 aber nur 166,077 fl. ausmachte, künftig, ohne die für sich bestehenden Tontinen-Renten,

und ohne die gleichfalls abgesonderten kapitalisirten Zinsrückstände, 318,259 fl. 7 ¼ kr., also 152,132 fl. jährlich mehr, als bisher erfordern wird.

III.

Für das Etatsjahr 18¹⁹/₂₀ hat zwar die Staats-Schulden-Tilgungskasse bereits diese erhöhte Summe von 318,259 fl. 7¼ kr. der Nürnbergischen Staatsschuld zu widmen; es sind jedoch an die Gläubiger für dieses erste Jahr noch nicht mehr, als drei vom Hundert Zinsen zu bezahlen, und der Ueberschuß von jener Summe ist so zu vertheilen, daß

1) davon das Leihhaus zu Nürnberg 36,000 fl. baar erhalte,
2) das Uebrige dem Stiftungsvermögen der Stadt Nürnberg zu einiger Schadloshaltung für dessen abgestrichene Forderungen zugewiesen werde.

IV.

Alle Forderungen des Nürnbergischen Stiftungs- und Gemeindevermögens für Kapitalien, welche von der Staats-Schulden-Liquidations-Kommission zurückgewiesen, und daher in das Kataster nicht aufgenommen worden, und in der gegenwärtig bestehenden Hauptsumme von 8,250,340 fl. nicht enthalten sind, wie auch alle Zinsen eben dieser Kapitalien werden als getilgt und aufgehoben erklärt.

V.

Alle Forderungen der Nürnbergischen Staatsgläubiger wegen des obligationsmäßigen Mehrbetrages ihrer Zinsen gegen den von ihnen empfangenen oder noch zu empfangenden Betrag derselben im Reduktionsfuße bis zum 1. Oktober 1819 und noch mit Einschluß des Jah-

res 18$^{19}/_{20}$, für welches das Maximum der Zinsen noch auf drei vom Hundert gesetzt ist, werden als getilgt und aufgehoben erklärt.

VI.

Der Wiederherstellung des alten Zinsfußes und der hiemit verbundenen Anerkennung des vollen Nennwerthes der Nürnbergischen Staatsschuld wird überhaupt keinerlei rückwirkende Kraft eingeräumt.

VII.

Unser Staatsministerium der Finanzen, und unter Aufsicht desselben Unsere Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission sind mit der Vollziehung gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Baden Baden am zwei und zwanzigsten Julius, im Jahr Eintausend Achthundert und Neunzehn.

Maximilian Joseph.

(L. S.)

Graf von Reigersberg. Fürst von Wrede. Graf von Triva. Graf von Rechberg. Graf von Thürheim. Freiherr von Lerchenfeld. Graf von Törring.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Egid v. Kobell.

Königl. Staatsrath und General-Sekretair.

Verordnung
über
die Peräquation der Kriegslasten.

(Beilage VII. zum Abschiede für die Stände-Versammlung des Königreichs Baiern).

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in Ansehung der Peräquation der Kriegslasten, sowohl für die Zukunft, als insbesondere für die Vergangenheit, in Bezug auf die ältern 6 Kreise, nach Vernehmung Unsers Staatsraths und erfolgtem Beirath und Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände Unsers Reichs beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Ausgleichung der von den Unterthanen der ältern 6 Kreise in den verflossenen Jahren getragenen Kriegslasten soll mit dem Kriegsjahre 180⁹/₁₀, für welche sie durch die Verordnungen vom 23. Februar 1809, und 13. April 1811 zuerst angeordnet wurde, beginnen, und den Zeitraum von 180⁹/₁₀ bis zum letzten Rückmarsch des Besatzungsheeres aus Frankreich umfassen.

Art. 2.

Diese Kriegslasten, welche aus Durchzügen und Kantonnirungen fremder Truppen u. s. w. im Königreiche herrühren, theilen sich:

a) in allgemeine Landeslasten,
b) in gemeinsame Lasten des Kreises,
c) in gemeinsame Leistungen der Gerichtsbezirke,
d) in gemeinsame Leistungen der Gemeinden, und
e) in die Leistungen der einzelnen Individuen.

Art. 3.

Nur erstere können auf allgemeine Ausgleichung, oder auf billige Vergütung und Entschädigung, und zwar für die Vergangenheit auf Kosten der vereinten 6 Kreise, für die Zukunft aber auf Kosten der 8 Kreise, Anspruch haben; alle übrigen Lasten eignen sich zur allenfallsigen Ausgleichung unter den Bewohnern des Kreises, der Distrikte oder Gemeinden, jedoch in der Art, daß einzelne Kreise des Königreichs, wenn sie bei einem Kriege allein durch schwere und bedeutende Lasten betroffen werden würden, von den übrigen Kreisen des Königreichs, welche wenig oder gar nicht gelitten haben, entschädigt werden sollen.

Art. 4.

Als allgemeine Landeslasten werden bestimmt:

1) Lieferungen in die von der obersten Regierungsbehörde angeordneten Hauptmagazine inner- oder außerhalb des Landes.
2) Kosten für die Transporte derselben vom Hauptmagazine an entferntere Magazine oder in das Ausland.
3) Kosten auf Anlegung und den Unterhalt der Spitäler mit Ausnahme der bloßen Unterlagsspitäler und der Rekonvaleszenten-Anstalten.
4) Verpflegung der kommandirenden Generale der Armee, oder einzelner Korps bei Standquartieren.
5) Verproviantirung der Festungen.
6) Entschädigungen wegen entzogener Gründe, Demolitionen von Häusern zum Behuf von Festungsbauten, nicht minder Entschädigung für Demoli-

rung

rung oder Abbrennen von Gebäuden, welches von den kommandirenden Generalen und Offizieren der Armee, oder eines Korps, oder auch von Kommandanten einzelner Regimenter, Bataillons, Kompagnien und Abtheilungen jeder Waffengattung zu einem Kriegszwecke angeordnet wird, in so ferne nämlich die durch Brand Beschädigten nicht aus der allgemeinen Brand-Versicherungskasse ihre Entschädigung verordnungsmäßig erhalten.

7) Vergütung der Frohnen, oder Ausgleichung derselben bei größern Festungsbauten.

8) Sehr bedeutende Brückenbauten zum Behuf militärischer Durchmärsche, über schiff- und floßbare, dann andere beträchtliche Flüße.

9) Feindliche Requisitionen und Kontributionen, welche dem ganzen Lande auferlegt wurden.

10) Kapitalsaufnahme zur Bestreitung dieser Kosten.

Art. 5.

Zu gemeinsamen Kreislasten gehören:

1) Lieferungen in die Kreismagazine, woraus auch bei Kantonnements die Unterthanen mit den nöthigen Naturalien zu unterstützen sind.

2) Transportkosten von denselben in andre Magazine von gleicher Art.

3) Verpflegung der Divisionsgenerale bei Standquartieren.

4) Vergütung der Frohnen, oder Ausgleichung derselben bei kleinern Festungsbauten und Verschanzungen.

5) Spitalkosten für Unterlags-Spitäler.

6) Brückenbau über nicht schiff- und floßbare, dann

in anderer Rücksicht nicht bedeutende Flüße zum Behufe militärischer Durchmärsche.

7) Requisitionen aller Art, welche die Kreisregierungen zu den in diesem Artikel bemerkten Zwecken auszuschreiben veranlaßt, und worüber sie Rechnung zu legen verbunden sind.

8) Verpflegung fremder Truppen auf Etappenstraßen.

9) Kapitalsaufnahme oder Geldvorschüße zu eben diesen Zwecken.

Art. 6.

Unter die gemeinsamen Leistungen der Distrikte, welche die Kreisregierungen in Kriegszeiten unter Benehmen mit den Land- und gutsherrlichen Gerichten, und den Gemeinden jedesmal zu bilden und festzusetzen haben, werden aufgenommen:

1) Vergütung der auf obrigkeitlichen Befehl abgegebenen Naturalien der Unterthanen, über den sie treffenden Betrag;

2) Vergütung für unverhältnißmäßiges Quartier einzelner Gemeinden, in so ferne sie nicht durch Unterstützung an Naturalien geleistet, oder in der Folge durch Erleichterung ausgeglichen werden wird;

eben so:

3) Vergütung des für den Distrikt zu leistenden Vorspanns, wenn sie nicht in der Folge wieder ausgeglichen wird.

4) Entschädigung für die Weide des Schlachtviehes.

5) Verpflegung der Generale und Obersten, in so ferne diese Verpflegungskosten mit den übrigen Einquartierungskosten nicht ausgeglichen werden.

Art. 7.

Gemeinde-Lasten sind;

1) Vergütung und Entschädigung für unverhältnißmäßig größeres Quartier, oder abgegebene Naturalien, so wie
2) Vergütung aller oben bei den Distrikten aufgeführten Lasten, in so ferne sie sich blos auf die Gemeinde erstrecken;
3) Unterhalt der gemeinsamen Rekonvaleszenten-Anstalt, so ferne sie der Einquartierung vorgezogen wird;
4) Verpflegung der kommandirenden Offiziere, in so ferne diese Verpflegungskosten mit den übrigen Einquartierungskosten nicht ausgeglichen werden.

Art. 8.

Alle übrigen Kriegs-Erlittenheiten sind als Privatlasten zu betrachten, die nicht zur Ausgleichung sich *eignen*.

In Kriegszeiten sollen künftig in den Kreisen die Kriegslasten halbjährig, und zuletzt die Kriegslasten der Kreise des ganzen Königreichs unter sich zur Ausgleichung gebracht werden. Die Ausgleichung der Distriktslasten in Kriegszeiten soll von drei zu drei Monaten, und die Ausgleichung der Gemeindelasten monatlich geschehen.

Art. 9.

Als Vergütungs-Maaßstab wird festgesetzt:

1) bei Lieferungen in die Magazine der schon bei der Ausschreibung, oder dem Akkorde festgestellte Preis, oder im Falle hierüber nichts bestimmt worden ist, der jedesmalige Normalpreis des Jahres;

2) für die Kosten der Transporte von jedem Zentner des Transport-Guts per Meile 4 kr.;
3) Für die Verpflegung der Generale der Betrag der nach ihren Graden treffenden Zahl der Kostportionen des gemeinen Mannes;
4) Für die Artikel zur Verproviantirung der Festungen oder zu Requisitionen, in so ferne nicht schon Akkorde vorliegen, der zur Zeit der Lieferung bestandene mittlere Kurrentpreis, jedoch mit Ausnahme des Getreides, dessen Preis nach Nro. 1. bestimmt wird;
5) Die Entschädigung der Demolitionen beruht auf eidlicher Schätzung sachverständiger Männer, mit Vorbehalt der Moderation;
6) Eine vollständige Kostportion des gemeinen Mannes wird vergütet mit 15 kr. für das Vergangene, mit Vorbehalt, daß, wenn in einem Orte oder Distrikte eine andere Norm festgesetzt war, es dabei sein Verbleiben haben soll; für die Zukunft wird sie im Allgemeinen auf 20 kr. festgesetzt, vorbehaltlich der besondern Regulirungen, welche in einzelnen Fällen oder Orten und Distrikten statt haben könnten;
7) Für den Vorspann von zwei Pferden für die Meile 1 Gulden; dann für den Wagen auf eine ganze Station 30 Kreuzer, und für den Knecht 30 Kreuzer, vorbehaltlich der besondern Regulirungen in einzelnen Fällen, oder Orten und Distrikten.

Art. 10.

Dieser für die allgemeinen Ausgleichungen bestimmte Vergütungsmaaßstab soll auch bei Ausgleichungen in

den Kreisen, Distrikten oder Gemeinden zur Norm angenommen werden, in so ferne nicht durch freiwilliges und gemeinschaftliches Einverständniß der Interessenten ein anderer Maaßstab gewählt werden will.

Art. 11.

Die Forderungen treten nach folgender Klassifikation in die Zahlung ein:

1) Baare Geldvorschüsse, Rückzahlung von Kapitalien, Depositen;
2) Spitalkosten.
3) Entschädigung für Demolitionen zum Behufe von Festungsbauten, dann für Demolirung und Abbrennung von Gebäuden, welches von kommandirenden Generalen oder Offizieren der Armee, oder eines Korps, oder auch von Kommandanten einzelner Regimenter, Bataillons, Kompagnien und Abtheilungen jeder Waffengattung zu einem Kriegszwecke angeordnet wird, in so ferne nämlich die durch Brand Beschädigten nicht aus der allgemeinen Brand-Versicherungs-Kasse ihre Entschädigung verordnungsmäßig erhalten;
4) Lieferungen in die Magazine, in die Festungen, und an Requisitionen;
5) Transport- und General-Verpflegungs-Kosten.

Die in obigen Artikeln 2 — 11 über Kriegskosten-Ausgleichung enthaltenen Normen sollen sowohl für die Vergangenheit, als für die Zukunft in Anwendung gebracht und vollzogen werden, in so ferne nicht in den genannten Artikeln besondre Ausnahmen ausdrücklich festgesetzt sind.

Art. 12.

In Bezug auf die Vergangenheit wird die bisherige Peräquations-Umlage von einem Familien-Schutzgelde und 6 kr. Steuerbeischlag nur noch für das laufende Etatsjahr, wie bisher erhoben, und zur Central-Peräquationskasse entrichtet.

Hievon ist die Verzinsung der auf der Central-Peräquationskasse lastenden Schuld zu bestreiten, und der Ueberschuß zur Befriedigung der dringendsten Forderungen der Bedrücktesten und Dürftigsten, der durch vorgewesene Kriege Beschädigten, und an die allgemeine Peräquation Verwiesenen, zu verwenden.

Art. 13.

Mit dem Schlusse des Etatsjahres $18^{18}/_{19}$ soll die bisherige allgemeine Peräquation der ältern Kriegslasten aufhören, und die Central-Peräquationskasse aufgelöst werden; sie hat ihre Rechnungen zu schließen, und dieselbe nach vorgenommener Prüfung des k. obersten Rechnungshofes öffentlich bekannt zu machen.

Art. 14.

Die in diesem Zeitpunkte noch bestehende Schuld, so wie der gesammte Aktivbestand, mit Einschluß der Vorschüsse zum Getreide-Ankauf, geht auf die Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt über, welche die erstere von nun an als eigene Staatsschuld zu behandeln, zu verzinsen, und zu tilgen; letztere aber an der ohnehin an sie überwiesenen Getreidschuld mit Ausnahme des Betrages, der mit 526,090 fl. 36 kr. für die rußischen Zahlungen den Unterthanen zu ersetzen ist, als konsolidirt abzuschreiben hat.

Art. 15.

Zum Behufe der Verzinsung und allmähligen Tilgung der zu übernehmenden Schuld wird vom Jahre $18^{19}/_{20}$ an für die folgenden drei Jahre in den ältern 6 Kreisen des Königreichs ein Familienschutzgeld erhoben, und der Haupt-Staats-Schulden-Tilgungsanstalt überlassen.

Art. 16.

Damit aber auch die Ausgleichung der noch rückständigen Kriegslasten für die Vergangenheit in der oben bestimmten Weise vollführt werde, haben die k. Kreisregierungen sämmtliche noch rückständige, und liquide Forderungen von dem Kriegsjahre 1809 an, nach den im Art. 4. bis 8. bezeichneten Klassen mit vollständiger Genauigkeit auszuscheiden, und hierüber eine schriftliche Berechnung und Ausgleichung zu entwerfen, damit sie der nächsten Stände-Versammlung zur Berathung vorgelegt werde, ob und wie die wirkliche Ausgleichung geschehen soll.

Art. 17.

Die Ausgleichung unter Distrikten und Gemeinden wird denselben zur eignen Behandlung nach dem Gemeinde-Umlagen-Edikte überlassen.

Art. 18.

Die von den auswärtigen Staaten für die Verpflegungskosten aus den Jahren $18^{13}/_{14}$ bis hieher rückständigen Zahlungen werden, so wie sie einfließen, sogleich an die Unterthanen nach Verhältniß ihrer Forderungen abgesondert vertheilt, und jedesmal durch öffentliche Anzeige bekannt gemacht werden.

Art. 19.

Ausgleichungen in Kreisen, Distrikten oder Gemeinden über Kriegskosten früherer Jahrgänge vor dem Jahre 180⁹/₁₀ werden in Fällen, wo sie schon angeordnet, oder sonst rechtlich begründet, oder auf gemeinschaftlichem Einverständnisse beruhend sind, vorbehalten.

Art. 20.

Die Kosten für Durchmärsche, Lieferungen und Vorspann für ausländische Truppen auf den Etappenstraßen in Friedenszeiten werden in Zukunft als allgemeine Landeslasten angesehen, und zur allgemeinen Ausgleichung gebracht, jedoch unter der sich von selbst verstehenden Vergütung der auswärtigen Regierungen an die betheiligten Unterthanen.

Art. 21.

Die im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen über die Ausscheidung der verschiedenen Kriegslasten, so wie über deren Ausgleichung und Vergütung, dann Klassifikation, sollen in Zukunft für das ganze Königreich gleichgeltend seyn.

Gegeben Baden Baden, am zwei und zwanzigsten Juli im Jahre Eintausend Achthundert und Neunzehn.

Maximilian Joseph.

(L. S.)

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Triva. Graf v. Rechberg. Graf v. Thürheim. Freiherr v. Lerchenfeld. Graf v. Törring.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königes:

Egid von Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

Alphabetisches Register über die königliche baierische Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1819.

A.

	Supplement-Bände: Band.	Ste.
Abänderungs-Verfahren in den Artikeln des Concordats C. art. 18.	2	37
Abänderung der Verfassungs-Urkunde	3	47
Abänderungs-Verfahren in Fidei Commiß. F. §. 94.	1	34
» » bei den Gesetzen V. VII. §. 2.	1	29
» » in der Verfassung V. X. §. 7.	1	41
Abdruck der Verfassungs-Urkunde Sta. §. 55.	1	21
Abensberg Landgericht	3	7
Abfindung in Gelder bei gutsherrlichen Rechten G. §. 12.	1	3
Abgaben-Gleichheit. V. Eing.	1	2
» landesherrliche. G. §. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. u. 122.	1	37
» gutsherrliche. G. §. 25.	1	42
Abgang der kirchlichen Fonds und Einkünfte. C. art. 4.	2	19
» des Fidei Commiß. §. 11. und 15.	3	16
» des Fidei Commiß Grund als andern Vermögen. F. §. 16.	1	6
Abgebung der Güter der äußern Beamten in einem Termin von zwei Jahren	3	3
Abgeordnete zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung, Anträge, Klassen, Wahlordnung. V. VI. §. 1. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 15. 16. 18. VII. 20. 23.	1	24
» deren gepflogene Verhandlungen	3	46
Abgeordnete zu der ständischen Versammlung. Sta. Edikt X. Titel I. §. 1. 2. 3. 5. 6. 7. 8. 9. 10.	1	1
» Sta. Edikt X. Absch. II. 11. 12. 14. 18. 19. 20.		

	Supplement-Bände. Band.	Ste.
21. 24. 27. 31. 37. 44. 48. 49. 50. 53. 62. 65. 66. 67. 68. Titel II. §. 15. Absch. 27.		
Abkömmlinge, weibliche, in Fidei Commiß-Sachen. F. §. 89. 90. 91.	1	31
Abladungen §. 47.	3	104
Ablage der Zollscheine oder Polleten §. 25.	3	79
Ableben eines Pfarrers oder Geistlichen	3	1
„ des Monarchen. V. II. §. 5. 12.	1	5
Ablehnung der Wahl zur Kammer. Sta. II. §§. 44. 45. 46.	1	18
Ablösbarkeit der Renten. G. §. 6. 7. 9.	1	2
Ablösungs-Capital in Fidei Commiß-Sachen. F. §. 68.	1	24
Abrechnungen und Bilancen der Kassen	3	42
Abschaffung bestehender Feiertäge und Feste. Pr. §. 19.	2	48
Abschätzung in Fidei Commiß-Gegenständen. F. §. 8.	1	3
Abschied für die Stände-Versammlung	3	30
Abschlüsse eines Geschäfts §. 13.	3	17
Abschrift vollständige jeder immatrikulirten Urkunde. §. 13. 21.	3	17
Abschriften, beglaubigte, §. 26.	3	23
Abstammung, adeliche, A. §. 1. 20.	1	1
Abstellung der Mängel bei standesherrlichen Justizstellen. H. §. 25.	1	9
Absterben siegelmäßiger Personen. S. §. 8.	1	2
Abstimmungen der Ständeglieder. Sta. Titel II. §. 1. 22. 40. 42. 43. 44. 46. 47. 48.	1	25
Abtheilung des Kirchenvermögens. R. §. 98. 99.	1	21
„ der Registratur. §. 3.	3	13
„ der Staatsgewalt. R. §. 99.	1	21
Abtretung der Rechte und des Vermögens zum Staatszweck. V. IV. §. 8.	1	17
„ bei ständischen Versammlungen. Sta. Tit. II. §. 43.	1	37
Abwägung der Güter §. 25. 26.	3	97
Abweichung bei Berathungs-Gegenständen der Stände-Versammlung. Sta. Titel II. §. 21.	1	30

	Supplement-Bände. Band.	Seite.
Abweichungen, einzelne	3	49
Abwesenheit in Fidei Commiß-Sachen. f. §. 51. 97.	1	19
„ der Staatsdiener, Schriften wider sie, P. §. 11.	1	4
Abzug der Grundholden. G. §. 17.	1	5
Accessions-Urkunde Sr. k. Hoheit des Kronprinzen von Baiern zur Verfassungs-Urkunde. V. . .	1	43
Achtung der Geistlichen. C. art. 14. . . .	2	35
„ wechselseitige, der Kirchengesellschaften. R. §. 80. 82.	1	17
„ gegen standesherrliche Kanzleien. H. §. 40.	1	15
Adel, dessen Edikt	3	10
„ adoptirter, A. Titel I. §. 2.	1	1
„ hoher, H. §. 1.	1	1
„ Anmaßungen. A. Titel II. §. 9. . . .	1	3
„ Ausübung. A. Titel II. §. 3. . . .	1	3
„ Auszeichnungen. A. Titel II. §. 8 — 16. .	1	3
„ dazu berechtigte. A. Titel I. §. 5. . . .	1	1
„ Brief. A. Titel I. §. 3. Titel III. §. 20. .	1	1
„ erblicher, A. Titel I. §. 5.	1	2
„ Erhebung. A. Titel I. §. 4. 5. 6. . .	1	2
„ Erneuerung. A. Titel III. §. 20. . . .	1	6
„ Erwerbung. A. Titel I. §. 1. 5. . . .	1	1
„ in Fidei Commiß-Sachen. F. Titel I. §. 1. Titel III. §. 32. Titel V. §§. 78. 79. Titel VII. §. 106.	1	1
„ gesammter	3	37
Adeliche Gutsbesitzer. V. §. 9.	1	6
Adels-Gesuche. A. Titel I. §. 3. 4. 5. . . .	1	1
„ Gerichtsbarkeit. A. Titel IV. §. 133. . .	1	45
„ Grade. A. Titel I. §. 6.	1	2
„ Legitimation. A. Titel I. §. 2. . . .	1	1
„ Rechte. V. §. 3. 4. A. Titel II. §. 8 — 16. G. II. Abschn. Titel I. §. 26. 28. . . .	1	22
„ Matrikel. A. Titel II. §. 8. Titel III. §. 20. .	1	3
„ Nichtgebrauch. A. Titel III. §. 20. . .	1	6
„ Rechtsstreite. A. §. 7.	1	3

	Supplement-Bände. Band.	Ste.
Adels des Reichs. V. §. 34.	1	22
„ Siegelmäßigkeit. S. §. 1. A. Titel II. §. 10.	1	3
„ Suspension. A. Titel III. §. 21.	1	6
„ Titel. A. Titel II. §. 8. 9.	1	3
„ des vormaligen unmittelbaren Reichsadels. F. Titel VII. §. 104 und 105.	1	38
„ Verlurst. A. Titel III. §. 17. 18. 19. 20. 21.	1	5
F. Titel V. §. 78. 79.	1	28
„ Verzicht. A. Titel III. §. 18.	1	5
„ Wappen. A. Titel II. §. 9.	1	3
Addressen-Erlassung an das Volk. Sta. Titel II. §. 55.	1	48
Adhäsion. §. 25.	3	64
Adjudikation bei grundherrlicher Gerichtsbarkeit. G. Kap. II. §. 76.	1	23
Administration, Anordnung derselben. §. 30.	3	27
„ in protestantischen Kirchen-Angelegenheiten. Pr. §. 19.	2	48
Administratoren des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens	3	28
Administrative Erwägung über das Kirchen-Vermögen. R. Kap. II. §. 99.	1	21
„ Staatsdiener. St. §. 19. 20. 21. 25.	1	7
Administration in Fidei Commiß-Sachen. F. Titel IV. §. 71. 72.	1	26
Titel VI. §. 96.	1	35
Administrativ-Behörde, obere. §. 9.	3	57
Administrativ-Gegenstände in guts- und standesherrlichen Verhältnissen. G. Titel IV. §. 63. 69.	1	19
H. III. §. 35. VII. §. 63.	1	23
Administrativ-Stellen. St. §. 29.	1	20
Advokaten. G. Titel III. §. 49.	1	15
„ §. 34.	3	68
„ in Prozeß-Gegenständen der Siegelmäßigen. S. §. 14.	1	4
Advokatenwesen, Verbesserung desselben	3	36
Aecker, Erwerbung derselben von äußern Beamten. §. 4.	3	13
Aechtheit der Urkunden. §. 13.	3	17
Aeltern, Rechte in Religionssachen. R. §. 15. 16. 17. 18.	1	3

	Supplement-Bände. Band.	Ste.
Aeltester des Geschlechtes in Fidei Commiß-Sachen. F. §. 12.	1	5
Aemter-Adjunktionen. V. §. 5.	1	12
„ für jeden Baier. V. §. 5.	1	14
„ Besetzung der, V. II. §. 18.	1	8
„ bei Hofe. V. §. 4.	1	14
„ bei Hypotheken. F. §. 26.	1	9
„ der Justiz. V. §. 1.	1	35
„ der Kirche. V. IV. §. 5. J. §. 7.	1	14
„ der Krone. V. IV. §. 4. V. §. 1. I. §. 7.	1	14
Aenderung der Religion. R. §. 11.	1	3
Aenderungen, keine an den Behandlungen, der Eingaben und Ausfertigungen bei Fidei Commiß-Streitigten. §. 7.	3	15
Aerar des Staates V. III. §. 6.	1	13
„ Art. 1.	3	73
Aerarial-Gebäude. Art. 1.	3	73
Aerarialische Getreidfrüchte	3	35
Aerzte in guts- u. standesherrl. Gebieten. H. §. 29. G. §. 92.	1	11
Aerzte-Zeugnisse. Sta. §. 44. St. §. 22.	1	18
Aeußerer Gottesdienst. R. §. 76. 82.	1	16
Aeußere Handlungen in Religionssachen. R. §. 83.	1	18
„ Justiz-, Polizei- und Finanzbeamten. St. §. 21.	1	9
„ Rechts-Verhältnisse. Pr. §. 16.	2	46
Agenten der Standesherren. H. §. 16.	1	7
Agnaten, adeliche, A. §. 2.	1	1
„ die Reichsverweſung. V. II. §. 10. 13.	1	6
Ahndung an Geistliche. C. art. 12.	2	29
Ackergeräthe, bei gutsherrlichen Auspfändungen. G. §. 123.	1	42
Akademie der Wissenschaften	3	56
Akten, deren Abgebung	3	37
„ Aufbewahrung bei den ständischen Versammlungen. Sta. Titel II. §. 3. 57.	1	26
„ Einsicht. §. 28.	3	65
„ Einsicht, höhere, bei den standesherrlichen Justizstellen. H. §. 24.	1	9

	Supplement-Bände. Band. Sie.
Akten zu Fidei-Commissen gehörige. §. 3. 6. . .	3 13
„ Einpackung. §. 26.	3 65
„ Inrotulation	3 64
„ Mittheilung an die Kronfiskale . . .	3 57
„ Einsendung bei fehligen Staatsdienern. St. §. 14.	1 4
„ geschlossene, bei standesherrlicher Rechtspflege. H. §. 19.	1 8
„ Heftung derselben. §. 6.	3 15
„ judicielle, bei Subhastation. G. §. 76. . .	1 23
„ der Legitimation. A. §. 2.	1 1
„ Verzeichnisse. §. 26.	3 65
„ Vorlegung. §. 26.	3 65
Aichach, Landgericht	3 7
Aktiver Dienst bei Staatsdienern. St. §. 5. 25. 26.	1 2
Aktive ständische Wahlfähigkeit. Sta. §. 42. . .	1 17
Aktivitäts-Gehalt. St. §. 27.	1 14
Aktiv-Leben der Standesherren. H. §. 57. . .	1 21
Aktiv-Stand. §. 10.	3 47
Aktuare bei gutsherrlichen Gerichten und als Staatsdiener. G. 42. 53. 56. 61. 64.	1 13
St. §. 23.	1 13
„ bei der Wahl der Abgeordneten. Sta. §. 15. 34.	1 7
Allimentation deren Regulirung bei Fidei-Commissen. §. 6. 30.	3 14
„ in Fidei Commiß-Sachen. F. §. 35. 46. 96.	1 13
Allgemeine Bestimmungen der gutsherrlichen Angelegenheiten. G. §. 66. 67. 68. 69. 70. . . .	1 20
„ Bestimmungen über Religions-Verhältnissen. R. §. 1. 2. 3. 4.	1 1
„ Bestimmungen der Verfassung. V. Titel I. §. 1. 2.	1 3
„ Gesetze. H. §. 16. 31.	1 7
„ Pflichten. V. Titel IV. §. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10 — 14.	1 14
„ Rechte. V. Titel IV. §. 1 — 14. . . .	1 14
„ Verbindlichkeiten und Bestimmungen der vorma-	

	Supplement-Bände. Band.	Ste.
ligen reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren. H. §. 1—17 und §. 65. . .	1	1
Allgemeine Sitzungen der Stände. Sta. II. §. 10—24.	1	27
„ Staatspflichten der Religions- und Kirchengesellschaften. R. §. 24—27. . . .	1	5
„ ständische Versammlungen und Sitzungen. Sta. §. 1.	1	1
Titel II. 2. 3. 11. 15. . .	1	25
„ Stiftungen. V. VII. §. 17. . .	1	32
Allgemeines Intelligenzblatt. H. §. 17. A. §. 3. G. §. 70. F. §. 30.	1	7
Allodial-Eigenschaften in Fidei-Commiß-Gegenständen. F. §. 89.	1	31
„ Erben. F. §. 53. 74. 76. 82. . . .	1	19
„ Schulden. F. §. 53.	1	19
„ Vermögen des Fidei-Commiß-Besitzers. F. §. 26. 36. 56. 59. 60. 62. 73. 85. 95. . .	1	9
Alphabetische Verzeichnisse bei den Wahlen der Abgeordneten. Sta. §. 23. 33. . . .	1	11
Altdorf, Landgericht	3	8
Akt, universaler, Einsendung desselben. §. 6. .	3	4
Altenötting, Landgericht	3	6
Alter im Staatsdienste. St. §. 22. . . .	1	12
Alte Geistliche, C. art. 6.	2	21
Aktenstücke, das Fidei-Commiß betr. §. 6. . .	3	14
Alter des Lebens. St. §. 22.	1	12
Antheil in Laudemialsachen. G. §. 12. . .	1	3
Alzenau, Landgericht	3	9
Anstände, künftige, Vertheilung derselben . .	3	2
Amorbach, Mediatgerichts-Distrikt . . .	3	9
Amt, gutsherrliches, G. §. 49. . . .	1	15
„ öffentliches, wegen Indigenat. V. IV. §. 3. .	1	14
J. §. 8. .	1	3
Amts-Ausübung, kirchliche, C. art. 4. . .	2	35
„ Befugnisse, protestantischer Consistorien. Pr. §. 17.	2	47
„ Behörden, die Staatsdiener. St. §. 13. 14. 15.	1	4

	Supplement-Bände, Band.	Ste.
Amts-Bestellungen der standesherrlichen Diener. H. §. 64.	1	23
„ Bezirk, hinsichtlich der Erwerbung einer Gutsrealität von äußern Beamten in denselben .	3	2
„ Bezirke, gutsherrliche, G. §. 64. . .	1	19
„ „ St. §. 21. .	1	7
„ Führung, geistliche, und Funktionen in gutsherrlichen Gerichten. R. §. 38. 85. . .	1	7
G. §. 103. . . .	1	34
„ Handlungen, guts- und standesherrlicher Beamten. G. §. 59. H. §. 63. . . .	1	18
„ Hilfe der Gutsherren. G. §. 135. . .	1	46
„ Kleidung der Staatsdiener. St. §. 19. .	1	6
„ Pflichten, gutsherrliche, der Staatsdiener, deren Verletzung. G. §. 69. St. §. 10. . .	1	21
„ Sitz, gutsherrlicher Gerichte. G. §. 44. 106. .	1	13
„ Stellen, geistliche, Pr. §. 19. . . .	2	48
„ Untersuchungen bei standesherrl. Stellen. H. §. 35.	1	13
„ Thätigkeit §. 21.	1	7
„ Verrichtungen, richterliche . . .	3	1
„ „ der Staatsbeamten. St. §. 19. 21. .	1	5
Amtswegen, bei abwesenden Staatsdienern. P. §. 11. F. §. 94.	1	4
Analoge Gegenstände. H. §. 30. . . .	1	12
Anbauung grundherrlicher Grundstücke. G. §. 4. .	1	2
Andachten. V. IV. §. 9. R. §. 2. 43. 76. 87. 89.	1	19
Angelegenheiten, rein bürgerliche, C. art. 12. .	2	29
„ der Gemeinde. V. S. 2. G. §. 101. 103. .	2	33
„ innere, der katholischen Kirche. C. art. 1 — 19.	2	2
„ kirchliche, der Standesherren. H. §. 43 — 48.	1	14
„ der Kirche. C. art. 9. 12. R. §. 38. . .	2	23
„ der Schulen und Kirchen. G. Absch. II. Tit. V. Kap. IV.	1	5
„ der Standesherren. H. §. 15. 63. . .	1	7
„ der Stiftungen und Gemeinden. G. Kap. V. .	1	31
„ während der Reichsverwesung. V. II. §. 19. .	1	9
„ der Stände-Versammlung. V. X. §. 7. .	1	41

	Supplement-Bände. Band.	Stc.
Angestellte, deren Siegelmäßigkeit. S. §. 1. . .	1	1
Angriffe durch Schriften. P. §. 10. . . .	1	4
Anhängige Prozeßsachen. V. VIII. §. 4. . .	1	35
Ankäufe in Bezug der Fidei-Commisse. F. §. 10. .	1	4
Anklagen höherer Staatsbeamten. V. X. §. 6. .	1	41
Anlagen in gutsherrlichen Bezirken. G. §. 103. .	1	34
Anlehen von gutsherrlichen Stiftungs-Kapitalien. G. §. 100.	1	33
Annalen in Kirchen-Gegenständen. C. art. 9. . .	2	25
Anordnungen von Dankfesten und öffentlichen Gebeten. R. §. 55.	1	11
„ göttliche, C. art. 1.	2	5
„ der Kirchengewalt. R. §. 58. 61. . .	1	12
C. art. 12. . .	2	29
„ der Standesherren. H. §. 16. . . .	1	7
Ansbach dessen Kreis- und Stadtgericht. §. 1. .	3	7
„ Landgericht	3	7
Ansäßigkeit wegen Indigenat. V. IV. §. 3. .	1	14
„ um wählbar zur Stände-Versammlung zu seyn. Sta. §. 23. 29.	1	11
Ansäßigmachung, Erfoderniße hiezu. J. §. 3. 4. 5. 8.	1	1
„ der Reserve-Bataillons-Mannschaft. V. IX. §. 4.	1	38
„ der hiezu erfoderliche Eid. V. X. §. 3. .	1	40
Ansbach in kirchlichen Angelegenheiten. Pr. §. 4. 8. 9.	2	41
Ansprüche, billige, des Handels- und Gewerbstandes	3	50
„ auf Pensionen. V. V. §. 6. . . .	1	23
Ansichten, nicht Vereinigung derselben . .	3	13
Ansuchen der Betheiligten. R. §. 99. . .	1	21
Anstalten zur Bildung. R. §. 48. 76. . .	1	9
„ kirchliche und gottesdienstliche, der Pfarreien. R. §. 76. 98. Pr. §. 10. 11. . . .	1	16
„ „ „	2	43
„ öffentliche, unveräußerliches Staatsgut. V. III. §. 2.	1	10
„ öffentliche, der Standesherren. H. §. 16. 29. .	1	7
„ zum Unterrichte. R. §. 49. 76. Pr. §. 14. .	1	10
„ zur Strafe. R. 76.	1	16

	Supplement-Bände. Band.	Ste.
Anstalten zur Unterstützung für Geistliche. Pr. §. 9.	2	43
„ zur Versorgung für Pfarrers Wittwen. Pr. §. 9.	2	43
Anstände, künftige, Verhütung derselben . .	3	2
Anstellung, definitive, St. §. 2. 3. 4. . .	1	1
„ gutsherrliche Gerichtsbeamten. G. §. 52. 54. 58.	1	15
„ das Indigenat betr. J. §. 5. . . .	1	2
Anstellungs-Prüfung protestantischer Geistlicher. Pr. §. 8.	2	42
Anstellung protestantischer Kirchenpersonen. Pr. §. 11. 19.	2	44
Anstellungs-Rescripte der Staatsbeamten und deren Anstellung. St. §. 1. 2. 6. V. X. §. 3. .	1	1
Anstrengung der Staatsbeamten. St. §. 22. .	1	12
Antiquarien, unter polizeilicher Aufsicht. P. §. 4. 5.	1	2
Anträge, schriftliche, bei ständischen Berathungen. Sta. II. §. 21.	1	30
„ der Stände-Befugnisse, der, und k. Entschließung hierauf. V. VII. §. 19. 20. 21. 29. X. §. 5. Sta. II. §. 36. 37. 43. 52. 53. . . .	1	32
„ und Wünsche der Kammern . . .	3	36
Anwaltschaft bei gutsherrlichen Gerichten. G. §. 49.	1	15
Anwarter eines Fidei-Commißes. §. 31. . .	3	29
Anwartschaften auf Güter, Renten, Rechte, Aemter und Würden. V. III. §. 5. . . .	1	12
Anwendung des §. 21. des Ediktes, die Verhältnisse der Staatsdiener ꝛc. Beilage IX. betr. . .	3	2
Anwesenheit der Mitglieder zur Konstituirung der Kammer. V. VI. §. 15.	1	28
„ bei Stände-Versammlung und Wahlverhandlung. Sta. §. 26. 44. 56. 60. Sta. II. §. 48.	1	12
Anweiser bei siegelmäßigen weiblichen Personen. S. §. 3.	1	1
Anzeige bei Kauf oder Pachtung von Gütern durch äußere Beamten §. 4.	3	3
„ bei Veränderung des Fidei-Commisses §. 12. .	3	17
„ in Fidei-Commißsachen. F. §. 108. . .	1	39
„ bei gutsherrlichen Gerichten in bestimmten Terminen. G. §. 109.	1	36

	Supplement-Bände. Band.	Ste.
Anzeige in kirchlichen Gegenständen. C. art. 15. .	2	35
Apostolische Briefe. C. art. 9. . . .	2	23
„ Monate. C. art. 10.	2	25
Apostolischer Nuntius. C. art. 10. . . .	2	11
Appellation	3	61
Appellant §. 23.	3	63
Appellation in gutsherrlichen Pfändungs-Sachen. G. §. 127.	1	43
Appellation an die dritte Instanz . . .	3	61
Appellations-Termin	3	62
„ „ in Wechsel und Merkantil-Sachen .	3	63
„ „ in Lehensachen bei standesherrlichen Gerichten. H. §. 57. . . .	1	21
„ Gerichte, deren anhängigen Civil- und Rechtssachen	3	11
„ „ Anordnung eines Senats bei derselben für Fidei-Commißsachen §. 1. . .	3	12
„ „ überhaupt §. 12. und §. 17. 19. 20. 22. 24. 26. 27. 30. 31. . . .	3	17
„ „ K. bei Rechtsstreiten der Adelichen. A. §. 7. 11.	1	3
„ „ in Fidei-Commiß-Gegenständen. F. §. 10. 14. 16. 23. 26. 29. 30. 97. 106.] .	1	4
„ „ bei gutsherrlichen Gerichten. G. §. 43. 45. 46. 57. 60. 61. 63. 67. . .	1	13
„ „ K. die Standesherren betr. H. §. 6. 8. 10. 20. 23.	1	3
„ Räthe. §. 2.	3	12
„ „ Wirkungs- derselben. §. 30. . .	3	27
„ Schrift, Uebergebung derselben. §. 23. .	3	23
Arbeiten der Staatsbeamten. St. §. 24. . .	1	13
Archivar. Sta. §. 3. Sta. II. §. 57. . . .	1	26
Archive der Kirche n. C. art. 4. . . .	1	11
„ k. unveräußerliches Staatsgut. V. III. §. 2.	1	10
V. II. §. 12.	1	7
„ k. Urkunden der Gewähr der Verfassung. V. X. §. 1.	1	40
Armee, aktive, ...	3	202
„ Ausgabe dafür	3	202

	Supplement-Bände. Band.	Ste.
Armee-Kosten derselben §. 3. . . .	3	202
Armee, stehende, deren Bestimmung, Verhältnisse, Vorzüge, Ehre. V. IX. §. 2. 3. 4. 5. 6. .	1	38
Armenpflege. Art. 1.	3	75
Armenpflege, gutsherrliche, G. §. 90. . .	1	27
Armenstiftungen, den Ueberschuß des Kirchenvermögens betr. R. §. 49.	1	10
Arnstein, Landgericht	3	9
Arrest in gutsherrlichen Polizeisachen. G. §. 89. .	1	27
„ gegen Ruhestörer bei den ständischen Versammlungen. Sta. II. §. 9.	1	27
„ gegen Staatsbeamten. St. §. 11. 12. . .	1	3
„ §. 73.	3	117
Artikel-Abänderung im Konkordat. C. §. 18. .	2	37
Arten der gutsherrlichen Gerichte. G. Absch. II. Tit. II. §. 31 — 41.	1	8
Aschaffenburg in Kirchen-Gegenständen. C. Art. II.	2	5
„ dessen bisheriges Kreisgericht. §. 1. .	3	8
„ Landgericht	3	9
Assessoren bei Landgerichten. Sta. §. 23. Sta. §. 34. .	1	13
Aufbewahrung der Akten bei der ständischen Versammlung. Sta. II. §. 3.	1	26
Aufenthalt in deutschen Bundesstaaten. J. §. 14 .	1	4
„ der Fremden in Baiern. J. §. 5. 19. . .	1	2
„ der Standesherren. H. §. 5. . . .	1	5
Aufgeboth der Militärmacht von der kompetenten Behörde. V. IX. §. 6.	1	39
„ der Reserve-Bataillons und Landwehr. V. IX. §. 4. 5.	1	38
Aufgehobene Gefälle. H. §. 49. . . .	1	17
Aufgenommene Kirchengesellschaften im Staate und deren Verhältnisse zur Staatsgewalt. R. Absch. III. §. 50 — 62.	1	10
Aufhebung der Gesetze. V. VII. §. 2. . .	1	29
„ des Fidei-Commisses. F. §. 103. . .	1	38

	Supplement-Bände. Band.	Ste.
Aufhebung der Auflagen. H. §. 53. . . .	1	18
„ der früheren Verordnungen. Art. 15. . .	3	85
Aufhören der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit. G. Titel VI. §. 129 — 135.	1	44
Auflagen, außerordentliche. V. VII. §. 8. . .	1	30
„ die Wählbarkeit der Abgeordneten betr. Sta. §. 9.	1	4
„ Erhöhung und Erhebung der direkten und indirekten der V. VII. §. 3. 5. . . .	1	29
„ des Staates. V. VI. §. 18. V. VII. §. 5. H. §. 53.	1	28
Auflösung der Fidei-Commisse. F. Titel VI. §. 92 — 102.	1	33
„ des Fidei-Commisses. F. §. 13. 92. 93. 97. 98. 100. 101.	1	5
§. 22.	3	20
„ der Kammer. V. VI. §. 13. . . .	1	27
„ der Stände-Versammlung. V. VII. §. 31. .	1	35
Aufnahme in den geistlichen Stand. C. art. 12. .	2	29
„ durch Kunstverständige überhaupt . .	3	82
„ der Religions- u. Kirchengesellschaften. R. §. 24 — 50.	1	6
„ der Urkunde der Kirchengesellschaften. R. §. 37. 45.	1	7
Aufrechthaltung des Religions-Edikts. Pr. §. 10. .	2	43
Aufruf, die Wahlen der Gutsbesitzer betr. Sta. §. 14.	1	7
Aufruhr durch Schriften. P. §. 7. . . .	3	3
Aufsätze-Entwerfung der ständischen Beschlüsse. Sta. II.	1	39
Aufschlüße bei ständischen Berathungen. Sta. II. §. 23. 35.	1	31
Aufsicht, bischöfliche, C. art. 5. . . .	1	19
„ des Gerichts in Fidei-Commiß-Gegenständen und Gerichtsbarkeit. F. §. 10. G. §. 25. . .	1	4
„ des Staats in geistlichen Sachen. V. IV. §. 9. R. §. 50.	1	19
„ über die Verwaltung des Kirchenvermögens. R. §. 75.	1	16
Aufspeicherung eines Theils der Getreidevorräthe .	3	41
Aufstellung der Vikarien. C. art. 12. . .	2	29
Auftrag, mündlicher, §. 24.	3	23
Aufträge in gutsherrlichen Polizeisachen. G. §. 84. 86. H. §. 63.	1	26

	Supplement-Bände. Band.	Ste.
Augenblickliche Einschreitungen in gutsherrlichen Polizeisachen. G. §. 90.	1	27
Augsburg in Kirchen-Gegenständen. C. art. 2. 4.	2	5
„ die Stände-Versammlung betr. Sta. §. 6.	1	3
Aura, Landgericht	3	9
Ausdrücke, beleidigende, in ständischer Versammlung. Sta. II. §. 21.	1	30
Ausfertigungen in gutsherrl. Gegenständen. G. §. 65. 113.	1	19
„ bei Fidei-Commissen. §. 7.	3	15
„ an Staatsbeamten. St. §. 14.	1	4
„ der k. Stellen an den hohen Adel. H. §. 3.	1	2
Ausgabe des Staates. §. 1.	3	202
Ausgaben bei Fidei-Commißsachen. F. §. 59. 60.	1	21
„ des Staats. V. VII. §. 5. 6.	1	4
„ „ „ „	3	33
Ausgangszoll. §. 4. 15. 45.	3	88
Ausgangszoll-Tariff	3	125
Ausgezeichnete Dienste. V. VI. §. 2.	1	24
Aushilfe in der Seelsorge. C. art. 7.	2	21
Auskommen, standesmäßiges, A. §. 3.	1	1
Ausland, standesherrliche Einfuhr von da. H. §. 56.	1	21
„ Urlaub dahin. Pr. §. 29.	2	52
Ausländer, betr. das Indigenat. J. §. 3. 6. 13.	1	1
„ „ „ „	3	180
„ reisende, §. 33. 34. 35. 36. 60.	3	100
Ausnahme in der deutschen Bundesakte. A. §. 12.	1	4
Auspfändung. G. 119. 123. 125. 126. 127. 128.	1	41
Ausspendung der Sakramenten. C. art. 12.	2	29
Ausspruch der Gerichte bei Gutsherren. G. 132.	1	45
Ausscheidung der standesherrlichen Schulden. H. §. 60.	1	22
„ der Pensionärs	3	44
„ der Staatsgebäude	3	45
„ aus dem Wirkungskreise gutsherrlicher Rechte. G. §. 89.	1	29

	Supplement-Bände. Band.	Ste.
Ausschließung von Weihen und Kirchenstellen. C. art. 12. Pr. §. 19.	2	29
Ausschreibung, geistliche, R. §. 58. 99.	1	12
„ öffentliche, §. 27.	3	24
„ die Wahlen und die Stände-Versammlung. Sta. II. §. 14. 50.	1	28
Ausschuß, geheimer, bei den Ständen. Sta. §. 8. 15.	1	27
„ der Gemeinde. G. §. 105. 107. 109. Sta. §. 28.	1	35
„ in gutsherrlichen Rural-Gemeinden. G. §. 103. 104. 107. 109.	1	34
Ausschüsse, besondere, der Kammern. Sta. §. 25 — 40.	1	31
„ der Stände, Prüfung von Beschwerden und Anträgen. V. VII. §. 20. 21. V. X. §. 6.	1	32
„ bei den ständischen Versammlungen. Sta. II. §. 1. 15. 18. 21. 22 — 28. 30. 32 — 36. 38. 49.	1	25
Außerordentliche Auflagen. V. VII. §. 8.	1	30
„ Bedürfnisse und Verhältnisse des Staates. V. VII. §. 7. 8. 12. 15.	1	30
„ Kirchenfeste. Pr. §. 19.	2	48
„ Lehrer auf Universitäten. Sta. §. 18.	1	8
„ Gerichte bei Standesherren. H. §. 8.	1	3
„ Umlagen. H. §. 54.	1	21
Aussetzung der ständischen Berathungen. Sta. II. §. 18.	1	29
Ausstattung der Töchter in Fidei-Commiß-Beziehung. F. §. 12. 60. 69.	1	5
Aussteuer in Fidei-Commißsachen. F. §. 35. 46.	1	13
„ „ „ „ §. 30.	3	28
Ausstreichen in den Büchern. §. 22.	3	20
Austausch der Herrschafts- und Patrimonialgerichte. G. §. 36. 37.	1	10
Austrag in Laudemialsachen. G. §. 12.	1	3
Austrägalgerichte der Standesherren. H. §. 6.	1	3
Austretende Mitglieder aus der Kammer der Abgeordneten. V. VI. §. 13. 14.	1	27
Austritt, freiwilliger, aus der ständischen Kammer. Sta. §. 48.	1	19

	Supplement-Bände. Band.	Ste.
Austritts-Postirungen. 1§. 5. 16. 18. 26. 27. 28. 37.	3	97
Ausübung der gutsherrl. Gerichtsbarkeit. G. §. 25 — 31.	1	5
„ der Regierung. V. §. 9. 10. . . .	1	6
„ der Religion. R. §. 2. 3. 103. . . .	1	1
Auswärtige Gehalte. V. IV. §. 14. . . .	1	21
„ Lebensverhältnisse. H. §. 15. . . .	1	7
„ Staaten, Verhältnisse der Standesherren. H. §. 15.	1	7
„ Staatsverhandlungen. V. III. §. 6. . .	1	12
Auswanderungen in andere Bundesstaaten. V. IV. §. 14.	1	21
„ aus standesherrlichen Gebieten. H. §. 29. .	1	11
Auswechslung der Ratifikation des Concordats. C. art. 19.	2	39
Auszeichnung des Adels. A. §. 8 — 17. . .	1	3
„ erworbene in Kirchen-Gegenständen. C. art. 10.	2	25
Auszug, beglaubigter. §. 26.	3	25
„ vollständig beglaubigter, aus dem Hypothekenbuche. §. 20.	3	19
Auszüge der Adels-Matrikel. A. §. 8. . .	1	3
Autorität des päbstlichen Stuhles. C. art. 10. .	2	25

B.

Baares Geld. V. III. §. 2. R. §. 46. G. §. 11. 12. F. §. 10. 70.	1	10
Baarschaften eines Fidei-Commisses. §. 30. .	3	28
Baiern, deren Indigenat. J. §. 3. 6. 9. . .	1	1
Baier, dessen Verpflichtungen und Befugnisse. V. IV. §. 5. 14. V. IX. §. 1. . . .	1	14
Baireuth in kirchlichen Angelegenheiten. Pr. §. 4. .	2	41
„ dessen Kreis- und Stadtgericht . .	3	8
„ Landgericht	3	8
Baierische Staaten, Notizen darüber. P. §. 3. .	1	1
„ Unterthanen, deren besondere Rechte und Pflichten. J. §. 11 12. C. art. 11. . . .	1	4
Bamberg, Kirchen-Gegenstände betr. Art. 2. 4. .	2	5
„ dessen Kreis- und Stadrgericht . . .	3	8
„ Ites und IItes Landgericht . . .	3	88

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Band der Matrikel. §. 21.	3	20
Bankführung der Staatsbeamten. St. §. 21.	1	9
Bataillons der Reserve. V. IX. §. 3. 4. 5.	1	38
Bauführung, das Kirchen-Präsentationsrecht betr. C. art. 11.	2	27
Beamte, höhere. V. X. §. 6. S. §. 1.	1	41
„ des hohen Adels — gutsherrliche. H. §. 4. 14. 31. 42. 63. 64. G. 30. 43. 44. 46. 54. 56. 57. 59. 60. 61. 63. 64. 86. 92. 94. 96. 100		
„ äußere, der Justiz, Polizei und Finanz. §. 1. 2. 3. 4.	3	2
„ der Justiz. H. §. 22. 23.	1	9
„ äußere, deren Erwerbung einer größern Anzahl von Gütern, über die festgesetzten. §. 4.	3	3
Beamte, königliche, deren besondere Pflichten und Rechte. V. X. §. 6. V. §. 5. 6. G. §. 52. St. §. 10. 16. 21.	1	41
„ der Mediaten. H. §. 62.	1	33
„ gutsherrliche, G. §. 51—66.	1	15
Bahn, vorgezeichnete. IV.	3	49
Beamte der Polizei. H. §. 26. 41. G. §. 64. 92. St. §. 21.	1	10
„ äußere, deren Privatverhältnisse. §. 4.	3	3
„ der Standesherren. H. §. 33. 58. 63.	1	22
„ bei Wahlverhandlungen. Sta. §. 44.	1	18
„ Widersetzlichkeit gegen dieselben. §. 68.	3	116
Beantwortung der aufgeworfenen Fragen. Sta. §. 40.	1	37
Bedienstete bei Versetzungen. §. 5.	3	3
Bedingungen eines Fidei-Commiß. §. 29.	3	26
„ zu Steuern, verbothen. V. VII. §. 9.	1	31
Behandlungen in Rechtsstreitigkeiten bei Fidei-Commissen. §. 7.	3	15
Bedarf der Staatsministerien	3	43
Bedürfniß, außerordentliches, V. VII. §. 8. 12. 15.	1	30
„ der Kirche. R. §. 48.	1	9
„ des Staates. V. VII. §. 4.	1	29
Beeinträchtigungen der Gewerbe und Kultur. G. §. 89.	1	27

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Befähigung zu obrigkeitlichen Stellen. H. §. 41.	1	15
Befehle in den standesherrlichen Gebieten. H. §. 37. 40.	1	14
„ Königliche. G. §. 103.	1	34
Beförderungs-Gesuche der Beamten. G. §. 58.	1	18
Beförderung der Staatsbeamten der protestantischen Kandidaten und Geistlichen. St. §. 3. Pr. §. 11. 19.	1	1
Befreite von der Theilnahme an Gemeinde-Umlagen. Art. III.	3	77
Befreiter Gerichtsstand. V. V. §. 5. R. §. 67. 21. §. 11.	1	14
Befreiung des hohen Adels. H. §. 55. 56.	1	12
„ von der Militärpflichtigkeit. H. §. 11.	1	6
„ von Staatslasten. V. IV. §. 9. 13. R. 73. 74.	1	19
Befugniß der Stände-Versammlung	3	76
Befugnisse der Gemeinde-Vorsteher. G. §. 109.	1	36
„ der Standesherren. H. §. 49.	1	17
„ der Polizei. G. §. 108. 110.	1	36
„ der Kirchen- und Religions-Gesellschaften. R. §. 28 — 50.	1	6
Beglaubigung der Abgeordneten. Sta. §. 62.	1	22
Begnadigte mit dem Adel. A. §. 5.	1	2
Begnadigungsgründe in peinlichen Fällen. H. §. 8.	1	3
„ Recht des Souverains. H. §. 25.	1	9
Begräbnisse. R. §. 100. 101. 102.	1	21
Begräbniß-Orte. Art. 1.	3	72
Begünstigungen der Fidei-Commiß-Errichtung. F. §. 41.	1	15
Begüterung die Wahl der Abgeordneten betr. Sta. §. 8. 33.	1	3
Behörden überhaupt. §. 19.	3	19
„ administrative, St. §. 29.	1	20
„ geistliche, R. §. 68. 70. 72.	1	15
„ der Gemeinden. G. §. 106.	1	35
„ gutsherrliche, G. §. 97.	1	32
„ königliche, im Verhältnisse mit Standes und Gutsherren. H. §. 2. 3. G. §. 85. 114.	1	1
„ des Kreises. G. §. 30.	1	7
„ der Mediaten. H. §. 47. 48. 59.	1	17

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Behörden der Polizei. P. §. 7. 8. 10. 11. G. 105. H. 26.	1	3
„ der Regierung und des Staates. V. X. §. 5. R. 9.	1	41
„ standesherrliche. H. §. 30. 35. 37. 39. . .	1	13
„ untersuchende. H. §. 8. . . .	1	3
„ weltliche, Pr. §. 17.	1	47
Beiträge an Geld oder Naturalien. Art. 1. . .	3	72
Beilengries, Landgericht	3	6
Bekanntmachungen in Fidei-Commiß-Gegenständen. F. §. 27.	1	10
Bekenntniß des Glaubens. R. §. 5 — 12. . .	1	2
„ „ „ verschiedene. R. §. 5. 11. 12. 15. 18. 19.	1	2
Beitrags-Befreite zur Theilnahme an den Gemeinde-Umlagen. Art. III.	3	77
„ Pflichtige, zur Theilnahme an den Gemeinde-Umlagen. Art. II.	3	76
Beklagte deren Ungehorsam	3	55
Belastung der Unterthanen, der Substanz des Fidei-Commißes. V. VII. §. 12. F. §. 52. . .	1	31
„ des Fidei-Commißes. §. 29. . . .	3	26
Beleidigende Ausdrücke. Sta. II. §. 21. . .	1	31
Belohnungen durch Domänen. V. VII. §. 18. .	1	33
„ durch höhere Titel. H. §. 61. . . .	1	23
„ der Staatsbeamten. V. III. §. 5. . .	1	12
Bemerkungen, besondere, bei der ständischen Versammlung. Sta. II. §. 20. 22.	1	30
Benachbarte Staaten. H. §. 29. V. III. §. 6. .	1	21
Benefizien, geistliche, R. §. 68. C. art. 4. 8. 10. 11.	2	11
Benehmen mit den Staatsministerien. Sta. II. §. 29. 55. Pr. §. 19.	1	32
Benennung des jedesmaligen Fidei-Commiß-Besitzers und der Zeit seiner Succession. §. 9. . .	3	15
Benennungen des hohen Adels. H. §. 2. . .	1	1
Benützung öder Gründe. — Gutsherrlicher Gründe. V. I. §. 4. G. §. 2. 4.	1	1
Berathung, kollegiale, wegen fehlend. Staatsbeamten. St. §. 14.	1	4

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Berathung über den Mißbrauch der Preßfreiheit. P. §. 7.	1	3
„ der protestantischen Consistorien. Pr. §. 7. .	2	42
„ der Stände und Kammern. V. VII. §. 1. 22. 31. V. X. §. 7. Sta. II. §. 1. 9. 16 — 18. 36. 51.	1	29
Berathungs-Gegenstände, gründliche Erörterung derselben	3	50
Berathungs-Unterbrechung und Aussetzung. Sta. II. §. 9. 17.	1	27
„ Gegenstände der ständischen Versammlung. Sta. II. §. 21.	1	31
Berchtesgaden — Kirchensachen betr. C. art. 2. .	2	5
„ Landgericht	3	6
Berechtigte Nachfolger in Fidei-Commißsachen. F. §. 42. 48.	1	16
Berg- und Hüttenwesen	3	41
Bergrecht. G. §. 3.	1	2
Bergwerke im Gebiete der Standesherren, der Gutsherren. G. §. 111. H. §. 49.	1	37
Berichte der ständischen Versammlungen. Sta. II. §. 2.	1	25
„ der Mediatbehörden. H. §. 40. . . .	1	15
Berichts-Abfoderung durch die Kammern, untersagt. Sta. II. §. 35.	1	35
„ Erstattung im Gebiete der Standesherren. H. §. 35. 36. 40.	1	13
Berufung zur zweiten Instanz in peinlichen Fällen. H. §. 8.	1	3
„ zum Staatsrathe. P. §. 9. . . .	1	3
Beruhende Anträge. Sta. §. 34. 36. . . .	1	34
Beschädigungen durch gutsherrl. Auspfändungen. G. §. 126.	1	42
Beschaffenheit des Bodens. §. 4. . . .	3	3
Bescheide, wodurch der Kläger ganz oder bedingt abgewiesen wird. §. 19.	3	61
Bescheinigung, freie, über den entrichteten Betrag an Zoll und Weggeld. §. 22.	3	96
Beschlag auf Gegenstände, welche die Gesetze der Preßfreiheit übertreten. P. §. 7. 8. 10. 11. . . .	1	3
Beschluß-Erfoderniß zur Fassung eines solchen. §. 2.	3	12
Beschlüsse in Gemeinde-Angelegenheiten. G. §. 103.	1	34
„ der Kammern für die Gesetzes-Entwürfe .	3	30
„ der Kammern und Stände-Versammlung, und deren Ablesung. Sta. II. §. 40 — 57. V. VII. §. 20. V. X. §. 7. Sta. II. §. 2. 46. 48. 49. 53. 54.	1	36

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Beschlüsse-Kolumne des Einlaufsprotokolls hiezu. §. 3.	3	13
Beschränkung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit. G. §. 28.	1	6
Beschreibungen der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit. G. §. 40.	1	12
Beschreibung der Verlassenschaften. S. §. 8. G. §. 75.	1	3
Beschwerden. XIV.	3	84
Beschwerden über gutsherrliche Auspfändung. G. §. 126.	1	42
„ deren Behandlung. Art. 14. . . .	3	84
„ an die Kammer. Sta. II. §. 33. 34. 35. 52. 53.	1	33
„ in Kirchen-Gegenständen. R. §. 54. . .	1	11
„ in Gegenständen der Preßfreiheit. P. §. 9. 54.	1	3
„ Libell. §. 25.	3	64
„ der Staatsbürger über Verfassungs-Verletzung. V. VII. §. 21. V. X. §. 5. Sta. II. §. 25. .	1	33
„ der Staatsbeamten. St. §. 29. . . .	1	20
„ der Stände. V. X. §. 5. 6. . . .	1	41
„ bei den Wahlhandlungen. Sta. §. 43. . .	1	17
Beschwerung mit ewigen Lasten. V. III. §. 4. .	1	11
Beseitigung der Steuern-Beischläge. Art. XI. .	3	82
Besetzung der Kirchenstellen, Pfarreien, Bisthümer. C. art. 9 — 11.	2	23
„ der Konsistorien. Pr. §. 4. . . .	2	41
Besichtigung, äußere, und Abzählung der Kolli und Fastagen. §. 25. 27.	3	97
„ innere, §. 27.	3	98
Besitz liegender Gründe, Rechte, Renten, Realitäten. V. IV. §. 3. V. VI. §. 14. J. §. 4. 8. . .	1	14
„ rechtmäßiger, der Stiftungen. V. IV. §. 9. .	1	19
Besitzer, gutsherrlicher, deren Gerichtsbarkeit betr. G. §. 129 — 135.	1	46
„ der Fidei-Commißen. F. §. 13. 44 — 48. 53. 68 — 73. 79 — 81. 86. 87. 89. 92. 95 — 99. 104. 108.	1	5
Besitzstand, gutsherrlicher Rechte. G. §. 28. . .	1	6
Besitzungen in andern Staaten. J. §. 12. H. §. 15. .	1	4
„ des hohen Adels, des Adels der Gutsherren. H. §. 54. A. §. 11. G. §. 29. 38. . . .	1	24

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Besitzungen der Kirchen. C. art. 8. . . .	2	21
„ der Unterthanen. Sta. §. 17. 33. . .	1	8
Besitzzeit der Gewerbe und Realitäten. Sta. §. 8. .	1	3
Besoldung der gutsherrlichen Beamten. G. §. 54. .	1	16
Besoldungs-Status der Staatsbeamten . .	3	45
Besoldungen der Staats-Kirchendiener und der protestantischen Konsistorien. St. §. 5. Pr. §. 5. C. art. 4.	1	2
„ der Pfarreien	3	45
Besondere Bestimmungen in Fidei-Commiß-Gegenständen. F. §. 102 — 109. . . .	1	39
„ Rechte der Gutsherren. G. §. 21 — 24. . .	1	4
„ „ überhaupt. B. V. §. 1 — 6. . .	1	22
„ Vorzüge überhaupt. B. V. §. 1 — 6. . .	1	22
„ „ der Standesherren. B. V. §. 2. . .	1	22
Bestätigung, gerichtliche, des Fidei-Commißes. F. §. 14. 22. 23. 29. 30. 94.	1	5
§. 27.	3	24
„ der gutsherrlichen Beamten. G. §. 46. . .	1	16
Bestätigung der Religions- und Kirchen-Gesellschaften. R. §. 24 — 50.	1	5
Bestallung der gutsherrlichen Beamten. G. §. 54. .	1	16
Bestand der Fidei-Commiß-Schuld. §. 21. . .	3	20
Bestandtheile des Fidei-Commißes. F. §. 24. 95. .	1	8
§. 29. . . .	3	26
„ des Königreiches. B. III. §. 1. . . .	1	10
Bestechung. Sta. §. 42.	1	17
„ der Staatsdiener. §. 70. 71. . . .	3	116
Bestehende Gesetze. H. §. 18. 24. . . .	1	13
Bestellung des Amtes. H. §. 64. . . .	1	23
„ der gutsherrlichen Gerichte. G. §. 42 — 51. .	1	15
Besteuerte Gründe und Gewerbe. B. IV. §. 3. J. §. 8.	1	14
Besteuerung der Standesherren. H. §. 49 — 60. .	1	17
Bestimmung des §. VI. V. . . .	3	3
„ der Zölle und übrigen Abgaben. §. 1. . .	3	86

Supplement-Bände.
Band. Se.

Bestimmungen, besondere, in Fidei-Commiß-Gegenständen. F. §. 102 — 109. . . . . 1 37
„ anwendbar auf das Hypothekenbuch. §. 19. . 3 19
„ bisherige 3 4
„ hinsichtlich auf die erloschene Corporation. §. 29. 3 27
„ allgemeine, über Religions-Verhältnisse. R. §. 1 — 24. 1 1
„ „ der Verfassung. V. I. §. 1 — 2. . . 1 3
„ „ die Verhältnisse der Dienstes-Standes-Herren. H. §. 61 — 65. . . . . 1 23
Bestrafung der gutsherrlichen Beamten, der Unordnung in der ständischen Versammlung. G. §. 63. Sta. II. §. 9. 21. . . . . 1 19
„ über den Mißbrauch der Preßfreiheit. P. §. 4. 6. 1 2
„ von den Zoll- und Weggelds-Gefährten. §. 57. 3 109
Betheiligte deren Entfernung vom Sitze des Gerichts 3 68
„ in Kirchen-Gegenständen, — in Fidei-Commißsachen. R. §. 99. F. 93. 97. 108. . . 1 21
„ Anrufung des Appellationsgerichts derselben. §. 30. 3 66
„ Zurückgebung der Original-Urkunden an dieselben. §. 6. 3 14
Betrag des Fidei-Commißes. F. §. 69. . . 1 25
„ der Foderung. §. 16. . . . . 3 18
Betragen der Geistlichen. Pr. §. 11. . . . 2 44
Beurkundung, gerichtliche, bei Patrimonialgerichten. G. §. 74. 1 23
Bevölkerungs-Verzeichnisse, — die Wahl der Abgeordneten betreffend. R. §. 64. Sta. §. 6. 7. 25. 30. 31. 1 13
Bevollmächtigte im Gemeindewesen. G. §. 101. . 1 33
„ der Gemeinden. Sta. §. 21. . . . 1 10
„ in Fidei-Commiß-Gegenständen. F. §. 14. . 1 5
„ der Stände. V. VI. §. 17. Sta. §. 13. 28 — 32. 34. 35. 1 28
Bewachung der Angeschuldeten. H. §. 8. . . 1 3
Bewaffnung des Landes. H. §. 29. . . . 1 11
Bewegliche Sachen und Güter — in Beziehung der Kirchen und der Fidei-Commißsachen. R. §. 46. F. §. 6. 43. 52. 71. C. art. 5. . . . 1 11.
Bewegliches Vermögen. V. III. §. 7. . . 1 13

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Beweisantretung	3	60
„ durch Augenschein, Sachverständige, Urkunden und Fideszuschiebung	3	59
„ -Erkennung durch richterliches Urtheil. §. 12.	3	58
„ -Interlokut	3	60
„ -Verfahren	3	58
„ durch Zeugen	3	59
Beweise über den Adel. A. §. 8.	1	3
„ einer Thatsache. G. §. 89.	1	27
Bewilligung, k. besondere, zu kirchl. Feierlichkeiten. R. §. 79.	1	17
„ bei höheren Titeln für Mediatdienern. H. §. 61.	1	23
„ die Gerichtsbarkeit über einzelne Grundholden G. §. 28.	1	6
„ wenn Staatsbeamten zu Abgeordneten gewählt werden, Sta. §. 44.	1	18
Bewirthschaftung des Fonds. G. §. 96.	1	31
Beyfall bei den Sitzungen der Stände. Sta. II.	1	27
Beyfügung zu den Artikeln des Concordats. C. art. 18.	2	37
Beyrath der Stände. V. VII. §. 30.	1	35
Beysätze in der Titulatur des hohen Adels. H. §. 2.	1	1
Beysitzer in den Kanzleien des hohen Adels bei Wahlverhandlungen. H. §. 61. Sta. §. 65.	1	23
Beyträge für dienstesunfähige Geistliche. R. §. 48.	1	19
„ des hohen Adels der Staatsbeamten. H. §. 54. Sta. §. 28.	1	21
Beyzollämter. §. 11, 31.	3	91
Besitzungen, fehlerhaft besteuerte. T.	3	42
Bezeichnung des Verdienstes. Verf. Eing.	1	2
Beziehungen, bürgerliche, in Religions- und Kirchensachen. R. §. 62 — 80.	1	13
„ polizeiliche. G. §. 106.	1	35
Bezirk des k. Amtes. St. §. 21.	1	19
Bezirke des gutsherrlichen Amtes. G. §. 64.	1	19
„ des hohen Adels. H. §. 54.	1	21
„ der Regierung. V. VI. §. 10. 11. 14. Sta. §. 2. 3 — 5 — 11. 14. 17. 19. 20. 24. 31. 37. 45. 48. 65. Sta. II. § 6.	1	24

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Bezirke der Wahlen. Sta. §. 45. Sta. II. §. 56.	1	18
Bezirks-Konkurrenzsachen. H. §. 29. G. §. 90.	1	21
„ Polizei. G. §. 87.	1	27
Bezug der Pensionen. St. §. 28.	1	14
Bibart Markt, Landgericht	3	7
Bibliotheken, k. unveräußerliches Staatsgut. V. III. §. 2.	1	10
Biertaxe-Revision derselben	3	43
Billancen-Herstellung in der Schulden-Ausscheidung. H. §. 60.	1	22
„ und Abrechnungen der Kassen.	3	43
Bilderhändler, Aufsicht darüber. P. §. 5.	1	2
Bildliche Darstellungen. P. §. 8. 10. 12.	1	3
Bildung, industrielle, J. §. 5.	1	2
„ neuer Familien-Fidei-Commiße. F. §. 32—42.	1	12
„ der Stände-Versammlung. Sta. §. 1—11.	1	1
Bildungs-Anstalten, geistliche, R. §. 48. 76.	1	9
„ Gegenstände überhaupt. H. §. 26.	1	10
Bischofsheim, Landgericht	3	9
Bischöfe und deren Verhältnisse. C. art. 3. 4. 5. 6. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 15.	2	9
„ in Betreffe der ständischen Versammlung. V. VI. §. 2.	1	24
Bischöfliche Aufsicht. C. art. 5.	2	19
„ Kirchen. C. art. 2. 3.	2	5
„ Seminarien. C. art. 5.	2	19
Bittweise Verhältnisse in Kirchengegenständen. R. §. 97.	1	21
Blätter, öffentliche, §. 60.	3	114
„ „ wegen Aufruf in F. C. Sachen. F. §. 26.	1	9
„ Einlegung derselben in die Bücher. §. 22.	3	21
„ offenzulassende. §. 22.	3	21
Blutbann. G. §. 32.	1	8
Blutsverwandte der Siegelmäßigen. S. §. 8.	1	2
Bodenzins. G. §. 7. 124.	1	2
Bothen bei der Stände-Versammlung. Sta. II. §. 5.	1	26
„ §. 37. 38. 41.	3	101
Brand-Assekuranz im Gebiete des hohen Adels der Gutsherren. H. §. 29. G. §. 90.	1	11

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Bräuereien, deren Verleihung — in Beziehung der Fidei-Commiße. H. §. 26. F. §. 3. 8. 9.	1	10
Briefe des Adels. A. §. 3. 20.	1	1
„ apostolische. C. art. 9.	2	23
Briefereien der grundherrlichen Unterthanen. G. §. 121.	1	41
Briefgebühren, do. G. §. 122.	1	41
Briefstaxe. V.	3	42
Bruderschaften, geistliche, R. §. 76.	1	16
Brutto-Erträgnisse. W.	3	42
Brüder in Familien-Fidei-Commißen. F. §. 87.	1	30
Brücken im Gebiete des hohen Adels — der Gutsherrn. H. §. 26. 29. G. §. 90.	1	10
„ Gelder. G. §. 116.	1	38
„ öffentliche, Art. 1.	3	73
Brückenau, Landgericht	3	9
Brunnen, öffentliche, Art. 1.	3	73
Behörden überhaupt. §. 19.	3	19
Buchdrucker, deren Freiheit. P. §. 1. 4.	1	1
Buchdruckereien im Gebiete des hohen Adels. H. §. 26.	1	10
Buchhandel, dessen Freiheit. V. IV. §. 11. P. §. 1. 4. 5.	1	21
„ und Preßfreiheit. P. §. 1 — 12.	1	1
Buchhandlungen. H. §. 26.	1	10
Buchloe, Landgericht	3	7
Budget der Finanzen. V. VII. §. 4. 6.	1	29
Bundespflichten	3	33
Burgau, Landgericht	3	7
Burgebrach „	3	8
Burghausen „	3	6
Burglengenfeld, Landgericht	3	7
Bücher in Beziehung auf die Fidei-Commiße. F. §. 6.	1	3
„ gebundene, deren Abtheilungen. §. 22.	3	22
„ gedruckte, eingeführte. C. art. 13.	2	33
„ der Hypotheken. G. §. 79. F. §. 30. 101. S. §. 6.	1	7
„ öffentliche, wegen Eintragung der Verträge. S. §. 5.	1	2
„ „ §. 24. 25. 26.	3	23

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Bücher, deren Preßfreiheit. P. §. 1. . . .	1	1
„ symbolische, R. §. 38.	1	14
„ Verbreitung. C. art. 13. . . .	2	33
Bürden des Fidei-Commißes. F. §. 48. . .	1	18
Bürger in gutsherrlichem Gebiete. G. §. 105. .	1	35
„ des Staates. V. S. §. 2. V. VII. §. 21. V. X. §. 3. V. VI. §. 3. 12.	1	33
Bürgerliche Fälle und Verhältnisse der Staatsbeamten, der Geistlichen und des Adels. V. V. §. 4. 5. R. §. 67. A. §. 11. C. art. 12. Pr. §. 10. .	1	22
„ Gerichtsbarkeit und Gerichte. V. IX. §. 4. 7.	1	38
„ Gesellschaften. R. §. 62. . . .	1	15
Bürgerliches Gesetzbuch. V. VIII. §. 7. F. §. 85. .	1	37
Bürgerliche Gesetze. G. §. 2. 4. V. IX. §. 4. .	1	1
„ Gewerbe. Sta. §. 8. 21.	1	3
„ Handlungen und Beziehungen in Kirchen- und Religions-Gegenständen. R. §. 62—75. .	1	13
„ „ der Geistlichen. V. IV. §. 9. . .	1	19
„ Kontrakte. R. §. 66.	1	14
„ Personalsachen. R. §. 66. . . .	1	14
„ Privatrechte. J. §. 16. 17. 19. . . .	1	5
„ Rechte — Genuß derselben. V. IV. §. 1. 9. J. §. 1. 16. 17. 19.	1	1
„ „ in Fidei-Commiß-Gegenständen. F. §. 74.	1	27
„ Tod. J. §. 10.	1	3
„ Würden. R. §. 11.	1	3
„ Verhältnisse. R. §. 64. 71. Pr. §. 10. . .	1	13
Bürgermeister im gutsherrlichen Gebiete. G. §. 101.	1	33
Bürgerrecht im Staate. J. §. 7—10. 11. 24. 25. 28. V. IV. §. 2.	1	2
Bürgschaft, weiblicher, Siegelmäßigen. S. §. 3. .	1	1
Bund, deutscher, G. §. 115.	1	38
Bundes-Akte, deutsche, H. §. 53. F. §. 104. .	1	18
„ Staaten, deutsche, V. IV. §. 14. H. §. 51. J. §. 14.	1	21
Bußen in Geld. St. §. 12.	1	4

C.

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Caducidät. G. §. 16. 18.	1	4
Capitel der Metropolitankirchen. Art. 3.	2	9
Censur der Bücher ꝛc. bei Prüfungen. P. §. 1. 2. Pr. §. 8.	1	1
Censuren, kirchliche, C. art. 12.	2	29
Centralräthe, Rang derselben. Pr. §. 3.	2	41
„ Staatskassa — Vorschüße zur ständischen Versammlung. Sta. II. §. 2.	1	25
Ceremonien, kirchliche, R. §. 76.	1	16
Certifikate. §. 26.	3	23
Civil-Aemter allen Baiern offen, — fremde — V. IV. §. 5. 14.	1	14
„ Arrest für Staatsbeamten. St. §. 12.	1	4
„ Dienste der F. Commissairien. F. §. 60.	1	22
„ Gerichtsbarkeit des hohen Adels und der Gutsherren. H. §. 19. G. §. 73.	1	8
„ Gerichtsordnung	3	52
„ Gesetzbuch in F. C. Gegenständen. F. §. 85. 89.	1	30
„ Rechtssachen, anhängige, bei den Appellations- und Stadtgerichten	3	5
„ Rechtsverletzung in Sachen gegen Staatsdiener. St. §. 29.	1	20
„ Sachen des hohen Adels, siegelmäßiger Personen. H. §. 20. S. §. 13.	1	8
„ Staatsdienste, das Indigenat betr. des hohen Adels. J. §. 7. H. §. 8.	1	2
„ und Strafrechtspflege	3	37
„ Strafrechts-Sachen des hohen Adels. H. §. 8. 20.	1	3
„ Verdienst-Orden, baierischer, A. §. 5.	1	2
Comunität der beiden Kammern. Sta. §. 50—53.	1	39
Confiskation des Vermögens. V. VIII. §. 6.	1	36
Consistorium, protestantisches, Bildung desselben. Pr. §. 4.	2	41
„ „ Herstellung derselben. H. §. 44.	1	16
Concilium tridentinum. C. art. 3. 5. 8. 10. 12.	2	9

D.

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Dachau, Landgericht	3	6
Dämme. Art. 1.	3	72
Dankfeste, öffentliche, R. §. 55.	1	11
Darlehen der Gutsherren, G. §. 107.	1	59
Darstellung, sinnliche, bildliche, P. §. 6 — 8. 10. 12.	1	2
Datum der Eintragung. §. 22.	3	21
Dauer der ständischen Versammlung, V. VI. §. 11. 13. Sta. §. 49. 53. 63. Sta. II. §. 5. 6. 12.	1	26
Dechanten bei Diöcesen, C. art. 3. 4. 10.	2	9
„ bei der Wahl der Abgeordneten. Sta. §. 19.	1	9
Debitwesen, §. 35.	3	69
Defizit, Deckung desselben, Art. 1.	3	73
Definitive Anstellung, St. §. 2 — 4.	1	1
„ Dienstes-Uebertragung, St. §. 25. 27.	1	13
„ Staatsbeamten, St. §. 18.	1	5
Defraudationen, überhaupt, §. 61 — 71.	3	114
Defraudations-Fälle und Streitigkeiten in Zoll- und Weggelds-Sachen. §. 72 — 82. 83 — 85.	3	117
„ -Strafen, Vertheilung derselben. §. 83 — 85.	3	120
Deggendorf, Landgericht	3	6
Degradation in kirchlichen Gegenständen. Pr. §. 19.	2	48
Degradation der Staatsdiener. St. §. 10.	1	3
Dekanate, protestantische, Pr. §. 4. 6. 7. 15.	2	41
Dekanats-Sprengel, deren Eintheilung — Wahl der Abgeordneten, R. §. 76. Sta. §. 5. 19. 45.	1	16
„ Sitz, Pr. §. 7.	2	42
Dekreten, königl., wegen Indigenat, J. §. 3.	1	1
„ richterliche, bei Patrimonialgerichten, G. §. 74.	1	23
Deduktion, Uebergebung derselben. §. 15.	3	59
Dekretirte Lehrer auf Universitäten. Sta. §. 8.	1	3
Demolitionen, Entschädigung dafür	3	46
Depositen-Cassa überhaupt, §. 3. 6.	3	13
Depositionswesen bei standesherrlichen Justizstellen, bei gutsherrlichen Gerichten, H. §. 24. 25. G. §. 83.	1	9

	Supplement-Bände. Band. Se.
Deputation der Stände beim Regierungs-Antritt des Königs. V. X. §. 1. . . .	1 40
Deszententen in Fidei-Commiß-Gegenständen. F. §. 37. 90.	1 14
Desertion, militärische, V. VIII. §. 6. . .	1 36
Deterrioration in Fidei-Commiß-Gegenständen. F. §. 73.	1 27
Dettelbach, Landgericht . . .	3 9
Deutsche Bundes-Akte. H. §. 53. A. §. 12. G. §. 115.	1 18
» » -Staaten, das Indigenat betr. J. §. 14. H. §. 5. 51.	1 4
» » -Verfassung. H. §. 9. . .	1 5
Diener, gebrödete, §. 61. 63. . . .	3 114
» der Kirche. R. §. 38. 48. 88. 89. C. art. 4. 14.	1 7
» der Mediatherren, Personale und Verhältnisse. H. §. 61. 64. G. §. 33. . . .	1 23
» öffentliche, des Staates. V. V. §. 6. V. X. §. 3. 4. P. §. 3. 11. St. §. 1. 10. 19 — 22. 24. 25. 28. 44. H. §. 64. G. §. 55. . . .	1 23
» standesherrliche, und ihre Verhältnisse. H. §. 61 — 65.	1 23
» bei ständischen Kammern und Versammlungen. Sta. II. §. 5. 9. . . .	1 26
Dienst, aktiver, St. §. 5. . . .	1 2
Dienstbarkeiten in Fidei-Commiß-Gegenständen, F. §. 48.	1 18
Dienstbothen — Bücher im gutsherrlichen Gebiete. G. §. 90.	1 27
Dienstbothen	3 40
Dienstherr, §. 61.	3 114
Dienstunfähige Personen im Kirchendienste. R. §. 48.	1 9
Dienste, ausgezeichnete, bestimmte, große, V. VI. §. 2. V. VII. §. 18. . . .	1 24
» fremde, J. §. 10. 11. . . .	1 3
» geistliche, R. §. 85. 86. . . .	1 18
» der Kirche, C. art. 10. Pr. §. 11. . .	2 25
» im Kriege, V. IV. §. 12. . . .	1 21
» bei Privaten, J. §. 5. . . .	1 2
» des Staates, V. IV. §. 4. H. §. 5. 8. 29. J. §. 7. G. §. 47. 50. 54. St. §. 2 — 4. . .	1 14
Dienstes-Alter, St. §. 22. . . .	1 12

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Dienstes-Annahme des hohen Adels, H. §. 5.	1	3
„ Eid, J. §. 11. H. §. 14. 62.	1	3
„ Entlassung, St. §. 9. Sta. §. 41.	1	3
„ Entsetzung, St. §. 9.	1	3
„ Gehalt, St. §. 5. 6. 19. 22. 27.	1	2
„ Jahre, St. §. 22.	1	12
„ Kathegorie, St. §. 25. 27.	1	13
„ Klasse, St. §. 20. 22.	1	6
„ Leistung, St. §. 19.	1	5
„ Pragmatik, B. V. §. 6.	1	23
„ Verbrechen, St. §. 16.	1	15
„ Verhältnisse, B. V. §. 6. B. VI. §. 12.	1	23
„ „ auswärtige, H. §. 15.	1	7
„ „ in Rücksicht der Druckschriften, P. §. 3.	1	1
„ „ gutsherrliche, G. §. 30.	1	7
„ „ der gutsherrlichen Beamten, G. §. 51—66.	1	15
„ „ Wahl der Abgeordneten betr. Sta. §. 44.	1	18
Dienstgebrechen gutsherrlicher Beamten, G. §. 60.	1	18
Dienstleistungen, gutsherrliche, G. §. 119.	1	41
„ -Personale, ärztliches, G. §. 92.	1	30
„ -Reichnisse in Betreff der Gutsherrlichkeit, H. §. 49.	1	17
„ -Sachen, militärische, B. IX. §. 7. F. §. 60.	1	39
Diesseitige Herrschaften, H. §. 56.	1	21
Dillingen, Landgericht	3	7
Dignitarien bei Diözesen, C. art. 3. 4. 10.	2	9
Dimission der Staatsbeamten, St. §. 9. 19. 24.	1	3
Dinge, geistliche, C. art. 12.	2	29
Dingliche Klagen, A. §. 11.	1	4
„ Rechte, gutsherrliche Gerichtsbarkeit, G. §. 28.	1	6
Diöcesan-Synode-Verhältnisse, Pr. §. 7. 11.	2	42
Diöcesen, deren Eintheilung und Verhältnisse — Verwaltung. R. §. 76. C. art. 2. 5. 10. 12. 15.	1	16
Diplomatischer Charakter der Agenten der Standesherren. H. §. 15.	1	7
Diplome des Adels. A. §. 9.	1	3

	Supplement-Bände. Band.	Sc.
Direkte Steuern, V. VII. §. 3.	1	29
„ „	3	204
„ „ Erhebung derselben. §. 5.	3	204
Direktor, Ersetzung im Verhinderungs-Falle desselben, §. 2.	3	13
„ der Regierung — der Kammern, Sta. §. 15. 26. Sta. II. §. 4.	1	7
„ des Senats, §. 2. 22.	3	13
„ bei standesherrlichen Kanzleien. H. §. 61	1	23
Direktoren, der Kreis- und Stadtgerichte, §. 1.	3	5
Direktorium, dessen Befugnisse gegen Staatsbeamte, St. §. 13.	1	4
Disciplinarstrafen der Staatsbeamten, St. §. 10—13. 15.	1	3
Disciplin der Kirche, R. §. 38. C. art. 12. Pr. §. 11.	1	7
„ in Polizeigegenständen — in Kirchensachen, H. §. 35. C. art. 17. Pr. §. 11.	1	13
Disciplinar-Ordnung der Advokaten	3	37
Diskussion in ständischen Versammlungen, Sta. II. §. 22.	1	30
Dismenbrationen der Pfarreien, Pr. §. 11.	2	44
Dispensationen zu ganzen Kirchengesellschaften in kirchlichen Gegenständen, R. §. 64. Pr. §. 11. 19.	1	44
Disposition, Fidei-Commissarische, §. 27. 29.	3	25
Dispositionen der Geistlichen, R. §. 64.	1	13
„ neue, zur Mehrung eines schon bestehenden Fidei-Commißes, §. 27.	3	25
Dispositionsrecht wegen Fidei-Commißen, F. §. 12. 18. 24. 28. 74. 86. 89. 99. 105. 106. 107. 108.	1	5
Distrikts-Dekanate, Pr. §. 6. 17.	2	42
Distrikts-Leistungen, gemeinsame, §. 6.	3	226
„ Polizei im standesherrlichen Gebiete, H. §. 26.	1	10
„ Schul-Inspektoren, Pr. §. 6.	2	42
Distrikts-Umlagen, Art. VII.	3	79
„ „ deren Rechnungen hierüber, Art. XII.	3	82
Distrikt der Wahlmänner, Sta. §. 39.	1	16
Dörfer in standesherrlichen Gebieten. H. §. 4.	1	2
Dotation, des Haupt-Schulden-Tilgungsfondes. §. 7. 8.	3	214
Dogmen der Kirche. R. §. 38.	1	7

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Dokumente, pfarrliche, R. §. 64.	1	13
Domänen des Staates. B. VII. §. 18. B. III. §. 3.	1	32
„ Domänial-Gefäll, G. §. 111.	1	37
„ Kanzlei der Standesherren. H. §. 58.	1	22
Dominikal-Renten-Besitzer	3	31
„ „ Liquidirung derselben	3	43
„ „ bei veräußerten Staatsgütern, gutsherrlichen, B. III. §. 7. G. §. 117.	1	13
„ Steuern. B. VI. §. 3. H. §. 53. F. §. 2.	1	24
„ Steuer	3	45
Domicilium, dessen Wirkung, J. §. 5.	1	22
Donauwörth, Landgericht	3	7
Dotation der bischöflichen Seminarien — Klöster — betr. das Präsentations-Recht, C. art. 5. 7. 11.	2	19
„ in Rücksicht der Fidei-Commißen, F. §. 31. 50. 92. 100.	1	11
„ in Rücksicht der Herrschaftsgerichte, G. §. 34.	1	9
Dotirtes Haus für alte Geistliche, C. art. 6.	2	21
Drohungen an fehlende Staatsbeamten, St. §. 11.	1	3
Druck statistischer Gegenstände, P. §. 3.	1	1
Drucker der Schriften, P. §. 10. 12.	1	4
Druckschriften in Rücksicht der Preßfreiheit, P. §. 1.	1	1
Duelle, Gesetz dagegen	3	36
Duplik	3	60
Duplikate von Urkunden	3	42
Duplikaten der Taufregister, X. G. §. 103.	1	34
Durchgangszoll, §. 2. 13.	3	87
Durchgangszoll-Tarif	3	123
Durchlaucht-Prädicat an vormals reichsständische Fürsten, H. §. 3.	1	2
Durchmärsche, allenfallsige	3	43
Dinkelsbühl, Landgericht	3	8

E.

Ehemännige Geburt, B. II. §. 2. 3. H. §. 1. 3. 8.	1	4
Ebern, Landgericht	3	9

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Ebermannsstadt, Landgericht . . .	3	8
Ebersberg, Landgericht . . .	3	6
Edikt über den Adel . . .	3	4
„ in Lebenssachen, F. §. 63. . . .	1	23
„ der Religion, H. §. 29. . . .	1	11
„ über die Verhältnisse der Staatsdiener, §. 5. .	3	2
Ediktalladungen in F. C. Gegenständen, F. §. 26. .	1	9
Eggenfelden, Landgericht . . .	3	6
Ehe bei Adel, A. §. 2.	1	1
„ in der königl. Familie, V. §. 3. . .	1	4
„ in Fidei-Commiß-Verhältnissen, F. §. 77. .	1	28
Eheliche Abstammung, Geburt und Nachkommen, A. §. 1. 2. F. §. 77.	1	1
„ Kinder, R. §. 20.	1	4
Ehen, gemischte, Religionsverhältnisse der Kinder, R. §. 12—24.	1	3
Ehestreitigkeiten bei gemischten Ehen . .	3	11
Ehe-Gerichtssachen, H. §. 46. . . .	1	14
„ Gesetze, R. §. 64.	1	23
„ Sachen in kirchlicher Hinsicht. C. art. 12. .	2	29
„ Verträge, R. §. 12—14. 18. 23. . .	1	3
„ Scheidung, R. §. 17. . . .	1	4
„ Verträge der Siegelmäßigen — und in religiöser Hinsicht, S. §. 2. R. §. 12—14. 18. 23. .	1	1
Ehre der Armee, V. IX. §. 4. . . .	1	38
„ „ Waffen, V. Eing. . . .	1	2
Ehren-Rechte der Gutsbesitzer, G. §. 24. 94. .	1	5
„ staatsbürgerliche, R. §. 11. . . .	1	3
„ Stellen, auswärtige, V. IV. §. 14. . .	1	21
„ Vorzüge der Standesherren, H. §. 53. .	1	18
„ Wache bei Standesherren, H. §. 13. . .	1	6
„ Zeichen, fremde, J. §. 10. . . .	1	3
Eichstädt, kirchliche Verhältnisse betr. C. art. 15. .	2	35
Eid der Bischöfe, C. art. 15. . . .	2	35
Eide, Kolumnien	3	56
„ des Königs. V. II. §. 22. X. §. 1. . .	1	9

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Eide der Mitglieder der Stände-Versammlung, V. VII. §. 25.	1	34
„ der Prinzen des k. Hauses, V. X. §. 2.	1	40
„ promißorischer, im gutsherrlichen Gebiete der Beamten, G. §. 52. 75.	1	15
„ der Reichsverweser, V. II. §. 16. V. X. §. 2.	1	8
„ „ Siegelmäßigen. S. §. 13.	1	3
„ „ Staatsbürger, V. X. §. 3. J. §. 11.	1	40
„ „ Staatsdiener und Beamten, H. §. 62.	1	23
„ bei der ständischen Versammlung, Sta. §. 54. 69. 70.	1	21
„ Eide im standesherrlichen Gebiete, H. §. 13. 14.	1	6
„ bei Wahlverhandlung, Sta. §. 12. 14. 18. 20. 21.	1	4
Ediktstage, §. 34.	3	68
Eigenschaften des Allodiums, F. §. 89.	1	31
„ gutsherrlicher Beamten, G. §. 47.	1	14
„ der Mitglieder der beiden Kammern, Sta. §. 1 — 11.	1	1
„ des vormaligen unmittelbaren Reichsadels, §. 29.	3	26
Eigenthum auf dem Lande, F. §. 3.	1	1
„ der Einwohner. V. IV. §. 8. V. VII. §. 2.	1	17
„ erblos gewordenes, G. §. 116.	1	38
„ fremdes, und Realrechte darauf, F. §. 3.	1	1
„ gutsherrliches, getheiltes und volles, G. §. 1 — 21.	1	1
„ der Kirche und Kirchengesellschaften, R. §. 31. 44. 45. 89. C. art. 8.	1	6
„ der Landeigenthümer, Sta. §. 8.	1	5
„ der Religionstheile, R. §. 46.	1	9
Eigenthums-Abtretung zum Staatszweck. V. IV. §. 8.	1	17
„ Rechte, standesherrliche, — gutsherrliche, H. §. 16. 49. G. §. 2. 3.	1	7
Eigenthümer in Fidei-Commiß-Sachen. F. §. 24. 43. 74. 84.	1	8
„ auf dem Lande ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit. Sta. §. 7. 8.	1	2
Einberufung der Stände, Sta. §. 50 — 70. V. VII. §. 15. V. X. §. 7. Sta. §. 34. 53. 54.	1	20
„ der Wahlmänner, Sta. §. 38.	1	16
Einfache Benefizien, C. art. 11.	2	27

	Supplement-Bände. Band. Se.
Einfluß, obrigkeitlicher, in Wahlhandlungen, untersagt, Sta. §. 41.	1 17
Eingaben an die Kammern, Sta. II. §. 1. 14.	1 25
Eingangszoll, §. 3. 14. 45. 47. 49. 50.	3 87
„ „ Tariff	3 125
Eingebohrne des Landes, C. art. 10.	2 25
„ deren Rechte in Baiern, H. §. 13.	1 6
Einheimische wegen Indigenat, J. §. 5. 17.	1 2
Einigkeit der Kirchengesellschaften, R. §. 56.	1 12
Einkünfte für die Bischöfe, C. art. 4. 9.	2 11
„ der Fidei-Commiß-Geschwisterte, F. §. 46.	1 17
„ der gutsherrl., H. §. 58.	1 22
„ der Pfarrern, Pr. §. 11.	2 44
„ des Staates, V. III. §. 7. St. §. 28.	1 13
„ standesherrliche, H. §. 49. 50. 60.	1 17
Einlaufsprotokoll, §. 3.	3 13
Einlösungsrecht, der Hypothekargläubiger, §. 33.	3 68
Einmischung gerichtlicher Handlungen. G. §. 73.	1 22
„ die Gerichtsstellen, H. §. 25. 31. G. §. 62. 87.	1 9
Einnahme des Staates, Titel II. §. 1.	3 203
„ „ „ V. VII. §. 4. 8. 10.	1 14
Einquartirungen bei Standesherren, H. §. 12. 29.	1 6
Einreihung, militärische, A. §. 12.	1 4
Einrichtung im Hause, F. §. 6.	1 2
„ organische, Sta. §. 20. 25.	1 6
„ neue organische kirchliche, Pr. §. 19.	2 48
„ organische, Staatsdiener betr. St. §. 6.	1 2
„ der Seminarien, C. art. 5.	2 19
Einrichtungen königl. Staatsgut, V. III. §. 2.	1 10
Einschaltungen in die Bücher, Vermeidung derselben	3 20
Einschreibbüchlein der Unterthanen, G. §. 121.	1 41
Einschreitungen, gesetzliche, G. §. 60.	1 18
Einschreitung, augenblickliche, in Patrimonialgerichten. G. §. 90.	1 27
Einsetzung, kanonische, C. art. 9. 11.	2 23

Supplement-Bände.

	Bande	Se.
Einsicht der Akten bei standesherrl. Justitzstellen. H. §. 24.	1	9
„ in die Matrikel, d. Urkunden- u. Schuldenbuch, §. 23—27.	3	23
Einstandsrecht, grundherrliches, G. §. 19.	1	4
Eintheilung der Pfarrsprengel, Pr. §. 19.	2	48
Eintragung, richtige, §. 4. 13. 15. 22.	3	14
Einträge, erfoderliche, in das Urkunden- und Schuldenbuch. §. 4. 13. 15. 22.	3	14
„ in das Hypothekenbuch, §. 27.	3	24
Eintritt in die Kammer, Sta. §. 59.	1	22
Eintrittspostirungen, §. 13. 14. 16. 17. 26. 27. 28. 37.	3	92
Einverständniß der Kammern, Sta. II. §. 51.	1	39
„ wegen kirchlichen Simultanrechten, R. §. 92.	1	22
Einwanderungen, neue, J. §. 8.	1	2
Einweisung in den Dienst der standesherrlichen Kanzleien, H. §. 23. 42.	1	9
„ in die Gemeinde-Behörden, G. §. 101.	1	33
Einweisungs-Commission der Stände, Sta. §. 53. 61. 62.	1	21
Einwilligung der Gemeinden, G. §. 105.	1	35
„ gerichtliche, in Fidei-Commiß-Gegenständen, F. §. 93.	1	33
Einwohner des Staates, deren Befugnisse, V. IV. §. 8. R. §. 12.	1	17
Einwirkung, fremde, bei Wahlhandlungen, Sta. §. 12.	1	5
Eltmann, Landgericht	3	9
Empfangs-Bescheinigung von fehligen Staatsbeamten. St. §. 14.	1	4
Enkel in Fidei-Commiß-Gegenständen. F. §. 87.	1	31
Entfernung vom Gerichtssitz — von Geschäften. G. §. 29. Pr. §. 29.	1	7
„ der Partheien vom Sitze des Gerichts	3	10
„ der Zuhörer bei der ständischen Versammlung. Sta. II. §. 8.	1	27
Entlassung der Richter, Beamten, Staatsdiener, V. VIII. §. 3. H. §. 64. G. 54. 61. St. §. 9. 10. 19. 22.	1	35
Entlassungsgesuche, Wahlhandlung betr. Sta. §. 46.	1	19
Entschädigung für Demolitionen	3	40
„ bei Eigenthums-Abtretung, V. IV. §. 8.	1	17

Entschädigungs-Foderungen in Scharrwerkssachen in gutsherrlichen Gegenständen, G. §. 8. 33. 38. . 1 2
„ in standesherrlichen Gebietstheilen, H. §. 29. 52. 53. 1 11
Entscheidung, richterliche, in gutsherrlichen Gebietstheilen, G. §. 81. . . . 1 25
Entscheidungsgründe im gerichtl. Urtheile, B. VIII. §. 2. 1 35
Entscheidung des Staatsrathes. B. IV. §. 8. . 1 18
„ der fraglichen Rechtssachen . . . 3 4
Entscheidende Stimmen der Reichsräthe. B. VI. §. 5. 1 25
Entschließung, allerhöchste . . . 3 5
„ königl. auf die Anträge der Stände, B. VII. §. 29. 1 24
Entschuldigungsgründe bei Wahlhandlungen, Sta. §. 47. 68. 1 19
Entsetzung der Richter, Staatsdiener, Beamten, Geistlichen, B. VIII. §. 3. H. §. 64. G. §. 54. St. §. 9. Pr. §. 19. 1 35
Entwerfung der Aufsätze, Sta. II. §. 49. . . 1 39
Entwurf einer Instruktion der zur Censur der politischen Zeitungen und Zuschriften, statistisch- und politischen Inhalts 3 47
Episkopat, oberstes protestantisches, Pr. §. 1. 11. . 2 40
Episkopatsrechte der Standesherren, H. §. 48. . 1 17
Erben des Allodiums in Fidei-Commiß-Gegenständen. F. §. 53. 74. 76. . . . 1 19
„ Notherben, F. §. 24. 29. 35. 36. 56. 80. . 1 8
Erbfolge bei Fidei-Commiß-Sachen, F. §. 77 — 91. 1 28
„ königl. B. II. §. 2. 3. 5. 10. . . 1 4
„ der Kronämter — der Reichsräthe in Fidei-Commiß-Gegenständen, B. V. §. 1. B. VI. §. 3. F. §. 4. 77 — 79. 83. . . . 1 22
„ Ordnung in Fidei-Commiß-Gegenständen, F. §. 4. 89. 99. 1 2
Erbgang des k. Mannsstammes, B. III. §. 1. . 1 10
Erblicher Adel, A. §. 5. 7. . . . 1 2
Erblich nutzbares Eigenthum, Sta. §. 8. . . 1 3
Erbliche Reichsräthe, A. §. 11. . . . 1 4
Erblos gewordenes Eigenthum in gutsherrlichen Gebieten. G. §. 116. . . . 1 38

Supplement-Bände.
Band. Se.

Erbrechtbares Gut in Fidei-Commiß-Gegenständen, F. §. 4. 50. . . . . 1 2
Erbschaft, Erwerbung von Gütern im Amtsbezirke durch dieselbe, §. 5. . . . . 5 5
Erbschaften, im gutsherrlichen Gebiete — bei Siegelmäßigen, G. §. 75. 129. 131. 132. S. §. 8. . 1 23
Erbschaftssachen der Geistlichen, C. art. 12. . 2 29
Erbtheilung in Fidei-Commiß-Gegenständen, F. §. 32. 1 12
Erbverbrüderung, V. II. §. 4. 5. . . 1 4
Erbzinsverband in Fidei-Commiß-Gegenständen, F. §. 4. 50. 1 2
Erding, Landgericht 3 6
Ererbung des Adels, A. §. 1. . . . 1 1
Ereignisse der Kirchen, — Gesellschaften, R. §. 57. . 1 12
Erfodernisse der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, G. §. 40. 1 12
„ in Fidei-Commiß-Sachen, F. §. 25. . 1 9
Ergänzung der Substanz, §. 30. . . . 3 28
Ergreifung der Schuldigen, G. §. 72. . . 1 22
Erhaltung der gutsherrlichen Güter, G. §. 2. . 1 1
Erhebung in Adel, A. §. 4. . . . 1 2
Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Gemeinde-Umlagen, Art. X. . . . 3 81
„ der Zollabgaben und übrigen Gebühren, §. 11. 3 91
Erhöhung der Steuern und Auflagen, V. VII. §. 3. . 1 29
Erinnerungen der Gemeinde, G. §. 105. . . 1 35
„ zur Gemeinde- und Stiftungsrechnungen und Gemeinde-Verhandlungen, G. §. 99. 102. 105. 109. 1 32
„ bei den ständischen Versammlungen, Sta. II. §. 41. 49. 1 37
Erkennende Behörden in standesherrl. Angelegenheiten, H. §. 8. 1 3
Erkenntniß, wodurch die foridekliniatorische Einrede des Beklagten verworfen wird . . . 3 61
Erkenntnisse im gutsherrlichen Gebiete, G. §. 76. 130. 1 23
„ in peinlichen Fällen, H. §. 8. . . 1 3
„ in Gegenständen der Staatsbeamten. St. §. 9. 10. 1 3
„ über die Prozeßart . . . 3 61

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Erkenntnisse, wodurch einem oder dem andern Theile der Beweis auferlegt wird . . .	3	61
Erkrankungs-Fall ständischer Abgeordneten, Sta. §. 28.	1	13
Erlangen, dessen Kreis- und Stadtgericht .	3	8
Erlbach, Markt Landgericht . . .	3	8
Erlangen, Universität, Pr. §. 13. . . .	2	45
Erlangung des Adels, A. §. 1 — 8. . . .	1	1
Erläuterung der Gesetze — bei ständischen Sitzungen, V. VII. §. 2. Sta. II. §. 16. 23. . .	1	29
„ beim ständischen Ausschuße, Sta. II. §. 29. .	1	32
Erledigungen erzbischöflicher und bischöfl. Stühle, C. art. 4.	2	11
„ gutsherrlicher Beamten, G. §. 30. . .	1	7
„ der Pfarrstellen, Pr. §. 11. . . .	2	44
Erleichterung, möglich größte, aller Lasten der Unterthanen	3	51
Erlöschung eines Fidei-Commißes, Ursache und Zeit desselben, §. 22.	3	22
Ermahnungen an Staatsdiener, St. §. 11. . .	1	3
Erndte in Fidei-Commißsachen, F. §. 9. . .	1	4
Ernennung des Präsidenten bei ständischen Versammlungen, Sta. §. 53.	1	21
Ernennungen zu Kirchen-Würden, C. §. 9. 10. .	2	23
„ in standesherrlichen und in gutsherrlichen Gebietstheilen, H. §. 41. 22. G. §. 46. . .	1	15
Erneuerungs-Dekret, St. §. 1. . . .	1	1
Erneuerung des Adels — des Fidei-Commißes, A. §. 20. F. §. 37.	1	6
„ des Contractes, §. 3. . . .	3	3
Eröffnung der Kammer, Sta. §. 51. 69. . .	1	21
„ der Sitzungen, Sta. §. 56. 58. Sta. II. §. 10. 57.	1	22
Errichtung der Familien-Fidei-Commiße, F. §. 17 — 32. 105.	1	7
	§. 27. 3	24
„ neuer Pfarreien, Pr. §. 19. . .	2	48
„ der Pfarreien, C. art. 12. . . .	2	29
Ersatz des Schadens, G. §. 62. . . .	1	19
Ersatzmänner bei den Wahlhandlungen, Sta. §. 15. 26. 48.	1	12

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Erscheinung, unterlassene, Sta. §. 68.	1	24
Erste Kammer, V. V. §. 1. V. VI. §. 1. 2. 5. 6. 16. 17. 18. Sta. §. 2. 14. 56. 58. 68.	1	22
Erstgebohrne in Fidei-Commißsachen, F. §. 11. 86. 90.	1	5
Erstgeburt in der k. Erbfolge, V. II. §. 2. 5.	1	4
„ der Kronämter, V. V. §. 1. und Reichsräthe. V. VI. §. 3.	1	22
„ überhaupt, H. §. 2. F. §. 87.	1	1
Ertrag des ständischen Gemeindevermögen, Art. 1.	3	73
Erträgniß der Jurisdiktion, F. §. 3.	1	1
Erwägung, administrative, wegen Kirchengemeinden — wegen Staatsdienern, R. §. 99. St. §. 19.	1	21
„ polizeiliche, R. §. 99.	1	21
Erwerbung des Adels, A. §. 1.	1	1
„ weitere, von Gütern der äußern Beamten über die festgesetzten, §. 4.	3	3
„ von Gütern im Amtsbezirke durch Heirath oder Erbschaft. §. 5.	3	3
„ zum Königreiche aus Mitteln des Staates, V. III. §. 1. 2.	1	10
„ neue zum Königreiche, V. III. §. 7.	1	13
Erzbischöfe, ihre Verhältnisse, C. art. 2 — 6. 9 — 13. 15.	2	5
„ als Reichsräthe, V. VI. §. 14.	1	27
Erziehung der königl. Kinder, V. II. §. 14.	1	7
„ der Kinder in Fidei-Commiß-Gegenständen, F. §. 60.	1	22
„ der Kinder in der Religion, R. §. 9. 14 — 16.	1	2
Eschau, Mediatgerichts-Distrikt	3	10
Eschenbach, Landgericht	3	8
Etatsjahr der ersten Stände-Versammlung, V. VII. §. 5.	1	29
Euerndorf, Landgericht	3	9
Ewige Lasten, Beschwerung damit, V. III. §. 4.	1	11
Examinatoren Synodale, C. art. 12.	2	29
Exekutionen überhaupt	3	10
Exekution, S. 29.	3	66
„ rückständige, grundherrlicher Gefälle, G. §. 117. 122. 126. 128.	1	39

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Exekutions-Befugnisse, art. XIII.	3	83
„ Gegenstände der Forensen, J. §. 15.	1	4
„ Objekt, §. 30.	3	66
„ „ „	3	61
„ Prozesse	3	66
Exekutive Behörde bei Patrimonialgerichten, G. §. 112.	1	37
Exekutor in Testamentssachen. S. §. 9.	1	3
Exemptionen zum Besten von Kirchengesellschaften, R. §. 64.	1	13
Exequien der Standesherren, H. §. 4.	1	2
Exigenzgelder bei der ständischen Versammlung, Sta. II. §. 4.	1	26

F.

Fabrikaten, §. 50.	3	106
Fabriken, §. 32.	3	67
„ das Indigenat betreffend in standesherrlichen Gebietstheilen, J. §. 4. 12. H. §. 26.	1	1
„ der Kirche, C. art. 4. 8.	2	19
„ „ Staatsdiener, St. §. 21.	1	7
Fähigkeit. persönliche, F. §. 24.	1	8
„ zum Testiren, F. §. 18.	1	7
„ zu den Wahlen, Sta. §. 42.	1	17
Fälle, bürgerliche, V. V. §. 4. 5. R. §. 67. A. §. 11.	1	22
„ einzelne, Staatsdiener betreffend. St. §. 22.	1	12
„ peinliche, H. §. 8.	1	5
„ strafrechtliche, V. V. §. 4. 5. H. §. 19.	1	22
Fahrende Habe. R. §. 64. G. §. 11.	1	13
Fahrläßigkeit der Staatsdiener, St. §. 11.	1	3
Fahrniß in Fidei-Commißsachen, F. §. 8.	1	3
„ des Landmanns, G. §. 123.	1	42
„ den Leibfall betreffend, G. §. 11.	1	3
Familien, adeliche, A. §. 2. 3. 18. 20. F. §. 32. 106.	1	1
„ Erbfolge, F. §. 77 — 92.	1	28
„ Fidei-Commiße, F. §. 1 — 17. 77 — 92.	1	1
„ Fidei-Commiße, V. V. §. 4. A. §. 13. F. §. 1. 2. 9. 15. 17. 19. 22. 26. 28. 32. 37. 38. 39. 77. 78. 80. 81. 85. 97. 101 — 104. 107.	1	22

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Familien, fürstliche, V. VI. §. 2. H. §. 4. 5.	1	24
„ Gesetze, pragmatische, V. II. §. 8. 14.	1	6
„ gräfliche, V. VI. §. 2.	1	24
„ immatrikulirte, A. §. 8. 9. 20.	1	5
„ Mitglieder, H. §. 7. 8. 10. F. §. 11. 32. 46. 47. 71. 72. 97.	1	3
„ Steuer, §. 5. 7.	3	32
„ „ außerordentliche Verhältnisse. H. §. 9. F. §. 3. 32. 83 — 87. 104. Sta. §. 44.	1	29
„ Vertrag, §. 13.	3	17
„ Verträge, H. §. 6. 9. F. 106. 107. 108.	1	3
„ „ §. 29.	3	26
„ Zahl, V. VI. §. 8. G. §. 32. Sta. §. 6. 7. 25. 31. 32.	1	26
„ Haupt, §. 62.	3	114
Fassionen der Pfarreien, Pr. §. 2.	2	40
Fatirung der Pfarr-Einkünfte, Pr. §. 11.	2	44
Fehler der Staatsdiener, St. §. 11.	1	33
Feind, äußerer, V. IX. §. 6.	1	39
Feldpolizei, G. §. 106.	1	35
Feste der Kirche, außerordentliche, Pr. §. 19.	2	48
„ der protestantischen Kirche, Pr. §. 19.	2	48
Feuer-Lösch-Ordnung, G. §. 90.	1	27
„ Gerätbschaften, art. 1.	3	74
„ Untersuchung, G. §. 90.	1	27
Feierliche Anläße, R. §. 55.	1	11
Feierlichkeiten bei standesherrlicher Trauer, H. §. 4.	1	2
„ kirchliche, R. §. 76. 79. 101.	1	16
Feiertäge, R. §. 82. Pr. §. 19.	1	18
Feldwache, Art. 1.	3	74
Festhaltung der verfassungsmäßigen Bestimmungen	3	51
Fidei-Commiß-Verbands-Rechte und Verbindlichkeiten daraus, F. §. 42 — 77.	1	16
Fidei-Commiß, deren Verhältnisse und Eigenschaften, V. V. §. 4. V. VI. §. 3. A. §. 13. G. §. 9. F. 1. 2. 4. 5. 6. 8. 9. 10 — 15. 17. 19. 20. 21. 24. 26 —		

	Supplement-Bände. Band. Se.	
31. 34. 35. 37 — 41. 43. 45. 48. 50. 51. 53. 54. 56. 59. 61. 63. 65. 66 — 69. 71. 72. 73. 76. 77. 78. 79. 83. 84. 86 — 90. 92. 93. 95 — 101. 104. 106. 108.	1	22
Fidei-Commiß, Ab- und Zugänge desselben, §. 11. 15.	3	16
„ „ betreffende Aktenstücke, §. 6. 20.	3	14
„ Commiße, §. 22. 23. 29. 30. 31.	3	20
„ „ überhaupt, §. 3 — 26. 27.	3	13
„ „ Allodial-Schulden des Besitzers, F. §. 53.	1	19
„ „ deren Alimentation, Aussteuer, Veränderungen an der Substanz und Schulden, §. 6.	3	14
„ „ Verhandlungen darüber, §. 6.	3	14
„ „ bei eintretender Administration, F. §. 71. 72. 96.	1	26
„ „ Anordnung, F. §. 43.	1	16
„ „ dessen Anzeige beim Appellationsgerichte, §. 6.	3	14
„ „ Anzeigen, F. §. 108.	1	39
„ „ Aufhebung, F. §. 103.	1	38
„ „ Auflösung, F. §. 92. 13.	1	33
„ „ dessen Auflösung, §. 22.	3	22
„ „ Ausgaben, F. §. 60. 13. 59. 68. 44. 46. 47. 48. 53.	1	22
„ „ bedingte und unbedingte, §. 27.	3	24
„ „ Belastung, F. §. 47.	1	18
„ „ Besitzer, F. §. 69 — 73. 86. 87. 89 — 92. 95-96. 98. 99. 108.	1	25
„ „ Besitzer dessen Benennung und Zeit seiner Succession, §. 9.	3	16
„ „ Besitzer, §. 60.	3	28
„ „ Besitzer, dessen Hauptbestimmungen über die Rechte und Obliegenheiten, §. 10. 12.	3	16
„ „ deren Bestandtheile, §. 11.	3	16
„ „ Besitzer, dessen Vor- und Zuname, §. 12.	3	17
„ „ Besitzer dessen Stand, §. 12.	3	17
„ „ Bestätigung deren Erfodernisse hiezu, F. §. 23—30.	1	8
„ „ Bestätigung desselben, §. 26.	3	24

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Fidei-Commiß-Betrag, F. §. 69.	1	25
" " Disposition, F. §. 24. 28.	1	8
" " durch k. Dotation gegründete oder vermehrte, F. §. 31.	1	11
" " Eintragung desselben in die Matrikel, §. 14.	3	18
" " Erbfolgordnung, F. §. 4.	1	2
" " Erfodernisse, F. §. 25.	1	9
" " Erneuerung, F. §. 37.	1	14
" " Errichtung, F. §. 105.	1	38
§. 10.	3	16
" " Errichtung derselben, §. 27.	3	24
" " Folge bei Auflösung der, F. §. 90. 97. 98. 99. 100. 101.	1	31
" " Früchte, F. §. 60. 69.	1	22
" " Genuß, F. §. 44.	1	17
" " Geschäfte bestehende, welche sich auf die Leitung derselben beziehen, VIII. §. 30.	3	27
" " Gläubiger, F. §. 96.	1	35
" " Gläubiger noch gültige, F. §. 106. 107.	1	38
" " dessen Familienglieder, §. 10.	3	16
" " Güter, F. §. 87. 39. 40. 43. 44.	1	30
" " Kapitalien, F. §. 64. 70.	1	25
" Commissarische Dispositionen, §. 27. 29.	3	24
" " Konstituenten, F. §. 18. 20.	1	7
" " Lasten, F. §. 69.	1	25
" " Majorate, F. §. 103.	1	38
" " Matrikel, F. §. 10. 14. 16. 22. 27. 30. 55. 57. 101.	1	4
" Commiß-Bezeichnung eines jeden in der Matrikel nach dem Namen, §. 8.	3	15
" " Matrikel, II.	3	15
" " " §. 23. 24. 25. 29.	3	23
" " " der Mediatisirten, F. §. 102.	1	37
" Commiße und Führung der Fidei-Commiß-Matrikel bei den k. Appellationsgerichten Instruktion derselben	3	12

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Fidei-Commisse-Mobilien und Zugehörungen, §. 11 u. 15.	3	16
„ „ Nachfolger, F. §. 8. 27. 52. 53. 61. 69. 74. 75. 92. 108.	1	5
„ „ die Notizen von den Rechtsverhältnissen betreffend, §. 9. 10.	3	16
„ „ dessen Name, §. 22.	3	20
„ „ Nutzung, F. §. 108.	1	39
„ „ dessen Obliegenheiten und Verhältnisse, §. 5.	3	14
„ „ der Familien des vormals unmittelbaren Reichsadels, §. 29.	3	26
„ „ des Reichsadels, F. §. 104. 105.	1	38
„ „ Rechte und Verbindlichkeiten des Besitzers, F. §. 1 3.	1	5
„ „ Ernennung eines Rathes als Referent, §. 5.	3	14
„ „ Schulden, F. §. 27. 36. 39. 54. 55. 56. 57 — 62. 64. 65. 69. 70. 72. 75. 95.	1	10
§. 6.	3	14
„ „ Schuldenbuch, III. und §. 14.	3	18
„ „ Schulden, §. 16. 17. 18. 21. 22. 26.	3	18
„ „ Schulden-Eintragung derselben in das Schuldenbuch, §. 17. 18.	3	18
„ „ Schuld, deren Bestand-Cession oder Lösung, §. 21.	3	20
„ „ Schuld, deren Untersuchung u. Bestimmung, §. 30.	3	28
„ „ Schulden, deren Regulirung der Fristen zur Tilgung, §. 30.	3	28
„ „ Rechtsstreitigkeiten darüber §. 31.	3	29
„ „ Stifter F. §. 5. 24. 89. 94.	1	2
„ „ Substanz F. §. 16.	1	6
„ „ Theile F. §. 92.	1	33
„ „ Theilung und Zuwachs F. §. 74 — 76.	1	27
„ „ Ueberlassung F. §. 73.	1	27
„ „ Ueberschuß F. §. 6 — 8.	1	2
„ „ Urkunden F. §. 31.	1	11
„ „ Verbindlichkeiten des Besitzers, F. §. 45 — 47.	1	17
„ „ Vermögen — dessen Verfügung, F. §. 109.	1	39
„ „ Veräußerung F. §. 92.	1	33

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Fidei-Commiß-Veräußerung desselben §. 26. .	3	24
„ „ Verbandstehendes Gut §. 19. . .	3	19
„ „ Verband F. §. 36. 37. 81. 90. 92. 97. .	1	13
„ „ Veränderungen keine derselben bei Rechtsstreitigkeiten der Eingabe und Ausfertigungen §. 7.	3	15
„ „ Verhandlungen darüber §. 6. . .	3	14
„ „ Vermehrung F. §. 105. . .	1	38
„ „ Vermögen F. §. 14. 33. 35. 36. 41. 42. 65. 92. 93.	1	5
„ „ Verzeichniß des dazu gehörigen Vermögens betreffend. §. 9.	3	16
„ „ Vertreter F. §. 71. 97. . .	1	26
„ „ Verwaltung F. §. 43. . .	1	16
„ „ „ vormalige F. §. 37. . .	1	14
„ „ deren besondere Vorschriften über das Verhalten bei Vorlagen und Bestätigung VII. .	3	24
„ „ Urkunden darüber §. 9. 13. . .	3	16
„ „ betreffende Urkunden §. 29. . .	3	26
Finanz-Beamte St. §. 21. . . .	1	7
„ Budget	3	42
„ Gegenstände	3	32
„ Gesez	3	33
„ Jahre, nächste drei . . .	3	32
„ „	3	35
„ Vermögen V. IV. §. 10. . . .	1	21
Findelhaus R. §. 22.	1	4
Findlinge in religiöser Beziehung R. §. 22. .	1	4
Fischereien in standes- und gutsherrlichen Gebiets-Theilen H. §. 49. G. §. 3. III. . .	1	17
Fisch-Recht F. §. 3.	1	1
Fiskal der Krone A. §. 9. . . .	1	3
Fiskale K.	3	58
Fiskalat	3	44
Fiskalische Prozesse	3	57
Fiskus K. dessen Rechts-Verhältnisse und Pflichten V. VIII. §. 5. J. §. 15. H. §. 63. G. §. 59. .	1	36

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Fiskus, K.	3	37
„ K. Bedingung der Rechtsverfolgung gegen denselben	3	37
Fladungen Landgericht	3	9
Fleiß eines guten Haus-Vaters F. §. 44.	1	17
Fleisch-Aufschlag Art. 1.	3	73
Flößereien in standesherrlichen Gebiets-Theilen H. §. 26.	1	10
Folien, bestimmte §. 8.	3	15
„ eigene §. 14. 22.	3	18
Foderungen, guts- und grundherrliche G. §. 15. 20. 120. 135.	1	4
„ persönliche der Gutsherren F. §. 26. G. §. 124.	1	9
Formularien, erforderliche §. 22.	3	20
Förmlichkeit bei Bestrafung der Staats-Beamten St. §. 14.	1	4
Förmlichkeiten, gesezliche G. §. 77.	1	23
Folge zum Thron V. S. 3. V. II. §. 1 — 22.	1	4
Folgen, rechtliche aus der Auflösung der Fidei-Commisse F. §. 92 — 102.	1	33
Fond zur Schuldentilgung V. III. §. 7.	1	13
Fonde, besondere F. §. 12.	1	5
„ zur Bewirthschaftung G. §. 90.	1	27
„ ständige C. art. 4. 5.	2	11
Fonds-Abgang C. art. 4.	2	11
Forensen, das Indigenat betreffend J. §. 13. 15.	1	4
Foderungen für die Kriegslasten §. 11.	3	229
Forideklientorische Einrede	3	61
Form der Eingaben-Aenderung keine, bei Fidei-Commissen §. 7.	3	15
„ der Ausfertigungen §. 26.	3	24
„ beglaubigte §. 31.	3	29
Formeln des Glaubens R. §. 27.	1	6
„ der Kirche, lateinische C. art. 12.	2	29
„ über die verschiedenen Zustimmungen der Stände Sta. II. §. 52.	1	40
Form der an den König zu bringenden Beschlüsse von den Ständen, Sta. II. §. 53.	1	41
„ der Communikate, Sta. II. §. 52.	1	40

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Form der Ausfertigungen von dem Oberkonsistorium, Pr. §. 26.	2	51
Formen gesetzliche, V. IV. §. 8. . . .	1	17
„ kanonische, C. art. 5. . . .	2	19
„ der Verwaltung in standesherrlichen Gebietstheilen, H. §. 16. . . .	1	7
Formular, vorgeschriebenes, §. 22. . .	3	22
Forst-Polizei, H. §. 26. 49. G. §. 90. 111. .	1	10
„ Rechte und Gerichtsbarkeit, H. §. 26. G. §. 3.	1	10
„ Vermessung und Aration . . .	3	40
Fortsetzung der fraglichen Rechtssachen . .	3	4
Fortschreiten zum Bessern, V. S. §. 3. . .	1	3
Frachtbriefe, §. 38. 40. 41. 45. 46. . .	3	102
Fragen-Aufwerfung in den Kammern, Sta. II. §. 40. 42.	1	36
Frammersbach, Landgericht . . .	3	9
Fremdartiges Vermögen, G. §. 96. . .	1	31
Fremde, deren Abtretung bei der ständischen Versammlung, Sta. II. §. 43. . . .	1	37
„ Dienste, J. §. 10. 11. . . .	1	3
„ Ehrenzeichen, J. §. 10. . . .	1	3
„ Einwirkung, Sta. §. 12. . . .	1	5
„ Gerichtsbarkeit, G. §. 32. . . .	1	8
„ Indigenat, J. §. 6. 15—17. 19. . .	1	2
„ Mächte, J. §. 11. . . .	1	3
„ Pensionen, J. §. 10. . . .	1	3
„ Staaten, J. §. 12. G. §. 115. . .	1	4
„ Waldungen, F. §. 3. . . .	1	1
Fremder Gehalt, J. §. 10. . . .	1	3
Fremdes Eigenthum und Realrechte darauf, F. §. 3.	1	1
Freie Besetzung der Stellen, C. art. 10. . .	2	25
Freieigene Güter und Eigenthum, G. §. 28. Sta. §. 8.	1	6
Freiheit der Steuern, H. §. 53. . . .	1	18
„ von Lasten, F. §. 5. . . .	1	2
„ der Religion und des Gewissens, R. §. 1—4.	1	1
„ des Gewissens, V. S. §. 2. R. §. 1. 103. .	1	1
„ bei der Mauth, H. §. 56. . . .	1	21

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Freiheit der Meinungen, V. . . .	1	2
„ der Personen, V. VII. §. 2. . .	1	29
„ der Presse und des Buchhandels, P. §. 1 — 11.	1	1
„ der Presse, V. IV. §. 11. P. §. 1. 4. G. §. 90.	1	21
„ der Religion, R. §. 25. . . .	1	5
„ der Wahlstimmen, Sta. §. 41. . .	1	17
Freiherren, ihre Verhältnisse, A. §. 6. . .	1	2
Freising, kirchliche Verhältnisse. C. art. 2. . .	2	5
„ Landgericht	3	6
Freiwilliger Austritt aus der Stände-Versammlung, Sta. §. 48.	1	19
Freiwillige Gerichtsbarkeit, G. §. 31. 35. 48. 51. 53. 56. 68.	1	8
Freiwilliges Uebereinkommen wegen dem Austausche königl. Unterthanen, G. §. 36. . .	1	11
Freiwillige Uebereinkunft, den Mitgebrauch der Kirchen betreffend, R. §. 98. . . .	1	21
Freizügigkeitsverträge, G. §. 115. H. §. 51. .	1	38
Friedberg, Landgericht	3	7
„	3	39
Friede Armee-Angelegenheiten, V. IX. §. 2. 4. J. §. 14.	1	38
Friedens-Stand, H. §. 5. . . .	1	3
„ Zeit. V. IX. §. 5. . . .	1	39
Fristen, Fidei-Commiß-Schulden betreffend, F. §. 16. 62. 69. 70.	1	6
„ Verlängerung	3	54
„ Zahlung, G. §. 126. . . .	1	42
Frohnen in Naturalien, G. §. 128. . .	1	43
„ deren Verhältnisse, V. IV. §. 7. G. §. 8. 128.	1	16
Fromme Uebungen, C. art. 12. . . .	2	29
Fruchtbringende Realrechte, F. §. 3. . .	1	1
Fruchtbringendes Vermögen, F. §. 59. 68. .	1	21
Früchte	3	140
„ die Fidei-Commiße betreffend, F. §. 3. 7. 10. 26. 28. 53. 54. 60. 62. . . .	1	1
„ die Fidei-Commiße betr. F. §. 69. 74. 76. .	1	25
„ die Gerichtsbarkeit, G. §. 112. . .	1	37
Fuhrleute, §. 37. 38. 41. . . .	3	101

	Supplement-Bände. Band.	Ee.
Fuhrleute, fremde, G. §. 90.	1	27
Fulda kirchliche Verhältnisse, C. art.	2	5
Funktions-Gehalt, feststehender	3	42
Für oder wider den Antrag sprechen, Sta. II. §. 18. 19.	1	29
Fürsten, vormals reichsständische, H. §. 2.	1	1
Fürstenthümer, mediatisirte, H. §. 60.	1	22
Fürstliche Familien ihre Verhältnisse, V Vl. §. 2. H. §. 1. 2. 3. A. §. 6. G. §. 32. 136. F. §. 102.	1	24
Füßen, Landgericht	3	7
Fürth, dessen Kreis- und Stadtgericht	3	8
Fundation, C. art. 11.	2	27
Funktionen gutsherrlicher Beamten, G. §. 43.	1	13
„ des Richteramtes, St. §. 4.	1	2
„ sechsjährige, Sta. §. 47. 48.	1	29
„ der Staatsbeamten, St. §. 22. 26.	1	12
Funktions-Zeichen, St. §. 22.	1	12
„ Zulagen, Pr. §. 35.	1	41

G.

Gaben, gutsherrliche, G. §. 14.	1	3
„ verbothene, Sta. §. 12.	1	5
Gärten, F. §. 6.	1	2
„ Erwerbung derselben von äußern Beamten, §. 4.	3	3
Gallerie bei der ständischen Versammlung, Sta. II. §. 7.	1	26
Gattergilten, G. §. 124.	1	42
Gattinnen, siegelmäßiger Personen, S. §. 15.	1	4
Gebäude, gottesdienstliche, geistliche, R. §. 29. 34. 38. 48. 64. 88. C. art. 4.	1	6
„ nothwendige, nützliche, F. §. 56.	1	20
„ öffentliche, Staatsgut, V. III. §. 2. R. §. 29.	1	10
„ der ständischen Versammlung, Sta. II. §. 3.	1	26
Gebethe, öffentliche, C. art. 12. H. §. 4. 29. 34. 37. 39. R. §. 55. Pr. §. 19.	2	29
Gebethe standesherrliches, H. §. 33.	1	13
„ Kirchensachen, C. art. 1.	2	1

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Gebeth, mediate, H. §. 29. 30.	1	11
Gebietstheile des Königreichs, St. §. 22.	1	12
Gebrauch der Kirchen, simultaner, R. §. 90 — 103.	1	20
Gebräuche, gottesdienstliche, R. §. 34. 82. C. art. 14.	1	6
„ der Religion, R. §. 43.	1	8
Gebrechen gegen königl. Gesetze und Verordnungen, G. §. 69. H. §. 38.	1	21
Gebrechlichkeit, physische, St. §. 22.	1	12
Gebühren in Kirchengegenständen, R. §. 102. 103.	1	22
„ der Stolle, R. §. 86.	1	19
Geburt, deren Verhältnisse, V. II. §. 3. V. IV. §. 1. V. VI. §. 2. J. §. 1. 2.	1	4
„ ebenmäßige, V. II. §. 3.	1	4
Gefährlichkeit einzelner Gesetz-Uebertretungen in Sachen der Preßfreiheit, P. §. 7.	1	3
Gefälle, aufgehobene, H. §. 49.	1	17
„ Betreibung, G. §. 117. 120 — 122.	1	39
„ einzelne, V. III. §. 6.	1	12
„ gerichtsherrliche, G. §. 111 — 129.	1	37
„ grundherrliche, G. §. 34. 112 — 115. 117.	1	11
„ landesherrliche, H. §. 52. V. III. §. 2.	1	18
„ der Leben, H. §. 57.	1	21
„ liquide, G. §. 121.	1	41
„ nicht liquide, G. §. 120.	1	41
„ in Naturalien, H. §. 26.	1	10
„ Privat-, G. §. 111.	1	37
„ zur Staats-Schulden-Tilgung, V. VII. §. 13.	1	31
Gefälligkeit, wechselseitige, der Kirchengemeinden, R. §. 94.	1	20
Gefängnisse, Herstellung derselben	3	44
Gefäße, heilige, R. §. 68.	1	15
Gefrees, Landgericht	3	8
Gegenbeweis	3	59
Gegenstände, administrative. G. §. 63. H. §. 35.	1	13
„ analoge. H. §. 30.	1	12
„ zur Berathung. V. VII. §. 28.	1	34

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Gegenstände zur Eintragung in die Matrikel gehörige, §. 9.	3	15
„ der Justiz, G. §. 113. H. §. 33.	1	37
„ gemischter Natur in Religions- und Kirchensachen, R. §. 76—79.	1	16
„ gemischter Natur, R. §. 76.	1	16
„ kirchliche, C. art. 17.	2	37
Gegenwart der Stände, V. X. §. 7.	1	41
Gehalt der Aktivität, St. §. 22. 27.	1	12
„ auswärtiger, V. IV. §. 14.	1	21
„ königl., des Dienstes, St. §. 3. 5. 7. 8.	1	1
„ fremder, J. §. 10.	1	3
„ bei Herrschafts- und Patrimonialgerichten, G. §. 54. 55.	1	16
„ jährlicher, C. art. 4.	2	11
„ der Kirchenstellen, C. art. 4. Pr. §. 3.	2	11
„ der Staatsbeamten, St. §. 1—29.	1	1
„ des Standes, St. §. 5. 7. 8. 18. 19. 22. 27.	1	2
„ ständiger, St. §. 20.	1	6
Geheime Sitzungen, Sta. II. §. 43. 57.	1	37
Geheimer Ausschuß, Sta. II. §. 8. 15.	1	27
„ Sekretär des Justizministeriums, H. §. 8.	1	5
Gehorsam dem Könige, dem Gesetze, V. VII. §. 25. V. X. §. 3. H. §. 14. C. art. 15.	1	34
Gehilfen, geistliche, C. art. 12.	2	29
Geist der Religion, R. §. 39.	1	8
Geistes-Zustand, R. §. 7.	1	2
Geistliche, deren Verhältnisse überhaupt. V. IV. §. 9. V. V. §. 5. V. VI. §. 7. 9. V. IX. §. 1. R. §. 64. 66. 68. 69. 70—73. 76. 86. 100. Sta. §. 5. 8. 19. C. art. 6. 9. 11. 12. Pr. §. 9.	1	19
„ Art. 1.	3	1
„ Ableben derselben	3	1
„ alte. C. art. 6.	2	21
„ Amtsführung und Funktionen, R. §. 38. 85.	1	7
„ Amtsstellen, Pr. §. 19.	2	48
„ Abndung verdienende, C. art. 12.	2	29

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Geistliche, Ausschreibung, R. §. 58. 99. . .	1	12
„ Begräbnisse von fremden Religions-Verwandten, R. §. 101.	1	22
„ Behörden und Obrigkeiten, H. §. 43. R. §. 68. 70. 72.	1	14
„ Betragen, Pr. §. 11. . . .	2	44
„ Bildungs-Anstalten, R. §. 48. . .	1	9
„ Dienste, R. §. 85. . . .	1	18
„ Dinge und Sachen, C. art. 12. . .	2	29
„ Gebäude, R. §. 48. . . .	1	9
„ Gebühren, R. §. 102. . . .	1	22
„ Gegenstände. R. §. 50. . . .	1	10
„ Gehilfen, C. art. 12. . . .	2	29
„ Gerichtsbarkeit, R. §. 60. . . .	1	12
„ Gesellschaften, R. §. 76. . . .	1	16
„ Gewalt und Gerichtsbarkeit, B. IV. §. 9. R. §. 38. 50 — 53. Pr. §. 10. . . .	1	19
„ katholische, B. VI. §. 7. 9. . . .	1	25
„ Kleidung, C. art. 12. . . .	2	29
„ Personen, R. §. 48. . . .	1	9
„ Pfründen, B. VI. §. 14. . . .	1	27
„ Richter, C. art. 12. . . .	2	29
„ Schulden, C. art. 12. . . .	2	29
„ Stand-Aufnahme, C. art. 12. . .	2	29
„ Strafen, C. art. 12. . . .	2	29
„ Verlassenschaften, G. §. 95. . .	1	31
„ Verrichtungen, R. §. 68. . . .	1	15
„ obere, und Vorstände, R. §. 10. 23. 39. 49. 54. 55. 58. 59. 60. 63. . . .	1	2
Geistlichkeit, untergeordnete, R. §. 59. . .	1	12
Geläute bei der Trauer, H. §. 4. . .	1	2
Geldabgaben, G. §. 119. . . .	1	41
Geld, baares, des Staates, der Religionstheile und in andern Beziehungen, B. III. §. 2. R. §. 46. G. §. 11. 12. F. §. 70. . . .	1	10
„ Bezug, St. §. 7. 8. . . .	1	2

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Geld-Buße. St. §. 12.	1	4
„ in Fidei-Commiß-Beziehung, F. §. 6. 10. .	1	3
„ Gehalt und Besoldungen, St. §. 23. 27. C. art. 4.	1	13
„ Renten, unablösliche, F. §. 3. . .	1	1
„ Stiften, G. §. 122.	1	41
„ Strafen, H. §. 63. G. §. 63. 89. 112. St. §. 12.	1	23
Gelder, disponible, der Militär-Hauptkasse . .	3	34
„ erfoderliche, zur ständischen Versammlung, Sta. II. §. 4.	1	26
Geld-Strafe, §. 63—68. 73. . . .	3	117
„ in Scharrwerkssachen betreffend, G. §. 122. .	1	41
„ Strafe	3	55
Gelübde, R. §. 76.	1	16
Gemälde, ahndungswürdige, P. §. 6. . .	1	22
„ als Staatsgut, als Fidei-Commiß, V. III. §. 2. F. §. 6.	1	10
Gemahlinnen der Standesherren, H. §. 4. . .	1	2
Gemeinde und ihre Angelegenheiten, Berechtigungen, Verhältnisse, V. II. V. VII. §. 21. R. §. 64. 84. 88. 90. 91. 93.	1	33
„ ihre Angelegenheiten, R. §. 90. 94. 96. 97. 98.	1	20
„ Angelegenheiten; G. §. 101. 103. Sta. §. 28. 29. 30.	1	33
„ Verhältnisse, Sta. §. 35. . . .	1	15
„ Angelegenheiten der Gutsherren, G. §. 96—110.	1	31
„ Ausschuß, G. §. 103. 105. 107. 109. Sta. §. 28.	1	34
„ Ausschuß, dessen Vermittlungsamt, G. §. 107.	1	36
„ Behörden, G. §. 101. 106. . . .	1	33
„ Beschlüße, G. §. 103. . . .	1	34
„ Bevollmächtigte, Sta. §. 21. . . .	1	10
„ Buch, G. §. 103.	1	34
„ Einwilligung, G. §. 105. . . .	1	35
„ Erinnerung, G. §. 105. . . .	1	25
„ Glieder, G. §. 105. Sta. §. 23. . .	1	35
„ Glieder, befreite, von der Theilnahme an Gemeinde-Umlagen, Art. III.	3	77
„ Glieder, verpflichtete, zur Theilnahme an den Gemeinde-Umlagen	3	76

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Gemeinde-Gut, H. §. 26.	1	10
„ Lasten, §. 7.	3	227
„ Pfleger, G. §. 101.	1	33
„ Recht, G. §. 89.	1	27
„ Rechnung, G. §. 99.	1	32
„ religiöse, Pr. §. 10. 19.	2	43
„ Schulden, H. §. 60.	1	22
„ Umlagen, H. §. 55.	1	21
„ „	3	72
„ „ deren Erhebung, Verwendung und Verrechnung, Art. X.	3	81
„ Umlagen, deren Maaßstabe, art. VI.	3	78
„ Verband, H. §. 55.	1	21
„ Verhandlungen, G. §. 102. 103.	1	33
„ Vermögen, G. §. 98. 99.	1	32
„ Verwaltungen	3	74
„ Wesen, G. §. 99. 110.	1	32
„ Vorsteher, H. §. 26. G. §. 101. 103. 106. 109. Sta. §. 28.	1	33
Gemeinden auf dem Lande, Sta. §. 6.	1	2
„ der Kirche, R. §. 103.	1	22
Gemeinschaftliche Abgeordnete der Städte, Sta. §. 24.	1	11
Gemischte Ehen, R. §. 12. 18.	1	3
„ Religions-Verhältnisse der Kinder, R. §. 12. 24.	1	3
„ Gegenstände in Religions- und Kirchensachen, R. §. 76 — 80.	1	16
„ Gegenstände, R. §. 76.	1	16
„ Pfarreien, Pr. §. 19.	2	48
„ Rechtssachen, V. IX. §. 7.	1	39
Gemünden, Landgericht	3	9
Gemüthszustand, R. §. 7.	1	2
Genehmigung, königl., in Retorsions-Recht — Aufenthalt der Fremden — Religions-Verbindung, J. §. 18. 19. R. §. 3. 26. 32. 58 — 61. 98.	1	5
„ in Adelsverleihungen, A §. 3.	1	1
„ wegen gutsherrlicher Gerichtsbarkeit, G. §. 40.	1	12

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Genehmigung bei Gemeindeverhandlungen, G. §. 102.	1	33
„ des Gerichts, F. §. 14.	1	5
„ obrigkeitliche, P. §. 1. 3.	1	1
„ königl., der landesherrlichen Beamten, H. §. 21.	1	8
„ der Kreisregierung, eine größere Anzahl über die festgesetzte, von Tagwerken der äußern Beamten, §. 4.	3	3
General-Akt Einsendung desselben, §. 6.	3	14
„ Dekanate, Pr. §. 4. 15.	2	41
„ Consistorium, protestantisches, H. §. 44. V. VI. §. 2. 7. 9.	1	14
„ Fiskalat	3	44
„ Consistorien, Pr. §. 15.	2	46
„ Untersuchungen, H. §. 8.	1	3
„ Vikarien, C. art. 3.	2	9
Generationen bei Adelichen, A. §. 20.	1	6
Gensd'armerie, G. §. 90. 91.	1	27
Genugthuung, private, G. §. 89.	1	27
Genuß an Naturalien, St. §. 8.	1	2
„ des Fidei-Commißes, F. §. 44. 79.	1	17
„ Recht, F. §. 79.	1	28
Gerechtigkeiten der Gewerbe, H. §. 26.	1	10
Gerechtigkeit der Waide, H. §. 49.	1	17
Gerechtsame, landesherrliche, H. §. 29.	1	11
„ der Polizei, G. §. 86.	1	26
Gericht erster Instanz, §. 24.	3	63
„ überhaupt, §. 12. 19. 27. 30. 31.	3	24
„ außerordentliche, H. §. 8.	1	3
„ gutsherrliche, Arten derselben, G. §. 31 — 42.	1	8
„ „ ihre Bestellung, G. §. 42 — 51.	1	13
„ „ ihr Wirkungskreis, G. §. 66.	1	20
„ grundherrliche, G. §. 106. 108. 109. 113. 114. 117. 118. 120. 129. Sta. §. 19. 27. 28. 31. 32. 38. 41.	1	35
„ grundherrliche, G. §. 129 — 136. F. §. 57.	1	44
„ grundherrliche, G. §. 31. 32 — 36. 40. 42 — 47. 50. 65. 67. 70. 72. 83. 87. 91. 93. 95. 97. 99. 101.		

	Supplement-Bände. Band.	Sc.
102. 105. 106. 112. 117. 120. H. §. 19. 31. F. §. 58. 61. 64 — 66. 69. 70. Sta. §. 3. 8. 14. .	1	3
Gerichte, deren Entziehung von Mitgliedern durch Commissionen . . .	3	10
„ lehenbare, G. §. 134. . . .	1	45
„ ordentliche, bei Verletzung der Preßfreiheit, P. §. 4. 10	1	2
„ ordentliche, G. §. 78. F. §. 15. 26. . .	1	24
„ bei Patrimon. G. §. 42. 44. 45 — 47. 49. 50. 53. 56. 62. 65. 67. 70. 72 — 74. 75 — 77. 80 — 83. 86 — 90. 93. 95. . . .	1	8
„ Unabhängigkeit derselben, V. VIII. §. 3. .	1	35
Gericht in Gegenständen der Preßfreiheit, P. §. 6. .	1	2
„ weltliches, R. §. 66. 68. 69. 72. 73. . .	1	14
„ „ in allen bürgerlichen Handlungen, V. IV. §. 9.	1	19
Gerichtliche Einwilligung, F. §. 93. . .	1	33
„ Maßregeln gegen nicht gebührende Titel, A. §. 9.	1	3
„ Praxis, G. §. 48. . . .	1	14
„ Vergleiche, F. §. 56. . . .	1	20
Gerichtsbarkeit und Gerichte überhaupt, F. §. 43. 51. 52. S. §. 4. 6. 7. St. §. 4. 29. Sta. §. 3. 17. Sta. II. §. 9.	1	16
„ über Adeliche. A. §. 11. . . .	1	4
„ freiwillige und streitige . . .	3	10
„ deren Herstellung oder Behaltung von den Gutsherren, G. §. 40.	1	12
„ Uebernahme des Richteramts von dem Gutsherrn, G. §. 50.	1	15
„ und Gerichte, bürgerliche, V. IX. §. 4. 7. .	1	38
„ in Forstwesen, H. §. 26. . . .	1	10
„ freiwillige, G. §. 48. 51. 53. . . .	1	14
„ und Gerichte, geistliche, R. §. 38. 60. 66. .	1	7
„ gutsherrliche und grundherrliche, A. §. 11. G. §. 25. 29. 30. 31. 33 — 35. 37 — 40. 43. 45. 47. 48. 51. 53. 54. 56. 59. 61. 62. 66 — 68. 72. 74. 80. 84 — 86. 99. 102. 111. 112. . . .	1	4
„ königliche, G. §. 37 . . .	1	11

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Gerichtsbarkeit, militärische, V. IX. §. 7. . .	1	39
„ mittlere, H. §. 20. . . .	1	8
„ niedere, streitige, G. §. 35. . .	1	10
„ patrimon., G. §. 27. 28. . . .	1	6
„ polizeiliche, G. §. 112. . . .	1	37
„ der Standesherrn, H. §. 20. . .	1	8
„ strafrechtliche, G. §. 72. 73. . .	1	22
„ streitige, H. §. 19. G. §. 31. 35. 47. 48. 51. 53. 54. 61. 62. 67. 73. 74. 77. 78. . .	1	8
„ und Gerichte, weltliche, deren Wirkungskreis. V. IV. §. 9. V. VI. §. 14. V. VIII. §. 1. J. §. 15. R. §. 65.	1	19
Gerichts-Aufsicht, F. §. 10. . . .	1	4
„ Ausspruch, G. §. 132. . . .	1	45
„ Behörden, G. §. 109. 110. St. §. 9. . .	1	36
„ Bezirk, G. §. 36. 41. 92. 94. Sta. §. 3. 7. H. §. 18. 64.	1	10
„ Erkenntniß, G. §. 130. . . .	1	44
„ Gefälle, G. §. 117. . . .	1	39
„ Genehmigung, F. §. 14. . . .	1	5
„ Ordnung, Revision derselben . .	3	37
„ „ wesentliche Verbesserung derselben .	3	37
„ Höfe, königl., V. VIII. §. 5. . .	1	36
„ Halter, Beamte, G. §. 45. 52. 101. 108. H. §. 63.	1	13
„ Halter, patrimoniale, G. §. 42. 44 — 47. 49.	1	13
„ Herren, G. §. 37. 38. 63. 85. 90. 112. 113. 120.	1	11
„ Herren, patrimon., G. §. 55. 62. . .	1	17
„ herrliche Abgaben, G. §. 111. 112. . .	1	37
„ Gefälle, G. §. 111 — 129. . . .	1	37
„ Klagen, St. §. 19. . . .	1	5
„ Kompotenz, H. §. 31. 32. . . .	1	12
„ Ordnung deren Bestimmung . .	3	56
„ Ordnungs-Capital . . .	3	56
„ Saßen, G. §. 35. 44. 56. . .	1	10
„ Siegel, aufgedrucktes. §. 26. . .	3	24
„ Sitz, G. §. 29. 86. 106. . . .	1	7
„ Stand, bestrittener . . .	3	9

	Supplement-Bände. Band.	Sc.
Gerichts-Sprengel, eingeschlossener . .	3	9
„ Stand, privilegirter . . .	3	9
„ Stand, verfassungsmäßig bevorzugter .	3	5
„ Stand, verschiedener, V. V. §. 4. G. §. 20. 53.	1	22
„ Stand, befreiter, R. §. 67. . .	1	14
„ Stand, privilegirter, H. 6. 8. 64. A. §. 11. .	1	3
„ Stand, standesherrlicher, H. §. 6. 8. . .	1	3
„ Stellen, V. VIII. §. 2. 3. H. §. 64. Sta. §. 44.	1	35
„ Stellen, deren Unabhängigkeit, V. VIII. §. 3. .	1	35
„ Sprengel, A. §. 11. . . .	1	4
„ Sprengel, definitive Festsetzung desselben für die Kreis- und Stadtgerichte als privilegirte erste Instanz, §. 2.	3	5
„ Unterthanen, G. §. 33. . . .	1	9
Gerolshofen, Landgericht . . .	3	9
Gesammt-Geld-Gehalt, St. §. 7. 9. 22. 23. 26. 27.	1	2
„ Gemeinde, protestantische, Pr. §. 19. . .	2	48
„ Masse des Reichs. V. III. §. 1. 1 .	1	11
Gesammtes königl. Staatsministerium, V. II. §. 12 16. 19. V. VII. §. 24. V. X. §. 1. 5. . .	1	7
Gesammt-Wohl der Unterthanen, V. I. . .	1	1
„ Zahl der Wähler, Sta. §. 12. Sta. II. §. 26. .	1	32
Gesetz-Blatt, G. §. 70. H. §. 17. . .	1	21
„ Buch, bürgerliches, V. VIII. §. 7. F. §. 85. .	1	37
„ Buch, strafrechtliches, St. §. 10. 17. V. VIII. §. 7. A. §. 17.	1	3
„ gegen Duelle	3	36
„ einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend	3	52
Gesetze, deren Erlassung, V. VII. §. 25. 30. .	1	34
„ des Glaubens, R. §. 42. . . .	1	8
„ in grundherrlichen Gegenständen, G. §. 112. .	1	37
„ des Reiches — Gleichheit derselben, deren Wirksamkeit, V. S. 2. V. II. §. 16. V. IV. §. 8. 9. V. VII. §. 2. J. §. 15. 17. . .	1	8
„ überhaupt, S. §. 6. 12. St. §. 10. 11. 28. Sta. §. 42. C. art. 16.	1	2

Supplement-Bände.
Band. Se.

Gesetze, allgemeine, H. §. 16. 31. . . . 1 7
„ deren Erläuterung — Aufhebung — Abänderung, V. VII. §. 2. . . . . 1 29
„ bestehende, H. §. 18. 26. . . . 1 8
„ bürgerliche, V. IX. §. 4. R. §. 13. G. §. 2. 4. 15. 1 38
„ in Beziehung auf deren Erwerbung von Gütern der äußern Beamten im Amtsbezirke . . 3 3
„ in Fidei-Commiß-Gegenständen. F. §. 32. 38. 52. 88. 106. . . . . 1 12
„ kirchliche, R. §. 39. 58. 61. 62. 63. 90. C. art. 18. 1 8
„ in Pfändungssachen, G. §. 126. . . 1 42
„ der Polizei, G. §. 3. . . . 1 2
„ des Reichs, H. §. 14. 38. 48. 50. 52. 64. . 1 6
„ Treue gegen dieselben, V. VII. §. 25. V. X. §. 1. 3. 1 34
„ deren Uebertretung in Gegenständen der Preßfreiheit, P. §. 7. . . . . 1 3
„ deren Verletzung, R. §. 51. . . 1 11
„ deren Vorschriften, S. §. 10. . . 1 3
Gesetzgebung, R. §. 65. . . . 1 14
„ Ausschuß für selbe, Sta. II. §. 25. . . 1 31
Gesetzliche Einschreitungen, G. §. 60. . . 1 18
„ Erfodernisse wegen gutsherrl. Gerichtsbarkeit, G. §. 40. 1 12
„ Förmlichkeiten, G. §. 77. . . . 1 23
„ Formen, V. IV. §. 8. . . . 1 17
Geschäfte, welche sich auf die Leitung bestehender Fidei-Commiße beziehen, VIII. §. 30. . . 3 27
„ des Rechts, unstreitige, S. §. 2. 8. . . 1 1
„ bei der ständischen Versammlung, Sta. II. §. 10. 1 27
Geschäfts-Entfernung, Pr. §. 29. . . 2 52
„ Gang in protestantischen Kirchen-Angelegenheiten, Pr. §. 20 — 29. . . . 2 49
Geschäfts-Gang, protestantischer, Pr. §. 21 — 28. . 2 49
„ „ der Stände-Versammlung, Sta. II. §. 1 — 57. 1 25
„ Kreis des Oberkonsistoriums, Pr. §. 11. . 2 44
„ „ der Staatsbeamten, P. §. 3. . . 1 1

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Geschäfts-Männer, St. §. 22. . . .	1	12
„ Leitung und Ordnung, V. VII. §. 27. Pr. §. 20.	1	34
„ Ordnung	3	50
„ Organismus	3	43
„ Uebung, J. §. 5. . . .	1	2
Geschlechts-Aeltester, F. §. 12. . . .	1	5
„ Folger, F. §. 1. . . .	1	1
Geschlecht, weibliches, im Verhältnisse zur Siegelmäßigkeit, S. §. 3. . . .	1	1
Geschlossene Besitzungen, G. §. 29. 32. . .	1	7
„ Akten, H. §. 19. . . .	1	8
Geschütze, königl. Staatsgut, V. III. §. 2. .	1	10
Geschwistere, F. §. 46. . . .	1	17
Geschworne Pflichten, Sta. II. §. 56. . .	1	43
Gesellschaften, bürgerliche, R. §. 62. . .	1	13
„ geistliche, R. §. 76. . . .	1	16
„ der Kirche, aufgenommene, im Staate, deren Verhältnisse zum Staate, R. §. 50 — 62. .	1	10
„ der Kirche ꝛc. ꝛc. R. §. 26. 28. 32. 38. 41. 43. 45. 52. 56. 57. 62. 64. 82. 88. 103. P. §. 7. .	1	6
„ der Privaten in Kirchen-Gegenständen, R. §. 32. 35. 37. 38. 45. . . .	1	6
„ der Kirche und Religion, R. §. 24 — 28. .	1	5
„ verschiedene, ihre Verhältnisse gegen einander, R. §. 80 — 90. . . .	1	17
Gesellschaftliches Leben, R. §. 71. . .	1	15
Gesellschafts-Rechte, kirchliche, R. §. 11. . .	1	3
Gesinnungen, landesväterliche, V. 2. . .	1	2
Gesuche um den Adel, A. §. 3. . . .	1	1
Gesundheits-Polizei, R. §. 76. H. §. 26. . .	1	16
Getheiltes gutsherrliches Eigenthum, G. §. 4 — 21. .	1	2
Getreide-Aufschlag, Art. 1. . . .	3	73
„ Preise	3	35
„ Verkauf ins Ausland . . .	3	39
„ Vorräthe, Aufspeicherung eines Theils derselben	3	41

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Getreide, V. III. §. 7. G. §. 119. 124. 125. F. §. 9. 67.	1	13
„ Märkte, H. §. 29.	1	11
„ Renten, F. §. 67.	1	24
„ für Speise und Saamen, G. §. 124. F. §. 9.	1	42
Gewählte zur ständischen Versammlung, Sta. §. 44. 45. 48. 65.	1	18
Gewähr der Verfassung, V. X. §. 1 — 7.	1	40
Gewalt, geistliche, und der Kirche, V. IV. §. 9. R. §. 40. 42. 50 — 53. 58. 60. 77. 89.	1	19
„ des Staates, V. II. §. 1. R. §. 51. 57. 65. 71. 78. 99. Pr. §. 10. 11.	1	4
„ des Staats, Verhältniß der aufgenommenen Kirchengesellschaften zu selben, R. §. 50 — 62.	1	10
Gewerbe-Ausübung und Gerechtigkeiten, R. §. 82. H. §. 26. A. §. 21.	1	18
„ Beeinträchtigungen, G. §. 89.	1	27
„ besteuerte, V. IV. §. 3. V. VI. §. 14. J. §. 8.	1	14
„ bürgerliche, St. §. 21. Sta. §. 8.	1	7
„ steuerbare Unterthanen, G. §. 85.	1	26
„ Steuer, Sta. §. 8. 9.	1	3
„ „ Gesetz im Rheinkreise	3	40
„ Verleihungen, G. §. 90. 105.	1	27
„ Steuer	3	32
Gewissens-Freiheit, V. S. §. 2. V. IV. §. 9. R. §. 25. 103.	1	19
„ Gegenstände, R. §. 2. 50. 87.	1	1
Gewohnheit bei fehlenden, St. §. 11.	1	3
Geziemende Schreibart an die Consistorien, Pr. §. 26.	2	51
Gilten, gutsherrliche, G. §. 15. 119. 122. 124. 125. F. §. 3.	1	4
Glanz des Hofes, V. III. §. 2.	1	10
Glaubens-Bekenntnisse, verschiedene, R. §. 5. 12. 15. 18. Pr. §. 2.	1	2
„ Formeln, R. §. 27.	1	6
„ Gegenstände, R. §. 2. 84. C. art. 13.	1	1
„ Gesetze, R. §. 42.	1	8
„ Lehren, R. §. 38. C. art. 5. 14.	1	7
„ Uebergang, R. §. 10. 18.	1	2

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Glaubens-Wahl, R. §. 5 — 11.	1	2
„ Wahl, dessen Alter hiezu, R. §. 6.	1	2
„ Wahl, dessen Geistes-Gesundheit, R. §. 7.	1	2
„ Wahl, deren hierüber entstehende Streit, R. §. 9.	1	2
„ Zwang, R. §. 8.	1	2
Gläubige, C. art. 12.	2	29
Gläubiger, F. §. 26. 27. 32. 39. 43. 65. 96.	1	9
„ minder bevorzugte, §. 37.	3	70
„ unbekannte, F. §. 26.	1	9
§. 27.	3	66
Gleiche Berufung zu den Waffen, V.	1	2
Gleiches Recht der Eingebornen zu Dienstes-Graden und Beziehungen des Verdienstes, V.	1	2
Gleichgewicht zwischen den Staats-Einkommen	3	50
Gleichheit der Belegung und Pflichtigkeit der Leistung, V.	1	2
„ der Gesetze, und vor dem Gesetze, V.	1	2
„ der Stimmen bei Wahlverhandlungen, Sta. §. 15. 18. 48. 65.	1	7
„ der Stimmen bei den Sitzungen, Sta. II. §. 44.	1	37
Gleusdorf, Landgericht	3	9
Glieder der Familien eines Fidei-Commißes, §. 29.	3	26
„ der Gemeinde, G. §. 105.	1	35
Glocken, R. §. 35. 103.	1	7
Gnaden, königliche, in strafrechtlichen Sachen, V. VIII. §. 4.	1	35
Göggingen, Landgericht	3	7
Göttliche Anordnungen, C. art. 1.	2	5
Gottesdienst, äußerer, R. §. 76. 82.	1	16
„ häuslicher, R. §. 4.	1	2
„ privativer, R. §. 33. 89.	1	6
„ dessen Verachtung, R. §. 43.	1	8
Gottesdienste, R. §. 29. 30. 38. 43. 68. 88. C. art. 4.	1	6
Gottesdienstliche Anstalten, R. §. 98.	1	21
„ Gebäude, R. §. 29. 34. 38.	1	6
„ Gebräuche, R. §. 34.	1	6
„ Handlungen, R. §. 97.	1	21

Supplement-Bände.

	Band.	Se.
Gottesdienstliche Zusammenkünfte, R. §. 34.	1	6
Gräfenberg, Landgericht	3	8
Grade des Adels, A. §. 6.	1	2
„ der Verwandtschaften, Pr. §. 19.	2	48
Grafenau, Landgericht	3	6
Gränz-Berichtigungen, V. III. §. 6.	1	12
„ Verkehr, §. 53.	3	107
„ Zolleinnehmer, §. 11. 12. 31.	3	100
Gränzen des Reiches, dessen Staates, V. IX. §. 5. R. §. 57. 84. H. §. 29.	1	39
„ zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt, Pr. §. 10.	2	43
Grafen, vormals reichsständische, H. §. 1 — 18.	1	1
„ und gräfliche Familien — ihre Verhältnisse, V. VI. §. 2. H. §. 1. 2. 3. A. §. 6. G. §. 32. 136. F. §. 102.	1	14
Grafschaften, H. §. 60.	1	22
Greding, Landgericht	3	8
Griesbach	3	6
Grönenbach	3	7
Großjährigkeit, V. II. §. 21.	1	9
Großrichter des Reichs, H. §. 8.	1	4
Großvater in Adelsverhältnissen, A. §. 5.	1	2
Grundbare Güter, §. 29.	3	26
Grundbarkeits-Verband, F. §. 4.	1	2
Grundbesitz, das Indigenat betreffend, V. IV. §. 3.	1	14
Grundbesitzer, Sta. §. 3. 8.	1	3
„ adeliche, V. VI. §. 9. A. §. 15.	1	26
„ mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit, V. VI. §. 7.	1	25
Grund-Besitzungen, Sta. §. 17. 33.	1	8
„ Bücher, G. §. 121.	1	41
„ Eigenthum, J. §. 13.	1	4
„ Eigenthümer, Sta. §. 27. 33.	1	13
„ „ ohne gutsherrlicher Gerichtsbarkeit, Sta. §. 27.	1	13
„ Gesetz des Staates, V. X. §. 7. R. §. 103.	1	41
„ Herren, G. §. 36. F. §. 4. 50. 67. S. §. 7.	1	10
Grundherrliche Beamte, G. §. 30.	1	7

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Grundherrliche Foderungen, G. §. 15.	1	4
„ Gefälle, G. §. 34. 117.	1	9
„ Gerichtsbarkeit. G. §. 112. S. §. 7. Sta. §. 3. 8. 14.	1	37
„ Rechte, A. §. 16. G. §. 28. 36. 37. F. §. 67.	1	5
„ Rechte der Standesherren, H. §. 49 — 60.	1	17
Grundgerechtigkeits-Briefe, G. §. 121.	1	41
„ Verträge. G. §. 4. 6.	1	2
Grundherrlicher Verband, S. §. 7.	1	2
Grund-Holden, G. §. 17. 28. 29. 37. 38. 117. 118. 120. 121. F. §. 67.	1	4
„ Tausch darüber, G. §. 28.	1	6
„ Sätze der Religion, R. §. 85.	1	18
„ Steuer, V. VI. §. 3. H. §. 53. F. §. 2.	1	24
„ Steuer	3	32
Grundsteuerbare Unterthanen, G. §. 85.	1	26
Grund-Stücke in verschiedenen Beziehungen, A. §. 11. F. §. 65.	1	4
„ Stiften, G. §. 122.	1	41
„ Unterthanen, G. §. 85.	1	26
„ Vermögen, V. V. §. 4. V. VI. §. 3. F. §. 2 — 6. 16. 24. 27. 29. 59. 65. 69. 93. 96. Sta. §. 8. 29.	1	22
§. 11.	3	16
„ Vertrag, G. §. 124.	1	42
„ Zinsen, F. §. 3.	1	1
Gründe besteuerte, V. IV. §. 3. J. §. 8.	1	14
„ liegende, J. §. 4. G. §. 4.	1	1
Gültiger Beschluß der Stände, V. X. §. 7.	1	41
Gültigkeit nach dem Rechte, F. §. 24. 32.	1	8
„ der Urkunden, §. 13.	3	17
Günzburg, Landgericht	3	7
Güter überhaupt, G. §. 80. 130. 131. 133. 134. F. §. 14. 15. 26. 33. 34. F. §. 40. 43. 44. 48. 50. 56. 59. 87. S. §. 5.	1	25
„ der äußern Beamten, Abgebung derselben in einem Termine von 2 Jahren, §. 3.	3	2

Supplement-Bände.
Bande Se

Güter, bewegliche und unbewegliche, F. §. 6. 52. C. art. 4. 5. V. III. §. 1. . . . 1 2
„ einzelne, V. III. §. 6. . . . 1 12
„ deren Erwerbung der äußern Beamten durch Kauf oder Tausch 3 2
„ zu einem Fidei-Commiß gehörige, §. 31. . 3 29
„ der Forensen, J. §. 15. . . . 1 4
„ Fuhrwerke, §. 44. . . . 3 104
„ freie eigene, G. §. 28. . . . 1 6
„ der Gemeinde, H. §. 26. . . . 1 10
„ gepachte, der äußern Beamten, §. 3. . 3 3
„ grundbare, §. 29. . . . . 3 26
„ der Gutsherren, G. §. 2. . . . 1 1
„ heimgefallene, V. III. §. 5. . . 1 12
„ der Kirche und geistliche, C. art. 8. Pr. §. 10. 2 21
„ am Krahnen, ein- und ausgeladene, betreffend, §. 9. 3 90
„ der Krone, V. II. §. 18. . . . 1 9
„ liegende, R. §. 46. 64. . . . 1 9
„ der Mutter, S. §. 12. . . . 1 33
„ des Reichs, V. III. §. 1. . . . 1 10
„ des Staates, V. III. §. 6. 7. . . 1 12
„ der Standesherren, H. §. 8. 9. . . 1 3
„ unbewegliche, §. 19. . . . 3 19
„ ansehnliche unbewegliche, §. 32. . 3 68
„ unveräußerliche, F. §. 1. . . . 1 1
„ von besondern hohen Werthe, §. 32. . 3 68
Gut eines Adelichen 3 10
Gunzenhausen, Landgericht . . . 3 8
Gute Sitten, C. art. 13. . . . 1 33
Guts-Abtrag, G. §. 12. . . . 1 3
„ Besitzer, adeliche, V. VI. §. 3. G. §. 23. 24. 28. 30. 32. 38. . . . . 1 24
„ Bezirk, G. §. 27. . . . 1 6
„ Eigenthümer, V. V. §. 4. G. §. 1. . . 1 22
„ Heimfälligkeiten, G. §. 16. 18. . . 1 4

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Guts-Herr, Art. 1.	3	74
„ Herren, G. §. 2. 4. 18. 20. 21. 22. 28. 29. 36. 37. 40. 45 — 47. 50. 51. 52. 54. 56. 57. 59 — 63. 65. 66. 67. 71. 80. 83. 84 — 87. 90. 92. 117. 118. 122. 126 — 129. 132. 135. Sta. §. 44. .	1	1
Gutsherrliche Beamte und Gerichtshalter, G. §. 92. 94. 106.	1	30
„ Dienste, Verhältnisse derselben, G. §. 51 — 66.	1	15
„ Behörden, G. §. 97. . . .	1	32
„ Bezirke, G. §. 106. Sta. §. 3. 7. . .	1	35
„ Eigenthum, G. §. 2 — 4. . . .	1	1
„ Einkünfte, H. §. 58. . . .	1	22
„ Gaben, G. §. 14. . . .	1	3
„ Gefälle, G. 114.	1	38
„ Gerichte verschiedene Arten derselben, G. 31 — 42.	1	8
„ Gerichte, Bestellung derselben, G. §. 42 — 51. 108. 109. 113.	1	13
„ Gerichte deren Wirkungskreis, G. §. 66. .	1	20
„ Gerichtsbarkeit, Gerichte und Rechte, V. V. §. 4. V. VI. §. 7. H. §. 49. A. §. 11. 14. 22. G. §. 1. 25 — 28. 30. 31. 33. 40 — 42. 51. 56. 62. 71. 99. 101. 102. 105. 113. 129. 134. 136. Sta. §. 17.	1	22
„ Gerichts-Beamte, G. §. 52. . .	1	15
„ Gerichtshalter, G. §. 103. . . .	1	34
„ Märkte, G. §. 101. 105. . . .	1	33
„ Rechte, G. §. 1 — 3. 21. 22. 24. . .	1	1
„ Rechte bei Colonarverträgen, G. §. 4. 5. .	1	4
„ Orte, G. §. 106. 109. . . .	1	35
„ Städte, G. §. 101. 105. . . .	1	33
„ Verträge, G. §. 104. . . .	1	34
Guts-Komplex, adelicher, A. §. 11. G. §. 34. F. §. 9.	1	4
„ Körper, ganze, §. 32. . . .	3	67
„ Realitäten, G. §. 64. St. §. 21. . .	1	19
„ Werthe, G. §. 17. . . .	1	4
„ Realität deren Erwerbung in dem Amtsbezirk der äußern Beamten	3	3
Gymnasien, Studien daselbst, G. §. 48. . .	1	14

H.

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Habe, fahrende, R. §. 64. G. §. 11.	1	13
Häuser, standesherrliche, H §. 4. 7. 8. 10.	1	2
Haftung der Standes- und Gutsherren, H. §. 63. G. §. 59. 96.	1	23
Hallamt, §. 39. 40. 43.	3	102
Hallämter, §. 11. 16.	3	92
Hallscheine, §. 37. 40.	3	103
Hammelburg, Landgericht	3	9
Handarbeit, A. §. 21.	1	6
Handel, unberechtigter, der Juden	3	39
„ und Gewerbstand, billige Ansprüche derselben	3	50
„ dessen Verhältnisse, J. §. 4. 12. H. §. 26.	1	1
Handelsleute, §. 35. 36. 50.	3	101
„ ausländische. §. 43. 49.	3	104
„ inländische, §. 50.	3	106
Hand-Gelübd, G. §. 42.	1	13
„ Lohn, G. §. 10. 11. 12.	1	3
Handlungen, äußere, R. §. 83.	1	18
„ in bürgerlichen Beziehungen, R. §. 62 — 79	1	13
„ bürgerliche, überhaupt, V. IV. §. 9. R. §. 57.	1	19
„ des Amtes, G. §. 59.	1	28
„ der Jurisdiktion, G. §. 81.	1	25
„ unter Lebenden, F. §. 18. 108.	1	7
„ öffentliche, H. §. 2.	1	1
„ rechtsgültige, F. §. 32.	1	12
„ der Religion, R. §. 81. 82.	1	18
„ des Staates, V. III. §. 6.	1	12
„ von Todeswegen, F. §. 108.	1	39
Handthierungen, Ausübung derselben, R. §. 82. A. §. 21. G. §. 90.	1	18
Haßfurt, Landgericht	3	9
Häuser bei Fidei-Commißen, F. §. 6.	1	2
„ Steuer	3	32
„ der Unterthanen, G. §. 11.	1	3
Häusliche Andacht, V. IV. §. 9. R. §. 2. 87. 89.	1	19

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Häusliche Gottesdienste, R. §. 4. . . .	1	2
Haupt-Linie des regierenden Hauses, V. III. §. 1. .	1	10
„ Arbeiten, St. §. 24. . . .	1	13
„ Geldbezug. St. §. 7. 8. . . .	1	2
„ des Hauses von hohen Adel, H. §. 4. 7. 8. 10.	1	2
„ Organ des Gemeinden-Ausschußes, G. §. 103.	1	34
„ Schulden-Tilgungskasse . . .	3	32
Haus-Archiv, V. II. §. 12. . . .	1	7
„ Arrest, St. §. 12. . . .	1	4
„ Bedarf, eigener, Gestattung der Erwerbung durch Kauf oder Pachtung von Gütern dazu, §. 4.	3	3
„ dotirtes, für Geistliche, C. art. 6. . .	2	21
„ Einrichtung, F. §. 6. . . .	1	2
„ Haltung des Staates, V. 2. V. VII. §. 5. .	1	29
„ königliches, V. II. §. 8. 12. H. §. 53. V. VI. §. 2. A. §. 3. 9. 18. . . .	1	6
„ königliches, Mitglieder desselben, H. §. 53. .	1	18
„ königliches regierendes, V. III. §. 2. .	1	10
„ königliches, Urkunden darüber, V. II. §. 12. .	1	7
„ Schatz, königl., V. III. §. 2. . .	1	10
„ Steuer, H. §. 53. Sta. §. 8. 9. . .	1	18
„ „ §. 5. . . .	3	32
„ Vater, guter, F. §. 44. . .	1	17
Hausir- und unberechtigter Handel der Juden .	3	39
Hebammen, H. §. 29. . . .	1	11
„ Art. 1. . . .	3	72
Hebregister, G. §. 121. . .	1	41
Heidenheim, Landgericht . . .	3	8
Heilige Gefäße, R. §. 68. . .	1	15
Heiliger Stuhl, C. art. 12. 17. 18. . .	2	29
Heilsbronn, Landgericht . . .	3	7
Heimfälligkeit der Güter und deren Rechte hierüber, G. §. 16. 116. 134. . . .	1	4
Heimgefallene Rechte, V. III. §. 5. . .	1	12
Heimliche Zusammenkünfte, R. §. 4. . .	1	2

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Hemau, Landgericht	3	7
Heerstraßen, H. §. 29.	1	11
Herkommen, rechtmäßiges, G. §. 118.	1	40
Herr Prädikat, H. §. 2. 4. G. §. 32. 136. F. §. 102.	1	1
Herieden, Landgericht	3	7
Herren, vormals reichsständische, Beilage IV. zu Titel V. §. 2.	1	1
„ mediate, H. §. 57. 60.	1	21
Herrsbruck, Landgericht	3	8
Herrschaften des Königreichs, V. III. §. 1.	1	10
„ vormals reichsständische, V. VI. §. 2. H. §. 2.	1	24
Herrschafts-Gerichte, H. §. 19. G. §. 31. 32—36. 40. 42. 43. 45—47. 50. 65. 67. 70. 72. 83. 87. 91. 93. 95. 97. 99. 101. 102. 105. 106. 117. 120. Sta. §. 19. 27. 28. 31. 32. 38. 41.	1	8
„ Gerichte, deren Befugnisse beim Ableben eines Geistlichen oder Pfarrers	3	1
„ Gerichte, deren anhängige Civil-Rechtssachen	3	4
„ „ Errichtung derselben, G. §. 36. 37.	1	11
„ „ der Majorate, G. §. 134.	1	45
„ „ deren Untergebung höherer Instanzen, G. §. 67.	1	20
„ „ der im Wirkungskreis in Gemeinde-Angelegenheiten, G. §. 101 — 103. 105. 109. 110.	1	33
„ Richter, G. §. 30. 42. 49. 51. 53. 54. 56. 57. 61. 64.	1	7
Herzoge, baierische, C. art. 11.	2	27
Herzogenaurach, Landgericht	3	8
Heudienst, G. §. 119.	1	41
Heurath, Erwerbung hiedurch von Gütern im Amtsbezirke, §. 5.	3	3
Heuraths-Bewilligungen, H. §. 64. G. §. 57.	1	23
Hilders, Landgericht	3	9
Hilpoltstein	3	8
Hindernisse der Gewählten — und bei Versammlung, Sta. §. 42. 47. Sta. II. §. 11.	1	17
Hinlängliches Vermögen zu Adels-Erlangungen, A. §. 3.	1	1
Hinschlag an die Meistbiethenden, §. 33.	3	68

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Hintersaßen, gutsherrliche, G. §. 20. 56. 82. 90. 117. 121. 126.	1	4
„ landgerichtische, G. §. 28. 44.	1	6
Hirtenamt der Kirche, C. art. 12.	2	29
Höchstädt, Landgericht	3	7
Hochgeborn Prädikat, H. §. 3.	1	2
Hof, Landgericht	3	8
Hofheim, Landgericht	3	9
Höhere Behörden und Landesstellen, St. §. 11. H. §. 3.	1	3
Höchstädt, Landgericht	3	8
Höhere Staatsbeamte, V. IX. §. 6.	1	41
Höhere Weisungen, G. §. 86.	1	14
Hofämter, deren Errichtung — Staatsgut, V. III. §. 2. V. IV. §. 4. J. §. 7.	1	10
Hof-Kapelle, Staatsgut, V. III. §. 2.	1	10
„ dessen Glanz, Intendanzen und Stäbe, V. III. §. 2.	1	10
Hoheit, baierische, V. V. §. 3.	1	22
Hoher Adel, H. §. 1.	1	1
Hollfeld, Landgericht	3	8
Homburg, Landgericht	3	9
Hülfe des Amtes, G. §. 135	1	46
Hüttenwerke, H. §. 49.	1	17
Huldigung des Landes, allgemeine, V. X. §. 3. H. § 62.	1	40
Huldigungs-Eid, H. §. 13.	1	6
Hypothekarische Schuldbriefe, F. §. 70.	1	26
Hypotheken-Bücher, öffentliche, §. 19. 20. 27.	3	19
„ Bücher, allgemeine Einführung derselben, §. 19.	3	19
„ Ordnung	3	36
„ Sicherheit, F. §. 10. 68.	1	4
„ Verschreibungen, S. §. 6.	1	2
„ Aemter, F. §. 26.	1	9
„ „ §. 20. 27.	3	19
„ Bücher, F. §. 101. S. §. 6. G. §. 79.	1	37
„ Wesen, V. V. §. 4. H. §. 24. 25. G. §. 83.	1	22
Hütten und Bergwesen	3	41

J.

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Jagdpolizei, H. §. 26. 49. G. §. 90. III.	1	10
„ „ Recht, G. §. 3. F. §. 3.	1	2
Jahre im Dienste, St. §. 22.	1	12
Jahr-Gehalte, C. art. 4.	2	11
„ Märkte, H. §. 29.	1	11
„ Zehnte der Staatsdienste, St. §. 7. 8.	1	2
Illertissen, Landgericht	3	7
Immatrikulirte Familien, A. §. 8. 9. 20.	1	3
„ der Fidei-Commißen, F. §. 31.	1	11
Immatrikulirung, §. 27. 28. 29.	3	26
Immenstadt, Landgericht	3	7
Immission des Gläubigers, §. 32.	3	68
Immobilien, F. §. 66.	1	24
§. 27.	3	24
Immunitäten, R. §. 64.	1	23
Indigenat, J. §. 1—19.	1	1
„ Ansprüche, ungültige darauf, J. §. 5.	1	2
„ Bedingung zur Erlangung von Staatsdiensten und Pfründen, J. §. 7. 8.	1	2
„ Erwerbung desselben, J. §. 2 — 4.	1	1
„ dessen Verhältnisse, V. IV. §. 1. 2. J. §. 1—46. 8—10.	1	14
„ dessen Verlust, J. §. 10.	1	3
Indirekte Auflagen, V. VII. §. 3. Sta. §. 9.	1	29
„ Steuern	3	32
Individuen, angestellte, der Standesherren, H. §. 20. 21.	1	8
„ der Kanzlei, Sta. II. §. 4.	1	26
„ privilegirter Gerichtsstand genießende vor den Kreis- und Stadtgerichten	3	9
„ verpflichtete, bei Wahlverhandlungen, Sta. §. 44.	1	18
„ wahlunfähige, Sta. §. 23.	1	11
Indult, päbstliche, wegen Ernennung der Bischöfe, C. art. 9.	2	23
Industrieanstalten, landwirthschaftliche, F. §. 3. 8.	1	1
Industrielle Bildung, J. §. 5.	1	2
Infeudation bei gutsherrlichen Gerichten, G. §. 33.	1	11

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Ingolstadt, Landgericht . . .	3	7
Innere Angelegenheiten der Kirche, R. §. 103. .	1	22
„ katholische Kirchen-Angelegenheiten, C. Nrus. I.	2	1
„ Angelegenheiten des Fidei-Commißes, F. §. 59.	1	29
„ Kirchenpolizei, Pr. §. 11. . . .	2	44
„ Sicherheit, V. IX. §. 5. . . .	1	39
„ Ueberzeugung, Sta. §. 12. . . .	1	5
Inneres Ministerium, Beziehungen desselben, R. §. 9. 27. 53. 54. 61. 92. 98. P. §. 8. 9. H. §. 38. G. §. 92. Sta. §. 66. Pr. §. 1. 10. 14. . .	1	3
„ Verhältniß des Oberkonsistoriums zu selben, Pr. §. 18 — 20.	2	47
Innhaber des Fidei-Commißes, F. §. 59. . .	1	21
„ gutsherrlicher Gerichtsbarkeit, G. §. 38. 39. .	1	11
Initiative auf einen Zusatz zu der Verfassungs-Urkunde	3	46
Innländer den Adel betreffend, A. §. 5. . .	1	2
Innleute, deren Conkurrenz-Pflichtigkeit . .	3	77
Inrotulation, erfolgte, §. 26. . . .	3	65
Inquisiten Beschäftigung derselben, Herstellung d. Gefängnisse	3	44
Inrotulations-Termin, §. 25. 26. . .	3	65
Inrotulation der Akten, §. 25. . . .	3	64
Insinuationen überhaupt . . .	3	10
Inspektion der Schule, G. §. 93. Pr. §. 6. .	1	30
Installation der Pfarrer, H. §. 48. G. §. 23. 95. .	1	17
Instanz, anhängige, Rechtssache dabei . .	3	4
„ Verfügung, H. §. 38. . . .	1	14
Instanzen-Ordnung, V. VIII. §. 1. V. X. §. 6. H. §. 6. 8. 19 — 21. 33. 35. 37. 39. A. §. 11. G. §. 87.	1	35
„ Zug, ordentlicher . . .	3	5
Institute, geistliche, R. §. 76. . . .	1	16
Interlokut	3	60
Instruktion, richterliche, G. §. 73. . .	1	22
„ bei Wahlhandlungen, Sta. §. 43. . .	1	17
Instruktions-Veranlassung bei dem Ausschuße der Kammern, Sta. II. §. 35. 51. 56. . .	1	34

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Integrität des Königreichs, V. II. §. 16. . .	1	8
„ der Verfassung	3	49
Intelligenz-Blatt, allgemeines, H. §. 17. A. §. 3. G. §. 70. F. §. 30	1	7
§. 29	3	48
Intendanzen bei Hofe deren Einrichtungen Staatsgut, V. III. §. 2	1	10
Interesse der Parthei, dessen Bedachtnahme, §. 24 .	3	23
Interessen, landesfürstliche, in Kirchen-Gegenständen, Pr. §. 10.	2	43
Interessenten bei Fidei-Commiß-Gütern, F. §. 71 .	1	26
Intestat-Erbfolge, F. §. 99 . . .	1	37
Inventarisation bei Stiftungen, G. §. 96 . .	1	31
Inventar, aufgenommenes, Anzeige und Einsendung an das einschlagende Kreis- und Stadtgericht .	3	1
„ Errichtung desselben . . .	3	1
Inventarium der Gemeinde, G. §. 103. . .	1	34
„ bei Siegelmäßigen, S. §. 9. . .	1	3
„ des Staatsgutes, V. III. §. 2. . .	1	10
Inventuren überhaupt	3	10
Investitur der Geistlichen, Pr. §. 11. . .	2	44
Isarkreis, §. 2	3	6
„ Unterstützungs-Anstalten, Pr. §. 9 . .	2	43
Juden, H. §. 27 . . .	1	11
„ Hausir- und unberechtigter Handel derselben .	3	39
Judizial-Akten, G. §. 76 . . .	1	23
Jugend, Unterricht derselben, C. art. 7. . .	2	21
Jurisdiktions-Erträgnisse, F. §. 3. . .	1	1
„ Handlungen, G. §. 81. . . .	1	35
Justiz-Aemter und Obergerichte, V. VIII. §. 1. .	1	35
„ Beamte, H. §. 22. 23. 64. Sta. §. 21 .	1	9
„ Beamte, äußere, ...	3	2
„ Gegenstände, H. §. 33. G. §. 67. 68. 71. 113. .	1	13
„ Kanzleien, H. §. 20. 23. 33. 34. 46. 47 .	1	8
„ Ministerium, H. §. 8. 10. 21. 24. F. §. 16. 31	1	3
„ „	3	47

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Justiz-Kollegien, St. §. 23	1	13
„ Pflege, G. §. 60. 62	1	18
„ Räthe, H. §. 64	1	19
„ Stellen, königl., und Verhältnisse, B. II. §. 18. H. §. 24. 58	1	9
„ Stelle, oberste, B. X. §. 5. 6	1	41
„ Verwaltung, H. §. 21. 25. 50. G. §. 83	1	3

K.

Kabinet der Münzen, k. Staatsgut, B. III. §. 2	1	10
„ physikalisches, B. III. §. 2	1	10
Kadetten, Söhne der Adelichen, B. V. §. 4. A. §. 12	1	22
Kadolzburg, Landgericht	3	8
Kalumnien-Eide	3	56
Kamm, Landgericht	3	6
Kammer überhaupt, B. VI. §. 18. 19. B. VII. §. 1. 2. 14. 20. 21. 24. 26. 28. 31. B. X. §. 6. 7. Sta. §. 1. 33. 37. 44. 45. 47. 49. 51. 55. 56. 59. 61. 69. 70. Sta. II. §. 1. 3. 4. 6. 9. 10. 12. 15. 21. 25. 30. 31. 32—38. 40—42. 46. 49—51. 54	1	28
„ der Abgeordneten	3	46
„ deren Anträge über Staatsauflagen, B. VI. §. 18	1	28
„ Anträge, schriftliche, an dieselbe, Sta. II. §. 37.	1	35
„ Anträge der Mitglieder davon, Sta. II. §. 16.	1	28
„ Austritt freiwilliger, aus derselben, Sta §. 48	1	29
„ deren Beschlüße, Mittheilung, Sta. II. §. 40—57	1	36
„ erste, deren Verhältnisse, B. V. §. 1. B. VI. §. 1. 2. 5. 6. 16. 17. 18. B. VII. Sta. §. 2. 14. 56. 58. 68	1	22
„ der Reichsräthe	3	49
Kammern, Auflösung derselben, B. VI. §. 13.	1	27
„ besondere Ausschüße derselben, Sta. §. 1 — 10	1	1
„ Sitzungen derselben, Sta. §. 51. Sta. II. §. 6	1	21
„ Schließung, Sta. §. 51	1	21
„ Wirkungs-Kreis derselben, B. VII. §. 1	1	29

Supplement-Bände.
Band. Se.

Kammer, zweite, V. VI. §. 7. 14. 15. 17. 18. V. VII. §. 23. Sta. §. 2—8. Sta. §. 63. 66. 68. Sta. II. §. 7. 1 25
Kanal- und Wehrloch, Oeffnungsgebühren, §. 10. 20 3 91
Kandidaten der Rechtswissenschaft, G. §. 47 . 1 14
„ zu Pfarr-Amtsstellen, Pr. §. 8. 11 . . 2 42
„ zu Schuldiensten, G. §. 21. 22 . . 1 4
„ der Theologie, in den Seminarien, C. art. 5. Pr. §. 8. 11 . . . . 2 19
Kanonen, C. art. 12 . . . . 2 29
Kanonikate, C. art. 4. 10 . . . 2 11
Kanonische Einsetzungen, C. art. 9. 11 . . 2 27
„ Formen, C. art. 5 . . . 2 19
„ Rekurs, C. art. 12 . . . 2 29
„ Satzungen, C. art. 1. 9. 10. 12 . . 2 5
„ Titel, C. art. 12 . . . . 2 29
„ Vorschriften, C. art. 11 . . . 2 27
Kanzlei-Ceremoniell, H. §. 3 . . . 1 2
„ Individuen. Sta. II. §. 4. 57 . . 1 26
„ Taxen, C. art. 9 . . . . 1 23
„ der Justitz, H. §. 20. 23. 46 . . 1 8
„ der Mediaten, H. §. 37. 38. 61 . . 1 14
„ der Standesherren, H. §. 7. 22. 36. 37. 42. 57 1 3
Kapellen bei Hof deren Einrichtung, Staatsgut, V. III. §. 2. 1 10
Kapital der Religionstheile — Stiftungen Fidei-Commiße, R. §. 46. G. §. 100. F. §. 6. 10 . 1 9
„ der Staats-Schulden-Massa, V. VII. §. 11. 15 1 30
„ der Stock-Rente für den hohen Adel, H. §. 53 1 18
„ unangreifliches 3 34
Kapitalien in Fidei-Commiß-Gegenständen, F. §. 43. 52. 56. 59. 64. 68. 69. 70 . . . 1 16
„ des Staats, unveräußerliche, V. III. §. 2 . 1 10
„ der Stiftungen und Communen, G. §. 100 . 1 33
„ Verwandlung der Rückstände in selbe, G. §. 14 1 3
„ verzinsliche, G. §. 14 . . . 1 3
Kapitel, erzbischöfliches und bischöfliches, C. art. 3. 4. 10 2 9

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Karakter, diplomatischer, H. §. 15	1	7
Karlstad, Landgericht	3	9
Kartenhändler, P. §. 5	1	2
Kasse zur Staats-Schulden-Tilgung, V. VII. §. 16	1	32
Kassation eines Staatsdieners, St §. 9	1	3
Kassen, königl., H. §. 5	1	3
„ der Pfarren, Pr. §. 3. 5	2	41
„ der Wittwen, C. art. 10	2	25
Kastel (Pfaffenhofen) Landgericht	3	7
Kataloge der Bücher, P. §. 5. 6	1	2
Kathedral-Kirchen, C. art. 10	2	25
Katholische Geistliche, V. VI. §. 7. 9	1	25
Katholische Kirche ihre innern Angelegenheiten betreffend geordnet durch das mit Sr. päbstlichen Heiligkeit abgeschlossenes Konkordat. C. R. §. 103	2	1
„ Kirche, R. §. 103. Sta. §. 5. C. art. 4. 14	1	22
„ Pfarreien, Pr. §. 19	2	48
„ Religion, C. art. 14	2	35
Kaufbeuern, Landgericht	3	7
Kauf der Güter von äußern Beamten, §. 2. 3. 4. 5	3	2
Käufer, Beibringung eines bessern, §. 33	3	68
Kaufschillinge für veräußerte Staatsrealitäten, V. III. §. 7.	1	13
„ in gutsherrlichen Gegenständen, G. §. 38. 39	1	11
Kaufshandlungen, G. §. 38	1	11
„ Preise, F. §. 68	1	25
Kautionen	3	56
Kosten, §. 82	3	119
Kemnath, Landgericht	3	8
Kellheim	3	7
Kempten in kirchlichen Angelegenheiten. C. art. 2	2	5
„ Landgericht	3	7
Khistlerische Beschwerde	3	47
Kiemsee, in kirchlichen Angelegenheiten, C. art. 2	2	5
Kinder, deren Verhältnisse im Allgemeinen, R. §. 12. 17. 18. 20.	1	3

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Kinder der Adelichen, A. §. 17. 18. 21 . .	1	5
„ eheliche, R. §. 20 . . .	1	8
„ in Fidei-Commiß-Gegenständen, F. §. 60 .	1	22
„ aus gemischten Ehen, deren Religions-Verhältnisse im Allgemeinen, R. §. 12 — 24 . .	1	3
„ durch Heurath legitimirte, R. §. 20 . .	1	4
„ der gutsherrlichen Beamten, G. §. 54 .	1	16
„ königliche, V. II. §. 14 . . .	1	7
„ als Pflegkinder, R. §. 19. 22 . .	1	4
„ der Siegelmäßigen, S. §. 10. 16 . .	1	3
„ der Staatsbeamten, St. §. 27 . .	1	14
„ von dem Vater nicht anerkannte, R. §. 21 .	1	4
„ Zahl, F. §. 20	1	7
Kirchenlamiz, Landgericht . . .	3	8
Kirchenangelegenheiten und Verhältnisse, V. IV. §. 4. 9. C. art. 7. 8. 9. 12. 14. Pr. §. 1. 7. 10. R. §. 10. 38. 44. 48. 73. 81. 84. 89. 90. 93. 94. 96. 103. H. §. 29. 43. G. §. 28. Sta. §. 5 . .	1	14
Kirchen der vormals reichsständischen Fürsten, Herren und Grafen, H. §. 43 — 49. G. §. 93 — 96 .	1	14
„ allgemeine Pflichten gegen einander, R. §. 50 — 62	1	10
„ Art. 1.	3	72
„ Aemter, V. IV. §. 4. 5. J. §. 7 . .	1	14
„ Anstalten, Pr. §. 10. R. §. 76 . .	2	43
„ Aufsicht, R. §. 39 . . .	1	8
„ Archive, C. art. 4 . . .	2	11
„ Bedürfnisse, R. §. 48 . . .	1	9
„ Beschwerden, R. §. 54 . . .	1	11
„ Bildung, R. §. 88 . . .	1	19
„ bischöfliche, C. art. 2. 3 . . .	2	5
„ Censuren, C. art. 12 . . .	2	29
„ Diener, R. §. 38. 48. 88. 89 . .	1	7
„ Dienste, C. art. 10. Pr. §. 11 . .	2	25
„ Disziplin, C. art. 12. Pr. §. 11. R. §. 38 .	2	29
„ Eigenthum, R. §. 44. 45 . . .	1	8

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Kirchen-Feste, außerordentliche, Pr. §. 19 . .	2	48
„ Feierlichkeiten, R. §. 76. 79. 101 . .	1	16
„ Formeln, C. art. 12 . . .	2	29
„ Gebethe, H. §. 4 . . .	1	2
„ Gegenstände gemischter Natur, R. §. 76—79 .	1	17
„ Gegenstände, Rekurs, R. §. 53. C. art. 17 .	1	11
„ Gemeinde, Pr. §. 10. R. §. 103 . .	2	43
„ Gerichtsbarkeit, R. §. 60. 61 . .	1	13
„ Requisiten, Art. 1 . . .	3	75
„ Gesellschaften, R. §. 24—28 . .	1	5
„ Gesellschaften, aufgenommene, deren Verhältnisse zur Staatsgewalt, R. §. 50—62 . .	1	10
„ Rechte derselben, V. IV. §. 9. R. §. 11, 26, 28, 32, 38, 41, 43, 45, 52, 56, 57, 62, 64, 82, 88, 103. P. §. 7	1	19
„ Urkunden, R. §. 37, 48 . . .	1	7
„ Gesetze, R. §. 39	1	8
„ Gewalt, V. IV. §. 9. R. §. 40, 42, 58, 60, 77, 89.	1	8
„ Güter, Pr. §. 10	2	43
„ katholische, R. §. 103. Konkordat abgeschlossen mit Sr. päbstlichen Heiligkeit Nro. I. Band 2. S. 1.	1	22
„ Lehre, C. art. 17 . . .	2	37
„ Listen, R. §. 64	1	13
„ Mitglieder, R. §. 63 . . .	1	13
„ öffentliche, R. §. 35 . . .	1	7
„ Ordnung, R. §. 56. Pr. §. 11 . .	1	12
„ Patronen, G. §. 24 . . .	1	5
„ persönliche, Gegenstände, C. art. 17 . .	2	37
„ Pflichten, R. §. 38 . . .	1	11
„ Polizei, H. §. 26. G. §. 94. Pr. §. 10, 11 .	1	10
„ protestantische, Pr. §. 1, 12. R. §. 103. .	2	40
„ Regiment, protestantisches, Pr. §. 1—29 .	2	40
„ Sachen, R. §. 50—62 . . .	1	10
„ Satzungen, C. art. 12 . . .	2	29
„ Sicherheit der Religionshandlungen, R. §. 81 .	1	18

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Kirchen-Simultan-Gebräuche, R. §. 90 — 103	1	20
„ Spaltungen, R. §. 56	1	12
„ Stiftungen, Pr. §. 12. C. art. 8	2	45
„ Uebergang zu andern, R. §. 10, 18	1	2
„ Verfassung, R. §. 27. Pr. §. 7, 11	1	6
„ Vermögen, R. §. 47, 49, 75, 98, 100. H. §. 47	1	9
„ Abtheilung, R. §. 98, 99	1	20
„ Verwaltung, R. §. 75	1	16
„ Verrichtungen, C. art. 12	2	29
„ Versammlungen, R. §. 56	1	12
„ Verwaltung, C. art. 12	2	29
„ Vorsteher, R. §. 39	1	8
„ „ der Wahl, Art. 12	2	29
„ Zucht, R. §. 41. C. art. 13, 14	1	8
„ Zwangsmittel, R. §. 71	1	15
„ Zweck, R. §. 83	1	18
Kirchhof, R. §. 38, 100, 103	1	7
Kirchliche Zwecke, Stiftungen dazu, Pr. §. 19	2	48
Klage, Mittheilung derselben	3	53
„ Stellungen, G. §. 120. St. §. 29	1	41
Klagen, dinaliche, A. §. 11	1	4
„ gerichtliche, St. §. 19	1	5
„ der gutsherrlichen Hintersaßen, G. §. 20	1	4
„ personelle, H. §. 6	1	3
„ wegen Unterlassung der Polleten-Ablage, §. 60	3	114
Klagsachen, personelle, J. §. 15. R. §. 66	1	4
„ reale, J. §. 15. H. §. 6	1	4
Klassen, besondere, zur Stände-Versammlung, V. VII. §. 25. Sta. II. 56	1	34
„ im Dienste, St. §. 19	1	5
„ Reihe der Prüfungen zum Staatsdienst, G. §. 47. Pr. §. 8	1	14
Kleidung des Amtes, St. §. 19	1	5
„ der Geistlichen, C. art. 12	2	29
Kleindienst in grundherrlicher Beziehung, G. §. 119.	1	41

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Kleinodien, F. §. 6	1	2
Klerus Mittheilungen an denselben, C. art.	2	29
Klöster, C art. 7	2	21
König das Oberhaupt. V. II. §. 1	1	4
„ die Angelegenheiten des Adels betreffend, A. §. 3. 18.	1	3
„ Anträge der Stände an denselben, V. VII. §. 19—23. 30	1	32
„ das Konkordat betreffend, C. S. 2. art. 4, 6, 7. 9—12, 15, 17, 18	2	11
„ dessen Eid, V. II. §. 22	1	9
„ die von diesem ausgehende Gerichtsbarkeit, V. VIII. §. 1, 4	1	35
„ die Gewähr der Verfassung betreffend, V. X. §. 1	1	40
„ gutsherrliche Angelegenheiten, G. §. 23, 28	1	5
„ dessen Person, V. II. §. 1	1	4
„ die Preßfreiheit betreffend, P. §. 11	1	4
„ Religions-Gegenstände betreffend, R. §. 50, 53, 55.	1	10
„ die Stände und deren Angelegenheiten betreffend, Sta. §. 44, 53, 56, 57, 63, 68, 69. Sta. II. §. 5, 16, 17, 35, 39, 54, 57	1	18
„ standesherrliche Angelegenheiten betreffend, H. §. 8, 14.	1	3
„ Treue demselben, V. VII. §. 25	1	34
„ Unterschrift desselben, V. VII. §. 30	1	35
Königin, Wittwe, V. II. §. 13, 14, 16	1	7
Königliche Behörden, H. §. 2. 3	1	1
„ Gerichts-Unterthanen, G. §. 33, 36, 37	1	9
„ Haus, V. II. §. 8, 12. V. VI. §. 2. H. §. 53. A. §. 3, 9, 18	1	6
„ Plazet bei den kirchlichen Anordnungen, V. IV. §. 9.	1	19
„ Haus	3	51
Königreich Baiern, V. I. §. 1. V. II. §. 22. V. III. §. 1. V. VIII. §. 7. J. §. 3, 8, 9, 12, 13, 16, 19. C. art. 9, 16. Pr. §. 1, 7. H. §. 17, 28, 29, 54 F. §. 3. St. §. 22. C. art. 9, 16	1	3
Kleinheubach, Mediatgerichts-Distrikt	3	10

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Kleinwallstadt, Landgericht . .	3	9
Kitzingen, „ . .	3	9
Klingenberg „ . .	3	9
Kollegial-Berathung gegen fehlende Staatsdiener, St. §. 14.	1	4
„ Geschäftsgang der protestantischen Consistorien, Pr. §. 20 — 29 . . .	2	49
„ Räthe, königl., deren Vorzüge, V. V. §. 5. S. §. 1.	1	23
„ Vorstände, St. §. 16. Sta. II. §. 1. .	1	3
Kollegien beim hohen Adel — Besetzung derselben, H. §. 20, 37, 39, 40, 58 . .	1	8
„ Verfassung, Sta. II. §. 1 . .	1	25
Kolonarverträge der Gutsherren, G. §. 4 .	1	2
Kolumnen, im Einlaufs-Protokolle, §. 3, 22 .	3	13
Kommissäre, königliche, zur Einweisung der bischöflichen Einkünfte, C. art. 4 . .	2	11
„ bei protestantischen Diözesen Synoden, Pr. §. 7	2	42
„ an die Stände geschickt, Sta. II. §. 16, 17, 22 — 24, 43	1	28
„ der Stände bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Commission, V. VII. §. 14, 15 .	1	31
„ bei Standesherren, H. §. 8 . .	1	3
„ königl., zur Einweisung der Stände — zur Präsidenten-Wahl, Sta. §. 61, 66 . .	1	22
„ der Stände-Versammlung , .	3	35
„ bei den Wahlverhandlungen — in Civil-Gegenständen, G. §. 101. S. §. 13. Sta. §. 21, 22, 41	1	33
Kommission, abzuordnende, in einzelnen Fällen .	3	11
„ zur Staats-Schulden-Tilgung, V. VII. §. 14. Sta. §. 38, 39 . . .	1	31
„ bei Standesherren, H. §. 8 . .	1	3
„ bei ständischen Wahlen, Sta. §. 12. 43 .	1	5
Kommunalbeamte in Gebietstheilen des hohen Adels, H. §. 26.	1	10
Kommunikation, anderwärtige, C. art. 15 .	2	35
„ mit dem heiligen Stuhle, C. art. .	2	29
Kommunizirung der beiden Kammern gegen einander, Sta. II. §. 50, 52 . . .	1	39

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Kompetente Gerichtsbehörde über Staatsbeamte, St. §. 9, 29.	1	3
„ Geschäftsmänner, Zeugen für Staatsbeamte, St. §. 22.	1	12
Kompetenz der Güter, A. §. 11. G. §. 40. F. §. 9	1	4
„ Gerichte, H. §. 31, 32 . .	1	12
„ gutsherrlichen Gerichte in Fidei-Commiß-Gegenständen, G. §. 113. F. §. 53, 79, 95 .	1	37
„ der protestantischen Consistorien, Pr. §. 10, 14, 19	2	45
„ der Verhältnisse, art. IX. . .	3	66
Komplex der Grundstücke, A. §. 11. G. §. 40. F. §. 9	1	4
„ der Grundstücke des vormaligen unmittelbaren Reichsadels, F. §. 104 . . .	1	38
Konzessionen, landesherrliche, zur Ausübung verschiedener Rechte, G. §. 3 . . .	1	2
Konzessions-Urkunden der Kirchengesellschaften, R. §. 89	1	19
Konzilium von Trient, C. art. 3, 5, 8, 10, 12 .	2	9
Konfessionen, kirchliche, R. §. 85, 86. H. §. 29. Pr. §. 14.	1	18
„ protestantische, Pr. §. 14 . .	2	45
Konfirmation der Kinder, R. §. 18 . .	1	4
Konfiskation, §. 64, 65, 66. F. §. 73, 83, 84 .	3	115
„ der Güter, G. §. 116. A. §. 8 . .	1	38
„ bei mißbrauchter Preßfreiheit, P. §. 8 .	1	3
„ der Schriften, P. §. 8 . .	1	3
„ des Vermögens, V. VIII. §. 6 . .	1	36
Kongreß zu Wien, V. . . .	1	1
Konkordat mit Sr. päbstlichen Heiligkeit Pius VII. für die innern katholischen Kirchen-Angelegenheiten Anhang I. zum Titel IV. §. 9. der Verfassungs-Urkunde, R. §. 103. C. art. 18 . .	2	1
Konkurrenz-Bezirks-Sachen, H. §. 29. G. §. 89, 90, 103.	1	11
Konkurs-Prüfungen für den Staatsdienst, H. §. 29. Pr. §. 8.	1	11
„ Verfahren, §. 34 . . .	3	68
Konskription, militärische, V. V. §. 4. 5. V. IX. §. 2. H. §. 29.	1	22
Konservator der Fidei-Commiß-Matrikel, §. 22, 24, 26.	3	13
Konservatorium, Aufbewahrung der Schuld-Urkunden betreffend, §. 6 . . .	3	15

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Konskriptions-Gesetz, A. §. 12. G. §. 90 .	1	4
„ Wesen in Gebietstheilen des hohen Adels, H. §. 26, 29.	1	10
Konsistorien, die dem protestantischen Oberkonsistorium untergeordnet sind, Pr. §. 10 — 18 .	2	43
„ protestantische, H. §. 44 — 46. Pr. §. 4, 7, 8, 9, 11, 13 — 18, 20, 29 . .	1	14
Konsistorialräthe und Personal, Pr. §. 5 .	2	41
Konsistoriums-Sitz, Pr. §. 7 . .	2	42
Konstanz in kirchlicher Beziehung, C. art. 2 .	2	5
Konstituenten, Erklärung derselben, §. 28 .	3	25
„ in Fidei-Commiß-Sachen, F. §. 18, 20, 35, 36, 37, 39, 45, 46, 47, 56 — 59, 70, 77, 80, 86, 93, 103, 107.	1	7
Konstituirung der Ausschüße bei der ständischen Versammlung, Sta. II. §. 25 . .	1	31
„ der Kammern, Sta. §. 56, 60, 66, 68, 69 .	1	22
Konstitutionelle Rechte-Verletzung, V. VII. §. 21	1	33
Konstitutions-Eid, Sta. §. 18 . .	1	8
Kontentiose Gegenstände im Bezirke des hohen Adels, H. §. 31 . . .	1	12
„ Administrativ-Gegenstände bei gutsherrlichen Gerichten, G. §. 87. 108 . . .	1	26
Kontext im Kanzlei-Ceremoniel an den hohen Adel, H. §. 3.	1	2
Kontrakts-Erneuerung, §. 3 . .	3	3
Kontrakte, bürgerliche, R. §. 66 . .	1	14
Kontributionen, feindliche, F. §. 56 . .	1	20
Kontributions-Gelder, disponible . .	3	34
Körperschaften, religiöse, Pr. §. 10 . .	2	43
Koordinirung der Consistorien, Pr. §. 16 .	2	46
Kordienst, C. art. 3 . . .	2	9
Korporation, erloschene, Bestimmungen derselben, §. 29	3	27
„ öffentliche, Rechte derselben, R. §. 28, 32, 44. C. art. 11.	1	6
Korrektions-Recht, geistliches, R. §. 40 .	1	8
Korreferenten in Straf-Rechts-Gegenständen beim hohen Adel, H. §. 8 . . .	1	5

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Kosten- und Zeit-Ersparnisse, deren Bedachtnahme	3	1
„ „ Landgericht .	3	1
Krahnengebühr, §. 9. 56 . . .	3	90
Krankenpflege, R. §. 49. C. art. 7 . .	1	10
Kosten, §. 82 . . .	3	119
„ der Gemeinde-Verwaltung, Art. 1. .	3	72
Krankheiten, Auslagen bei Fidei-Commißen betr. F. §. 60.	1	22
„ der Geistlichen, C. art. 6 . .	2	21
„ der Gerichtshalter, G. §. 45 . .	1	13
„ bei Wahlverhandlungen, Sta. II. §. 44 .	1	37
Kredit auf drei Millionen Gulden . .	3	35
„ Mittel, §. 1. 2. . . .	3	35
Kreis-Gericht, bisheriges, zu Aschaffenburg .	3	8
„ Umlagen, art. §. . . .	3	72
„ Behörden, G. §. 30. 46 . .	1	7
„ Regierung, vorgesetzte, Anzeige-Machung von gekauften oder gepachteten Gütern durch die äußern Beamten, §. 4 . . .	3	3
„ Regierung deren Genehmigung einer größeren Anzahl, über die festgesetzte von Tagwerkern der äußern Beamten, §. 4 . .	3	3
„ Regierungen, G. §. 40, 43, 45, 57, 60, 61, 63, 67, 68, 69, 87, 92, 99, 101, 105, 129, 130. Sta. §. 11, 14, 27, 31, 36, 37, 45, 50. Pr. §. 10, 14, 16, 17, 19	1	12
Kirchen-Räthe, Pr. §. 5 . . .	2	41
„ und Stadtgerichte, A. §. 11. G. §. 126. 127. Sta. §. 23.	1	4
Kreis-Lasten, gemeinsame, §. 5 . .	3	225
„ und Stadtgericht Ansbach . .	3	7
„ „ Amberg . . .	3	6
„ „ Augsburg . .	3	7
„ „ Aschaffenburg . .	3	8
„ „ Bamberg . .	3	8
„ „ Baireuth . .	3	8
„ „ deren Befugnisse . .	3	10
„ „ deren Gerichtssprengel .	3	6

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Kreis- und Stadtgericht Erlangen . .	3	8
„ „ Kempten . . .	3	7
„ „ Memmingen . .	3	7
„ „ Landshut . . .	3	6
„ „ Nürnberg . . .	3	8
„ „ Passau . . .	3	6
„ „ Regensburg . .	3	7
„ „ Schweinfurt . . .	3	9
„ „ Sterbfälle, ereignete ausser dem Bezirke derselben . .	3	10
„ „ Würzburg . . .	3	9
„ „ als privilegirte erste Instanz .	3	5
Kreise, Verhältnisse der Adelichen betreffend, A. §. 11	1	4
„ Kirchenverhältnisse, Pr. §. 9 . .	2	43
Kreuzgänge, R. §. 76	1	16
Kriegs-Dienste, V. IV. §. 12 . . .	1	21
„ Lasten, H. §. 29. F. §. 60 . . .	1	11
„ „ allgemeine, §. 4 . . .	3	224
„ „ Zeit der Ausgleichung derselben, §. 2. 8. 11.	3	223
„ „ deren Foderungen hierüber . .	3	229
„ „ deren Vergütungs-Maaßstab, §. 9 .	3	227
„ „ der Peräquation . . .	3	223
„ Stand, gegen Baiern, J. §. 11 . .	1	3
„ Zeiten, V. IX. §. 5 . . .	1	39
Kriminal-Fälle im Gebiethe der Standesherr. H. §. 20	1	8
„ Gerichtsbarkeit über die Standesherren, H. §. 8	1	3
„ Gerichtsbarkeit über Geistliche, R. §. 69 .	1	15
„ Strafen, A. §. 17. St. §. 9 . .	1	5
Kristliche Kirchen-Gesellschaften und Glaubens-Genossen, V. IV. §. 9. R. §. 24. H. §. 27 . .	1	19
Kronach, Landgericht	3	8
Krone von Baiern, deren Verhältnisse und Erblichkeiten, V. II. §. 2. 16 . . .	1	4
Kron-Aemter, V. IV. §. 4. V. V. §. 1 . .	1	14
„ Beamte V. II. §. 13. 16. V. VI. §. 2 .	1	7

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Kron-Fiskal, A. §. 9	1	3
„ Güter, V. II. §. 18	1	59
„ Mannslehen, V. III. §. 5	1	12
„ Nachfolger, C. art. 9	2	23
„ Oberstbofämter, J. §. 7	1	2
Küchendienst, G. §. 119	1	41
Kugeln bei der Stände-Wahl, Sta. §. 65	1	23
„ schwarz und weisse, Sta. §. 15	1	7
Kulmbach, Landgericht	3	8
Kulturs-Beeinträchtigung, G. §. 89	1	27
„ Beförderung. V. III. §. 6. H. §. 26	1	12
„ Gesetze	3	41
Kultus-Stiftungen und Wesenheit derselben, V. IV. §. 9. 10. R. §. 39. 46. 76. Pr. §. 11	1	19
Künste Staatsgut, V. III. §. 2	1	10
„ die fremden, betreffend, J. §. 1	1	1
Kunstsachen, F. §. 6	1	2
Kupferstich-Händler, P. §. 5	1	2
„ Sammlungen, Staatsgut, V. III. §. 2	1	10
Kurat, und einfache Benefizien, C. art. 11	2	27
Kuratel der Stiftungen, G. §. 96. 100	1	31
Kuratoren	3	55
„ der Fidei-Commiß-Anwärter und minderjährigen, F. §. 51. 97	1	19
„ für standes- und gutsherrliche Familienglieder, H. §. 10. G. §. 79	1	6
Kurfürsten, deren vormalige Patronatsrechte, C. art. 11.	2	27
Kurie, erzbischöfliche und bischöfliche, C. art. 4	2	21

L.

Laden und Kram, A. §. 21	1	6
Ladungsgebühren, §. 26	3	65
Lagerbücher, grundherrliche, G. §. 10. 103. 121	1	3
Landärzte, Art. 1	3	74
Landau, Landgericht	3	6

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Lande des Königreichs Baiern, V. III. §. 1 .	1	10
Land-Eigenthum, F. §. 3 . . .	1	1
„ Eigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit, Sta. §. 7. 8	1	3
„ Eigenthümer zur Bildung der zweiten Kammer, V. VI. §. 7. 9	1	25
Landes-Bewaffnung, H. §. 29 . . .	1	21
„ Eingeborne, die Aufnahme in die erz- und bischöflichen Kapitel betreffend, C. art. 11 . .	2	25
„ fürstliche Rechte und Interessen, Pr. §. 10 .	2	43
„ fürstliche Gesetze, allgemeine, H. §. 31 .	1	12
„ herrliche Abgaben, G. §. 28. 125 . .	1	6
„ herrliche Gefälle, H. §. 52 . . .	1	15
„ herrliche Gerechtsame in den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung, H. §. 29 . .	1	11
„ Gränzen, H. §. 29 . . .	1	11
„ Huldigung, allgemeine, V. X. §. 3 . .	1	40
„ Kultur, deren Beförderung, V. III. §. 6. H. §. 26	1	12
„ Lasten, allgemeine, §. 4 . . .	3	224
„ Nutzen, V. VII. §. 12 . . .	1	31
„ Stellen, oberste und höhere, deren verschiedene Wirkungskreise und Verhältnisse, H. §. 3. 9 .	1	2
„ Stellen, königl., deren Befugnisse und Wirkungskreis, R. §. 50. 51. 60 . . .	1	10
„ Theile, übergegangene. J. §. 5 . .	1	2
„ Untertbänigkeit, Pflichten darüber. R. §. 73 .	1	16
„ väterliche Gesinnungen, V. . .	1	2
„ Vermessung, allgemeine, . . .	3	45
„ Verfassung, baierische, H. §. 29 . .	1	11
„ Wehre, Vorräthe derselben, Staatsgut, V. III. §. 2.	1	10
„ Wohl, V. VII. §. 25. . Sta. II. §. 56 .	1	34
Land-Gemeinden, Sta. §. 6 . . .	1	2
„ Gerichte, königl., deren Wirkungskreis, H. §. 19, 32. A. §. 11. G. §. 45, 47, 51, 53, 62, 67 — 70, 72, 73. 76, 82, 87, 88, 89, 90, 92, 93, 97, 99, 102,		

Supplement-Bände.
Band. Se.

105, 106, 112, 120, 122. Sta. §. 9, 19, 27, 28,
31—34, 38, 41, 45, 46. Pr. §. 17 . . 1 8
Landgerichte, deren Befugnisse beim Ableben eines Geist-
lichen oder Pfarrers . . . 3 1
„ deren anhängige Civil- und Rechtssachen . 3 4
„ im Isarkreise, §. 2 . . . 3 6
Landgerichts-Assessoren St. §. 23. Sta. §. 34 . 1 13
Landgerichtliche Vorladungen der gutsherrlichen Hinter-
saßen, G. §. 82 . . . 1 25
„ Hintersaßen, G. §. 28 . . . 1 6
Landgestüts-Verbesserung derselben . . 3 34
„ Wesen, §. 5 . . . 3 203
Landrichter, Gehalt und Wirkungskreis derselben, G. §. 53.
Sta. §. 23 . . . 1 16
Landsberg, Landgericht . . . 3 6
Landgericht Landshut . . . 3 6
Landshut, dessen Kreis- und Stadtgericht . . 3 6
Landstreicher, Aufsicht auf dieselben, G. §. 90 . 1 27
Landtags-Akten, Aufbewahrung derselben, Sta. II. §. 57 1 43
Landwehr-Pflichtigkeit und Verhältnisse derselben. V. IV.
§. 12. V. V. §. 3. 5. H. §. 29. G. §. 90 . 1 21
Landwirthe 3 40
Landwirthschaftliche Industrial-Anstalten, F. §. 3 1 1
Lasten der Gemeinden, §. 7 . . . 3 227
„ ewige, als Staatsgut-Veräußerung, V. III. §. 4. 1 11
„ Fidei-Commiße betreffend, F. §. 5, 10, 12, 16, 53,
59, 69, 95 . . . . 1 2
„ grundherrliche G. §. 6. 9 . . . 1 2
„ deren Nichtbefreiung der Geistlichen, V. IV. §. 9 1 19
„ öffentliche, als Staatsgut-Veräußerung, V. III. §. 4. 1 11
„ des Staates, V. IV. §. 9. 13. J. §. 15. R. §. 73 1 19
„ Theilnahme aller Einwohner des Königreichs, V.
IV. §. 13 . . . . 1 21
„ durch unerlaubte Schriften, P. §. 7 . . 1 3
Lateinische Kirchenformeln, C. art. 12 . . 2 29

Supplement-Bände.
Band. Se.

Laudemial-Verhältnisse, G. §. 10, 12, 13, 124. F. §. 3. 1 3
Lauenstein, Landgericht 3 8
Lauf, „ 3 8
Laufen „ 3 6
Lauingen „ 3 7
Lebende, deren Handlungen und Schankungen, F. §. 18. 108. V. III. §. 4 . . . 1 7
Leben, gesellschaftliches, kirchliche Verhältnisse betr. R. §. 71. 1 15
Lebens-Alter, St. §. 22. Sta. §. 13. 29 . . 1 12
„ Jahr dreißigstes, in Rücksicht zur zweiten Kammer, V. VI. §. 12 . . . . 1 27
„ Zeit Verlust der Gerichtsbarkeit, G. §. 132 . 1 45
Legitimirte Kinder, A. §. 2. F. §. 77 . . 1 1
Legitimation über die Nachfolge bei Fidei-Commißen, §. 12. 3 17
Legitimationspunkte, §. 36 . . . 3 70
Lehen, aktive, H. §. 57 . . . 1 21
„ als Belohnung für vorzüglich dem Staate geleistete Verdienste, V. III. §. 5 . . . 1 12
Lehenbare Gerichte, G. §. 134 . . . 1 45
Lehen-Erbfolge-Ordnung, F. §. 4 . . 1 2
„ Güter, Verhältnisse derselben, J. §. 15. F. §. 50 1 4
§. 29 . . . . 3 26
„ heimgefallene, deren Vergebung, V. II. §. 18 . 1 9
„ Schulden, F. §. 63 . . . 1 23
„ in Rücksicht der Staatsguts-Veräußerung, V. III. §. 4. 5 . . . . 1 11
„ des Thrones, V. V. §. 1 . . . 1 22
Lehens-Edikt, F. §. 63 . . . 1 23
„ Folgen, F. §. 92 . . . . 1 33
„ Gefälle, H. §. 57 . . . 1 21
„ Herren, F. §. 4. 50 . . . 1 2
„ Sachen, H. §. 57. G. §. 33. F. §. 63. 92. 100. V. III. §. 5 . . . . 1 21
„ Verband in Rücksicht der Reichsräthe, V. VI. §. 3. G. §. 134. F. §. 4 . . . 1 24

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Lehens-Verhältnisse, auswärtige, H. §. 15	1	7
Lehre des Glaubens, C. art. 5	2	19
„ der Kirche, C. art. 17	2	37
„ der Religion, R. §. 50. 56	1	10
„ der Sitten, C. art. 5. 14	2	19
Lehren, außerordentliche, Sta. §. 18	1	8
„ dekretirte, auf Universitäten, Sta. §. 8	1	3
„ ordentliche, auf Universitäten, Sta. §. 18	1	8
„ in Seminarien, C. art. 5	1	19
Lehr-Stellen, theologische, Pr. §. 13	2	45
„ Vorträge, Pr. §. 11	2	44
Leibfall, grundherrlicher, G. §. 10—13	1	3
Leibeigenschaft, deren Nichtbestand. V. IV. §. 6. G. §. 116.	1	15
„ persönliche, H. §. 49	1	17
Leichen-Begängnisse, H. §. 4	1	2
„ Feierlichkeiten, R. §. 103	1	22
„ Häuser, Art. 1	3	74
Leichtsinn der Staatsdiener, St. §. 11	1	3
Leistungen, bleibende, §. 30	3	28
„ gemeinsame, der Distrikte, §. 6.	3	226
„ guts- und grundherrliche, G. §. 10. 117. F. §. 72.	1	3
Leitung der Diözesen, C. art. 12	2	29
„ der Seminarien, C. art. 5	2	19
„ der Wahlen, G. §. 101	1	33
Lese-Institute, P. §. 4. 5	1	2
Letzten Willen, F. §. 81	1	29
„ „ bei Veräußerung des Staatsguts, V. III. §. 4.	1	11
Letztwillige Verfügung, F. §. 18. 24	1	7
Leute des Königreichs Baiern, V. III. §. 1	1	10
Leutershausen, Landgericht	3	7
Leihbibliotheken, P. §. 4. 5	1	2
Lichtenfels, Landgericht	3	8
Liegende Gründe, Verhältnisse derselben, J. §. 4	1	1
„ Güter, deren Verhältnisse, R. §. 46. 64	1	9
Lindau, Landgericht	3	7

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Linien bei Fidei-Commißen, F. §. 11, 37, 86, 87, 90	1	5
„ nachgeborne, F. §. 11. 86	1	5
§. 22. 29	3	26
„ des regierenden Hauses und deren Erwerbungen, V. III. §. 1	1	10
Liquid ein Theil der Foderung	3	56
Liquidität der grundherrlichen Reichnisse, G. §. 121	1	41
Liquidationen bei Konkursen	3	56
Liquidirung der Staats-Dominikal-Renten	3	44
List zum Uebergang einer andern Religion, R. §. 8	1	2
Listen, wahlfähige Glieder, Sta. §. 14. 20	1	6
Litographische Anstalten, P. §. 4. 5	1	2
Liturgie, C. art. 14. Pr. §. 11	2	35
Löschanstalten, Art. 1	3	74
Löschung der Fidei-Commiß-Schuld, §. 21	3	20
Lohndienste durch Handarbeit, A. §. 21	1	6
Lohr, Landgericht	3	9
Lokal-Polizei, H. §. 26	1	10
„ Schulinspektion, G. §. 93	1	30
„ Statuten, G. §. 10	1	3
„ Umlagen, Art. 1	3	72
„ Verhältnisse, besondere, im Untermainkreis	3	9
Lottospiel	3	41
Loos zur Militär-Einreihung, A. §. 12	1	4
„ bei Wahlen, Sta. §. 34. 65. 67	1	15
Lustbarkeiten, öffentliche, H. §. 4	1	2
Lustschlösser, königl., deren Einrichtung, Staatsgut, V. III. §. 2	1	10

M.

Macht, fremde, J. §. 11	1	5
Mängel bei Fidei-Commiß-Erfodernisse, F. §. 25	1	9
„ Abstellung bei Verwaltungs-Gegenständen, H. §. 25	1	9
Männliche Nachkommenschaft, F. §. 87	1	30
„ Blutsverwandte, S. §. 3	1	2

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Markt Bibart	3	7
„ Erlbach	3	8
„ Steft	3	9
Märkte, deren Abgeordnete, und übrigen Verhältnisse, V. VI. §. 7. 9. H. §. 4. G. §. 99, 101, 105, 108, Sta. §. 6, 7, 8, 25, 31	1	25
Magazine für das königl. Militär, Staatsgut, V. III. §. 2,	1	10
Magistrate, Verhältnisse derselben, G. §. 99, 101, 105, 108. Sta. §. 21. 22	1	32
Mahnbot, Art. 13	3	83
Mainberg, Landgericht	3	9
Maschinen bei Fidei-Commiß-Gütern, F. §. 8	1	3
Maaßregeln, vorgezeichnete, §. 30	3	28
Maaße des Allodiums, F. §. 73	1	37
Majestäts-Rechte, R. §. 103. H. §. 29	1	22
Majorat, bestandenes, Verwandlung desselben in ein Fidei-Commiß, §. 28	3	25
Majorate, Verhältnisse derselben, G. §. 134. F. §. 103.	1	45
Mannslehen, deren Verhältnisse, V. III. §. 5	1	12
Manns-Stamm in der k. Thronfolge und im Erbgange, V. II. §. 2, 4, 5. V. III. §. 1	1	4
„ „ bei Kronämtern, V. V. §. 1	1	22
„ „ in Fidei-Commiß-Gegenständen, F. §. 84, 85, 89 — 92	1	29
Maaßstab der Gemeinde-Umlagen, Art. VI	3	78
Masse-Curator, §. 35	3	69
Material-Vorräthe, Aufnahme derselben	3	43
Matrikel überhaupt, §. 2, 9, 12, 13, 15, 21, 22	3	13
„ Eintragung in dieselben, §. 12, 13, 15, 22, 29	3	17
„ die zum Eintrag in dieselben gehörigen Gegenstände betreffend, §. 9 — 15	3	15
„ Conservator derselben, §. 2	3	13
„ Oeffentlichkeit derselben, VI. §. 10. 23	3	23
Mauth	3	87
Mauthfreiheit, H. §. 56	1	21

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Mainz, in kirchlicher Beziehung, C. art. 2 .	2	5
Mediat-Beamten, H. §. 62 . . .	1	23
„ Behörden, H. §. 47, 48, 59 . .	1	17
„ Berichte und deren Unterschrift, H. §. 40 .	1	15
„ Gebiethe, H. §. 29. 30 . . .	1	11
„ Herren, H. §. 57. 60 . . .	1	21
„ Kanzleien, H. §. 37, 38, 61 . .	1	14
„ Gerichts-Bezirke . . .	3	9
„ Kollegien, H. §. 40 . . .	1	15
„ Unterthanen, H. §. 26 . . .	1	10
Medizinal-Polizei, G. §. 90. 92 . .	1	27
Mehrheit der Einwohner einer Konfession. Pr. §. 14	2	47
„ der Unterthanen in grundherrl. Beziehung, G. §. 85.	1	26
„ der Stimmen bei der Stände-Versammlung und bei dessen Ausschuß, Sta. II. §. 36, 46, 48 .	1	34
„ der Stimmen bei der ständischen Berathung, V. X. §. 7. Sta. II. §. 26 . . .	1	41
„ der Stimmen bei der Wahl des Ausschußes. Sta. II. §. 26	1	32
„ der Stimmen bei den Wahlhandlungen, Sta. §. 10. 15, 18, 19, 35, 46, 48, 65 . .	1	5
Meldung der ständischen Mitglieder, Sta. §. 52 .	1	21
Meliorationen, F. §. 75. 76. . . .	1	27
Mellerichstadt, Landgericht . . .	3	9
Memmingen, „ . . .	3	7
Merkmale des Thatbestandes, G. §. 73 . .	1	22
Messe, kirchliche, C. art. 12 . . .	2	29
Metropolitane und Kirchen, C. art. 2, 3, 10 .	2	5
Meineid, Strafe desselben, Sta. §. 42 . .	1	17
Meinungen, verschiedene, Sta. II. §. 53 . .	1	41
„ deren Freiheit, V.	1	2
Meßnerhäuser. Art. 1	3	74
Mießbach, Landgericht	3	6
Miethbewohner, deren Konkurrenz-Pflichtigkeit .	3	31
Milderung der Strafe, V. VIII. §. 4 . .	1	35

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Militär-, königl., Angelegenheiten und Verhältnisse desselben, V. IV. §. 14. H. §. 8. 26	1	21
„ Auffoderung, V. IX. §. 7	1	39
„ Dienste der Standesherren, H. §. 11	1	6
„ Dienstsachen, V. IX. §. 7	1	39
„ Gerichtsbarkeit, V. IX. §. 7	1	39
„ Konskription, V. V. §. 4. 5. V. IX. §. 2. H. §. 29. G. §. 90	1	22
„ Magazine, königl. Staatsgut, V. III. §. 2	1	10
„ Orden, A. §. 5	1	2
„ Personen, V. IX. §. 7	1	39
„ Pflichtigkeit, H. §. 11. 13. A. §. 12	1	6
„ Stellen, oberste, J. §. 7. V. IV. §. 4. 5	1	2
„ Tretung in andere Dienste, V. IV. §. 14	1	21
„ Verfassung, V. IX. §. 1 — 7	1	38
Mildenberg, Mediatgerichts-Bezirk	3	9
Militärfond	3	33
Militär-Hauptkasse, deren disponible Gelder	3	34
Militärische Wache, Sta. II. §. 9	1	27
Mindelheim, Landgericht	3	7
Minderjährige, G. §. 79. F. §. 10. 51. 97. S. §. 10	1	24
Minderjährigkeit des Monarchen, V. II. §. 9. 10. 12. 15	1	6
Minderwichtige Vorkommnisse, Sta. II. §. 47	1	38
Minister, V. VII. §. 24. Sta. II. §. 16. 17. 23. 24. 29. 33 — 35. 43. 55	1	34
„ deren Verantwortlichkeit betr. V. X. §. 4	1	40
Ministerial-Conferenz	3	5
„ „ angeordnete, zur Vollziehung der Verfassungs-Urkunde	3	12
Ministerium, einschlägiges, P. §. 3. H. §. 3. 6. 2. St. §. 14. 15. Sta. §. 40	1	1
„ gesammtes, dessen Bestimmungen, V. II. §. 12. 16. 19. V. X. §. 1. 5	1	7
„ des Innern, G. §. 92. H. §. 38. P. §. 8. 9. Pr. §. 1, 10, 14, 18, 19, 25, 29. R. §. 9, 27, 53, 54, 61, 92, 98. Sta. §. 66.	1	30

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Ministerium der Justiz . . .	3	4
„ der Justiz, deren Genehmigung der Mitglieder des Senats, §. 2	3	13
„ Verhältnisse der Oberkonsistorien zu selben, Pr. §. 18—20.	1	47
„ der Justiz, F. §. 16. 31. H. §. 8. 10. 21. 24 .	1	6
„ des königl. Hauses, A. §. 3. 9. 18 . .	1	1
„ des Staats-Gesammtes, V. II. §. 12. 16. 19 .	1	7
Mißbräuche, verschiedene, R. §. 56. G. §. 109. 132 .	1	12
Mißbilligungs-Zeichen, bei ständischen Sitzungen untersagt, Sta. II. §. 9 . . .	1	27
Mißhandlung, persönliche, bei Auspfändungen, G. §. 126.	1	42
Miteigenthum, F. §. 43. 84 . . .	1	16
Mitgebrauch in kirchlichen Gegenständen, R. §. 94 — 98	1	20
Mitglieder der adel. Familien, A. §. 9. 18. F. §. 71. 72. 97.	1	5
„ Anwesenheit derselben bei den Kammern, V. VI. §. 15. Sta. II. §. 48 . . .	1	28
„ austretende, aus den Kammern, V. VI. §. 13. 14	1	27
„ der Familie, H. §. 7. 8. 10 . .	1	3
„ des Geschlechtes, F. §. 12. 13 . .	1	5
„ der Justiz- und Administrativ-Collegien .	3	2
„ der beiden Kammern, St. §. 1 — 11 . .	1	1
„ der Kammern, Sta. §. 27, 49, 52 — 55, 57, 60, 62, 63, 65, 68, 69, 70. Sta. II. §. 11, 12, 13, 18, 21, 22, 26, 30, 36, 37, 39, 44, 48, 56 .	1	13
„ der Kirche, R. §. 63 . . .	1	13
„ des k. Hauses, H. §. 53 . . .	1	18
„ der Orden, A. §. 5. 6 . . .	1	2
„ der Magistrate, Sta. §. 22 . . .	1	10
„ des vormals unmittelbaren Reichsadels, F. §. 105.	1	37
„ statusmäßige, der Stadtgerichte, §. 1 . .	3	5
„ des Senats, deren Wählung und Genehmigung	3	13
„ der Stände, ihre Verhältnisse, V. VII. §. 25 — 27.	1	34
„ ständische, V. V. §. 1. V. VI. §. 8 . .	1	22
„ bei Wahlhandlungen, St. §. 13 — 15. 17. 28 .	1	6
Mitterfels, Landgericht . . .	3	6

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Mittheilung an Volk und Klerus, C. art. 12 .	2	29
„ wechselseitige, der Kammern, Sta. II. §. 40—57	1	36
Mitunterschrift in verschiedenen Geschäften, S. §. 14	1	4
Mobilien bei Fidei-Commißen, F. §. 8 . .	1	3
§. 11 . .	3	16
„ königl. Staatsgut, V. III. §. 2 . .	1	10
Modifikationen des Gewerb-Steuergesetzes im Rheinkreise	3	40
„ der Vorschläge, Sta. II. §. 52. 53 . .	1	40
Monarch, Verhältnisse desselben, V. II. §. 5. 9—12. 15. V. III. §. 6. 7. P. §. 7 . .	1	5
Monarchie, Königreich Baiern, V. I. §. 1. II. §. 16	1	3
„ fremde V. II. §. 6 . . .	1	5
Monate, apostolische, C. art. 10 . . .	2	25
Monheim, Landgericht	3	8
Moosburg, „	3	6
Mühldorf, „	3	6
Münchberg, „	3	8
München, kirchliches und ständisches Verhältniß, C. art. 2. 4. Sta. §. 6	2	5
„ dessen Kreis- und Stadtgericht, §. 2 . .	3	6
„ dessen Landgericht	3	6
Mündliche Meldung, §. 24 . . .	3	23
Münerstadt, Landgericht . . .	3	9
Mündlicher Vortrag, Sta. II. §. 16. 17 . .	1	28
Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens	3	37
Münzen, königliche, V. II. §. 15 . .	1	8
Münzkabinet, königl., Staatsgut, V. III. §. 2 .	1	10
Munition, königl. Staatsgut, V. III. §. 2 .	1	10
Mutter, Verhältnisse derselben, R. §. 14. 21. 22 .	1	3
Musterwirthschaften	3	40
Muttergut, S. §. 12	1	3
Mütterlicher Seits, deren Verhältnisse, S. §. 8 .	1	2

N.

Nabburg, Landgericht	3	7
Nachfolge, deren Veranlassung und Zeit, §. 12 .	3	17

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Nachfolger, berechtigte bei Fidei-Commißen, F. §. 8, 27, 42, 48, 52, 53, 61, 62, 73, 74, 79, 82, 83, 84, 90, 92 — 97, 108	1	3
§. 12	3	17
„ des gutsherrlichen Rechtes, G. §. 132	1	45
„ der Krone, C. art. 9	2	23
„ der Regierung, C. art. 18	2	37
„ der Standesherren, H. §. 4	1	2
Nachgeborne Linie bei Fidei-Commißen, F. §. 11, 86, 95.	1	5
„ Rechte und Verhältniße derselben, H. §. 2. 4	1	2
„ Söhne bei Fidei-Commißen, F. §. 12	1	5
Nachklage	3	57
Nachlaß bei gutsherrlichen Abgaben, G. §. 126	1	42
Nachkommen, eheliche, F. §. 52. 77, 83, 86, 87, 89 — 93, 97	1	19
Nachkommenschaft, adeliche, A. §. 19	1	6
„ männliche, F. §. 87	1	30
„ weibliche, V. II. §. 5	1	5
Nachrichten, politiſche, P. §. 2. 3	1	1
Nachtwache, Art. 1	3	74
Nachsteuer-Recht, G. §. 115	1	38
„ „ der Standesherren, H. §. 51	1	18
Nachtheile der Unterthanen, G. §. 59	1	18
Nächste Verwandte, R. §. 23	1	5
Naila, Landgericht	3	8
Name des Fidei-Commißes, §. 22	3	22
Namens-Verschweigung bei den Wahlverhandlungen, Sta. §. 15	1	7
Natürliche Kinder, R. §. 20 — 22	1	4
Natural-Auspfändung, G. §. 125	1	42
Natural-Frohnen, G. §. 128	1	43
„ Genuß der Staatsbeamten, St. §. 8	1	2
„ Produkte und Gefälle für standesherrl. Häuſer, H. §. 56.	1	21
„ Reichniſſe, G. §. 119. 122	1	41
Naturalienkabinet, k. Staatsgut, V. III. §. 2	1	10
Naturaliſirung, Indigenat betr., V. IV. §. 1. 4. J. §. 1, 3	1	14

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Neben-Andachten, R. §. 76	1	16
„ Bezüge der Staatsbeamten, St. §. 7. 8	1	2
„ Linien des regierenden Hauses, V. III. §. 1	1	10
Neubauten von Gemeindegebäuden, Art. 1	3	73
Neue Familien-Fidei-Commiße, Bildung derselben, F. §. 32 — 42	1	12
„ Unterthanen, Verhältnisse derselben, H. §. 27	1	11
„ Verleihung des Adels, A. §. 2	1	1
Neumarkt, Landgericht	3	6
Neunburg, „	3	7
Neuburg, „	3	7
Neustadt „ an der Donau	3	8
Neustadt, „ an der Wald-Naab	3	8
Neustadt, „ im Untermainkreise	3	9
Nichterfüllung der Obliegenheiten des Fidei-Commiß-Besitzers, §. 30	3	28
Nichterscheinung der Abgeordneten, Sta. §. 68	1	24
Nichtgebrauch des Adels, A. §. 19. 20	1	6
Nicht christliche Glaubensgenossen, Verhältnisse derselben, V. IV. §. 9. R. §. 11. 25	1	19
Niedere, streitige, Gerichtsbarkeit, G. §. 35	1	10
Niederlags-Gebühr, §. 8. 19. 56	3	90
Niederlassung, förmliche, J. §. 4	1	1
Nikola, St., und Passau	3	46
Nördlingen, Landgericht	3	8
Notherben bei Fidei-Commiß-Gegenständen	3	24
„ F. §. 24, 29, 35, 36, 56, 80	1	8
§. 27	3	25
Notizen, geschöpfte, aus den Akten, §. 10	3	16
„ deren Entwerfung, §. 10	3	16
„ allgemeine, die Rechtsverhältnissen eines Fidei-Commißes betr. §. 9, 10, 22	3	16
„ Vorlegung derselben, zur Genehmigung d. Senate, §. 10.	3	16
„ deren Beweiskraft, §. 10	3	16
„ statische, P. §. 2. 3	1	1

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Numern bei Wahlverhandlungen. Sta. §. 34. 35 .	1	15
Nuntius, apostolischer, C. art. 4. 10 . .	2	11
Nürnberg, in kirchlicher Hinsicht, Pr. §. 9 . .	2	43
„ in ständischer Hinsicht, Sta. §. 6 . .	1	2
„ dessen Kreis- und Stadtgericht . .	3	8
„ „ Landgericht	3	8
Nürnberger Stadtsschuld . . .	3	34
Nutzen der Fidei-Commiß-Güter, F. §. 56 .	1	20
„ des Landes, V. VII. §. 12 . . .	1	31
Nutznießer in Fidei-Commiß-Gegenständen, F. §. 74	1	27
Nutzungen der aus der Gutsherrlichkeit entspringenden Renten, H. §. 49. 50 . . .	1	17
„ liegender Gründe, R. §. 64. F. §. 108 .	1	13

O.

Ober-Appellations-Gerichte in standesherrlichen Sachen, H. §. 6, 8, 10, 20—23, 24, 46, 57. A. §. 7, 11	1	3
„ Aufsicht bei der gutsherrl. Gerichtsbarkeit, G. §. 25.	1	5
„ „ hochheitliche, R. §. 57 . .	1	21
„ „ des standesherrlichen Kanzlei-Personals, H. §. 24,	1	9
„ „ in kirchlichen Gegenständen, Pr. §. 9 .	2	43
Oberdonaukreis	3	7
Oberdorf, Landgericht	3	7
Ober-Eigenthum in Fidei-Commiß-Gegenständen, F. §. 3.	1	1
„ Gerichte der Justiz, Wirkungskreis derselben, V. VIII. §. 1. St. §. 4 . . .	1	35
„ Hofämter der Krone, J. §. 7 . .	1	2
„ Konsistorialräthe, Pr. §. 2. 5. 23 . .	2	40
„ Konsistorium, dessen Geschäftsgang, Pr. §. 20—29	2	49
„ Konsistorium, dessen Verhältnisse und Wirkungskreis zu den Unterkonsistorien, Pr. §. 10—18 .	2	43
„ „ Verhältnisse derselben zu dem Ministerium des Innern, Pr. §. 18—20. §. 1, 7, 9, 11, 13—15, 18, 20, 29.	2	47
Obere der Geistlichen, R. §. 23, 39, 58—60. 63 .	1	5
„ Behörden, geistliche, R. §. 49, 54, 55 .	1	10

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Obere Studienräthe, Pr. §. 14	2	45
Obermainkreis	3	32
Obergünzburg, Landgericht	3	7
Obernburg, Landgericht	3	9
Oberste Justitzstellen, Beschwerden der Stände betreffend, V. X. §. 5. 6	1	41
„ Landesstellen, H. §. 8. 10	1	3
„ Militärstellen, J. §. 7	1	2
Oberst hochbeitlicher Schutz, V. IV. §. 9	1	19
Oberste Rechnungshof	3	44
Ober-Zollämter, §. 11. 31	3	91
Obrigkeit, geistliche, H. §. 43	1	14
„ der Polizei, Pr. §. 4 — 7	1	2
„ Schutz derselben, R. §. 80	1	17
„ standesherrliche, H. §. 43	1	14
„ weltliche, R. §. 77	1	17
„ in kirchlicher Hinsicht, C. art. 14	2	35
„ deren Siegelmäßigkeit, S. §. 3, 5, 7, 8, 10, 11	1	1
Obrigkeitliche Protokollirung, St. §. 2	1	1
„ Einfluß auf die Wahlen, Sta. §. 41	1	17
Ochsenfurt, Landgericht	3	9
Oeffentliche Aemter, das Indigenat betr. V. IV. §. 3. J. §. 8.	1	14
„ Anstalten, H. §. 16. 29	1	7
„ Anstalten als Staatsgut, V. III. §. 2	1	10
„ Ausschreibungen, Sta. §. 50	1	20
„ Bücher, Siegelmäßigkeit betreffend, S. §. 5	1	2
„ Gebäude, R. §. 29	1	6
„ Gebethe, R. §. 55. C. art. 12. Pr. §. 19	1	11
„ Handlungen, H. §. 2	1	1
„ Kirchen, R. §. 35	1	7
„ Lasten, Pflichtigkeit zu denselben, V. III. §. 4	1	11
„ Rechte, derselben Genuß, V. IV. §. 1. J. §. 1	1	14
„ Ruhe, P. §. 7. R. §. 83. G. §. 90. C. art. 15	1	3
„ Schriften, H. §. 2	1	1
„ Seen, F. §. 3	1	1

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Oeffentliche Sicherheit, H. §. 26. G. §. 90	1	10
„ Sitzungen, Sta. II. §. 7	1	26
„ Staatsverwaltung, G. §. 67	1	20
„ Verhältnisse, Pr. §. 10	2	43
„ Verwaltungszweige der Gutsherren, G. §. 66	1	20
„ Zwecke, V. IV. §. 8	1	17
Oeffentlichkeit der Matrikel, des Urkunden- und des Schuldenbuches. VI.	3	23
„ und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens	3	37
„ der ständischen Sitzungen, Sta. II. §. 7. 15	1	26
Oekonomie-Gegenstände. F. §. 8. 9. 60	1	3
Offiziere, Ueberzählige	3	33
Orb, Landgericht	3	9
Orden, königl., A. §. 5	1	2
„ Mitglieder, A. §. 5. 6	1	2
„ religiöse, C. art. 7	2	21
Ordentliche Gerichte. G. §. 78	1	24
„ Lehrer auf Universitäten, Sta. §. 18	1	8
Ordentlicher Rechtsweg, G. §. 120	1	41
„ Richter, V. IV. §. 8. R. §. 93	1	17
Ordination, geistliche, Pr. §. 11	2	44
Ordnung, chronologische, §. 21	3	20
„ der Instanzen, die Rechtspflege betr. V. VIII. §. 1	1	35
„ in Gegenständen der Preßfreiheit, P. §. 7	1	3
„ in der Kanzlei, Sta. II. §. 2	1	25
„ der Kirchengegenstände, Pr. §. 11. R. §. 56. 83	2	44
„ der Plätze d. Abgeordneten in den Versammlungen, Sta. §. 67.	1	24
„ in den Schulsachen, G. §. 21	1	4
„ im Stempelwesen, G. §. 116	1	38
„ der Succession, F. §. 37. 87. 88	1	14
„ zur Ordnung-Verweisung, Sta. II. §. 21	1	30
Organ des Gemeinde-Ausschußes, G. §. 103. 104	1	34
Organische Einrichtungen, in Hinsicht der Staatsdiener, St. §. 6. 20. 25	1	2
„ Verfügungen, St. §. 19	1	5

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Original-Urkunden, deren Nichtlegung zu den Akten, §. 6.	3	15
Orte, gutsherrliche, G. §. 106. 109 . .	1	35
„ religiose, R. §. 64 . . .	1	13
„ der Versammlung, Sta. §. 49 . .	1	20
Orts-Gerichte, G. §. 35 . . .	1	10
„ Kirchen, R. §. 89 . . .	1	19
„ Pfarreien, R. §. 87 . . .	1	19
„ Polizei, G. §. 85, 87, 88, 89, 108 .	1	18
Ottobeuern, Landgericht . . .	3	7
P.		
Päbstliche Autorität, C. art. 10 . .	2	27
„ Monate, C. art. 10 . . .	2	27
Päbstlicher Stuhl, R. §. 103. C. art. 2. 7, 8, 10, 12, 17, 18.	1	22
Pachtzeit, Ablauf derselben, §. 3. . .	3	3
Pachtung von Gütern der äußern Beamten, §. 4	3	4
Paginirte Seiten, §. 22 . . .	3	21
Parsberg, Landgericht . . .	3	7
Partheien, deren Schaden und Vermehrung der Kosten durch Entfernung vom Sitze des Gerichts .	3	10
Passau, in kirchlicher Hinsicht, C. art. 2. 4 .	2	5
„ Kreis- und Stadtgericht . .	3	6
„ Landgericht . . .	3	6
„ und St. Nicola . . .	3	46
Passivstand	3	43
Passive Wahlfähigkeit, Sta. §. 8, 23, 33, 42 .	1	3
Paßwesen, G. §. 90 . . .	1	27
Passirscheine, §. 42 . . .	3	103
Pathen, in Hinsicht der Religions-Gegenstände, R. §. 23.	1	5
Patrimonialgerichte, G. §. 31, 33, 35, 36, 40, 42, 44 — 47, 49, 50, 53, 56, 62, 65, 67 — 72, 74, 75 — 78, 80 — 83, 88 — 90, 93, 95, 97, 99, 101, 102, 105, 106, 112, 117, 120 . .	1	8
„ Besetzung derselben, G. §. 56 . .	1	17
„ Bildung derselben, G. §. 35 — 37 .	1	10

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Patrimonialgerichte, Entscheidung betheiligter Rechtssachen der Gutsherren, G. §. 62	1	19
„ Iter Klasse, G. §. 47. 68	1	14
„ IIter Klasse, G. §. 48	1	14
„ deren Untergebung höherer Instanzen, G. §. 68.	1	21
„ deren Wirkungskreis in Gemeinde-Angelegenheiten, G. §. 101 — 103, 105, 109, 110	1	33
„ Gerichtsbarkeit, G. §. 27, 28	1	6
„ Gerichtshalter, G. §. 42, 44, 47, 48, 51, 53, 54	1	13
„ Gerichtsherr, G. §. 55. 62	1	17
„ Richter, G. §. 30, 54 — 58, 61, 64.	1	7
Patronats-Rechte, H. §. 48. G. §. 22. 94. C. art. 11	1	17
Patronen der Kirche, G. §. 24	1	5
Pegnitz, Landgericht	3	8
Peinliche Fälle, H. §. 8. A. §. 11	1	3
Pensionärs, Ausscheidung derselben	3	44
Pensionen, fremde, in Hinsicht des Indigenats, J. §. 10.	1	3
„ Heimfälle derselben	3	33
„ der Pfarrer, Pr. §. 11	2	44
„ aus der Säkularisation und Mediatisirung, §. 4	3	215
„ verschiedene, H. §. 5. G. §. 54. St. §. 27. 28. C. art. 8.	1	3
Pensionirungen, Pr. §. 19	2	48
Pensions-Ansprüche der Staatsbeamten, V. V. §. 6	1	23
„ Bezüge, St. §. 28	1	14
„ System, St. §. 28	1	14
Peräquation der Kriegslasten	3	225
Persönliche Ausfälle bei ständischen Versammlungen, Sta. II. §. 21	1	30
„ Fähigkeiten im Betreff der Fidei-Commißen, F. §. 24.	1	8
„ Foderungen, G. §. 124. F. §. 24	1	42
„ Leibeigenschaft, H. §. 49	1	17
„ Mißhandlungen bei Auspfändungen, G. §. 126	1	42
„ Schulden, H. §. 60	1	22
„ Vorrufungen, F. §. 14	1	5

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Persönliche Vorzüge der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren, H. §. 1 — 18	1	1
Persönlichkeiten, Sta. II. §. 21	1	30
Personen, Verhältnisse derselben, P. §. 10. H. §. 5. G. §. 28. 80. 87. A. §. 53. Sta. §. 13	1	4
„ mit dem Adel begnadigte, A. §. 5	1	2
„ in Fidei-Commiß-Gegenständen, F. §. 1	1	1
„ deren Freiheit, V. VII. §. 2	1	29
„ den privilegirten Gerichtsstand genießende,	3	4
„ zum Kirchendienst unfähige Geistliche, R. §. 48	1	10
„ militärische, V. IX. §. 7	1	39
„ zu religiösen und gottesdienstlichen Handlungen bestellte, R. §. 30. 36	1	6
„ deren Sicherheit, V. IV. §. 8	1	17
„ siegel- und unsiegelmäßige, S. §. 2 — 11. 13 — 16.	1	1
Personal-Auflagen, Sta. §. 9	1	4
„ der Kanzlei, Sta. II. §. 57	1	43
„ der Polizei, H. §. 35	1	13
„ der Steuern, H. §. 53	1	18
„ subalternes, St. §. 13	1	4
„ untergeordnetes, der Kammern, Sta. II. §. 1 — 10.	1	25
„ verurtheiltes, A. §. 17	1	5
„ Klag-Gegenstände, J. §. 15. R. §. 66. H. §. 6	1	4
Perzeption der Steuern durch die Gemeinden	3	36
Pfändungsrecht, G. §. 118. 119. 122 — 127	1	40
Pfaffenhofen, Landgericht	3	7
Pfarrer, Ableben derselben	3	1
„ Verhältnisse derselben, R. §. 10. 85. 86. H. §. 48. Sta. §. 8. 19, R. §. 17	1	2
Pfarrhäuser, Art. 1	3	74
Pfarrkirchen, Landgericht	3	6
Pfarr-Wittwen, Pr. §. 9	2	43
„ Amts-Kandidaten, Pr. §. 8	2	42
„ Anstalten, Pr. §. 11	2	44
„ Dismenbrationen, Pr. §. 11	2	44

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Pfarr-Einkünfte, Pr. §. 11	2	44
„ Fassionen, Pr. §. 2	2	40
„ Pensionen, Pr. §. 11	2	44
„ Sprengel, R. §. 76	1	16
„ „ Eintheilung, Pr. §. 19	2	48
„ Stellen, Pr. §. 11. R. §. 48	2	44
Pfarreien, R. §. 87. Sta. §. 5. 19. C. art. 8. 10. 11. Pr. §. 11. 19	1	19
Pfarrei-Besoldungen	3	45
„ Errichtung, C. art. 12	2	29
Pfarrliche Dokumente und Rechte, R. §. 64. 89	1	13
Pfennings-Gilten, G. §. 122	1	41
Pflege-Kinder, Verhältnisse derselben, R. §. 19, 22	1	4
„ des Rechts, V. VIII. §. 1—7. G. §. 72	1	35
Pfleger der Gemeinde, G. §. 101	1	33
Pflichten, allgemeine, V. IV. §. 1—14	1	14
„ des Amtes, G. §. 69. St. §. 10	1	21
„ geschworne, Sta. II. §. 56	1	43
„ „ der Kirchen gegeneinander, R. §. 80—90	1	17
„ der Kirche, R. §. 38	1	7
„ der Regenten, V.	1	1
„ der Religion, R. §. 38	1	7
„ der Waffen, V.	1	2
Pflichtigkeit, militärische, H. §. 11. 13. A. §. 12	1	6
Pflichttheil bei Familien-Fidei-Commiß-Gütern, F. §. 19—21. §. 24. 29. 35. 36. 56. 80	1	7
Pfründen für Eingeborne, V. IV. §. 4. 5. V. VI. §. 14. J. §. 7. R. §. 64	1	14
Physikalisches Kabinet, k. Staatsgut, V. III. §. 2	1	10
Physische Gebrechlichkeit, St. §. 22	1	12
Plazet des Königs über kirchliche Angelegenheiten, V. IV. §. 9. R. §. 58	1	19
Plan zur Staatsschulden-Tilgung, V. VII. §. 13. Sta. II. §. 38. 39	1	21
Plane der gutsherrlichen Bezirke, G. §. 40	1	12

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Plätze, besondere, für k. Minister und Kommissäre, Sta. II. §. 6.	1	26
Pleinfeld, Landgericht	3	8
Politische Rechte der Kirchengesellschaften, V. IV. §. 9. R. §. 24.	1	19
„ Verhältnisse der Geistlichen, R. §. 64 .	1	13
„ Zeitungen, Nachrichten, Schriften, P. §. 2. 3 .	1	1
Politischer Stand eines Staatsbürgers, J. §. 9 .	1	3
Polizei-Beamte, äußere, . . .	3	2
„ Gegenstände und Geschäftsgang im Allgemeinen, H. §. 26, 28, 31, 33, 34, 36, 39, 41, 43, 58. G. §. 67 — 69, 84, 85, 87, 106, 108, 113 . .	1	10
„ Ausübung derselben nach den k. Verordnungen, G. §. 86.	1	26
„ Arrest, G. §. 89	1	27
„ Beamte, H. §. 41. G. §. 64. 92. St. §. 21 .	1	15
„ Befugnisse, G. §. 108. 110. Pr. §. 16 .	1	36
„ Behörden, P. §. 7. 8. 10. 11. H. §. 26. G. §. 105.	1	3
„ bei betheiligten Gegenständen der Gutsherren, G. §. 87.	1	26
„ Bezirks, G. §. 87 . . .	1	26
„ im Forstwesen, H. §. 26 . . .	1	10
„ Gegenstände des Staats, Pr. §. 14 . .	2	45
„ „ ausgeschiedene, aus dem Wirkungskreise der Patrimonialgerichte, G §. 89 . .	1	27
„ Gegenstände, streitige. G. §. 88. 89 . .	1	27
„ Gerechtsame, G. §. 86 . . .	1	26
„ Gerichtsbarkeit, G. §. 112 . . .	1	37
„ Gesetze, G. §. 3	1	2
„ der Gutsherren, G. §. 84 — 93 . .	1	26
„ des Jagdwesens, H. §. 26. G. §. 90 .	1	10
Polizeiliche Erwägung, R. §. 99 . . .	1	21
Polizei-Leitung derselben in Städten und Märkten, G. §. 108.	1	36
„ Lokale, H. §. 26 . . .	1	10
„ medizinische, G. §. 90. 92 . .	1	30
„ niedere, in den Kirchen, G. §. 94 . .	1	31
„ „ örtliche, der Patrimonialgerichte, G. §. 88	1	27
„ Obrigkeit, P. §. 4 — 7 . . .	1	2
„ Patrimonial-Gerichtsherren, G. §. 84. 85 .	1	26

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Polizei-Personale, H. §. 35	1	13
» im Sitzungsgebäude der Stände, Sta. II. §. 6. 9	1	26
» in Schulen, G. §. 93	1	30
» des Staates, R. §. 83	1	18
» Stellen, Pr. §. 17	2	47
» Strafen, G. §. 89. 94	1	27
» Uebertretungen, P. §. 6. G. §. 89	1	2
» Umfang der Herrschaftsgerichte, G. §. 87	1	26
» Verhältnisse. Sta. II. §. 6. 9	1	26
» Verwaltung der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren, H. §. 26 — 43. 50	1	10
» Verwaltung der Gutsherren, G. §. 84 — 93	1	26
» Wachen, H. §. 28. G. §. 91	1	11
» Wirkungskreis, H. §. 32	1	13
Polleten, §. 29. 58	3	29
» Ablage, richtige, §. 58. 59. 60	3	58
Plenar-Versammlung des k. Staatsrathes, P. §. 9	1	3
Pönitentiare bei den Kapiteln, C. art. 3	2	9
Poßeß-Befehle in Kirchensachen, H. §. 48. G. §. 23	1	17
Pottenstein, Landgericht	3	8
Präbendirte und Präbenden, C. art. 3. 4	2	9
Prädikate des hohen Adels, H. §. 2. 3	1	1
Prädikat, von, A. §. 6	1	2
» wir, H. §. 2	1	1
Präklusiver Termin, §. 36	3	70
Präparanten, Art. 1	3	75
Prärogativen der Religion, C. art. 1	2	5
Präsentations-Recht, G. §. 21. C. art. 11	1	4
Präsident-Ersetzung im Verhinderungsfalle desselben, §. 2.	3	13
» des Senats, §. 2. 22	3	12
» des protestantis. Glaubensbekenntnisses, Pr. §. 2, 20. 29.	2	40
» der Regierung, Sta. §. 14, 15, 18, 20, 22, 26, 37, 39 — 41, 44, 53	1	6
» der ständischen Versammlung, Sta. §. 53, 56, 57, 61, 62, 63, 66, 70. Sta. II. §. 1. 4, 6, 8, 10 —		

	Supplement-Bände. Band. Se.
13, 20, 21, 25, 30, 31, 33, 35, 36, 40, 44, 46, 50, 54, 57	1 21
Prätendant des Adels. A. §. 7	1 3
Prätiosen der Geistlichen, R. §. 46	1 9
Pragmatische Bestimmung	3 2
Pragmatisches Familien-Gesetz, V. II. §. 8. 14	1 6
Praxis, gerichtliche, G. §. 48	1 14
Prediger. R. §. 85	1 18
Preßfreiheit, V. IV. §. 11. P. §. 1 — 12. G. §. 90	1 21
„ deren Aufsicht, P. §. 4	1 4
„ deren Ausnahme, P. §. 23	1 1
„ deren Gesetze, P. §. 6 — 12	1 2
„ Uebergabe der Cataloge der Polizeiobrigkeit, P. §. 5.	1 2
Primogenitur, deren Souveränitäts-Rechte, V. III. §. 3.	1 11
Prinzen des königl. Hauses, V. II. §. 16. V. X. §. 2.	1 8
„ volljährige, V. II. §. 10	1 6
„ des Hauses, V. II. §. 16. V. VI. §. 2. 5. V. X. §. 2.	1 8
Prinzessinnen, V. II. §. 4. 5	1 4
Prioritäts-Urtheil, §. 36	3 70
Privat-Akt einer Legitimation, A. §. 2	1 1
„ dienste, Verhältnisse derselben, J. §. 5	1 2
„ Eigenthum, Abtretung dieses zum öffentlichen Zweck, V. IV. §. 8	1 17
„ Eigenthum, erbloses, G. §. 116	1 38
„ Gefälle, G. §. 111	1 37
„ Genugthuung, G. §. 89	1 27
„ Gesellschaften, R. §. 32, 35, 37, 38, 45	1 6
„ Gottesdienst, R. §. 33, 89	1 6
„ Personen, Verhältnisse derselben, P. §. 10. G. §. 28.	1 4
„ Rechte, bürgerliche, und das Indigenat betr. V. IV. §. 1. J. §. 1, 16, 17, 19	1 14
„ Rechtstitel bei Stiftungen, G. §. 96	1 31
„ Rechtsverhältnisse, V. VIII. §. 5. G. §. 77	1 36
„ Titel, Erwerbungen dadurch, V. III. §. 1	1 10
„ Verlassenschaften, V. III. §. 2	1 10

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Privat-Verhältnisse, St. §. 21	1	7
„ Vortheile, F. §. 68	1	25
„ Wohnungen, R. §. 34	1	6
Privilegien der Kirchengesellschaften, R. §. 64	1	13
Privilegirter Gerichtsstand, H. §. 6. 8	1	3
Pröbste der bischöflichen Kapitel, C art. 3. 4	2	9
Prölsdorf, Landgericht	3	9
Probsteien, deren Verleihung, C. art. 10	2	25
Produkte, natürliche, H. §. 56	1	21
Produzenten	3	50
Protestantische Geistliche, Pr. §. 9	2	43
„ General-Consistorium, V. VI. §. 2. 7. 9	1	24
„ Kirche, R. §. 103. Sta. §. 5. Pr. §. 12	1	22
„ Gesammtgemeinde, Pr. §. 19	2	48
„ Konfession, Pr. §. 14	2	45
„ Konsistorium, H. §. 44	1	14
„ Pfarreien, Pr. §. 19	2	48
Protestantischer Religions-Unterricht, Pr. §. 14	2	45
Protestantisches Episkobat, Pr. §. 1	2	40
„ Glaubensbekenntniß. Pr. §. 2	2	40
„ Kirchenregiment, Pr. §. 1	2	40
„ Kirchenvermögen, Pr. §. 12	2	45
„ Studium, theologisches, Pr. §. 13	2	45
Protokollarische Verhandlung	3	53
Protokolle, deren Ablösung. Sta. 11, §. 13	1	28
„ Einläufe und Sitzungen derselben, §. 3	3	13
„ in ständischen Angelegenheiten, Sta. §. 34 — 36. 40.	1	15
„ der Kammern, Sta. 11. §. 2	1	25
„ deren Unterzeichnung, Sta. 11. §. 13	1	28
„ verschiedene, S. §. 13. Sta. §. 48. 62. 66	1	3
„ bei den Wahlhandlungen, Sta. §. 15, 18, 19, 22	1	7
Protokollführung, G. §. 68. 77. H. §. 8. S. §. 2. 6	1	21
Provinzen, Fidei-Commiße betreffend, F. §. 106	1	38
Provisorische Aktivität, St. §, 25. 26	1	2
Provisorische Amtsbestellung, H. §. 64	1	23

	Supplement-Bände. Band. Se.	
Provisorische Anstellung, erste, St. §. 21	1	1
„ Stellenbesetzung während der Reichsverwesung, V. II. §. 18	1	9
„ Uebernahme gutsherrlicher Gerichte, G. §. 43	1	13
„ Verfügung in Gemeinde-Gegenständen, G. §. 109	1	36
„ „ der Regierung, H. §. 38	1	14
„ Versieglung bei geistlichen Verlassenschaften, G. §. 95.	1	31
Prozesse, fiskalische,	3	57
Prozessionen, R. §. 76	1	16
Prozeßkosten, F. §. 56	1	20
„	3	56
Prozeßschriften, V. V. §. 14	1	4
Prozeßstrafen	3	62
Prüfungs-Aufnahme, Pr. §. 3	2	42
„ der Beglaubigungen zur ständischen Versammlung, Sta. II. §. 62	1	22
„ der Beschwerden, Sta. II. §. 33	1	33
„ der Geistlichen, C. art. 11. 12. Pr. §. 8	2	27
„ der gesetzlichen Erfodernisse zu Herrschafts- und Patrimonialgerichten, G. §. 40	1	12
„ der Kandidaten, Pr. §. 11	2	44
Prüfungs-Aufnahme zu Herrschafts- und Patrimonial-Gerichtsstellen. G. §. 47. 48. 50	1	14
Prüfung der protestantischen Pfarramts-Kandidaten, Pr. §. 8.	2	42
„ der Staatsdiener, Pr. §. 8	2	42
„ standesherrlicher Polizeibeamten, H. §. 41	1	15
„ der Stiftungs-Rechnungen, G. §. 99	1	32
„ Kommission, theologische, Pr. §. 8	2	42
Publikationen in Kirchen-Gegenständen, R. §. 58	1	12
Pupillenwesen, H. §. 24. 25	1	9
Purifikationen der Pfarreien, Pr. §. 11. 19	2	44

Q.

Qualifikation der anzustellenden Individuen, G. §. 46. 58. H. §. 21. 23. 41. 48	1	14

	Supplement-Bände Band.	Se.
Quelle aller Gerichtsbarkeiten im Lande der Souverain. G. §. 25.	1	5
Quiescenz, G. §. 61. St. §. 19, 22, 24—27 .	1	18
„ Fälle, St. §. 23	1	13
Quiescenten Anstellung derselben . .	3	45
Quiescirungen	3	45
R.		
Ratirung in den Büchern, §. 22 . . .	3	20
Rain, Landgericht	3	7
Rand-Bemerkung der Matrikel oder des Schuldenbuches, §. 21. 22	3	20
Rang der Ober-Konsistorial-Räthe, Pr. §. 3 .	2	41
„ „ Konsistorial-Räthe, Pr. §. 5 . .	2	41
„ „ Patrimonial- und Herrschaftsrichter, G. §. 53.	1	16
„ „ Staatsdiener, St. §. 3 . . .	1	1
Räthe, bischöfliche, C. art. 3 . . .	2	9
„ deren Ernennung als ständige Mitglieder des Senats, §. 2.	3	13
„ königl., der Justiz, St. §. 23 . .	1	13
„ der Kreis- und Stadtgerichte, §. 1 . .	3	5
„ des Oberkonsistoriums, Pr. §. 2. 3 . .	2	40
„ der Polizei und Justiz, H. §. 64 . .	1	23
„ des Reiches, V. Vl. §. 1—6, 16, 18. H. §. 8. A. §. 11. Sta. §. 1, 2, 50, 53, 54, 56, 58, 59. Sta. II. §. 27.	1	24
„ deren Ernennung als ständige Mitglieder des Senats, §. 2	3	13
„ standesherrliche, H. §. 42, 61, 63 . .	1	14
Rath der Regentschaft, V. 11. §. 19 . .	1	9
„ weltlicher, beim Oberkonsistorium, Pr. §. 2 .	2	40
Rathgeber, bischöfliche, C. art. 12 . .	2	29
Ratifikations-Auswechslung des Concordats. C. art. 19.	2	39
Realitäten, F. §. 68	1	25
„ in Amtsbezirken, G. §. 64 . . .	1	23
„ der äußern Beamten, St. §. 21 . .	1	7
„ Besitz, V. Vl. §. 14 . . .	1	27
„ in Beziehung auf Staatshandlung, V. III. §. 6.	1	12
„ der Stiftungen, G. §. 100 . . .	1	33

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Real-Klagsachen, J. §. 15. H. §. 6 . .	1	4
„ Rechte, F. §. 65. 66. S. §. 5 . .	1	24
„ „ fruchtbringende, auf fremdem Eigenthum, F. §. 3.	1	1
„ „ Sachen der Militärpersonen, V. IX. §. 7	1	39
Rechnungen über Distrikts-Umlagen, Art. XII. .	3	83
„ über Pfarrkassen, Pr. §. 2 . . .	2	40
„ deren Revision, Art. XII. . . .	3	82
„ über Stiftungen und Gemeinde, G. §. 99 .	1	32
„ über Vormundschaften, S. §. 10 . .	1	3
Rechnungshof, oberster	3	44
Rechnungsständige Nachweisung, genaue . .	3	35
Rechnungsstellung, G. §. 79. Sta. II. §. 2 . .	1	24
Rechnungs-Verständige, Pr. §. 2 . . .	2	40
Rechte im Allgemeinen, V. IV. §. 1—14 . .	1	14
„ allgemeine, der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren, H. §. 1—18. 31 .	1	1
„ überhaupts, V. IV. §. 3. 8. 9. V. VIII. §. 5 .	1	14
„ des Adels, A. §. 8—17. A. §. 2. 8 .	1	3
„ älterliche, R. §. 15. 16. 18 . . .	1	3
„ besondere, V. V. §. 2. 3 . . .	1	22
„ besondere, der Gutsherren auf die Zweige der öffentlichen Verwaltung, G. §. 66 . .	1	20
„ besondere, Genuß derselben, V. IV. §. 1. J. §. 1. 16.	1	14
„ besondere, der Geistlichen und Kirchen, V. IV. §. 9.	1	19
„ in Fidei-Commiß-Gegenständen, F. §. 13, 33, 44, 74, 83—85, 103	1	5
„ aus dem Fidei-Commiß-Verbande entspringende, F. §. 42—77	1	16
„ der Gemeinden, G. §. 89 . . .	1	27
„ des Genußes, F. §. 79 . . .	1	28
„ grundherrliche, der Standesherren, H. §. 49—60. F. §. 67. A. §. 16. G. §. 28. 36. 37 .	1	17
„ über Gutsherrlichkeit, A. §. 14. G. §. 3 .	1	4
„ gutsherrliche, V. V. §. 4. G. §. 66. §. 4. §. 1—20. G. §. 1, 9, 26, 28, 66, 93, 94, 110, 113, 129, 136	1	22

Supplement-Bände.

	Band.	Se.
Rechte über gutsherrliche Gefälle, G. §. 111 — 129 .	1	57
„ heimgefallene — Anwartschaften, V. III. §. 5 .	1	12
„ der Heimfälligkeit, G. §. 116 . .	1	38
„ der Jagd, G. §. 3. F. §. 3 . . .	1	2
„ des Indigenats, J. §. 18 . . .	1	5
„ der Installation, G. §. 23. 95 . .	1	5
Rechtliche Folgen aus der Aufhebung der Fidei-Commiße, F. §. 92 — 102 . . .	1	33
Rechte der Kirche, R. §. 64. C. art. 8. Pr. §. 10 .	1	13
„ der aufgenommenen und bestätigten Kirchengesellschaften, R. §. 28 — 50 . . .	1	6
„ der Kirchengewalt, R. §. 51 . .	1	11
„ landesfürstliche, Pr. §. 10 . . .	2	43
„ der Majestät, H. §. 29. R. §. 103 . .	1	11
„ der Nachsteuer, G. §. 115 . . .	1	38
„ öffentliche, J. §. 1 . . .	1	1
„ des Patronats, H. §. 48. G. §. 22. C. art. 11	1	17
„ pfarrliche, R. §. 49 . . .	1	10
„ der Präsentation, G. §. 21. C. art. 11 .	1	4
„ reale, F. §. 65. 66. S. §. 5 . .	1	24
„ der Aufsicht in Religionssachen, V. IV. §. 9. R. §. 50.	1	19
„ der Religionstheile, R. §. 46 . .	1	9
„ der Retention, F. §. 76 . . .	1	28
„ der Retorsion, J. §. 17. 18 . . .	1	5
Rechtsprechen in standesherrlichen Gerichten, H. §. 18	1	8
Rechte der Siegelmäßigen, S. §. 8. 10. 18 . .	1	2
„ der Souveränität, H. §. 29 . .	1	11
„ Staatsbürgerliche, V. IV. §. 9. R. §. 11. 24. 25. 28.	1	19
„ im Verhältniß als Staatsbeamten, G. §. 55. 56	1	17
„ der Staatsbeamten, St. §. 28 . .	1	14
„ standesherrliche, H. §. 16 . . .	1	7
„ der Strafe, G. §. 107. 108 . . .	1	36
„ des Zehents, G. §. 7 . . .	1	2
Rechtmäßige Geburt, V. VII. §. 2. 3 . .	1	4
Rechtmäßiger Besitz der Stiftungen, V. IV. §. 9 .	1	19

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Rechtmäßiges Herkommen, G. §. 118	1	40
Rechtnehmen des Fiskus. V. VIII. §. 5	1	36
Rechts-Entscheidungen standesherrlicher Gerichte, H. §. 25.	1	9
„ Geschäfte und streitige, S. §. 2. 8	1	1
„ Gültigkeit, F. §. 24. 32	1	8
„ gültige Handlungen, F. §. 32	1	22
„ Kandidaten, G. §. 47	1	14
„ Mittel, F. §. 14	1	5
„ Nachfolger, G. §. 132	1	45
„ Pflege, V. VIII. §. 1 — 7. G. §. 72	1	35
„ „ Unabhängigkeit und Unaufhaltbarkeit derselben	3	38
„ „ Unaufhaltbarkeit derselben, V.	1	2
„ „ deren Unpartheiligkeit, V.	1	2
„ „ der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren, H. §. 18 — 26	1	8
„ „ der Gutsherren, G. §. 71 — 84	1	22
„ Privatsachen, G. §. 77	1	23
„ Sachen, gemischte und streitige, V. IX. §. 7. F. §. 14.	1	39
„ Sprüche die Richter selbst betreffend, V. VIII. §. 3.	1	35
„ Streite bei adelichen Gegenständen, H. §. 7. A. §. 7.	1	3
„ Streite bei Staatshandlungen, V. III. §. 6	1	12
„ Streitigkeiten, H. §. 7. F. §. 15	1	3
„ Streitigkeiten, entstehende, über ein Fidei-Commiß, oder die dazu gehörigen Güter, §. 31	3	29
„ Titel der Fidei-Commiß-Schuld, §. 16	3	18
„ Titel bei Stiftungen, G. §. 96	1	31
„ Verhältnisse, F. §. 32. 107. Pr. §. 16	1	12
„ Verhältnisse, äußere, V. IV. §. 9	1	19
„ Verletzung, St. §. 28	1	14
„ Verwaltung	3	50
„ Weg, ordentlicher, G. §. 120	1	41
„ widrige Angriffe, P. §. 10	1	4
„ Wohlthaten, weibliche, S. §. 3	1	1
„ Zustand, G. §. 32	1	8
Redestellung der ständischen Mitglieder, V. VII. §. 27	1	34

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Redner, bei ständischer Versammlung Sta. II. §. 19. 20	1	29
„ Stuhl, Sta. II. §. 20. 23	1	29
„ Unterbrechung derselben, Sta. II, §. 23	1	31
Redwitz, Landgericht	3	8
Referat in Schul-Angelegenheiten, Pr. §. 14	2	45
Referent, Ernennung desselben für ein Fidei-Commiß, §. 5.	3	14
„ bei der ständischen Versammlung, Sta. II. §. 2. 22. 28.	1	25
„ bei begangenen Verbrechen der Standesherren, H. §. 8.	1	3
Reformirte Religion, Pr. §. 2	2	40
Regalien des Reichs, V. III. §. 1	1	10
Regen, Landgericht	3	6
Regenkreis	3	6
Regenstauf, Landgericht	3	7
Regenten-Pflichten, V.	1	1
Regentschaft bei der Reichsverweſung, V. II. §. 9—12. 21. 22.	1	6
Regentschafts-Endigung, V. II. §. 22	1	9
„ Rath. V. II. §. 19	1	9
Regent, die Stände-Versammlung betr. Sta. II. §. 21	1	30
Regensburg, in kirchlicher Hinsicht, C. art. 2. 4	2	5
Regenkreis in kirchlicher Beziehung, Pr. §. 9	2	43
Regiekosten	3	43
Regierendes Haus, V. III. §. 1	1	10
Regierung, Anzeige an dieselbe, C. art. 13	2	33
„ Ausübung derselben, V. II. §. 9. 17	1	6
„ des Staates, V.	1	1
„ auswärtiger Staaten, H. §. 15	1	7
„ deren Oberaufsicht über die Mediats-Gebietsantheile, H. §. 29. 30. 38	1	11
„ weltliche, in bürgerlichen Handlungen der Geistlichen, V. IV. §. 9. R. §. 50. 53	1	19
„ deren Wirkungskreis, H. §. 29, 30, 37, 38, 39, 41. G. §. 40, 43, 45, 46, 51, 57, 60, 61, 63, 67, 68, 69, 87, 92, 99, 101, 105, 129, 130. Sta. §. 11, 14, 27. 31, 36, 37, 45, 50. Pr. §. 10, 14, 16, 17, 19	1	11
Regierungs-Antritt, V. X. §. 1	1	40

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Regierungs-Behörden, R. §. 9	1	2
„ Blatt vom Jahre 1817, §. 5	3	5
„ Bezirke, V. VI. §. 10, 11, 14. H. §. 20. Sta. §. 2, 3, 5 — 11, 14, 17, 19, 20, 24, 26, 31, 36, 37, 45, 48, 50, 65. H. §. 56	1	25
„ Direktoren, Sta. §. 26	1	12
„ Folge, V. II. §. 4	1	4
„ und Justizkanzleien der Standesherren, H. §. 33. 34.	1	13
„ Nachfolger, C. art. 18	2	37
„ Organ, verfassungsmäßig und gemeinschaftliches mit den Ständen	3	51
„ Präsident, Sta. §. 14, 15, 18, 20, 22, 26, 37, 39, 40, 41, 44.	1	6
„ Recht in Beziehungen auf Staatshandlungen, V. III. §. 6.	1	12
„ Verhinderung, V. II. §. 11, 15, 21	1	6
„ Vorfahrer, C. art. 11	2	27
Regiment der protestantischen Kirche, Pr. §. 1 — 29	2	40
Register überhaupt, §. 6. 22	3	15
„ allgemeines und alphabetisches, §. 22	3	22
„ zur Erhebung, G. §. 121	1	41
„ der Steuern, F. §. 24	1	8
„ über Taufen, Trauung und Sterbfällen, G. §. 103.	1	34
Registratur, deren Abtheilung, §. 3	3	15
„ königl. Staatsgut, V. III. §. 2	1	10
„ ständische, Sta. II. §. 3	1	26
Regredient-Ansprüche, F. §. 38	1	14
Regreß in Fidei-Commiß-Gegenständen, F. §. 62	1	23
Rehau, Landgericht	3	8
Regulirung der Fristen der Fidei-Commiß-Schulden, §. 30.	3	28
Reichenhall, Landgericht	3	6
Reichnisse, grundherrliche, G. §. 121	1	41
„ deren Liquidität, G. §. 121	1	41
„ in Naturalien, G. §. 119. 129	1	41
„ bei standesherrlichen Gütern, H. §. 49	1	17
Reichsadel, vormaliger, unmittelbarer, §. 29	3	26
Reichs-Adeliche, V. V. §. 3. G. §. 136. F. §. 104. 105.	1	22

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Reichs-Archiv, V. X. §. 1	1	40
„ Grenzen, V. IX. §. 5	1	39
„ Räthe, V. VI. §. 1 — 5, 16, 18. H. §. 8. A. §. 11. Sta. §. 1, 2, 50, 53, 54, 56, 58, 59. Sta. II. §. 27.	1	22
„ Stände, deren Benehmen mit andern königl. Behörden, Sta. II. §. 55. 56	1	43
„ Stände, deren Beschlüße, Sta. II. §. 53, 55	1	41
„ ständische, vormals Fürsten, Grafen und Herren, deren staatsrechtliche Verhältnisse, V. V. §. 2. V. VI. §. 2. H. §. 1. 2. 9. G. §. 32. 136. H. §. 1 — 65.	1	22
„ Verwaltung, V. II. §. 9	1	6
„ „ Ausschuß dafür, Sta. II. §. 25	1	31
„ Standschaft, A. §. 15	1	5
„ Verwesers-Ausübung aller Regierungsgeschäfte, V. II. §. 10 — 22	1	6
„ Verwesers-Eid, V. II. §. 16	1	8
„ „ Einführung neuer Aemter, V. II. §. 18	1	9
„ „ Gutachtens-Erholung aller wichtigen Angelegenheiten, V. II. §. 19	1	9
„ „ Rechte in Besetzung der Aemter, V. II. §. 18.	1	9
„ „ Unterhaltung, V. II. §. 20	1	9
„ „ Wohnung, V. II. §. 20	1	9
„ Verwesung, V. II. §. 9 — 12. 13 — 20. V. X. §. 2.	1	6
Rein bürgerliche Angelegenheiten, C. art. 12	2	29
Reise-Bewilligungen, H. §. 64. G §. 57	1	23
„ Kosten der Abgeordneten zur Stände-Versammlung, Sta. §. 49	1	20
„ Paß, Visirlassung desselben, §. 33	3	100
„ Paß, Vorlegung desselben, §. 32	3	100
„ Pässe, G. §. 90	1	27
Reisende, G. §. 90	1	27
Reklamationen in Konskriptions-Gegenständen, H. §. 29.	1	11
„ der Staatsbeamten, St. §. 15. 21	1	7
Rekurs, kanonischer, C. art. 12	2	29
„ in Kirchen-Gegenständen, R. §. 53	1	11

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Rekurs an die k. Staatsraths-Kommission, H. §. 35	1	13
Religiöse Gemeinden, Pr. §. 10	2	43
„ Orden, C. art. 7	2	21
„ Orte, R. §. 64	1	13
Religion der drei christlichen Kirchengesellschaften, V. IV. §. 9.	1	19
„ Geist derselben, R. §. 39	1	8
„ katholische, C. art. 14	2	35
„ reformirte, Pr. §. 2	2	40
„ Schriften dagegen, C. art. 14	2	35
Religions-Edikt, R. §. 1 — 103. H. §. 29. Pr. §. 10	1	1
„ Verhältnisse im Allgemeinen, V. IV. §. 9. V. VI. §. 2, 12. R. §. 2, 3, 12, 14, 17, 18, 27, 76, 89, 103. C. art. 1. 9	1	19
„ Aenderungen, R. §. 11	1	3
„ Ausübung, R. 2. 3. 103	1	1
„ Erziehung, R. §. 9	1	2
„ Freiheit, R. §. 25	1	5
„ Gebräuche, R. §. 43. 82	1	8
„ Gesellschaften, R. §. 26, 32, 62, 80	1	6
„ „ verschiedene, deren Verhältnisse gegen einander, R. §. 24 — 50	1	5
„ Grundsätze, R. §. 85	1	18
„ Handlungen, R. §. 81. 82	1	18
„ Handlungen, bestellte Personen hiezu, R. §. 30. 36.	1	6
„ Lehre, R. §. 50. 56	1	10
„ Lehrer, R. §. 30	1	6
„ Partheien, R. §. 81, 83, 90, 100	1	18
„ Pflichten, R. §. 38	1	7
„ Polizei, Pr. §. 10	2	43
„ Sachen, R. §. 50 — 62	1	10
„ Theile, Eigenthum derselben, R. §. 46	1	9
„ Unterricht, R. §. 20, 21, 30, 38. C. art. 7. Pr. §. 11, 14.	1	4
„ Verhältnisse, Art. V.	3	78
„ „ der Kinder aus gemischten Ehen, R. §. 12 — 24.	1	3
„ Verwandte, R. §. 84, 87, 100, 101	1	18

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Religions-Zwang, R. §. 8 . . .	1	2
Rentämtliches alphabetisches Verzeichniß, Sta. §. 23 .	1	11
Renten-Ablösung, G. §. 6. 7. 9 . . .	1	2
„ zur Belohnung, V. III. §. 5 . .	1	12
„ Besitz derselben, V. IV. §. 3. J. §. 8 . .	1	14
„ Dominikal, als Ersatz von Staats-Einkünften, V. III. §. 7.	1	13
„ an Getreid, F. §. 67 . . .	1	24
„ gutsherrliche, G. §. 6, 9, 15 . .	1	2
„ der Kirche, R. §. 64. C. art. 3 . .	1	13
„ des Reichs überhaupt, V. III. §. 1, 6 .	1	10
„ des Staats, V. VII. §. 18 . . .	1	32
„ landesherrliche, H. §. 49, 53 . .	1	17
„ der Stiftungen, V. IV. §. 9 . .	1	19
„ unablösliche, F. §. 3 . . .	1	1
„ Verwaltung, G. §. 61 . . .	1	18
Reparationen von Gemeinde-Gebäuden, Art. 1 .	3	73
Repertorium für Fidei-Commiß-Akten, §. 6 .	3	15
Replik	3	60
Repräsentanten, kirchliche, R. §. 39 . .	1	8
Responsabilität der Standesherren, H. §. 63 .	1	18
Reskript, königl., über die Legitimation, A. §. 2 .	1	1
„ die Einberufung der Reichsräthe betr. Sta. §. 50	1	20
Reserve-Bataillons, V. IX. §. 3 — 5 . .	1	38
„ Fonds, deren Bewilligung, V. VII. §. 5 .	1	29
Residenz, königl., V. II. §. 6. 20. 22. H. §. 8 .	1	5
„ Staatsgut, V. III. §. 2 . . .	1	10
„ Verpflichtung der Kanoniker, C. art. 10 .	2	25
Retentions-Recht, F. §. 76 . . .	1	28
Retorsions-Recht, J. §. 17. 18 . . .	1	5
Reihenfolge der Sitze, Sta. §. 50 . .	1	20
Revision der Biertaxe	3	43
„ der Rechnungen, Art. XII. . . .	3	82
Rezatkreis in kirchlicher Beziehung, Pr. §. 9 .	2	43
Rezatkreis	3	32
Rezesse, §. 34	3	68

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Rheinkreis in kirchlicher Beziehung, Pr. §. 4. 8	2	41
„ dessen Gewerbsteuer-Gesetzes betr.	3	40
Richter-Amt gutsherrliches, G. §. 50. 54. 55	1	15
„ Amts-Funktionen, St. §. 4	1	2
„ in Auspfändungssachen, G. §. 126	1	42
„ Entlassung von ihren Stellen, V. VIII. §. 3	1	35
„ Entziehung, V. IV. §. 8. R. §. 93	1	17
„ geistliche, C. art. 12	2	29
„ der Justiz, St. §. 23	1	13
„ kompetenter, St. §. 28. 29	1	14
„ ordentlicher, V. IV. §. 8. R. §. 93	1	17
§. 3	3	54
„ die Patrimonialgerichte, G. §. 30. 64	1	7
„ Staatsbeamten betr. St. §. 18	1	5
„ weltliche, C. art. 12	2	29
„ Verhältnisse derselben, V. VIII. §. 3. H. §. 8	1	35
Richterliche Instruktion, G. §. 73	1	22
„ Untersuchung, St. §. 9. G. §. 81	1	3
„ Urthei' in Fidei-Commiß-Gegenständen, F. §. 32	1	12
„ Verfügungen, G. §. 73	1	22
Riedenburg, Landgericht	3	7
Ritter-Adels-Klasse, A. §. 6	1	2
„ Dienste für den Souverain, H. §. 57	1	21
Rituale, Pr. §. 11	2	44
Römisch-katholisch-apostolische Religion, C. art. 1	2	5
Redwitz, Landgericht	3	8
Rosenheim, „	3	6
Roding, „	3	7
Roggenburg „	3	7
Rothenburg, Landgericht im Rezatkreis	3	7
Rückberufung ins Vaterland, J. §. 11	1	3
Rückkehr ins Vaterland, J. §. 11	1	3
Rücksicht auf Religionsverhältnisse, Art. V.	3	78
Rücksprache der Stände, Sta. II. §. 56	1	43
Rücksichten, administrative, St. §. 20. 25	1	6

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Rücksichtsnahme gegen standesherrliche Regierungs-Kanzleien, H. §. 40	1	15
Rückstände und Rückstandszinsen, C. art. 14. St. §. 24	1	35
Rückvergütung und Begünstigung, §. 49	3	105
Rückwanderung, J. §. 5	1	2
Rubriken überhaupt, §. 9. 22	3	15
Ruhe, öffentliche, P. §. 7. G. §. 90. C. art. 15. R. §. 83.	1	3
Ruhestand, G. §. 54	1	16
Ruhestörung bei ständischen Sitzungen, Sta. II. §. 9	1	27
Rural-Gemeinden, G. §. 101—105. 109	1	33
„ „ in Polizeisachen, G. §. 106	1	35
Rustikalsteuer, Sta. §. 8. 9	1	3

S.

Saal zur ständischen Sitzung, Sta. II. §. 7, 10, 14, 40	1	26
„ Bücher, G. §. 10. 121	1	3
Salz, ausländisches, §. 66. 67. 78	3	115
Saamen-Getreid, F. §. 9. G. §. 124	1	4
Sachen, bewegliche, der Religionstheile, R. §. 46	1	9
„ geistliche, C. art. 12	2	29
Sakramente, deren Ausspendung, C. art. 12	2	29
Salzburg in kirchlicher Beziehung, C. art. 2	2	5
Sammlung in Fidei-Commiß-Sachen, F. §. 6	1	2
„ für Künste und Wissenschaften, Staatsgut, V. III. §. 2.	1	10
Sanktionirung der Gesetze, V. VII. §. 30	1	35
Satzungen, kanonische, C. art. 9, 10, 12	2	23
„ der Kirche, C. art. 12	2	29
Schaden	3	56
„ aus den Amtshandlungen, G. §. 59. H. §. 63	1	18
„ aus Einmischung in gutsherrlichen Justiz-Gegenständen, G. §. 62	1	19
„ Ersatz, G. §. 59	1	18
„ „ in Kaduzitäts-Fällen, G. §. 18	1	4
Schäzer, Art. 9	3	227

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Schätzung von Fabrniß und Vieh bei Laudemial und Leibfällen, G. §. 11 — 13	1	3
§.	3	228
Schätzungs-Preis, hinsichtlich der Fidei-Commiße, F. §. 59.	1	21
„ Summe, §. 11	3	17
Scharrwerken, F. §. 3. G. §. 8	1	2
Scharrwerks-Gelder, G. §. 122	1	41
Scheßlitz, Landgericht	3	8
Schatz des Hauses, Staatsgut, V. II. §. 2	1	10
Schenkungen unter Lebendigen, V. III. §. 4	1	11
Schließung der Kammern, Sta. §. 51. Sta. II. §. 10	1	21
„ jährliche, der Sitzung, durch den König, Sta. II. §. 57.	1	43
„ der Sitzung bei vorfallenden Persönlichkeiten, Sta. II. §. 21.	1	30
Schlösser, königl., als Staatsgut, V. III. §. 2	1	10
Schloßgebäude, H. §. 53	1	11
Schluß der ständischen Versammlung, V. VII. §. 29. 31.	1	34
Schmälerung der Staats-Einkünfte, V. III. §. 7	1	13
Schongau, Landgericht	3	6
Schreibart, geziemende, an die Konsistorien, Pr. §. 16.	2	46
„ der Mediat-Kollegien an die k. Regierungen, H. §. 40.	1	15
Schreiber, bei Patrimonialgerichten, G. §. 42	1	16
Schriften, als Eingaben, H. §. 3	1	2
„ gedruckte, P. §. 1, 2, 4, 6 — 8, 10 — 12	1	1
„ Konfiskation, P. §. 8	1	3
„ öffentliche, H. §. 2	1	1
„ in Prozeß-Gegenständen, S. §. 14	1	4
„ gegen die Religion, C. art. 14	1	35
„ statistische, P. §. 2	1	1
„ Verboth, P. §. 8	1	3
„ Verbreitung, P. §. 7. 10. 12	1	3
„ Verfasser, P. §. 1. 10. 12	1	1
„ Verleger, P. §. 1, 10, 12	1	1
Schriftliche Anträge bei der ständischen Versammlung, Sta. §. 16	1	28
„ Ausfertigungen an Staatsbeamten, St. §. 14	1	6

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Schriftliche Meldung, §. 24	3	23
„ Vorträge, Sta. §. 14	1	6
Schrobenhausen, Landgericht	3	7
Schwabach, „	3	8
Schwabmünchen, „	3	7
Schweinfurt, Kreis- und Stadtgericht	3	9
„ „ Landgericht	3	9
Schulangelegenheiten der Gutsherren, G. §. 93 — 96	1	30
„ Anstalten, R. §. 49	1	10
„ Dotation, Vermehrung derselben	3	34
„ Häuser, Art. 1	3	74
„ Gehülfen, Art. 1	3	75
„ Inspektion, G. §. 93. Pr. §. 6	1	30
„ Lehrer. G. §. 21	1	4
„ „ Art. 1	3	75
„ Ordnung, G. §. 21	1	4
„ Plan	3	38
„ Polizei, G. §. 93	1	30
„ Rath, Pr. §. 14	2	45
„ Requisiten, Art. 1	3	75
„ Vermögen, H. §. 47	1	17
Schulen überhaupt, G. §. 21. 93. Pr. §. 11. 14	1	4
„ „ §. 5	3	78
„ bischöfliche Verhältnisse derselben, C. art. 5	2	19
„ für das Volk, Pr. §. 14	2	45
Schülerinnen der Entbindungs-Kunst, Art. 1	3	74
Schulwesen	3	38
Schuld der bisherigen Zentral-Peräquations-Kasse, §. 4.	3	215
Schuldbriefe, F. §. 43	1	16
„ eines Fidei-Commißes, §. 30	3	28
Schuldenbuch, Oeffentlichkeit desselben	3	23
„ dessen Verwahrung	3	14
„ hypothekarisches, F. §. 70	1	26
„ Allodial, F. §. 53	1	19

	Supplement-Bände. Band. Se.
Schulden deren Ausscheidung zwischen den Mediaten und Souverainen, H. §. 60 . . .	1 22
„ über Fidei-Commiße, §. 4, 14, 16. 17, 18, 19, 20, 21, 22.	3 18
„ über dessen Konservator, §. 4 . .	3 14
„ bei Fidei-Commißen, III. §. 14. 30 . .	5 14
„ und Schuldner bei Fidei-Commiße, F. §. 10, 16, 26, 27, 36, 39, 52, 61, 63 — 65, 69, 70, 72, 75, 95.	1 4
„ Freiheit des Fidei-Commißarischen Grundvermögens, F. §. 5. 7	1 2
„ der Gemeinden, H. §. 60 . . .	1 22
„ Herstellung des Schuldenstandes, H. §. 60 .	1 22
„ Massa des Staates, V. VII. §. 11. 15 .	1 30
„ persönliche, H. §. 60 . . .	1 22
„ der ehemaligen Reichsstadt Nürnberg .	2 120
„ des Staats, deren Tilgung, Sta. II. §. 25, 38, 39.	1 31
„ des Staats, ihre Verzinsungen und Tilgungen derselben, §. 1 — 16 . . .	3 211
„ Stand, H. §. 60	1 22
„ standesherrliche, deren Ausscheidung, H. §. 60 .	1 22
„ dem Standesherren zugewiesene, H. §. 53 .	1 18
„ Tilgung bei Fidei-Commiß-Gütern, F. §. 69. 70	1 25
„ Tilgungs-Fond, V. III. §. 7 . .	1 13
„ Tilgungs-Commission, V. VII. §. 14 . .	1 31
„ Tilgungs-Gesetz	3 34
„ Tilgungs-Kassa	3 315
„ Tilgungs-Plan, V. VII. §. 13 . .	1 31
„ Tilgungs-Plan	3 50
„ Verzinsung und Rückzahlung derselben, Art. 1	3 211
„ des Unter-Mainkreises, §. 5 . .	3 213
„ zur Fidei-Commiß-Massa gehörig, §. 6 .	3 14
Schuldenwesen des Staats . . .	3 34
Schulden, deren Zahlung, §. 5 — 16 . .	3 213
Schuldige in Criminalsachen, deren Verwahrung, G. §. 72.	1 22
Schuldsachen der Geistlichen, C. art. 12 . .	2 29
Schulz, quieszirter Landrichter . . .	3 48

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Schutz, königlicher, R. §. 50 — 52, 56, 75 . .	1	10
Schutz-Geräthschaften, Art. 1 . . .	3	74
Schutzpocken-Impfung, Art. 1 . . .	3	74
Schutz, oberstthoheitlicher, V. IV. §. 9 . .	1	19
„ obrigkeitlicher, R. §. 8 . . .	1	2
„ des Staats, V. IV. §. 10 . . .	1	21
„ Verwandte, G. §. 105 . . .	1	35
Schwärzer in Rotten, §. 69 . . .	3	116
Schwestern bei Fidei-Commiß-Angelegenheiten, F. §. 46. 90.	1	17
Seelsorge im Allgemeinen, und Aushilfe in derselben, C. art. 7. 10 . . .	2	21
Seen, öffentliche, F. §. 3 . . .	1	1
Seite der Matrikel . . .	3	20
„ paginirte, eines Buches, §. 22 . .	3	21
Sekretär, bischöflicher, C. art. 3 . . .	2	9
„ geheimer, des Staatsministeriums der Justitz, H. §. 8.	1	3
„ beim protestantischen Ober-Consistorium, Pr. §. 28.	2	52
„ des Senats, §. 2, 22, 24, 25, 26 . .	3	23
„ dessen erfoderliche Einträge in das Urkunden- und Schuldenbuch, §. 4 . . .	3	14
„ bei ständischen Versammlungen, Sta. §. 15, 57, 61, 62, 64. Sta. II. §. 2, 4, 13, 18, 28, 44, 46, 49, 50, 54.	1	7
Selbst-Hilfe in Kirchengegenständen, R. §. 80 .	1	17
„ Pfändung, G. §. 124 . . .	1	42
„ ständiges Ober-Consistorium, Pr. §. 1 .	1	40
„ Verkauf, §. 32	3	68
„ Verwaltung der bischöflichen Fonds, C. art. 4 .	2	11
„ Verwaltung der Staatsgüter, V. III. §. 6 .	1	12
„ Zahler bei Bürgschaften, S. §. 3 . .	1	1
Seminarium, deren Leitung, C. art. 5 . .	2	19
„ bischöfliche, C. art. §. 8, 12 . . .	2	19
„ Lehrer, C. art. 5	2	19
„ Vorsteher, C. art. 5 . . .	2	19
Senat-Anordnung desselben, für Fidei-Commißsachen, §. 1.	3	12
„ Beschluß, §. 26	3	23

	Supplement-Bände. Band. Se.
Senat, dessen Beigebung von Appellationsräthen bei Verhinderung mehrerer Mitglieder derselben, §. 2	3 13
„ dessen Glieder, §. 2 . . .	3 13
Sequestration der Güter der Verurtheilten, H. §. 8	1 3
Sequestrationen, II. . . .	3 57
Seßlach, Landgericht . . .	3 8
Sicherheit, hypothekarische, F. §. 10, 68 .	1 4
„ innere, V. IX. §. 5 . .	1 39
„ öffentliche, H. §. 26, 28, 29. G. §. 90 .	1 10
„ der Person, der Rechte und des Eigenthums, V. IV. §. 8.	1 17
„ in Religionshandlungen, Pr. §. 81 .	1 18
Siegel, königliches, V. II. §. 15 . .	1 8
„ Amt, G. §. 116 . . .	1 38
„ gutsherrlicher Gerichte, G. §. 65 .	1 19
„ der Konsistorien, Pr. §. 27 . .	1 52
Siegelmäßige Personen, S. §. 6 — 11. 13 — 16 .	1 2
„ als Zeugen bei Gerichtsverhandlungen, S. §. 13	1 3
Siegelmäßigkeit-Erlöschung, S. §. 17 . .	1 4
„ der nicht mehr zustehenden Personen, S. §. 18	1 4
„ und deren Verhältnisse, V. V. §. 4. 5. A. §. 10. S. §. 1, 2, 17, 18 . . .	1 22
„ Edikt darüber, S. Beil. VIII. zu Titel V. §. 4	1 1
„ Rechte, S. §. 2, 3 — 15 . .	1 1
Simultangebrauch der Kirche, R. §. 90 — 103 .	1 20
Simbach, Landgericht . . .	3 6
Sinnliche Darstellungen, P. §. 6. 7 . .	1 2
Sitten, gute, C. art. 13 . . .	2 33
„ Lehre, C. art. 5. 14 . .	2 19
„ der präsentirten Geistlichen, C. art. 11 .	2 27
Sittlichkeit, deren Erhaltung, R. §. 39. P. §. 7	1 8
Sitz des Amtes, G. §. 44. 106 . .	1 13
„ des Dekanats, Sta. §. 19. Pr. §. 7 .	1 3
„ des Gerichtes, G. §. 29. 86. 106 .	1 7
„ des Consistoriums, Pr. §. 7 . .	2 42
„ des Regierungs-Bezirkes, Sta. §. 26 .	1 12

	Supplement-Bände. Band.	Se
Sitz des Untersuchungs-Gerichtes, G. §. 72	1	22
Sitzungen, allgemeine, der Stände-Versammlung, Sta. II. §. 10 — 25	1	27
„ Beigebung von Appellations-Räthen bei Verhinderung mehrerer Mitglieder des Senats, §. 2	3	13
„ geheime, der Kammern, Zulassung der Minister zu denselben	3	47
„ der Kammer, Sta. §. 51. Sta. II. §. 6	1	21
Sitzungs-Prototoll, §. 3	3	13
„ „	3	48
Sonthofen, Landgericht	3	7
Sperre bei Hinterlassenschaften, S. §. 8	1	2
„ bei Sterbfällen durch die Siegelmäßigen	3	10
Speier in kirchlicher Beziehung, C. art. 2. 4. Pr. §. 4. 8.	2	5
Spezial-Bevollmächtigte, F. §. 14	1	5
„ Untersuchung, deren Folgen, V. VI. §. 12. St. §. 17. II. §. 8	1	27
Sportel-Exzesse	3	42
„ Tantiemen	3	42
„ Taxe, preußische, §. 3	3	32
„ Taxe, altbaierische, §. 3	3	32
„ Wesen, G. §. 45	1	13
Sprechen bei der ständischen Versammlung, Sta. II. §. 18.	1	29
Sprengel der Diözes München, C. art. 2	2	5
„ eingeschlossener, der Mediatgerichts-Bezirke	3	9
Staat, dessen Nachtheil-Verhütung, C. art. 15	2	35
„ Pensions-System für Wittwen und Waisen der Staatsdiener, St. §. 28	1	14
„ „ Verhältnisse im Allgemeinen, V.	1	2
„ „ geistliche Verhältnisse, C. art. 7	2	21
„ „ Verhältnisse zu Fidei-Commißen, F. §. 100	1	37
„ „ Verhältnisse gutsherrlicher Besitzungen und Gerichtsbarkeit, G. §. 28. 39	1	6
„ „ Verhältniß zur Preßfreiheit, P. §. 7	1	3
„ „ „ „ Religion, R. §. 76. 103	1	16
„ „ Wohl, C. art. 12	2	29

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Staaten, auswärtige, H. §. 15	1	7
„ benachbarte, H. §. 29. V. III. §. 6	1	11
„ fremde, J. §. 12, 16, 17. G. §. 115	1	4
Staats-Abgaben, V.	1	2
„ Aemter, V. II. §. 18	1	9
„ Aerar, Art. 1	3	73
„ Aerarium, V. III. §. 6	1	12
„ Auflagen, V. VI. §. 18. V. VII. §. 5. H. §. 53	1	28
„ Aufwand	3	50
„ Ausgaben, V. VII. §. 5. 6	1	29
„ „	3	33
„ „ Festsetzung derselben, §. 1	3	207
„ Beamte, St. §. 10. 16	1	3
„ „ deren Besoldungs-Status	3	45
„ „ höhere, V. X. §. 6	1	41
„ Bedürfnisse, V. VII. §. 4	1	29
„ Behörden, V. X. §. 5	1	41
„ Bürgerrecht, S. §. 1. 2. V. IV. §. 2. 9. V. VI. §. 3. 12. V. VII. §. 21. V. X. §. 3. J. §. 7—11, 24, 25, 28	1	14
„ Diener, deren Verhältnisse, St. fid. IX. zu Titel V. §. 6.	1	1
„ „ überhaupt, V. V. §. 6. V. X. §. 3. 4. P. §. 3. 11. H. §. 64. G. §. 54. 55. St. §. 1, 13, 20—22.	1	23
„ „ deren Austretung aus dem Staatsdienste, St. §. 22.	1	12
„ „ „ Ausschließung aller Gewerbe, St. §. 21	1	7
„ „ „ Belohnung, V. III. §. 5	1	12
„ „ „ Besoldungen, St. §. 5, 6, 7, 8	1	2
„ „ „ Beförderungen, St. §. 3. 4	1	1
„ „ ganze Klassen	3	49
„ „ definitive, St. §. 18	1	5
„ „ deren Dienstes-Categorie, St. §. 25	1	8
„ „ „ Dienstesleistung, St. §. 19	1	5
„ „ „ Dienstes-Vergehen und Verbrechen, St. §. 16.	1	5
„ „ „ Dienst-Dimission-Entsetzung, St. §. 9, 10. 11, 19, 22, 23—25	1	3

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Staatsdiener, deren Erwerbung einer Gutsrealität, St. §. 21.	1	7
„ „ Prüfung, Pr. §. 8	2	42
„ „ Quiescirung, St. §. 25—27	1	13
„ „ Rechte und Vorzüge, G. §. 55. 56. 58.	1	17
„ „ Reklamationen, St. §. 21	1	7
„ „ Stand und Gehalt	3	2
„ „ Strafen, St. §. 11. 12—15	1	4
„ „ Vergütung der Umzugskösten, St. §. 20.	1	6
„ „ Verhältnisse	3	2
„ „ Verhältnisse rücksichtlich ihres Standesgehalt, St. §. 6—8. 18. 19	1	2
„ „ Versetzung, St. §. 20	1	7
Staatsdienste, V. IV. §. 4. J. §. 7. G. §. 47. 50. 54. St. §. 2. 4. 22	1	14
„ betreffend den hohen Adel, H. §. 8. 29	1	3
Staatsdienstes-Pragmatik, V. V. §. 6	1	23
„ Domänen, V. III. §. 5. V. VII. §. 18	1	12
Staats-Einkommen, Gleichgewicht dessen	3	50
„ Effekten	3	34
„ Einkünfte, V. III. §. 7. St. §. 28	1	13
„ Einkünfte, deren Unzulänglichkeit, V. VII. §. 8	1	30
„ Einnahmen, s. Budget, V. VII. §. 4. 8. 10	1	29
„ Einnahmen, Titel II. §. 1	3	32
„ Einwohner, R. §. 87. 89	1	19
„ Gebäude, Ausscheidung derselben	3	45
„ Gefälle, V. III. §. 2	1	10
„ Gesetz, das Concordat betr. C. art. 18	2	37
„ Gewalt, V. II. §. 1. R. §. 51. 57. 65. 71. 78. 99. Pr. §. 5	1	4
„ Gewalt, Verhältnisse der im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften zu selber, Pr. §. 50—62	1	10
„ Grenzen, R. §. 57	1	12
„ Grundgesetz, V. X. §. 7. R. §. 103	1	41
„ Gut überhaupt, dessen Veräußerlich- und Unveräußerlichkeit betr. V. III. §. 2—4. 6. 7. St. §. 24	1	10

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Staats-Vergleiche darüber, V. III. §. 7 .	1	13
„ dessen Verpfändung, V. III. §. 4 .	1	11
„ Veränderung. V. III. §. 6. 7 .	1	12
Staats-Gut, Vergleiche darüber, V. III. §. 7 .	1	13
„ Guts-Verpfändung, V. III. §. 4 .	1	11
„ Handlungen des Monarchen, V. III. §. 6 .	1	12
„ Haushalt . . .	3	38
„ Haushaltung, V. VII. §. 5 . .	1	29
„ Heimfälligkeiten, G. §. 134 . .	1	45
„ Kassa	3	33
„ „ Zuschüße von derselben, Art. 1 .	3	73
„ Kassen, Staatsgut, V. III. §. 2. H. §. 5. 53. Sta. II. §. 3. Pr. §. 3. 11 . . .	1	10
„ Kosten, V. II. §. 20 . . .	1	9
„ Kredit, V.	1	2
„ Lasten, V. IV. §. 9. 13. J. §. 15. R. §. 73	1	2
„ Minister s. Minister . .	1	19
„ Ministerien, Bedarf derselben . .	3	43
„ Ministerium der Justitz . .	3	48
„ Pensionisten, Sta. §. 44 . .	1	18
„ Pflichten, allgemeine, der Kirchen gegeneinander, R. §. 80 — 90 . . .	1	17
„ Polizei, Pr. §. 14. R. §. 83 . .	2	45
„ Rath überhaupt, V. II. §. 16. V. X. §. 1. 5. J. §. 3. R. §. 92 . . .	1	8
„ „ „ . . .	3	30
„ Rath-Rekurs der Staatsdiener dahin, St. §. 15. 16.	1	5
„ Raths-Entscheidung, V. IV. §. 8 .	1	17
„ Raths-Kommission, Gegenstände dahin, H. §. 35.	1	13
„ Raths-Vernehmung, V. VII. §. 30 .	1	35
„ rechtliche Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren, H. §. 1 — 65	1	1
§. 29 .	3	27
„ Renten, V. VII. §. 18 . .	1	32
„ Schuld	3	34

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Staats-Schuld, ihre Verzinsung und Tilgung, III. IV.	3	212
„ Schulden-Massa, V. VII. §. 11. 12. 15 .	1	30
„ Schulden-Tilgung, V. VII. §. 13 .	1	31
„ Schulden-Tilgungswesen, §. 4 . .	3	203
„ Schulden-Wesen des Königreichs, Verordnung hierüber allgemeine . . .	3	211
„ Schulden-Tilgung ständischer Ausschuß dafür, St. II. §. 25	1	31
„ Schulden-Tilgungs-Kassa, V. VII. §. 16 .	1	32
„ Schulden-Tilgungs-Commission, Sta. II. §. 38. 39.	1	35
„ Schulden-Verzinsung, V. VII. §. 11 .	1	30
„ Schutz, V. IV. §. 10 . .	1	21
„ Verbindlichkeiten, J. §. 15 . .	1	4
„ Verfassung, V. VII. §. 25. P. §. 7. Sta. II. §. 21. 25. 33.	1	34
„ Verfassung, Verletzung derselben, Sta. II. §. 25	1	31
„ Verhältnisse gegen die Consistorien, Pr. §. 16	2	47
„ Vermögen, V. III. §. 2. R. §. 47 .	1	10
„ Vertrag, G. §. 34 . . .	1	9
„ Verwaltung, G. §. 28. 67 . .	1	6
„ Wirthschaft, V. III. §. 6 . .	1	12
„ Wohlfahrt, V. III. §. 6. 7 . .	1	12
„ Zweck, V. III. §. 6 . .	1	12
„ „ Eigenthums Abtretung hiezu, V. IV. §. 8	1	17
Statistische Schriften und Notizen, P. §. 2. 3 .	1	1
Stabilität der Patrimonial-Beamte, so wie der Aktuare, G. §. 56 . . .	1	17
Stadtamhof, Landgericht . . .	3	7
Stadt- und Kreisgerichte, Beziehung derselben, A. §. 11. G. §. 126. 127. H. §. 19. St. §. 23 .	1	4
Stadtgerichte, sämmtliche, des Königreichs, §. 1 .	3	5
Stadt- und Kreisgerichte als privilegirte erste Instanz	3	5
Stadtsteinach, Landgericht . . .	3	8
Stäbe, deren Verhältnisse, Einrichtung derselben Staatsgut, V. III. §. 2 . . .	1	10
Städte, Verhältnisse derselben zur Standschaft, V. VI. §. 7. 9.	1	25

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Städte, der Standesherren, H. §. 4 . .	1	2
„ wahlfähige, Sta. §. 6—8. 21—25. 31. 37. 45. 46.	1	2
„ gutsherrliche, G. §. 99. 101. 105. 108 .	1	32
Stände des bürgerlichen Lebens, V. IV. §. 13. V. VII. §. 25.	1	21
„ des Reichs, Sta. §. 1—70. 1—57 .	1	1
„ Anträge, V. VII. §. 19—21. 29 .	1	32
„ Ausschuß, V. VII. §. 20. 21 . .	1	32
„ Berathschlagung, V. X. §. 7 . .	1	41
„ Berafhung, V. VII. §. 1. 22. 31 .	1	29
„ Beschlüße, V. VII. §. 20 . .	1	32
„ Beschwerdeführung, V. X. §. 5. 6 .	1	41
„ Beschwerde-Prüfung, V. X. §. 5 .	1	41
„ Beirath, V. VII. §. 30 . .	1	35
„ Deputationen, V. X. §. 1 . .	1	40
„ Gegenstände der Nichtberathung, V. VII. §. 28	1	34
„ deren Gegenwart, V. X. §. 1 .	1	40
„ deren gültige Berathschlagung, V. VII. §. 31	1	35
„ königl. Entschließung auf die Anträge derselben, V. VII. §. 29 . . .	1	35
„ Mitglieder, V. VII. §. 25 — 27 .	1	34
„ beim Regierungs-Antritte, V. X. §. 1 .	1	40
„ Sanktionirung der Gesetze, V. VII. §. 30 .	1	35
„ deren Verfassungs und gemeinschaftliches Zusammenwirken mit den Regierungs-Organen .	3	51
„ Wahlen, V. VII. §. 23 . .	1	33
„ Wünsche, V. VII. §. 19—20 . .	1	32
„ Zusammen-Berufung, V. VII. §. 22 .	1	33
„ Versammlung, S. 3. V. I. §. 2. V. II. §. 16. V. VI. V. VII. §. 1—31. V. X. §. 7. Sta. §. 52. 69.	1	4
„ Versammlung, Stütze des Thrones .	3	51
„ „ deren Auflösung, V. VII. §. 31 .	1	35
„ „ deren Dauer, V. VI. §. 11. 13. V. VII. §. 22.	1	26
„ „ Dauer der bewilligten Staatsauflagen, VII. §. 5.	1	29
„ „ Eid eines jeden Mitgliedes derselben, V. VII. §. 25 . .	1	34

Supplement-Bände.
Band. Se.

Stände-Versammlung, Ernennung eines Kommissairs der beiden Kammern, V. VII. §. 14 . 1 31
„ „ Forterhebung der letztbewilligten Steuern, V. VII. §. 7 . . . 1 30
„ „ Fortentrichtung der in dem vorigen Etatsjahr erhobenen Steuern, V. VII. §. 5. . 1 29
„ „ Mitglieder, V. V. §. 1. V. VI. §. 8 1 22
„ „ Vertagung, V. VII. §. 31 . 1 35
„ „ Wirkungskreis und Geschäftsgang derselben, V. II. §. 11. V. III. §. 5. V. IV. §. 10. V. VII. §. 30. 1 6
„ deren Vorlegung eines neuen Budgets, V. VII. §. 6. 1 30
„ „ „ der Kapitals-Aufnahme, V. VII. §. 15. 1 32
„ „ „ des Schulden-Tilgungs-Planes, V. VII. §. 13 . . . 1 31
„ „ „ der Staats-Schulden-Tilgungs-Cassa, V. VII. §. 16 . . . 1 32
Ständige Fonde für bischöfliche Kirchen, C. art. 4. 5 2 11
Ständiger Gehalt, St. §. 20 . . 1 6
Stamm-Güter, Bildung neuer Familien bei Fidei-Commiß-Gütern, F. §. 32—42 . . 1 12
„ bei Fidei-Commißen, F. §. 32, 33, 40, 87, 102 1 12
„ des Monarchen, V. III. §. 6 . . 1 12
„ des vormals unmittelbaren Reichsadels, §. 29 3 26
„ der Standesherren, H. §. 2 . . 1 1
„ Vermögen, F. §. 41 . . 1 15
Stand des Fidei-Commiß-Besitzers, §. 12 . 3 17
„ politischer, J. §. 9 . . . 1 3
„ der Schulden, H. §. 60 . . 1 22
„ der Siegelmäßigkeit, S. §. 17 . . 1 4
„ der Staatsbeamten, G. §. 54. St. §. 1—29 1 16
„ Verhältnisse der gutsherrlichen Richter, G. §. 30 1 7
„ besondere Vertretung eines Einzelnen, Sta. II. §. 56. 1 43
Standes-Gehalt, St. §. 5, 7, 8, 18, 19, 22, 27 . 1 2
„ Gericht, H. §. 8 . . . 1 3
„ Herr, Art. 1 . . . 3 74

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Standesherren	3	37
" deren Ausübung der Patronatsrechte, H. § 48.	1	17
" " Ausübung der untern Polizei, H. §. 26	1	10
" " Befreiung der Personalsteuern und der Besteuerung ihrer Schloßgebäude, H. §. 53	1	18
" " Befugnisse zu Unterhandlungen mit auswärtigen Staaten, H. §. 15	1	7
" " Begnadigungsrecht, H. §. 25	1	10
" " Berichterstattlassung, H. §. 36	1	14
" " Bildung derselben einer zweiten Instanz, H. §. 33	1	13
" " Einkünfte, H. §. 49	1	17
" " Einsichtsnehmung von d. Verwaltung, H § 25.	1	9
" " Ernennung des subalternen Kanzleipersonals, H. §. 22	1	9
" " grundherrliche Rechte und Besteuerungen, H. §. 49 — 60	1	17
" " Verhältnisse, H. §. 5, 6, 8, 10, 11, 14, 15, 20, 22, 25, 26, 31, 33, 41, 42, 44, 48, 49, 51, 53, 56, 58, 61 — 64. J. §. 14	1	3
Standesherrliche Beamte, H. §. 4	1	2
" Behörden. H. §. 30. 35	1	12
" Diener, deren Einweisung in ihr Amt, H. §. 42.	1	16
" Häuser, H. §. 4. 7. 8	1	2
" Obrigkeiten, H. §. 43	1	16
" Rechte, H. §. 16	1	7
" Regierungs-Kanzleien, deren Kompetenz	3	31
" Stellen, H. §. 4	1	2
" Waldungen, H. §. 26	1	10
Standesherrisches Gebieth, H. §. 4, 29, 34, 37, 39	1	2
Standes-Verhältnisse. V. VII. §. 12	1	6
Standschaft überhaupt, V. S. 1	1	1
Starnberg, Landgericht	3	6
Statuen in der königl. Kunstkammer — Staatsgut, V. III. §. 2.	1	10
Stege, öffentliche, Art. 1	3	72

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Stehende Armeen, V. IX. §. 2 — 6	1	38
Stellen, königliche, H. §. 3	1	2
„ beim Militär, Besetzung derselben, V. IV. §. 4. 5.	1	14
„ neue, Verwesung derselben, St. §. 3	1	1
„ der Justiz, H. §. 24	1	9
„ der Pfarrern, R. §. 48	1	9
„ standesherrische, H. §. 4	1	2
„ verfassungswidrige, §. 29	3	27
Stellung vor Gericht, St. §. 11. 12. 16	1	3
„ zur Rede der ständischen Mitglieder, V. VII. §. 27.	1	34
Stellvertreter der Gerichtsbarkeit, G. §. 131	1	44
Stellvertretung der Forensen, J. §. 15	1	4
Stempel-Gebühren, §. 56	3	109
„ Ordnung, G. §. 116. H. §. 59	1	38
„ Taxen, G. §. 116	1	38
Sterbefälle, R. §. 68	1	15
„ deren Anzeigung bei der ordentlichen Obrigkeit	3	10
„ deren ereignete, außer dem Sitze des competenten Kreis- und Stadtgerichtes	3	11
„ Register, G. §. 103	1	34
Sternwarten, königl. Staatsgut, V. III. §. 2	1	10
Steuer-Beischläge, Beseitigung derselben, Art. XI.	3	82
„ Freiheit, H. §. 53	1	18
„ Fuß, H. §. 54	1	21
„ Gleichheit, V.	1	2
„ Kapital, F. §. 59	1	21
„ Register, F. §. 24	1	8
„ Reklamationen	3	42
„ System, allgemeines	3	45
„ Verfassungen	3	42
Steuern überhaupt, V. VII. §. 4. 5. 7. 9. F. §. 2	1	29
„ Ausschuß dafür, Sta. II. §. 25	1	31
„ Bedingungen, V. VII. §. 9	1	30
„ direkte, V. VII. §. 3	1	29
„ „	3	32

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Steuern, direkte, Erhebung derselben, §. 5	3	204
„ indirekte	3	32
„ Erhöhung, V. VII. §. 3	1	29
„ für Häuser, H. §. 53. Sta. §. 8. 9	1	18
„ für Gewerbe, Sta. §. 3. 9	1	3
„ Grund und Dominikal, V. VI. §. 3. F. §. 2	1	24
„ für Gründe, H. §. 53	1	18
„ Perzeption durch die Gemeinden	3	36
„ rustikale, Sta. §. 8. 9	1	3
„ Simplum, Sta. §. 8. 9. 29	1	3
„ Veränderung, V. VII. §. 3	1	29
„ die Wahlbarkeit der Abgeordneten betr. Sta. §. 8	1	3
„ Zahlung, Sta. §. 23	1	11
Stiften, grundherrliche, G. §. 122	1	41
„ überhaupt, G. §. 15. F. §. 3	1	4
Stifter der Fidei-Commiße, F. §. 5, 13, 24, 89, 90, 94.	1	2
Stiftungen überhaupt, G. §. 96, 97, 99	1	31
„ allgemeine, V. VII. §. 17	1	32
„ für Arme, R. §. 49	1	10
„ deren Eigenthum, V. IV. §. 9	1	19
„ deren Grundholden, G. §. 28	1	6
„ deren Kapitalien. G. §. 100	1	33
„ der Kirche, C. art. 8	2	21
„ zu bischöflichen Kirchen, C. art. 3	2	9
„ neue, zu kirchlichen Zwecken, Pr. §. 19	2	48
„ protestantische, Pr. §. 12	2	45
„ deren Realitäten, G. §. 100	1	33
„ deren Rechnungen, G. §. 99	1	32
Stiftungs-Angelegenheiten des Gutsherrn, G. §. 96—111.	1	31
„ Vermögen, V. IV. §. 10. Pr. §. 12	1	21
„ „ mildes, H. §. 47	1	17
„ Wesen, G. §. 110	1	37
„ Zweckes, R. §. 47	1	9
Stimmen-Abgebung, V. VII. §. 20. 21. 27	1	53
„ Eid, bei den Wahlhandlungen, Sta. §. 12, 18, 20, 21.	1	5

Supplement-Bände.
Band. Se.

Stimmen, entscheidende, der Reichsräthe, V. VI. §. 5 1 25
„ Gleichheit bei den ständischen Sitzungen, Sta. II. §. 44. 1 37
„ „ „ Wahlhandlungen, Sta. §. 15, 18, 48, 65. 1 28
„ Mehrheit bei der ständischen Berathung, V. X. §. 7. 1 41
„ „ bei Wahlhandlungen, Sta. §. 10, 15, 18, 19, 34 — 36, 46, 48, 65 . . . 1 5
„ „ bei Wahl der Ausschüße und der Ausschußverhandlungen, Sta. II. §. 26. 36 . . 1 32
„ „ bei der Stände-Versammlung, Sta. II. §. 36, 46, 48. 1 34
„ Wahlsprüche, Sta. §. 16, 18, 20 . . 1 8
„ der Wähler, Sta. §. 12 — 15, 17 — 20, 34 — 36 1 5
„ Zahl, Sta. §. 46 . . . . 1 19
Störungen der Religions-Handlungen, R. §. 81 . 1 18
Stollgebühren, R. §. 86 . . . 1 19
Straf-Anstalten in Hinsicht auf Religions-Verhältnisse, R. §. 76 . . . . 1 16
„ Befehle bei gutsherrlicher Gerichtsbarkeit, G. §. 59 1 18
Strafen, wegen Bestechung bei Wahlen, Sta. §. 42 . 1 17
„ der Geistlichen, R. §. 64. C. art. 12 . . 1 13
„ in Geld der Beamten, H. §. 63. G. §. 63, 89, 112. 1 23
„ Gnade-Ertheilung derselben, V. VIII. §. 4 . 1 35
„ der Gutsheimfälligkeit wegen, G. §. 16 . 1 4
„ criminale, St. §. 9 . . . 1 3
„ gegen Staatsdiener, St. §. 11 — 14 . . 1 3
Straffällige, St. §. 14 . . . . 1 4
„ Gericht, H. §. 19, 20 . . . 1 8
„ Gesetzbuch, V. VIII. §. 7. P. §. 6. H. §. 8. A. §. 17. St. §. 10. 17 . . . . 1 37
„ Milderung, V. VIII. §. 4 . . . 1 35
„ und Civil-Rechtspflege . . . 3 37
„ Gesetzbuch, §. 64 . . . . 3 115
„ Recht, G. §. 107, 108, 112 . . . 1 36
„ rechtliche Sachen und Fälle, V. V. §. 4. 5. V. VIII. §. 4. R. §. 67. H. §. 19 . . . 1 22
„ Gerichtsbarkeit, G. §. 72, 73 . . 1 22

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Strafrechts-Sachen der Standesherren, H. §. 8 .	1	3
Straßen-Beleuchtung, Art. 1 . . .	3	74
„ öffentliche, H. §. 26, 29. G. §. 90 . .	1	10
Streitsache, deren Hemmung, V. VIII. §. 4 .	1	35
Straubing, Landgericht	3	6
„ Kreis- und Stadtgericht . . .	3	6
Streitige Civil-Gerichtsbarkeit, H. §. 19. G. §. 31, 35, 47, 48, 51, 53, 54, 61, 62, 67, 73, 74, 77, 78 .	1	8
„ Polizei-Gegenstände, G. §. 89 . .	1	27
„ Rechtssachen, F. §. 14 . . .	1	5
Streitende Theile, ...	3	4
Streitigkeiten der Landes-Unterthanen unter sich .	3	57
„ in Fidei-Commißen, F. §. 56 . .	1	20
„ und Defraudations-Fälle in Zoll- und Weggelds-sachen, §. 72 — 82 . . .	3	117
Streit-Sachen, anhängige, V. VIII. §. 4 . .	1	35
„ überhaupt. R. §. 66. 92 . . .	1	14
Strohdienst, G. §. 119 . . .	1	41
Studien-Anstalten, Pr. §. 14 . . .	2	45
„ im Gymnasium, G. §. 48 . . .	1	14
„ protestantisch-theologische, Pr. §. 13 . .	2	45
„ Räthe, Pr. §. 14	2	45
Stuhl, päbstlicher, R. §. 103. C. art. 7, 8, 10, 12, 17, 18.	1	22
Subalterne in königl. Diensten, St. §. 13 . .	1	4
„ in ständischen Kanzleien, H. §. 22. 42 .	1	9
Subhastationen, G. §. 76 . . .	1	23
Subsidarische Verbindlichkeiten bei Fidei-Commißen, F. §. 79.	1	28
Substanz, Ergänzung derselben, §. 30 . .	3	28
„ des Fidei-Commiß-Vermögens, F. §. 16, 26, 28, 33, 39, 43, 52 — 54, 56, 59 . .	1	6
„ in Fidei-Commiß-Gegenständen, F. §. 69, 70, 72, 73, 75, 84, 95	1	25
Substitution in Fidei-Commiß-Sachen, F. §. 28, 38, 85, 89, 97, 108	1	10
Substituirung der Beamten, G. §. 43, 44 . .	1	13

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Successions-Ordnung, §. 10, 29 . . .	3	16
„ der Deszendenten, F. §. 37, 87, 88, 90, 93.	1	14
Suffragan-Kirchen, C. art. 2 . . .	2	5
Sulzbach, Landgericht	3	7
Sulzheim, „	3	9
Superrevision der Pfarrfassionen und Rechnungen über die Unterstützungs-Kassen, Pr. §. 2 . .	2	40
Surrogat für Ablösung der Renten bei Fidei-Commiß-Gütern, G. §. 9 . . .	1	3
Suspension des Adels, A. §. 21. 22 . .	1	6
„ der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, G. §. 129 — 135.	1	44
„ vom Amte, Pr. §. 19 . . .	2	48
Symbolische Bücher, R. §. 38 . . .	1	7
Synodal-Examinatoren, C. art. 12 . .	2	29
„ Verhältnisse, Pr. §. 11 . . .	2	44
„ Versammlungen, außerordentliche, Pr. §. 19 .	2	48
Synoden der Diözesen, Pr. §. 7 . . .	2	42

T.

Tadel, unbemessener	3	49
Tag der Inskription einer Fidei-Commiß-Schuld, §. 16.	3	18
Tage der Berathung über erstattete Vorträge von den Ausschüßen, Sta. II. §. 18 . . .	1	39
Tags-Fahrts-Gebühren, §. 26 . . .	3	65
„ Ordnung, Sta. II. §. 2, 10, 14, 17 . .	1	25
Tagelohn, üblicher, G. §. 128 . . .	1	43
Tantiemen	3	42
Tagwerke, an Aeckern, Wiesen oder Gärten, Erwerbung durch Kauf oder Pachtung derselben von äußern Beamten, §. 4.	3	3
„ deren festgesetzte zu besitzen gestattete Zahl von äussern Beamten, §. 4 . . .	3	3
Tarife	3	125
Taufregister, G. §. 103	1	34
Tausch der Güter der äußern Beamten . .	3	2

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Tausch der Fidei-Commiß-Güter, F. §. 48	1	18
„ der Grundholden, G. §. 28, 38	1	6
Taxation und Forstvermessung	3	40
Taxen wegen dem Adel, A. §. 3. 5	1	1
„ der Kanzleien, C. art. 9	2	23
„ der gutsherrlichen Gerichte, G. §. 45, 113, 116	1	13
Taxsätze für die Duplikate und Triplikate von Urkunden	3	42
Taxordnung, G. §. 113	1	37
„ allgemeine	3	40
„ provisorische	3	42
„ des Stempels, G. §. 116	1	38
Termin zum Verkauf der erworbenen Güter der äußern Beamten, §. 4	3	2
Testaments-Sachen, G. §. 75	1	23
„ Vollstrecker, §. 12, 27	3	17
Testirungs-Fähigkeit des Fidei-Commiß-Konstituenten, F. §. 18	1	7
Thäter einer üblen Handlung, G. §. 73	1	14
Thätigkeit des Amtes, St. §. 21	1	7
Thatbestand, Merkmale desselben, G. §. 73	1	14
Thaten gegen die Religion, C. art. 14	2	35
Thatsachen-Abläugnung, G. §. 89	1	27
„ deren Beweise hierüber, G. §. 89	1	27
Theile, einzelne, bei aufgelösten Fidei-Commißen, F. §. 92.	1	33
Theilnehmer bei Veränderungs-Fällen grundherrlicher Güter. G. §. 10	1	3
Theologen bei den bischöflichen Kapiteln, C. art. 3	2	9
Theologische Lehrstellen, Pr. §. 13	2	45
„ protestantisches Studium, Pr. §. 13	2	45
„ Prüfungs-Kommission, Pr. §. 8	2	42
Theuschnitz, Landgericht	3	8
Thorwacht, Art. 1	3	74
Thronfolge, V. II. §. 1 — 22	1	4
„ Lehen, V. V. §. 1	1	22
Thurmwacht, Art. 1	3	74

	Supplement-Bände Band. Se.
Tilgung der Staatsschulden, V. VII. §. 13. 16. Sta. II.	
§. 25. 38. 39	1 31
Tilgungen, §. 22	3 21
Tirschenreuth, Landgericht	3 8
Titel des Adels, A. §. 2, 3, 8, 9, 19, 21	1 1
„ höhere, H. §. 61	1 23
„ kanonische, C. art. 12	2 29
„ königliche, V. II. §. 15	1 8
„ Kreis- und Stadtgerichte, §. 1	3 5
Tittmoning, Landgericht	3 6
Titel, private, Erwerbungen, K. daraus, V. III. §. 1.	1 10
„ aus Privatrechten, G. §. 96	1 31
„ der Staatsdiener, St. §. 19, 22	1 5
„ der Standesherrn, H. §. 2	1 1
Tod der Aeltern, R. §. 16	1 3
„ der Abgeordneten, Sta. §. 48	1 19
„ bürgerlicher, J. §. 10	1 3
„ des Fidei-Commiß-Constituenten, F. §. 20	1 7
„ des Inhabers der gutsherrl. Gerichtsbarkeit. G. §. 129.	1 44
Von Todswegen Disposition bei Fidei-Commiß-Sachen, F. §. 99	1 37
„ „ Handlungen, F. §. 109	1 39
Töchter-Ausstattung, F. §. 12, 35, 46, 60, 69	1 5
„ deren Erziehung in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter, R. §. 14	1 3
„ deren Succession in Fidei-Commiß-Sachen, F. §. 90.	1 31
Tölz, Landgericht	3 6
Trauerfeierlichkeiten, standesherrliche, H. §. 4	1 2
„ Geläute, standesherrliche, H. §. 4	1 2
Traunstein, Landgericht	3 6
Trauregister, G. §. 103	1 34
Treue dem Könige, V. VII. §. 25. V. X. §. 3. C. art. 15.	1 34
„ der Unterthanen, H. §. 14	1 6
Trient Concilium, C. art. 3, 5, 8, 10, 12	2 9
Triplikate von Urkunden	3 42

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Troßberg, Landgericht	3	6
Truppen, inländische	3	43
„ königl., Einquartierung derselben, H. §. 12	1	6
Tugenden, Auszeichnung in derselben, C. art. 10	2	25
Türkheim, Landgericht	3	7
Turnus, des zu unterzeichneten Sitzungs-Protokolls, Sta. II. §. 13	1	28

U.

Ueberbürdungs-Beschwerden	3	44
Uebereinkunft in Fidei-Commiß-Sachen, F. §. 27	1	10
„ freiwillige, den Mitgebrauch einer Kirche betr. R. §. 98.	1	21
Ueberzeugung, unerschütterliche	3	51
Uebergang der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an andere Besitzer, G. §. 129 — 135	1	44
„ von einer Kirche zur andern, R. §. 10 — 18	1	2
Uebermaaß bei Foderungen der grundherrlichen Natural-Frohnen, G. §. 128	1	43
Uebernahme der zu einem Fidei-Commiß gehörigen Sache, §. 30.	3	28
Ueberschuß bei Fidei-Commiß-Gütern, F. §. 6 — 8	1	2
„ des Kirchenvermögens, R. §. 48. 49	1	9
„ der Staats-Einnahmen	3	34
Uebersatz-Gebühren, §. 20	3	96
Uebersicht der sämmtlichen Ober- und Beizollämter, Zollstationen, dann der Hallämter und Weggeldstationen	3	195
Uebertretung der Gesetze, hinsichtlich der Preßfreiheit, P. §. 7.	1	3
„ der Kirchen-Satzungen, C. art. 12	2	29
„ der Polizeigesetze durch sinnlich öffentliche Darstellungen, P. §. 6	1	2
Uebungen, fromme, C. art. 12	2	29
„ in Geschäften, J. §. 5	1	2
Ufer, Art. 1	3	73
Umfang des Reichs, V. III. §. 1	1	10
Umladungen, §. 47	3	104
Umlagen für Neubauten	3	73

Supplement-Bände.
Band. Se.

Umlagen, ausserordentliche, Beitragung der Standesherrn dazu, H. §. 54 . . . . 1 21
„ in Distrikten, Art. VII. . . . 3 79
„ der Gemeinden, H. §. 55 . . . 1 21
„ zum Kommerzial-Straßenbau, Art. 16 . 3 83
„ in dem Kreise, Art. VIII. . . . 3 80
„ für Gemeinde-Bedürfnisse betreffend . . 3 72
Umschrift des Wappens der Herrschaft- und Patrimonialgerichte, G. §. 65 . . . 1 19
Umzugs-Gebühren, zu bewilligende, bei Versetzungen, §. 5. 3 3
„ Kosten der Staatsdiener, deren Vergütung, St. §. 20. 1 6
Unabhängiger Unterhalt, V. VI. §. 12 . . 1 27
Unabhängigkeit der Gerichtsstellen, V. VIII. §. 3 . 1 35
Unablösliche Renten, F. §. 3 . . . 1 1
Unadeliche Gutsbesitzer, Aufhören der Gerichtsbarkeit, G. §. 133 . . . . 1 45
Unbekannte Gläubiger bei Fidei-Commiß-Gütern, F. §. 26 . . . . 1 9
Unbewegliches Vermögen, F. §. 6. 52. 59. S. §. 5. C. art. 5. . . . 1 7
Unfleiß der Staatsdiener, St. §. 11 . . 1 3
Ungehorsam, beharrlicher, der gutsherrlichen Beamten, G. §. 63 . . . . 1 19
„ der Beklagten 3 55
Unglück, erlittenes, St. §. 22 . . . 1 12
Unglücksfälle in der Oekonomie bei Fidei-Commißen, F. §. 60 . . . . 1 22
Universität Erlangen, Pr. §. 13 . . . 2 45
Universitäten, Vorzüge und Verhältnisse derselben, V. VI. §. 7. 9. Sta. §. 4. 8. 18 . . . 1 25
„ die drei landesherrlichen, §. 5 . . 3 34
Uffenheim, Landgericht 3 7
Unmittelbarer Reichsadel, F. §. 104. 105 . . 1 38
„ Wirkungskreis der standesherrischen Polizeiverwaltung, H. §. 26 . . . . 1 10

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Unmündige, deren Bevormundung, G. §. 79 .	1	24
Unordnungen bei Kirchner-Gesellschaften, R. §. 56 .	1	12
Unsiegelmäßige Personen, S. §. 2. 4 . .	1	1
Unsittlichkeit der Staatsdiener, St. §. 11 . .	1	3
Unstreitige Rechtsgeschäfte, S. §. 2 . .	1	1
Untere Polizeibehörden, H. §. 26 . . .	1	10
Unterbehörden, standesherrische, H. §. 35. 37. 39 .	1	13
Unterbrechung der Berathungen bei den ständischen Sitzungen, Sta. II. §. 9 . . .	1	27
„ der Redner, Sta. II. §. 23 . . .	1	31
Unterdonau-Kreis in kirchlicher Beziehung, Pr. §. 9	2	43
„ deren Landgerichte . . .	3	6
Untergebung der königlichen Regierung, H. §. 39 .	1	15
Untergeordnete des Gutsherrn, G. §. 126 . .	1	42
„ Konsistorien, deren Wirkungskreis zum Oberkonsistorium, Pr. §. 10 — 15 . .	2	43
Untergeordnetes Personal der Kammern, Sta. II. §. 1 — 9.	1	25
Untergerichte, Verfahren derselben . . .	3	53
„ Vorzüge derselben, St. §. 4 . .	1	2
Unterhalt, s. unabhängiger.		
„ der Wittwen, F. §. 12 . . .	1	5
Unterhalts-Beitrag für unfähig gewordene Geistliche, Pr. §. 48	1	9
„ Bezug der Töchter, F. §. 69 . .	1	25
Unterhaltung der Kirchen, R. §. 96 . .	1	21
Untere Konsistorien, deren Verhältnisse zu den Oberkonsistorien, und jener zu den Regierungen und andern weltlichen Behörden, Pr. §. 15 — 18 .	2	46
Untermain-Kreis	3	8
Unterordnung der Geistlichkeit, R. §. 59 . .	1	12
„ der Gemeinden, G. §. 109 . .	1	36
„ der Konsistorien, Pr. §. 16 . .	2	46
„ des Konsistoriat-Personals, Pr. §. 2 .	2	40
Unterricht, R. §. 46	1	9
„ in bischöflichen Seminarien, C. art. 3 .	2	9

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Unterricht der Jugend, C. art. 7 . . .	2	21
„ öffentlicher, H. §. 26 . . .	1	10
„ in der Religion, R. §. 20. 21. 30. 38. C. art. 7. Pr. §. 11. 14 . . .	1	4
„ Stiftungsvermögen dahin. V. IV. §. 10 .	1	21
Unterschied zwischen Grund- und anderm Vermögen, §. 11.	3	16
Unterschrift des Königs, V. VII. §. 30 . .	1	35
„ der Mediatkollegien, H. §. 30 . .	1	15
„ der Siegelmäßigen, S. §. 2. 13. 14 .	1	1
Unterschriften der gemeinschaftlichen Beschlüße, Sta. II. §. 54	1	43
„ der Kommunikations-Schreiben der Kammern unter sich, Sta. II. §. 50 . .	1	39
„ des Sitzungs-Protokolls, Sta. II. §. 13 .	1	28
„ bei Wahlen deren Verschweigung, Sta. §. 15. 22	1	7
Untersuchung, angefangene, V. VIII. §. 4 . .	1	35
„ und Bestimmung der Fidei-Commiß-Schuld, §. 30.	3	28
„ und Entscheidung einer üblichen Wirthsschaft des Fidei-Commiß-Besitzers, §. 30 . .	3	28
„ und Entscheidung der Streitigkeiten und Defraudations-Fälle in Zoll- und Weggeldssachen, §. 72—82.	3	117
„ gegen geistliche Personen, R. §. 70 . .	1	15
„ generäle, H. §. 8 . . .	1	3
„ der gutsherrlichen Beamten, G. §. 60 .	1	18
„ richterliche, G. §. 81. St. §. 9 . .	1	25
„ spezielle, H. §. 8 . . .	1	3
„ standesherrliche, H. §. 8 . .	1	3
„ in strafrechtlichen Fällen, H. §. 19 . .	1	8
Untersuchungs-Gericht, bei Uebertretung der Preßfreiheit, P. §. 6	1	2
„ Kommission, H. §. 8 . . .	1	3
Unterstützung für alle wohlverdiente Geistliche, C. art. 6.	2	21
„ der Wittwen und Waisen protestantischer Geistlichen.	3	34
Unterstützungs-Anstalt für protestantische Geistliche, Pr. §. 9	2	43

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Unterstützungs-Kassen, Pr. §. 2 . . .	2	40
Unterthanen, baierische, besondere Pflichten und Rechte derselben, J. §. 11—13. 15—17. A. §. 8. C. art. 11.	1	3
„ deren Auswanderung, V. IV. §. 14 . .	1	21
„ auswärtige, J. §. 13 . . .	1	4
„ deren Belastung, V. VII. §. 12 . .	1	31
„ „ Besitzungen in fremden Staaten, J. §. 12 .	1	4
„ „ Dispositionen betreffend, F. §. 109 .	1	39
„ fremde und neue, J. §. 17. H. §. 27 . .	1	5
„ Gewerbsteuerbare, G. §. 85 . . .	1	26
„ Grundsteuerbare, G. §. 85 . . .	1	26
„ königliche, deren Verhältnisse zu geistlichen Behörden, R. §. 60	1	12
„ mediate, H. §. 14. 26 . . .	1	6
„ deren Mehrzahl, G. §. 85 . . .	1	26
„ „ Nachtheile, G. §. 59 . . .	1	18
„ Tausch, G. §. 28. 33. 36. 37 . .	1	6
„ Vertretung derselben, Sta. II. §. 56 . .	1	43
„ wahlfähige, in mehreren Bezirken, Sta. §. 10 .	1	5
„ deren Wohl, V. S. 2. V. III. §. 6 . .	1	12
Unterthans-Treue, H. §. 14 . . .	1	6
„ Verband, fremder, J. §. 3 . . .	1	1
Unveräußerliche Güter, F. §. 1 . . .	1	1
„ Staatsgüter, V. VI. §. 2 . . .	1	10
Unveräußerlichkeit der Kirchengüter, C. art. 8 .	2	21
Unverbesserlichkeit der Staatsdiener, St. §. 11 .	1	3
Unwürdige zu geistlichen Weihen, C. art. 12 .	2	29
Unzulänglichkeit der Staats-Einkünfte, V. VII. §. 8 .	1	30
Urbarium, G. §. 121	1	41
Urkunde der Verfassung, Sta. §. 55 . .	1	21
Urkunden überhaupt, §. 3, 4, 9, 11, 13, 21, 26 .	3	13
„ Aechtheit und Gültigkeit derselben, §. 13 .	3	17
„ Ausstellung derselben, S. §. 2—4. 7 .	1	1
„ Buch, IV. §. 21, 22, 23, 24, 25 . .	3	20
„ dessen Konservator, §. 4 . . .	3	14

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Urkunden-Hinweisung auf die Stelle desselben, §. 13	3	17
„ Oeffentlichkeit desselben, VI.	3	23
„ dessen Verwahrung, §. 4	3	14
„ über königliche Dodationen, G. §. 34	1	9
„ Errichtung, G. §. 116	1	38
„ über das Fidei-Commiß, §. 9, 13, 29, 30	3	16
„ der Fidei-Commiß-Disposition, F. §. 24. 31	1	8
„ zu den Fidei-Commißen, gehörige, §. 3	3	13
„ immatrikulirte, §. 21. 22	3	20
„ der Kirchengesellschaften, R. §. 37. 45	1	7
„ des königlichen Hauses, V. II. §. 12. V. X. §. 1	1	7
„ über Rückstands-Zinsen, G. §. 14	1	3
„ des Staats, P. §. 3	1	1
„ über Vergleiche. G. §. 77	1	23
„ Unterscheidung derselben in der Matrikel, durch fortlaufende Zahlen, §. 13	3	18
„ über Verkäufe und Verträge, G. §. 75. 76	1	23
Urlaub in das Ausland, Pr. §. 29	2	52
„ der Mitglieder der Kammer, Sta. II. §. 12	1	28
„ in die Residenz. Pr. §. 29	2	52
Ursberg, Landgericht	3	7
Urschrift der Familien-Verträge, §. 29	3	27
Urtheile, erlassene, §. 31	3	29
„ über den jüngsten Besitz	3	62
„ rechtskräftige, §. 13	3	17
„ richterliche, §. 13	3	17
„ der Gerichtsstellen und Beifügung der Entscheidungsgründe, V. VIII. §. 2	1	35
„ landgerichtliche, G. §. 82	1	25
„ richterliche in Fidei-Commiß-Gegenständen, F. §. 32	1	12
„ Staatsdiener betreffend, St. §. 18	1	5
„ bei standesherrlichen Gerichten, H. §. 19	1	8
„ des Standes-Gerichtes, H. §. 8	1	3
„ wichtige, V. X. §. 6	1	41

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Urtheils-Abschriften, §. 23	3	63
„ Verkündung	3	29
Urwahlen, Sta. §. 27. 28	1	13

V.

Väterlicher Seits, Recht der Versieglung, S. §. 8	1	2
Vater, adelicher, A. §. 1. 5	1	1
Vater, bei Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, R. §. 14. 21	1	3
„ in Fidei-Commiß-Beziehung, F. §. 82	1	29
Vaterland, Rückberufung dahin, J. §. 11	1	3
„ Verbindlichkeit dafür, V. IV. §. 14	1	21
Vaterlands-Vertheidigung, V. IX. §. 1. 2	1	38
Verachtung des Gottesdienstes von einigen Mitgliedern, R. §. 43	1	8
Verächtlichmachung der Religion, oder deren Diener, C. art. 14	2	35
Verantwortlichkeit, für richtige Eintragung, §. 4	3	14
Veränderungen bei Fidei-Commißen, F. §. 16	1	6
„ des Besitzers eines Fidei-Commißes, §. 12	3	17
„ am gutsherrlichen Gute, G. §. 134	1	45
„ der Pfarr-Einkünfte, Pr. §. 11	2	44
„ an der Substanz des Fidei-Commiß, §. 6	3	14
„ mit Staatsgütern, V. III. §. 6. 7	1	12
„ der Steuern und Auflagen, V. VII. §. 3	1	29
Veränderungs-Fälle, grundherrliche, G. §. 10	1	3
Veräußerung des Fidei-Commißes, §. 26	3	24
„ eines Gutes, G. §. 130	1	44
„ der gutsherrlichen Güter, G. §. 2	1	1
„ der Substanz des Fidei-Commiß, F. §. 52. 92	1	19
„ des Staatsgutes, V. III. §. 4. 6	1	11
„ des Fidei-Commißes, Rechte und Verbindlichkeiten daraus, F. §. 42 — 77. §. 36, 37, 81, 90, 92, 97	1	16
„ fremder, der Unterthanen, J. §. 3	1	1

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Verband der Gemeinden, H. §. 55 . .	1	21
„ der Grund oder Lehenbarkeit, G. §. 134. F §. 4. S. §. 7.	1	45
Verbesserung der gutsherrlichen Güter, G. §. 2 .	1	1
„ des Staatsvermögens, V. III. §. 7 .	1	13
„ des Advokaten-Wesens . .	3	36
„ der Gerichtsordnung . . .	3	50
Verbindlichkeiten, allgemeine, der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren, H. §. 1 — 65 .	1	1
„ des Fidei-Commiß-Besitzers, §. 13. 44 .	1	5
„ der Gutsherren in Beziehung auf die Zweige der öffentlichen Verwaltung, G. §. 66 .	1	20
„ des Religions-Edikts, R. §. 103 .	1	22
„ subsidiarische, in Fidei-Commiß-Gegenständen, F. §. 79	1	28
„ zum Staate, J. §. 15 . .	1	4
„ gegen Standesherren, H. §. 14 . .	1	6
„ gegen das Vaterland, V. IV. §. 14 .	1	21
„ aus dem Verbande des Fidei-Commißes, F. §. 42 bis 77	1	16
Verbindungen, verdächtige, C. art. 15 . .	2	35
Verboth der Veräußerung der Staatsgüter, V. III. §. 6.	1	12
Verbrechen, deren Folgen, V. VI. §. 12. V. VII. §. 26. V. IX. §. 7. G. §. 72. 73. H. §. 8. P. §. 4. 6. R. §. 64. 70. St. §. 11. 16 . .	1	27
„ gemeines, St. §. 9 . . .	1	3
Verbreiter der Druckschriften, P. §. 10. 12 .	1	4
Verbreitung der Bücher, C. art. 13 . .	2	33
„ gefährlicher Schriften, P. §. 7 . .	1	3
Verbriefung, obrigkeitliche, S. §. 2 . .	1	1
Verdienste der Bittsteller um den Adel, A. §. 3 .	1	1
„ deren Bezeichnung, V. . .	1	2
„ durch Tugend und Wissenschaften, C. art. 10	2	25
Verdiente Geistliche, C. art. 6 . .	1	21
Verehelichung Fidei-Commißarischer Töchter, F. §. 35. 46. 60	1	13

	Supplement-Bände. Band. Se.
Verehelichung der Reserve-Bataillons-Mannschaft, V. IX. §. 4 . . .	1 38
Vereinigung der Verwalters-Stelle mit der Person des Patrimonial-Gerichtsherrn, G. §. 55 .	1 17
„ mehrerer Gemeinden in eine Pfarrei, Pr. §. 19	2 48
Verfahren bei den Untergerichten . .	3 53
„ schriftliches . . .	3 54
„ vorgeschriebenes, bei Errichtung eines Fidei-Commißes, §. 27 . . .	3 24
„ der Vertheidigung bei Standesgerichten, H. §. 8	1 3
Verfasser der Druckschriften, P. §. 1. 10. 11 .	1 1
Verfassung, baierische, V. 11. §. 16. 17 . .	1 8
„ deutsche, H. §. 9 . . .	1 5
„ Gewährleistung der, V. S. 2. V. X. §. 1 .	1 40
„ der Kirche, R. §. 27. Pr. §. 7. 11 .	1 6
„ des Militärs, V. IX. §. 1—7 . .	1 38
„ des protestantischen Kirchen-Regiments, Pr. §. 1—29.	2 40
„ des Staats, V. VII. §. 25. P. §. 7. Sta. II. §. 21. 25. 33	1 34
„ deren Vollziehung, V. X. §. 4 . .	1 40
Verfassungs-Abänderung, V. X. §. 7 . .	1 41
„ Gewähr, V. X. §. 1—7 . . .	1 40
„ Urkunde, Sta. §. 55 . . .	1 21
„ „	3 48
„ Verletzung, Sta. II. §. 25 . . .	1 31
§. 29 . .	3 27
„ Zusätze, V. X. §. 7 . . .	1 41
Verfassungsmäßiger Wirkungskreis der Stände, Sta. II. §. 36	1 34
„ gemeinschaftliches Zusammenwirken der Stände	3 51
Verfassungswidrige Verwahrungen . .	3 48
Verfolgung — Sicherheit dafür, V. IV. §. 8 .	1 17
Verfügung, letztwillige, F. §. 18. 24 . .	1 7
§. 13 . .	3 17

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Verfügungen in Kirchen-Gegenständen, C. art. 16 .	2	37
„ organische, St. §. 19 . . .	1	5
„ richterliche, G. §. 73 . . .	1	22
„ der Standesherrn, H. §. 16 . . .	1	7
„ angemessene, §. 5 . . .	3	14
„ provisorische	3	62
„ an weltliche Behörden, Pr. §. 17 . .	2	47
Verführung durch Schriften zur Wohllust und Laster — Vorbeugung dagegen, P. §. 7 . .	1	3
Vergehen, deren Folgen, V. VI. §. 12. V. IX. §. 7. P. §. 4. 6. A. §. 17. G. §. 72. 73. St. §. 11. 16	1	27
Vergleich wegen Staatsgütern, V. III. §. 4 .	1	11
Vergleiche im Allgemeinen, S. §. 2 . .	1	1
„ bei Fidei-Commiß-Gegenständen, F. §. 32. 56	1	12
„ bei Patrimonialgerichten gepflogen, G. §. 77. 78. 80. 89	1	23
Vergütungs-Maaßstab, §. 9 . . .	3	227
Verhältnisse, außerordentliche, des Staats, V. VII. §. 7. 15	1	30
„ besondere, der Beamten, §. 4 . .	3	3
„ „ „ Städte, Sta. §. 6 . .	1	2
„ Bittweise in Kirchensachen, R. §. 97 . .	1	21
„ bürgerliche, in Kirchensachen, R. §. 46. 64. 71	1	9
„ der Consistorien, Pr. §. 15 . . .	2	46
„ der Diözesen, Pr. §. 11 . . .	2	44
„ der Familien, Sta. §. 44 . . .	1	18
„ des Oberkonsistoriums zu den untern Consistorien, und dieser zu den andern weltlichen Behörden, Pr. §. 15 — 18	2	46
„ des Oberkonsistoriums zu dem Ministerium des Innern, Pr. §. 18 — 20 . . .	2	47
„ öffentliche bürgerliche, Pr. §. 10 . .	2	43
„ privatrechtliche, V. VIII. §. 5 . .	1	36
„ rechtliche, F. §. 107 . . .	1	39

Supplement-Bände.
Band. Se.

Verhältnisse der Religion der Kinder aus gemischten
Eben, R. §. 12 — 23 . . . 1 3
„ verschiedener, Religions-Gesellschaften gegen einander, R. §. 24. 28 . . . 1 5
„ der Staatsdiener, St. §. 1 — 29 . . 1 1
„ staatswirthschaftliche, der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren, H. §. 1 — 65 . 1 1
„ der im Staate aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften zur Staatsgewalt, R. §. 50 — 62 . 1 10
„ der Standesherren, H. §. 2. 9 . . 1 1
„ standesherrische Diener, H. §. 61 — 65 . 1 23
„ Verhaftnehmung — nur in Gefolg des Gesetzes, V. IV. §. 8. V. VII. §. 26 . . 1 17
Verhaftung, provisorische, H. §. 8 . . 1 3
Verhandlungen, gepflogene, vor dem Abschlusse eines Geschäftes, oder vor dem rechtskräftigen Urtheil, §. 13. 3 17
„ ämtliche, Pr. §. 3 . . . 2 41
„ über Fidei-Commiße, §. 6 . . . 3 14
„ der Gemeinden, G. §. 102. 103 . . 1 33
„ der Verlassenschaften, H. §. 7 . . 1 3
„ weitläufige, abzuschneiden, F. §. 14 . . 1 5
Verheurathung, das Indigenat betr. J. §. 6 . 1 2
Verhinderung, an der Regierungs-Ausübung, V. II. §. 11. 15. 21 . . . . 1 27
Verhinderungsfall der Bevollmächtigten, Sta. §. 28 1 13
„ eines oder des andern Votanten, §. 2 . 3 12
„ Ursachen der Gerichtshalter, G. §. 45 . 1 13
Verjährung, den Kirchen-Mitgebrauch betr. R. §. 95 1 21
„ jährlichen Renten, G. §. 15 . . 1 4
Verkauf der Fidei-Commiß-Güter, F. §. 48 . 1 18
„ des Getreides ins Ausland . . . 3 39
„ des Staatsgutes, V. III. §. 4 . . 1 11
Verkaufs-Urkunden, G. §. 76 . . . 1 25
Verkündung der königlichen Verordnungen, G. §. 103. 1 34
„ der Urtheile, §. 31 . . . 3 29

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Verlassenschaft, private, des Monarchen, V. III. §. 2	1	10
„ deren Versieglung und Beschreibung, G. §. 75	1	23
„ der Geistlichen, R. §. 66. 95	1	14
Verlassenschafts-Beschreibung, S. §. 8	1	2
„ Verhandlung, H. §. 7	1	3
Verleger der Druckschriften, P. §. 10. 11	1	4
Verletzung der Amtspflicht, St. §. 10	1	3
„ des Civilrechts gegen Staatsdiener, St. §. 29	1	20
„ der Gesetze, R. §. 51	1	11
„ konstitutioneller Rechte, V. VII. §. 21	1	33
„ der Staatsverfassung, V. X. §. 5. 6. Sta. II. §. 25	1	41
Verleihung des Adels, A. §. 1 — 3. 5	1	1
„ der Gewerbe, G. §. 90. 105	1	27
Verlust des Adels, A. §. 17 — 21. F. §. 78. 79	1	5
„ „ Indigenats, J. §. 10	1	3
Vermehrung des Fidei-Commiß, F. §. 105	1	38
Vermittlungs-Amt des Gemeinde-Ausschußes, G. §. 107.	1	36
Vermögen, hinlängliches, zum Adel, A. §. 3	1	1
„ des Allodiums, F. §. 26. 36. 59. 60. 62	1	9
„ der Bevollmächtigten, Sta. §. 29	1	13
„ bewegliches, V. III. §. 7	1	13
„ bei Fidei-Commiß-Gütern, F. §. 1 — 6, 10, 14, 16, 18, 20, 24, 26, 27 — 29, 33, 34 — 36, 40 — 42, 45, 46, 59, 61, 65, 68, 69, 93, 96, 108, 109	1	1
„ der Finanzen, V. IV. §. 9	1	19
„ der Geistlichen, V. IV. §. 9	1	19
„ geistliches, R. §. 73. 75	1	16
„ der Gemeinden, G. §. 98. 99	1	32
„ der Kirche, R. §. 47. 49. H. §. 47	1	9
„ der Kirchengesellschaften, R. §. 88. 98. 100	1	19
„ der protestantischen Kirche, Pr. §. 12	2	45
„ der Schulen, H. §. 47	1	17
„ des Staats, V. III. §. 2	1	10

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Vermögen der Stiftungen, V. IV. §. 10. G. §. 96. H.		
§. 47. Pr. §. 12	1	21
„ unbewegliches, §. 27	3	24
„ der Wahlfähigen, Sta. §. 8	1	3
„ dessen Zustand, §. 27	3	25
Vermögens-Ab- und Zugang, F. §. 16	1	6
„ Abtheilung der Kirchengemeinden, R. §. 98. 99	1	21
„ Erfoderniß zu den Kaumern, V. VI. §. 2, 3. 12	1	24
„ Konfiskation, V. VIII. §. 6	1	36
„ Substanz, Fidei-Commißarische, F. §. 26. 28. 33.	1	9
Vernehmung des Staatsraths, V. S. 2. V. VII. §. 30.	1	35
„ des fehlenden Staatsdieners, St. §. 14	1	4
Vernehmungs-Protokoll der Siegelmäßigen, S. §. 13	1	3
„ Protokoll, §. 15	3	59
Verordnung über die Peräquation der Kriegslasten	3	223
„ die Schulden der ehemaligen Reichsstadt Nürnberg betreffend	3	220
„ das Staats-Schuldenwesen des Königreichs betr.	3	211
„ die Umlagen, für Gemeinde-Bedürfnisse betreffend	3	72
„ über das Zollwesen und die übrigen verwandten Abgaben im Königreiche mit Ausschlusse des Rheinkreises	3	86
Verordnungen, königl., überhaupt, G. §. 70. 86. 103. F. §. 106	1	21
„ frühere, Aufhebung derselben, Art. 15	3	85
„ deren Beobachtung, H. §. 38. 43. 44. 47	1	14
„ in Kirchen-Gegenständen, R. §. 58. 61. C. art. 16.	1	12
Verpachtungen der Fidei-Commiß-Gründen, F. §. 48.	1	18
„ der Stiftungs-Realitäten, G. §. 100	1	33
Verpfändung eines Fidei-Commiß-Gutes, F. §. 39	1	14
„ des Staatsgutes, V. III. §. 4	1	11
Verpflegungs-Anstalten, geistliche, R. §. 76. C. art. 6	1	16
„ und Vorspanns-Kosten	3	43

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Verpflichtung der Armee, V. IX. §. 4 . .	1	38
„ bestätigter Gemeinde-Behörden, G. §. 101 .	1	33
„ gutsherrlicher Gerichtsbeamten, G. §. 51. 52 .	1	15
„ der Kirchenpersonen zur Residenz, C. art. 10 .	2	25
„ des Sekretärs bei der Stände-Versammlung, Sta. II. §. 4	1	26
„ bei standesherrlichen Justizkanzleien, H. §. 23	1	9
„ standesherrliche Räthe, Beamte und Subalterne, H. §. 42. 62	1	16
Verrechnung, Erhebung und Verwendung der Gemeinde-Umlagen, Art. X. . . .	3	81
Verrichtungen des Amts, St. §. 19. 21 . .	1	5
„ geistliche, R. §. 68 . . .	1	15
„ kirchliche, C. art. 12 . . .	2	29
Versammlung, allgemeine, der Stände, Sta. §. 1. Sta. II. §. 2. 3	1	1
„ der Stände, Sta. §. 1 — 70. Sta. II. §. 1 — 57	1	1
„ ständische, V. S. 3. V. I. §. 2. V. II. §. 16. V. V. §. 1. V. VI. §. 1 — 19. V. VII. §. 2 — 5. 8 — 10. 11 — 17. 19. 21 — 23. 25. 26. V. X. §. 7. J. §. 9. Sta. §. 49. 50. 52. 53. 56. 61. 62. 69. Sta. II. §. 16. 56 . . .	1	4
„ deren Auflösung, V. VII. §. 31 . .	1	35
„ der Kirche, R. §. 56 . . .	1	12
„ Sprechen in derselben, Sta. II. §. 18 — 20. 22	1	29
„ des Staatsrathes, P. §. 9 . . .	1	3
„ der Wahlen, Sta. §. 24. 31. 38. 65 . .	1	11
„ synodische, Pr. §. 19 . . .	2	48
Versammlungs-Dauer, V. VI. §. 11. 13. Sta. §. 49. 53. 63. Sta. II. §. 56 . . .	1	26
„ Gebäude, Sta. II. §. 3 . . .	1	26
„ Schluß der Stände, V. VII. §. 29. 31 .	1	34
„ Zeit, Sta. §. 54	1	21
Verschiedene Glaubens-Bekenntnisse, Pr. §. 19 .	2	48

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Verschiedene Meinungen, Sta. II. §. 53 . .	1	41
Verschluß, dreifacher, der Depositenkassa, §. 3 .	3	13
Verschreibungen gutsherrlicher Güter, G. §. 2 .	1	1
„ hypothekarische, S. §. 6 . .	1	2
Verschweigung des Namens und der Unterschrift bei Wahlhandlungen, Sta. §. 15. 22 . .	1	7
Versetzen der Geistlichen, Pr. §. 19 . .	2	48
„ gutsherrlicher Gerichtsbeamten, G. §. 54 .	1	16
„ der Staatsdiener, St. §. 20. 21 . .	1	6
Versieglung, gerichtliche, ausser den Sterbfällen .	3	10
„ des Nachlaßes	3	10
„ der Verlassenschaften, G. §. 75. 95. S. §. 8 .	1	23
Versorgung der Kinder, F. §. 60 . . .	1	22
Versorgungs-Anstalten für Pfarrers-Wittwen, Pr. §. 9.	2	43
Verstärkung des Ausschußes, Sta. II. §. 32 . .	1	33
Versteigerungen überhaupt . . .	3	70
„ öffentliche, beim Abzuge des Grundholden, G. §. 17	1	4
Verstorbene, Siegelmäßige, S. §. 10 . .	1	3
Vertagung der Abstimmung, Sta. II. §. 22 . .	1	30
„ „ Stände-Versammlung, V. VII. §. 31 .	1	35
Vertheidigung des Vaterlandes, V. IX. §. 1. 2 .	1	38
Vertheidigungs-Verfahren bei Standesgerichten, H. §. 8.	1	3
Vertheilung der Schulden, H. §. 60 . .	1	22
„ „ Vorträge, Sta. II. §. 18 . .	1	29
Vertrag des Staates in Beziehung auf Herrschaftsgerichte, G. §. 34	1	9
Verträge adelicher Familien bei Fidei-Commißen, F. §. 106 — 108	1	38
„ in Ehesachen, R. §. 12 — 14. 18. 23. S. §. 2 .	1	3
Verträge bei Familien, H. §. 6 . .	1	3
§. 29 . .	3	26

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Verträge in Gegenwart Siegelmäßiger, S. §. 4. 5	1	2
„ der Geistlichen, R. §. 64	1	13
„ grundherrliche, G. §. 5. 6. 124	1	2
„ gutsherrliche, G. §. 4	1	2
„ bei Standesherren, H. §. 9	1	5
„ deren Urkunden hierüber, G. §. 75	1	23
Verschmirung oder Versieglung, §. 25. 28	3	99
Versicherung an die Frachtbriefe oder Waaren angelegte, §. 48	3	105
Versicherungs-Maßregeln, §. 25. 48	3	97
Verträge verschiedener Religionsgemeinden, R. §. 90	1	20
„ weltliche, C. art. 12	2	29
Vertheilung der Defraudationsstrafen, §. 83 — 85	3	120
Vertreter des Fidei-Commiß, F. §. 51. 52. 61. 66. 71. 97.	1	19
Vertretung aller Unterthanen, Sta. II. §. 56	1	43
Verurtheilung zu Criminalstrafen, A. §. 17	1	5
Verwahrung, vorläufige, der Angeschuldigten, G. §. 72.	1	22
„ der zu einem Fidei-Commiß gehörigen Sachen, §. 30	3	28
„ des Urkunden- und Schuldenbuches	3	14
„ gerichtliche, §. 30	3	28
Verwalter, gutsherrliche, G. §. 55. 108	1	17
Verwaltung der bischöflichen Seminarien, C. art. 5	2	19
„ Diözesen, C. art. 10	2	25
„ des Fidei-Commißes, F. §. 43. 44	1	16
„ zum Fidei-Commiß bestimmten Vermögens	3	25
„ gutsherrliche in administrativen Gegenständen, G. §. 63	1	19
„ eines Herrschaftsgerichtes, G. §. 45	1	13
„ der Justiz, bei Guts- und Standesherren, G. §. 83. H. §. 21. 25. 50	1	25
„ der Kirchen, C. art. 9	2	23

Supplement-Bände.
Band. Se.

Verwaltung, öffentliche, die Gutsherren betreffend, G. §. 66 . . . . 1 20
„ des Staats, G. §. 67 . . . 1 20
„ der Patrimonial-Gerichte, G. §. 45. 83 . 1 13
„ des Reichs, V. II. §. 9 . . 1 6
„ selbstige, einzelner Staatsgüter, V. III. §. 6. 1 12
„ des Stiftungsvermögens, Pr. §. 12. G. §. 96. 97 2 45
Verwaltungs-Beamte, H. §. 58. 63 . . 1 22
„ Formen, öffentliche standesherrische, H. §. 16 1 7
Verwandlung eines bestandenen Majorats in ein Fidei-Commiß, §. 28 . . . 3 25
Verwandte, nächste, R. §. 23 . . 1 5
„ der Religion, R. §. 84. 87 . . 1 18
„ der Siegelmäßigen, S. §. 8. 10 . 1 3
„ der Stiftungs-Curatoren, G. §. 100 . 1 33
Verwandtschafts-Grade verbothene, Pr. §. 19 . 2 48
Verweise an Staatsdiener, St. §. 11. 12 . 1 3
Verweisung zur Ordnung, Sta. II. §. 21 . 1 30
Verwendung, Erhebung und Verrechnung der Gemeinde-Umlagen, Art. X. . . . 3 81
„ des Stiftungsvermögens zu fremden Zwecken, untersagt, G. §. 96 . . . 1 31
Verwerfung, gemeinschäftliche, eines Vorschlags, Sta. II. §. 52. 53 . . . 1 40
Verweser der neuen Stellen, St. §. 3 . 1 1
Verwesung des Reichs, V. II. §. 9 — 20. V. X. §. 21 1 6
Verzögerung des Rechts, §. 6 . . 3 55
Verzeichniß, alphabetisches, bei Wahlhandlungen, Sta. §. 23. 33 . . . 1 11
„ des zu den Fidei-Commiß gehörigen Vermögens §. 9 und 11. 15 . . . 3 16
„ gutsherrlicher Gerichte, G. §. 130 . 1 44

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Verzeichniß der gutsherrlichen Gerichtsbezirke, G. §. 41	1	14
„ namentliches, der wahlfähigen Mitglieder, Sta. §. 14.	1	6
„ der Wahlmänner, Sta. §. 26 . .	1	12
Verzicht, freiwillige, auf den Adel, A. §. 18 .	1	5
„ auf Fidei-Commiße, F. §. 83 . .	1	29
„ der Gewählten, Sta. §. 36 . .	1	15
„ auf gutsherrliche Gerichtsbarkeit, G. §. 134	1	45
„ Leistung, auf weibliche Rechtswohlthaten, S. §. 3	1	1
Verzinsung der disponiblen Gelder der Militärhauptkasse	3	34
„ der Staats-Schuldenmassa, V. VII. §. 11 .	1	30
Vikare, deren Aufstellung, C. art. 12 . .	2	29
„ bei den bischöflichen Kirchen, C. art. 3. 4. 10	1	9
Vizekönig, wenn die Krone an die Gemahlin eines auswärtigen Monarchen kommen sollte, V. II. §. 6.	1	5
Vizinalwege, G. §. 90 . . .	1	27
Viechtag, Landgericht . . .	3	6
Vieh, den Handlohn, oder den Leibstall-betr. G. §. 11.	1	3
„ bei Oekonomien der Fidei-Commiß-Güter, F. §. 8.	1	3
„ unentbehrliches, des Landmannes, G. §. 123	1	42
Vilsbiburg, Landgericht . . .	3	6
Vilshofen „ . . .	3	6
Vindication, beweglicher Sachen, Fidei-Commiß, F. §. 52. 95. . . .	1	19
Visitationen bei den protestantischen Dekanaten, Pr. §. 7.	2	42
„ körperliche, der Personen, sind verbothen .	3	99
„ standesherrlicher Justiz- und Polizeistellen, H. §. 24. 38 . . .	1	9
Vogthaber, gutsherrliches Gefäll, G. §. 114 .	1	38
Vohenstraus, Landgericht . . .	3	7
Volk, Erlassung von Adressen an dasselbe der Reichsstände, Sta. II. §. 55 . . .	1	43
„ in kirchlicher Beziehung, C. art. 12 .	2	29

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Volkach, Landgericht . . .	3	9
Volks-Begehren . . .	3	50
„ Schulen, Pr. §. 14 . . .	2	45
„ Wohlfahrt . . .	3	50
Volles, gutsherrliches Eigenthum, G. §. 2 — 4 .	1	1
Volljährigkeit zum Eintritt in die erste Kammer, V. VI. §. 5.	1	25
„ der königl. Prinzen und Prinzessinnen, V. II. §. 7.	1	6
„ gesetzliche, zur Ausübung des Staats-Bürgerrechts, V. IV. §. 3 . . .	1	14
„ das Indigenat betreffend, J. §. 8 .	1	2
„ der Prinzen, V. II. §. 10. V. X. §. 2 .	1	6
„ zur Wahl des Glaubens-Bekenntnisses erfoderlich, R. §. 6 . . .	1	2
Vollmachten der Abgeordneten, Sta. §. 50 .	1	20
„ siegelmäßiger Personen, S. §. 2 .	1	1
Vollstreckung der Urtheile durch die Landgerichte, G. §. 82	1	25
Vollziehung kirchlicher Gesetze überhaupt, R. §. 58	1	12
„ der Verfassung . . .	3	48
Von, Prädikat, A. §. 6 . . .	1	2
Vorarbeiten, zur Herstellung gutsherrlicher Gerichte, G. §. 41 . . .	1	12
„ zur Verfassungs-Urkunde, V. .	1	1
Vorbedingungen zur Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, G. §. 25 — 31 . .	1	5
Vorbehalt, rücksichtlich der Dominikalrenten-Besitzer, Art. IV. . . .	3	78
„ der Beibringung eines bessern Käufers, §. 33	3	68
Vorbereitungs-Stellen zum Staatsdienste, St. §. 22	1	12
Vorgänge bei Fidei-Commiß-Gütern, F. §. 62. 73. 75. 82 . . .	1	23
Vorgesetzte, der Urtheile über Angestellte, A. §. 3	1	1

	Supplement-Bände Band. Se.
Vorgesetzte, deren Zeugnisse, wegen Ablehnung der Wahl zur Kammer der Abgeordneten, Sta. §. 44 .	1 18
Vorfahrer der baierischen Regierung, deren Präsentation auf Pfarreien und Benefizien, C. art. 11 .	2 27
Vorkommnisse, minder wichtige Gegenstände, Sta. II. §. 47	1 38
Vorladungen an gutsherrliche Hintersaßen, G. §. 82	1 25
Vorlehen, persönliche, G. §. 124 . .	1 42
Vormerkung, §. 17 . . .	3 18
„ im Hypothekenbuche, §. 27 . .	3 24
Vormerkungs-Blätter, §. 6 . .	3 15
Vormünder	3 55
„ in religiösen Verhältnissen, R. §. 23 .	1 5
Vormünder für siegelmäßige Kinder, S. §. 10 .	1 3
Vormundschaften der standesherrlichen Familienglieder, H. §. 10 . . .	1 6
Vormundschafts-Wesen, G. §. 79. 83. §. 11 .	1 24
„ Pflicht, S. §. 11 . .	1 3
„ Rechnung, S. §. 10 . .	1 3
Vorname des Fidei-Commiß-Besitzers, §. 12 .	3 17
Vorrath bei Fidei-Commiß-Bräuereien, F. §. 9	1 4
Vorrufung der Betheiligten in Fidei-Commiß-Gegenständen, F. §. 14 . . .	1 6
Vorspanns-Angelegenheiten, H. §. 29 .	1 11
„ und Verpflegs-Kosten . .	3 43
Vorsitz bei dem Ausschuß, Sta. II. §. 28 .	1 32
Vorschläge zur Abänderung der Verfassung, V. X. §. 7.	1 41
Vorschriften, allgemeine, §. 22 . .	3 20
„ gesetzliche und kanonische, S. §. 10. C. art. 11.	1 3
Vorschriften, besondere, über das Verhalten bei Vorlage und Bestätigung der Fidei-Commiße, VII. .	3 24

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Vorschüße, Sta. II. §. 2 . . .	1	25
Vorstand der Gemeinde, Sta. II. §. 23 .	1	32
„ des Consistoriums, Pr. §. 21. 29 .	2	29
„ des Senats, §. 26 . . .	3	24
Vorstände, geistliche, R. §. 10 . .	1	2
„ der Kammern, Sta. II. §. 1 — 10 .	1	25
„ der Stadtgerichte, §. 1 . .	3	5
„ standesherrlicher Kanzleien, H. §. 42. 61 .	1	16
„ der Kollegien, St. §. 11. 13. 16. 23. Sta. II. §. 1	1	3
Vorsteher der Kirchen, P. §. 39. 97. C. art. 14 .	1	8
„ der Gemeinden, G. §. 101. 103. 106. 109 .	1	33
„ in Seminarien, C. art. 5 . .	2	19
Vorstellungen, übergebene, der Betheiligten, §. 13	3	17
Vortheile einzelner Mitglieder des Fidei-Commiß-Geschlechtes, F. §. 12 . .	1	5
Vortrag, Erstattung dem Senate in zweifelhaften Fällen, §. 24 . . .	3	23
„ mündlicher, Sta. II. §. 16. 17 . .	1	28
„ schriftlicher, St. §. 14 . .	1	4
Vorträge der Staatsdiener, den Druck derselben betreffend, P. §. 3 . . .	1	1
„ ständische, Sta. II. §. 1. 3. 16 — 18. 29. 31. 32	1	25
„ Vertheilung unter die sämmtlichen Mitglieder, Sta. II. §. 18 . . .	1	29
Vorzüge der Armee, V. IX. §. 4 . .	1	38
„ besondere, V. V. §. 1 — 6 . .	1	22
„ eines gutsherrlichen Verwalters, G. §. 55 .	1	17
„ persönliche und besondere der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren, V. V. §. 2. H. §. 1 — 17 . . .	1	22
Votanten des Senats, §. 2 . .	3	13

W.

Wache, militärische, Sta. II. §. 9 . . 1 27
„ polizeiliche, H. §. 28. G. §. 91 . . 1 11
Wählende Abgeordnete, Sta. §. 14 . . 1 6
Wähler der Abgeordneten, Sta. §. 12. 41. 42 . 1 5
„ deren Eid, Sta. §. 12 . . 1 5
„ deren Stimmen, Sta. §. 12. 15 . . 1 5
Waffen-Pflicht, gleiche, aller Baiern, V. IV. §. 1 — 14. V. IX. §. 1 . . . 1 14
„ Ehre, V. IX. . . . 1 2
„ Tragung, V. IX. §. 1 . . 1 38
„ Uebungen, V. IX. §. 4 . . 1 38
Wahl der Abgeordneten, V. VI. §. 11. V. VII. §. 23. Sta. §. 11 — 50 . . . 1 26
„ Ablehnung, Sta. §. 44 — 46 . . 1 18
„ Berichte, G. §. 101 . . . 1 33
„ Bezirke, Sta. §. 45. Sta. II. §. 56 . 1 18
„ Direktoren, Sta. §. 15 . . 1 7
„ der Geistlichen, Sta. §. 19. 20 . . 1 9
„ des Glaubensbekenntnisses, R. §. 5. 9. §. 5 — 12 1 2
„ der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit, Sta. §. 14 — 18 . . . 1 6
„ der Grundeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit, Sta. §. 27 — 50 . . 1 13
„ gültige, Sta. §. 38. 39 . . 1 16
„ Kommission, Sta. §. 12. 35. 43 . . 1 5
„ Leitung, Sta. §. 41 . . . 1 17
„ Mann, Sta. §. 31. 33 . . 1 14
„ Männer, Sta. §. 22. 24 — 26. 35 — 39. 44 — 46. 1 10
„ Moment, zweiter, Sta. §. 28 . . 1 13
„ des Präsidenten, Sta. §. 53. 56. 57. 61. 62. 63. 66. 70. Sta. II. §. 1. 4. 6. 8. 10 — 13. 20. 21. 25. 30. 31. 33. 35. 36. 40. 44. 46. 50. 54. 57 . 1 21

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Wahl-Protokolle, Sta. §. 15. 18. 19. 22. 34 — 36. 40. 48. 62. 66	1	7
„ der Sekretäre bei ständischen Versammlungen, Sta. §. 15. 57. 61. 62. 64. Sta. II. §. 2. 4. 13. 18. 28. 44. 46. 49. 50. 54	1	7
„ Spruch bei Wahlen, Sta. §. 14 — 16. 18. 20	1	6
„ der Städte und Märkte, Sta. §. 21 — 27	1	10
„ Stimmen, Sta. §. 15. 17 — 20. 34. 35. 36	1	7
„ unfähiger Individuen, Sta. §. 23	1	11
„ deren Ungültigkeit bei Bestechung, Sta. §. 42	1	17
„ Versammlung, Sta. §. 38	1	16
„ Vornahme, Sta. §. 34	1	15
„ Zettel, Sta. §. 21. 22. 65	1	10
„ Zimmer, Sta. §. 22. 23	1	10
Wahlen bei den Gemeinden, G. §. 101	1	33
Wahlfähige Grundeigenthümer, Sta. §. 33	1	14
„ Städte, Sta. §. 6 — 8	1	2
Wahlfähigkeit, allgemeine Eigenschaften dazu, Sta. §. 8. 10. 14. 42	1	3
„ aktive, Sta. §. 42	1	17
„ passive, Sta. §. 8	1	3
„ der Präsidenten und Sekretärs, Sta. §. 63 — 65.	1	23
„ deren Prüfung, Sta. §. 62	1	22
Wahlhandlungen, Sta. §. 19 — 21. 23 — 27. 31. 32. 34. 36. 37 — 44	1	9
Waidgerechtigkeit, H. §. 49	1	17
Waisen der Staatsdiener, St. §. 28	1	14
Waldmünchen, Landgericht	3	7
Waldsaßen, „	3	8
Waldungen, fremde, F. §. 3	1	1
„ gutsherrliche, G. §. 90	1	27
„ standesherrliche, H. §. 26	1	10

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Wappen, adeliche, A. §. 2. 3. 9 . .	1	1
„ der Herrschafts- und Patrimonialgerichte, G. §. 65	1	19
„ des letztern Umschrift, G. §. 65 .	1	19
„ königliche, V. II. §. 15 . .	1	8
Wasserbauten, H. §. 26. G. §. 90 . .	1	10
Wasserburg, Landgericht . . .	3	6
Waaggeld, §. 5. 7. 16. 17. 42. 56 . .	3	89
Wasserleitungen, öffentliche, Art. 1 . .	3	73
Wasserzoll, §. 5 . . .	3	88
Wechselklagen . . .	3	56
Wechselseitige, gleiche Achtung der Religions-Partheien, R. §. 80. 82 . . .	1	17
„ Mittheilungen der Kammern, Sta. §. 40 — 57.	1	36
Wege, öffentliche, Art. 1 . .	3	73
Weggeld-Freiheit der Standesherren, H. §. 56. G. §. 116.	1	21
Weggelds-Befreiungen, §. 54. 55 . .	3	107
„ Gebühren, §. 21 . .	3	96
„ Stationen, §. 11. 16. 43. 44 .	3	91
„ Stempel, §. 42 . .	3	103
„ Tariff . . .	3	187
Weg- und Zollgelds-Gefährden und deren Bestrafung, §. 57	3	109
Wegscheid, Landgericht . . .	3	6
Wehrloch — Oeffnungsgebühren, §. 10. 20 .	3	91
Weibliche Nachkommenschaft bei der königlichen Succession, V. II. §. 5 . . .	1	5
„ „ bei Fidei-Commißen, F. §. 87. 89. 90. 91	1	30
„ Rechtswohlthaten, S. §. 3 . .	1	1
Weidenberg, Landgericht . . .	3	8

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Weihers, Landgericht	3	9
Weilheim, „	3	6
Weisungen an guts- und standesherrliche Unterbehörden, G. §. 86. H. §. 35. 37	1	26
Weisenburg, Landgericht	3	8
Weitläufige Verhandlungen abzuschneiden, F. §. 14	1	5
Weltliche Behörden, Verfügungen von Konsistorien an dieselbe, Pr. §. 17	2	47
„ Gegenstände in kirchlicher Hinsicht, R. §. 64	1	13
„ Gerichte, Untergebung der Geistlichen in bürgerlichen Handlungen derselben, V. IV. §. 9. R. §. 66. 68. 69. 72	1	19
„ Gewalt, Pr. §. 10	2	43
„ Obrigkeiten in standesherrlichen Gebieten, H. §. 43.	1	16
„ Obrigkeit, R. §. 77	1	17
„ Regierung, V. IV. §. 9	1	19
„ Richter bei rein bürgerlichen Angelegenheiten der Geistlichen, C. art. 12	2	29
„ Staatspolizei in kirchlicher Beziehung, R. §. 83.	1	18
Weltlicher Rath beim Oberkonsistorium, Pr. §. 2	2	40
Weltliches Wohl, R. §. 76. 78	1	16
Wegscheid, Landgericht	3	6
Werktage, bei Haltung außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten, R. §. 79	1	17
Werkzeuge, Vermehrung derselben eines auf Grundvermögen konstituirtes Fidei-Commiß, F. §. 8	1	3
Werneck, Landgericht	3	9
Wertingen, „	3	7
Weihen, höhere, der Geistlichen, C. art. 12	2	29
Weiler, Landgericht	3	7
Wichtige Angelegenheiten, Verfahren dabei, V. X. §. 7.	1	41

Supplement-Bände.
Band. Se.

Wiederruf unanständiger Ausdrücke, Sta. II. §. 21 . 1 30
Wiederrufung eines Fidei-Commißes, F. §. 94 . 1 34
Widerspruch der Grundholden bei nicht liquiden Foderungen, G. §. 120 . . . . 1 41
Widerklage 3 56
Widereinlösungsrecht des Schuldners, §. 33 . 3 68
Wiederbesetzung der Pfarrstellen von dem Oberkonsistorium, Pr. §. 11 . . . . 2 44
Wiener-Kongreß, V. 1 1
Wiesen, Erwerbung derselben von äußern Beamten, §. 4. 3 3
Wille, des Fidei-Commiß-Stifters, F. §. 13 . 1 5
» letzter, bei Fidei-Commiß-Gegenständen, F. §. 23. 81 . . . . . 1 8
Willens-Verordnung, letzte, V. III. §. 4 . . 1 11
Willkührliche Civil-Gerichtsbarkeit der Standesherren, H. §. 19. G. §. 80 . . . 1 8
Winkel-Pressen, verbothen, G. §. 90 . . 1 27
Windsheim, Landgericht . . . 3 7
Winterhalts-Gebühren, §. 10. 20 . . 3 91
Wir, Prädikat, H. §. 2 . . . 1 1
Wirkungskreis, der Erz- und Bischöfe, C. art. 12. 13. 2 29
" der gutsherrlichen Gerichte, G. §. 66 . 1 20
" der Kammern, V. VII. §. 1 — 31 . 1 29
" der Kreisregierung, Pr. §. 10 . 2 43
" des Oberkonsistoriums und diesen untergeordneten Consistorien, Pr. §. 10 — 15 . 1 43
" unmittelbarer der standesherrlichen Polizei-Verwaltung. H. §. 26 . . . 1 10
" der Polizei, H. §. 32 . . 1 13
" der Patrimonialgerichte, G. §. 89 . 1 27
" der Regierung, H. §. 29 . . 1 11

Supplement-Bände.
Band. Se.

Wirkungskreis der Stände-Versammlung, V. VII. §. 1 — 31 . . . . . 1 29
„ der Stände-Versammlung, Sta. II. §. 1 — 10 . . . . . 1 25
„ verfassungsmäßiger, der Stände, Sta. II. §. 36 . . . . . 1 34
Wirthschaft des Staats, V. III. §. 6 . . . 1 12
„ verderbliche, F. §. 71 . . . . 1 26
Wirthschaften, große, §. 32 . . . . 3 68
Wissenschaftliche Beförderung und Auszeichnung, C. art. 7. 10. 11 . . . . . 2 21
„ Bildung, industrielle, J. §. 5 . . . 1 2
„ Sammlungen Staatsgut, V. III. §. 2 . 1 10
Wittwe, Königin, ihre Gerechtsame, V. II. §. 13. 14. 16 . . . . . 1 7
„ in Fidei-Commiß-Beziehung, F. §. 12. 46. 47. 95 . . . . . 1 5
Wittwen, gutsherrliche, deren Pension betreffend, G. §. 54 . . . . . 1 16
„ Kassen, Pr. §. 2 . . . . 2 40
„ der Pfarrer, Anstalten für selbe, Pr. §. 9. 11 2 43
„ der Siegelmäßigen, S. §. 15 . . . 1 4
„ der Staatsdiener, St. §. 27. 28 . . . 1 14
„ und Waisen protestantischer Geistlichen, §. 5 . 3 34
Witthum, S. §. 96 . . . . . 1 35
Wochenblatt, Haltung desselben der Standesherren, H. §. 17 . . . . . 1 7
Wohl, allgemeines, des ganzen Landes, V. VIII. §. 25. Sta. II. §. 56 . . . . . 1 34
„ der Kirche, C. art. 12 . . . . 2 29
„ des Volkes, C. art. 12 . . . . 2 29
„ weltliches, R. §. 76. 78 . . . . 1 16

Supplement-Bände.
Band. Se.

Wohlfahrt des Staates, V. III. §. 6. 7. C. art. 12 . 1 12
„ der Unterthanen, V. S. 1. V. III. §. 6 . 1 12
Wohlthätigkeit des Stiftungsvermögens betreffend, V. IV. §. 10 . . . . 1 21
Wolfrathshausen, Landgericht . . . 3 6
Wolfstein, „ . . . 3 6
Wohnort der Adelichen, G. A. §. 11 . . 1 4
„ „ Gutsherren, G. §. 50 . . 1 15
„ „ gutsherrlichen Beamten, G. §. 53 . 1 16
„ des gutsherrlichen Gerichtshalters, G. §. 103 1 34
Wohnsitz der Patrimonialrichter, G. §. 53. 77 . 1 16
„ Veränderung desselben, V. IX. §. 4 . 1 38
Wohnungen, private, zu gottesdienstlichen Zusammenkünften, R. §. 34 . . . 1 6
„ im Staate, J. §. 19 . . . 1 6
Worte, verächtliche, gegen die Religion, C. art. 14 . 2 35
Wortfügung bei der ständischen Versammlung, Sta. II. §. 21 . . . . . 1 30
Wundsiedel mit Rednitz, Landgericht . . 3 8
Wünsche und Anträge der Kammern . . 3 36
„ einzelner Mitglieder der Stände, Sta. II. §. 36. 53 . . . . 1 34
„ der Stände, V. VII. §. 19. 20 . . 1 32
Würde des Adels, A. §. 17 . . . 1 5
Würden, keine Anwartschaften darauf, V. III. §. 5 1 12
„ bürgerliche, R. §. 11 . . . 1 3
„ des Reichs, V. V. §. 1 . . . 1 22
„ der Standesherren, II. §. 2 . . 1 1
„ Träger, V. §. 1 . . . 1 22
Würzburg in kirchlicher Beziehung, C. art. 2. 4 . 2 5
„ dessen Kreis- und Stadtgericht . . 5 9

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Würzburg, rechts des Mains, Landgericht . .	3	9
„ links „ „ „ . .	3	9
Wundärzte, H. §. 29 . . .	1	11

3.

Zahl der Familien zur Herstellung der Herrschaftsgerichte, G. §. 32	1	8
„ der Stimmen bei Entlassung eines Wahlmannes, Sta. §. 46	1	19
Zahlung der Zoll und übrigen Gebühren, §. 23 .	3	97
Zahlungen der Fidei-Commiß-Gläubiger, F. §. 96	1	35
„ deren Leistung bei der ständischen Versammlung, Sta. II. §. 2	1	25
„ der Steuern der wahlfähigen Individuen, Sta. §. 23	1	11
Zahlungs-Befehle, §. 30 . . .	3	29
„ Fristen der Grundholden, G. §. 126 .	1	42
„ Plan bei Fidei-Commiß-Schulden, F. §. 61	1	22
Zehenten, F. §. 3. H. §. 49 . . .	1	1
Zehent-Rechte, G. §. 7 . . .	1	3
„ Theile des Staatsdiener-Gehaltes, St. §. 7—8.	1	2
Zehrungskosten der Abgeordneten zur Kammer, Sta. §. 49	1	20
Zeil, Landgericht	3	9
Zeit zur Versammlung der Stände, Sta. §. 54 .	1	21
„ Schriften, ausländische — Einrückungen daselbst, P. §. 3	1	1
„ Schriften, politische . . .	3	47
Zeitungen, politische, deren Zensur, P. §. 2 .	1	1
Zinsen	3	62

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Zeitungen, politische	3	47
Zensur	3	47
Zession der Fidei-Commiß-Schuld, §. 21 und 22	3	20
Zettel zur Wahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung, Sta. §. 21. 22. 65	1	10
Zeugen in Civil-Gegenständen, S. §. 13	1	3
„ bei Versiegelung, S. §. 8	1	2
„ für weibliche Verzichtleistungen, S. §. 3	1	1
Zeugnisse, bestimmteste ärztliche, St. §. 22. Sta. §. 44	1	12
Zimmer zu Wahlen, Sta. §. 23. 33	1	11
Zinsen Fidei-Commiß betreffend, F. §. 3. 10	1	1
„ von Rückstand gutsherrlicher Abgaben, G. §. 14	1	3
„ Verbleibung dem Standesherrn, H. §. 49	1	17
„ Verwendung derselben zur Equipirung und Remontirung	3	34
Zölle und übrigen verwandten Abgaben, §. 1	3	86
„ schuldige, nicht Borgung derselben, §. 24	3	97
„ deren Erhebung, §. 11	3	91
Zollgebühren, §. 21	3	96
Zolleinrichtung, zweckmäßige	3	50
Zollgefälle, deren Sicherung, §. 25	3	97
Zoll- und übrigen Gebühren, deren Zahlung, §. 23	3	97
Zollgelder, H. §. 56. G. §. 116	1	21
Zollgesetz	3	32
Zollpapiere, §. 46	3	104
Zollpflichtige, deren Obliegenheit, §. 31	3	100
Zollschein, §. 29. 40	3	99
Zoll-Stempel-Gebühr, §. 6. 17	3	89
„ Wesen-Verordnung hierüber	3	86
„ und Weggelds-Befreiungen, §. 54	3	107

Supplement-Bände.
Band. Se.

Zoll- und Weggelds-Gefährden und deren Bestrafung, §. 57 . . . . . 3 109
„ Tarife, §. 72 . . . . . 3 117
Zucht der Kirche, R. §. 41. C. art. 13. 14 . . 1 8
Zuflucht für alte wohlverdiente Geistliche, C. art. 6 . 2 21
Zugang des Fidei-Commiß-Vermögens, F. §. 14 . 1 6
Zugviehsteuer, §. 5 . . . . . 3 32
Zuhörer bei den ständischen Versammlungen, Sta. II. §. 7. 1 26
„ Entfernung derselben, Sta. II. §. 8. 43 . 1 27
Zuladungen, §. 47 . . . . . 3 104
Zulagen des Consistorial-Personals, Pr. §. 5 . 2 41
„ des Funktions-Gehaltes der Oberkonsistorialräthe, Pr. §. 3 . . . . . 2 41
Zunftwesen, H. §. 26 . . . . . 1 10
Zurücknahme von Anträgen der ständischen Mitglieder, Sta. II. §. 37 . . . . . 1 35
Zugänge bei Fidei-Commißen, § 11. und 15 . 3 16
Zunahme des Fidei-Commiß-Besitzers, §. 12 . 3 17
Zusätze zu der Verfassungs-Urkunde, V. X. §. 7 . 1 41
Zusammenrufung, gleichzeitige, der Kammern, Sta. §. 51. 61. 1 21
„ „ der Stände, V. VII. §. 22 . . 1 33
„ hang der gutsherrlichen Besitzungen, G. §. 29. 1 7
„ künfte, gottesdienstliche, R. §. 34 . 1 6
„ künfte, heimliche, R. §. 4 . . 1 2
„ setzung der beiden Kammern und Eigenschaften ihrer Mitglieder, Sta. §. 1 — 11 . . 1 1
„ tritte, kommissionelle, bei Fidei-Commiß-Gegenständen, F. §. 14 . . . 1 5
„ wirken, freiwilliges, der Gemeindeglieder, Art. 1. 3 73
Zusmarshausen, Landgericht . . . 3 7
Zustand des Fidei-Commiß-Vermögens, §. 27 . 3 25

	Supplement-Bände. Band.	Se.
Zustand der Kammern, Sta. II. §. 52. 53 . .	1	40
„ der Stände, V. II. §. 11. V. III. §. 5. V. VII. §. 30. V. X. §. 7. R. §. 47 . .	1	6
Zutritt zu den Gallerien, Sta. II. §. 7 . .	1	26
Zuwachs bei Fidei-Commiß-Gütern, F. §. 74 .	1	27
Zwang zum Uebergang einer andern Religionspartei, R. §. 8. 42	1	2
Zwangsmittel in kirchlicher Beziehung, R. §. 71 .	1	15
Zweige, verschiedene, bei öffentlicher Verwaltung der gutsherrlichen Gerichte, G. §. 66 . .	1	20
Zweck, in kirchlicher Beziehung, R. §. 83. Pr. §. 19	1	18
„ öffentliche Eigenthums-Abtretung zu dessen Behuf, V. IV. §. 8 . . .	1	17
„ des Stiftungsvermögens, V. IV. §. 10. R. §. 47.	1	21
Zwecke, Art. 1	3	73
Zweifel, künftige Verhütung derselben . .	3	2
Zweite Kammer, Wahl der Abgeordneten zur selben, Sta. §. 11 — 50. V. VI. §. 7. 14. 15. 17. 18. V. VII. §. 23. Sta. §. 63. 66. 68 . .	1	5
Zweiter Wahlmoment, Sta. §. 28 . .	1	13
Zwischenschriften, Vermeidung derselben, §. 22 .	3	20

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Zentral-
Bibliothek

10.01.97

BUCHBINDEREI
OBERMEIER
Niederlassung München
Heßstraße 14
80799 München
Telefon 089/2800116

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Döllinger, Georg Ferdinand, 1771-1847

Verfassung des Königreichs Baiern mit den darin angeführten früheren k. Edikten und Verordnungen

Bd.: 3

München 1819

Bavar. 651,Suppl.-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10372678-8